Num. rec. 14 h

[Chelius]

Aphorismen

aus dem Fache

der

Münzgesetzgebung

und des

Münzwesens

der

vergangenen und gegenwärtigen Zeit.

Bibliothek des Finanz-Ministeriums
487
Bayerische Staatsbibliothek München

....

Frankfurt am Main 1817.
In der Jägerschen Buch- Papier- und Landkarten-Handlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

gl. bl. [illegible]

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Schlözer in der Vorrede zu seiner, im Jahre 1791 zu Göttingen erschienenen Münz- Geld- und Bergwerks-Geschichte des russischen Kaiserthums, sagt:

„Es gehört zu den glorreichsten Erweiterungen, die
„die gelehrte Staatskunde unserer Tage erlebt
„hat, daß man sich darin auch mit dergleichen Ge-
„genständen entweder nun erst, oder mit weit mehr
„Präcision als vordem, zu beschäftigen anfängt.“

Professor Völlinger zu Heidelberg hingegen führte, als er im Jahr 1798 sein Lehrgebäude über Geld- Bank- und Wechselwesen zum Gebrauch bey seinen Vorlesungen herausgab, sogleich im Anfang der Vorrede als Hauptbeweggrund seines Unternehmens an:

„das Bewußtseyn, und die eigene vieljährige Er-
„fahrung der Unkunde so vieler nicht allein zu
„Staatsämtern bestimmter Studierenden, als
„auch schon in Staatsämtern angesetzter Män-
„ner in den drey so mächtigen Verkehresmitteln des
„Geld- Bank- und Wechselwesens.“

Beide Schriftsteller sind offenbar in diesen ihren Voraussetzungen zu weit gegangen. Daß Schlözer einen zu großen Triumph anstimmte, davon ist sich leicht zu überzeugen; daß aber demohnerachtet Professor Völlinger ein zu hartes Urtheil ausgesprochen hat, auch dieses ist unschwer zu finden.

Wenn nicht eben alle Staatsmänner in Sachen des Münzwesens in dem Grade bewandert sind, wie sie es in Ansehung eines so weit greifenden Zweigs der Staatsverwaltung allerdings seyn sollten: so lassen sich hiervon mehrere Ursachen angeben.

Einmal geschieht es nur zu oft, daß bey solchen Wissenschaften versucht wird, den angehenden Gelehrten sogleich auf den höchsten Standpunkt, nämlich den des Principien schaffenden Philosophen zu stellen. Auf solche Weise wird er aber zu früh in Theorien der Ideenwelt verwickelt, und durch oft müßige Definitionen demjenigen entrückt, was, von Sachen des Münzwesens, in der praktischen Welt ihm vorzüglich und zunächst zu wissen nöthig ist.

Sodann ist es mit der Leitung des Münzwesens eines Landes nicht, wie mit einigen andern Fächern der Staatsverwaltung, bey welchen es genüget, daß der Umtrieb des activen Geschäftsrads die Kenntniß des Staatsmanns, zur Ausfüllung des nächsten Bedürfnisses, vervollständigt.

Ist das Münzwesen eines Landes einmal geordnet, dann geht es zwar auch damit meistens nothdürftig den gewiesenen Weg, so daß der obere Staatsbeamte sich wenig damit zu befassen, oft nur das Schlußresultat der Rechnungen der Münzstellen einzusehen und lediglich über Dinge, die selbst dem gemeinsten Menschenverstand klar sind, zu entscheiden braucht, wodurch er dann allmählig verleitet wird zu wähnen, was er auf Universitäten von der Münzgeschichte und der Wichtigkeit des Münzwesens gehört habe, das sey fruchtloses und leeres Gerede gewesen, und dasselbe bedürfe von seiner Seite eines etwas angestrengten Nachdenkens nicht.

Kommen aber Zeiten, welche Haupteinschreitungen in Sachen des Münzwesens erheischen, was gewöhnlich nach beendigten großen Kriegen der Fall ist: so drohet der Nachtheil, daß von solchen Männern auch das für unerheblich oder für einfach und sich selbst erledigend angesehen wird, was vielmehr mit den gefährlichsten Folgen schwanger ist.

Alsdann fehlt es auch nie an Leuten, welche zur Beförderung ihres individuellen Interesses solche Männer zu beherrschen und zu dem Ende im halben oder noch schwächern Lichte zu halten verstehen. Dazu wurde schon oft, und zwar, was die Münzgeschichte beurkundet, leider nicht immer ohne Erfolg zu benutzen gesucht, der, vielen Gelehrten eigene, Ekel vor allem — bey Münzangelegenheiten unvermeidlichen — Zifferwesen, und das hergebrachte, oft dunkele und zweydeutige, dem Uneingeweihten zuweilen ganz unverständliche, eigene Münzjargon, wovon in Stewart's Grundsätzen der Staatswirthschaft Th. 2 Seite 51 bis 52 gehandelt zu finden. *)

*) Stewart giebt daselbst den Rath, bey Vorträgen über Münzangelegenheiten die Zweydeutigkeiten der Benennungen durch Umschreibungen zu heben. Dieser gute Rath ist bey den vorliegenden Aphorismen hier und da, z. B. Seite 76 benutzt worden, woselbst umschrieben zu finden, daß hier das Wort Devalvation, womit Viele nur den gänzlichen Verruf einer Geldsorte ausdrücken, welches aber von Andern auch für gleichbedeutend mit Herabsetzung des äußern Werths der Geldsorten angenommen wird, im letztern Verstande gebraucht ist.

Andere dahin gehörige technische Benennungen und Zeichen findet man erklärt in Hirsch's eröffnetem Geheimniß der praktischen Münzwissenschaft von Seite 110 bis Seite 140, und auch in dem, Seite 77 hiernach, allegirten Buch des Boizard.

Dem aufmerksamen Leser der Münzgeschichte wird aber auch nicht entgehen, daß es gleichwohl zu jeder Zeit Staatsbeamte aller Classen gegeben hat, welche den richtigen Gesichtspunkt sich nicht verrücken ließen, denselben in Fällen der Nothwendigkeit zu treffen wußten, und bewiesen haben, daß auch Münzsachen ihnen keine unauflösliche Räthsel blieben.

Und da Rechtsgelehrte nach den Grundsätzen ihrer Wissenschaft nicht nur verbunden, sondern auch durch ihren Beruf gewöhnt sind, vor dem Entscheiden in einer Sache erst die derselben zum Grunde liegenden Thatumstände und Verhältnisse genau zu erforschen, und selbst zu erkennen; auch so lange sie letzteres, wie namentlich bey technischen Vorkommenheiten, noch nicht vermögen, erst aus Schriften oder mittelst Gutachten Sachverständiger die erforderlichen Aufschlüsse zu suchen, um selbst zu sehen und zu verstehen; was ferner ihnen, bey nur einiger Application, um deßwillen vor Andern zu gelingen pflegt, weil sie am meisten geübet sind, einseitiges Vorbringen unter wissenschaftliche Ansichten zu stellen, und darnach dasselbe zu bemessen: so ist sich auch nicht zu wundern, in der Münzgeschichte beurkundet zu finden, daß es oft in Staatsämtern angestellte Juristen gewesen sind, welche bey vorgekommener Veranlassung in Ansehung der Münzgesetzgebung dasjenige retteten, was die Wohlfahrt des Staats, was der Zusammenhang des gesammten Nahrungsstandes erforderte; und wer möchte bezweifeln, daß dieses auch künftig geschehen werde? Soviel als Trostworte gegen die oben angeführte Böllingersche Aeußerung.

Neben dem Staatslehrer und Historiker sind es eigentlich viererley Classen von Personen, welche zunächst, eigentlich und möglichst gründlich, um das Münzwesen sich zu bekümmern haben:

1) der Staatsmann, in Ansehung des Nutzens und Zustandes des gesammten Nahrungsstandes;

2) der Rechtssprecher, in Ansehung der Ablage von Capitalien rc.

3) die Münzofficianten, in Ansehung der Kunst des Ausmünzens und Prüfens der Geldsorten;

4) der Handelsmann, in Ansehung seines Vortheils;

und es wird gewöhnlich vorausgesetzt, daß bey erscheinenden Münzschriften deren Verfasser für eine dieser Classen ausschließlich geschrieben haben.

Dieses ist aber bey der Herausgabe der hier vorliegenden Aphorismen der Fall nicht. Die nächste Veranlassung dazu lieferte die Königlich Sächsische Herabsetzung des äußern Werths der sogenannten Brabanter Kronenthaler von 2 Gulden 42 Kreuzern auf 2 Gulden 37½ Kreuzer des 24-Guldenfußes; sodann die Anhäufung dieser Geldgattung und der abgenutzten und beschnittenen Laubthaler in den rheinischen Gegenden; die daselbst vorwaltende ungleiche und zu niedrige Schätzung des eigenthümlichen Landes-, das ist, des Conventionsgeldes, nach ausländischer, neben der heimischen admittirten Währung; und endlich, die Verdrängung der deutschen Währung bey dem Rheinschifffahrtswesen.

Der Verfasser erachtete für angemessen, die auf alles solches bezügliche in- und ausländische Legislatur nach ihrer Wesenheit zusammenzustellen und dieselbige hier und da zu erörtern, alte bewährte Erfahrungen und Regeln, welche in unserm encyclopädisch-legislatorischen Zeitalter nicht überall berücksichtiget wurden, in Erinnerung zu bringen, und bestandene und bestehende Verhältnisse durch Berechnungen zu entwickeln. Er schmeichelt sich, keine ganz fruchtlose Arbeit vollbracht zu haben, und überläßt Jedem daraus zu schöpfen, was ihm frommen mag.

Geschrieben im August 1816.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 4 lese man in der zweiten Text=Zeile viertheils statt vertheils

Seite 7, Zeile 5, lese man ausgedrückt statt ausgedrück

Seite 12, Zeile 4 von unten, lese man §. 2 statt §. 1

Seite 16 ist der unten befindlichen Note am Ende zuzusetzen: d. H.

Seite 19, Zeile 16, lese man anni statt aanni

Seite 21, Zeile 1, lese man Prüfung statt Präfung

Seite 41 ist am Schlusse des sich dort endigenden §. 1 noch beyzufügen:

Diese Verschiedenheit des Feingehalts der Laubthaler leitet sich unverkennbar her von der (m. s. deshalb Seite 103 und 104) successive eingetretenen Verschlimmerung des Gehalts der Piaster, als welche das Haupt=Münzmateriale Frankreichs sind.

Seite 54, Zeile 3, lese man in mehreren Exemplarien 14 statt 14

Seite 57, Zeile 8 v. u., ist dem Worte Grammen ein Komma beyzusetzen.

Seite 64, Zeile 3 v. u., lese man $\frac{1}{4}$ statt | $\frac{1}{4}$

Seite 71, Zeile 4 v. u., lese man $52\frac{15}{100}$

Seite 76, Zeile 17, lese man Münzunordnung statt Münzordnung

Seite 131, Zeile 5 v. u., lese man mung statt nehmung

Seite 136 ist am Schlusse des sich dort endigenden §. 2 noch beyzufügen:

Da nun der Feingehalt der Laubthaler in 14 Loth $10^1/_2$ Grän, oder $262^1/_2$ Grän, fein bestehen würde, wenn seiner vollständig gesetzlichen Bestimmung von 14 Loth 12 Grän (m. s. Seite 40) nicht mehr abgebrochen wäre, als die Hälfte des dabey gestatteten Remediums: so stellt die vorstehende Rechnung auch klar vor Augen, daß, bey der Gleichstellung von 80 Franken mit 81 Livres, das Livresgeld ungefähr mit Abzug des halben Remediums an der Feine, das Frankengeld aber vollständig gesetzmäßig ausgemünzt zu seyn erachtet worden.

Seite 150, Zeile 7 der Note 3, lese man: Es war daher bereits im Jahr 1793 die unter andern durch das . . . .

Seite 169, Zeile 20, lese man nun statt nur

Seite 194, Zeile 3 v. u., ist das Wörtchen le auszustreichen.

Inhalts-Anzeige.

I. Von den Haupt-Münzgewichten und der Bezeichnungsweise des feinen Gehalts der edlen Metalle in Deutschland und Frankreich.

Deutschland, unter A . . . . Seite 1

Frankreich, = B . . . . » 6

Nota. Von diesfallsigen Augsburger Localverhältnissen sehe man Seite 105 u. 106, und in Ansehung der sogenannten Conventions-Asse . . . . . Seite 191.

II. Von dem durch Vereine der fünf Stände Mainz, Trier, Pfalz, Darmstadt und Frankfurt in den Jahren 1765 und 1766 angenommenen Münzsystem, und von Einführung des Conventionsfußes in Sachsen.

§. 1. Beurkundung des Münzsystems der erwähnten fünf Stände . . . . . . » 9

§. 2. Vorschriften in Betreff der Ausmünzung der Silbersorten . . . . » 10

§. 3. Gold-Münzfuß . . . . » 11

§. 4. Vom Kreuzer- und Pfenning-Geld . . » 12

§. 5. Einführung des Conventionsfußes in Sachsen, mit Abdruck des dahin bezüglichen Haupt-Edicts und auf dieses Edict bezüglicher Valvationstabellen vom 30. Sept. 1815, und zwar

A der Silbermünzsorten . . . » 34

B der goldenen Münzsorten . » 37

sodann der

neueren Valvationstabelle vom 27. April 1816, die Silbermünzsorten betreffend, » 38

III. Von dem vor der französischen Revolution bestandenen französischen Silber- und Scheidemünzfuß.

§. 1. Silbermünzfuß . . . . Seite 39
§. 2. Vollständige gesetzliche Schwere des Sechslivresthalers, nach dem köllnischen Markgewicht . . . . » 41
§. 3. Schwere des Sechslivresthalers, nach dem kölln. Markgewicht, bey Abkürzung des ganzen Remediums am Schrot . . » 42
§. 4. Zu wie viel französischen Livres die alte französische Mark fein Silber mittelst der Sechslivresthaler ehemals in Frankreich ausgebracht wurde
a) bey völlig gesetzmäßiger Ausmünzung und
b) bey Abkürzung der beiderley Remedien . . . . » 43
§. 5. Scheidemünzfuß . . . . » 43
§. 6. Zu wie viel französischen Livres die alte französische Mark feinen Silbers ehemals in Frankreich mittelst der Zwey-Sols-Stücke ausgebracht wurde
a) bey völlig gesetzmäßiger Ausmünzung und
b) bey Abkürzung der beiderley Remedien . . . . » 44
§. 7. Vergleichende Resultate des bisher, von dem ehemaligen französischen Silber- und Scheidemünzfuß, Vorgetragenen . » 45
§. 8. Kurze Uebersicht des, vor der Revolution, in Frankreich bestandenen Schlagschatzes . . . . » 46
§. 9. Münzpolitische Bemerkungen . . . . » 48

IV. Vom neuesten, durch Gesetz vom 28. März 1803 (7 Germinal an XI) schließlich begründeten, französischen Silber- und Scheidemünzfuß.

§. 1. Silbermünzfuß . . . . Seite 51
Dabey Note 1,
worin davon gehandelt ist, daß Geldsorten nicht geeignet sind als Muttergewicht zu dienen . . . . Seite 72
» » Note 2,
welche handelt, von der Nothwendigkeit der Beschränkung der Geld-Gattungen . . . . Seite 73

§. 2. Nähere Erörterung des neuen französischen Remedienwesens bey dem Silbergeld » 52
Dabey Note 3:
Nachtrag zu dem, im Text von dem Remedienwesen, Angeführten . Seite 73

§. 3. Vollständiger gesetzlicher Gehalt des Fünffrankenstücks . . . . » 56

§. 4. Berechnung des Feingehalts des Fünffrankenstücks nach französischen Grammen, bey Abkürzung der vollständigen beiderley Remedien . . . . » 57

§. 5. Zu wie viel Franken die köln. Mark feinen Silbers in Frankreich ausgebracht wird, sowohl
a) bey völlig gesetzmäßiger Ausmünzung, als
b) bey Abkürzung der beiderley Remedien und
c) bey Abkürzung der Hälfte der beiderley Remedien . . . . . . » 58

§. 6. Vom neuen französischen Schlagschatz, und wie, nach Abkürzung desselben, in die französischen Münzstätten geliefert werdendes Silber daselbst bezahlt wird » 59

§. 7. Fortsetzung der Erörterung des neuen französischen Schlagschatzes, und Vergleichung desselben mit dem gesetzlichen hierländischen . . . . Seite 61

§. 8. Einige Aufklärung über die Münzkosten und das Münzregale, als Bestandtheile des Schlagschatzes . . . . » 63

Dabey Note 4,
handelnd von den unausbleiblichen Folgen eines unangemessenen Steigerns des Schlagschatzes . . . . . Seite 75

§. 9. Scheidemünzfuß gemäs dem französischen Münzgesetz vom 28. März 1803 . . . » 68

Dabey in Note 5,
eine Definition der franz. Benennung: Billon d'Argent . . . . Seite 77

§. 10. Vom Verhältniß zwischen Silber- und Kupfer-Geld . . . . » 70

§. 11. Wie hoch — auf Währung des 24-Guldenfußes berechnet — gemäs den Bestimmungen des französischen Münzgesetzes vom 28. März 1803, ein Pfund Kupfer, köllnischen Gewichts, in Frankreich ausgebracht wird . . . . » 71

V. Von der französischen, am 15. Sept. 1807 ausgegangenen Anordnung, wodurch wiederum Silber-Billon, in Stücken von 10 Centimen bestehend, eingeführt worden ist.

§. 1. Ausmünzungs-Vorschriften, die Stücke von 10 Centimen betreffend, und Motivirung dieser Vorschriften . . . . . » 78

Dabey Note 1,
worin berechnet ist, wie viele dieser Geldstücke auf eine rauhe kölln. Mark gehen . . . . Seite 86

§. 2. Vom Unterschied des innern Werths der Stücke von 10 Centimen gegen Fünffrankenstücke, sowohl
a) bey völlig gesetzmäßigen Ausmünzungen, als auch
b) bey Abkürzung aller Remedien, und
c) bey Abkürzung der Hälfte aller Remedien . . . . » 80
Dabey in Note 2:
Andeutung der genauen Uebereinstimmung bey Ausbringung der feinen Mark Silber in diesen Geldstücken, mit derjenigen, welche durch zu Frankfurt gemünzte (Primatische) Kreuzer Statt fand . . . . Seite 86
§. 3. Klarstellung des Grundes der, in vorstehendem §. erwähnten, Verschiedenheit in der Angabe des innern Werths der Zehn-Centimenstücke . . . . » 83
Dabey in Note 3:
Verzeichniß der bey der Hamburger Bank fest bestehenden Preiße der verschiedenen Silbergattungen . . . . Seite 86
» » in Note 4:
Anschauliche Darstellung der Unzulässigkeit des Kupfer-Zurechnens beym Würdigen von Geldsorten . . . Seite 87
(Man sehe auch deshalb das dahin bezüglich auf Seite 102 vorkommende.)
VI. Von den zunächst vor der französischen Revolution und hernach in Folge des neuen Münzgesetzes vom 28. März 1803, ausgemünzten französischen Goldsorten.
§. 1. Von den Louisd'or nach Vorschriften vom Jahr 1726 . . . . » 88
§. 2. Von den Louisd'or nach Vorschrift vom Jahr 1785 . . . . » 89

§. 3. Proportion zwischen Gold und Silber, welche durch die Umprägung der Louisd'or im Jahr 1785 in Frankreich gesetzlich ward . . . . Seite 90
§. 4. Vorschriften zur Ausmünzung der 20- und 40-Frankenstücke in Gold, gemäs Gesetzes vom 28. März 1803 . . . . » 90
§. 5. Nähere Erörterung des französischen Remedienwesens beym Golde . . . . » 92
§. 6. Von der durch das Münzgesetz vom 28. März 1803 in Frankreich begründeten Proportion zwischen Gold und Silber . » 93
§. 7. Vom neuen französischen Schlagschatz beym Golde . . . . » 94

VII. Von den gesetzlichen französischen Anordnungen, die Abtreibkosten betreffend, wobey zugleich gezeigt ist, auf welche Weise die Quantität einer vermischten Silbermasse auszumitteln stehet, welche abgetrieben werden muß, um einen verlangten feinern Gehalt zu erzielen » 95

Dabey folgende Noten.

Note 1 giebt an:

a) von welchen Gründen die Bestimmung des Gehalts der franz. Münzen sich herleitet,
b) daß und warum Piaster ohne Abzug von Abtreibkosten in Frankreich angenommen werden,
c) was Gerhardt zu Berlin vom Piaster-Silber drucken ließ . . . . Seite 100.

Note 2 handelt von einigen Augsburger Angaben der daselbstigen Abtreibkosten und von der daselbst üblichen Bezeichnungsweise der edlen Metalle, mit beygefügtem Abdruck einer königl. Bayerischen Verordnung vom 19. April 1812, das allgemein in Bayern übliche Silbergewicht sowohl als das Augsburger Local-Silbergewicht betreffend, ... Seite 104.

VIII. Gesetzliche französische, am 6. Juny 1803 den Münzstellen gegebene Preißbestimmungen, zur Einlösung des rauhen Kilogramms Gold und Silber, sowohl in Barren ꝛc. als auch in alten französischen und jeden ausländischen Geldsorten . . . . Seite 107

IX. Verschiedentliche, nach Frankenwährung geschehene französische Schätzung des deutschen Conventionsthalers, und auch einige neuere, in derselben Währung, vorgenommene Schätzungen des Conventionsthalers sowohl als der 24= und 12=Kreuzerstücke.

§. 1. Im Jahr 1805 erfolgte französische Würdigung des deutschen Conventionsthalers auf 5 Franken 13 Centimen, und Ausmittelung der Gründe dieser Bestimmung . . . . » 121

§. 2. Noch geringere, in dem Jahr 1810 erfolgte, franz. Schätzung des deutschen Conventionsthalers auf 5 Franken 4 Centimen, und Ausmittelung der Motiven dieser Schätzung . . . . » 123

§. 3. Von einigen neuern, nach Frankenwährung geschehenen Schätzungen des Conventionsthalers und der, bey dem 24=Guldenfuß, sogenannten 24= und 12=Kreuzerstücke, mit Abdrücken dahin bezüglicher zu Worms emanirten Verordnungen vom 26. und 28. März 1816 . » 125

Dabey, in einer Note . . . Seite 127
Französische Münztarife vom 18. Aug. 1810 und 30. Novemb. 1811, die rheinischen und andere Länder betreffend.

Franz. Münztarif vom 20. Aug. 1811, die Länder der Mündung der Elbe und Weser, wie auch Ober-Ems anlangend.
Franz. Münztarif für Holland, vom 30sten August 1810.

X. Darstellung der Unrichtigkeit eines vielfältig angewandt werdenden Typus zur Reluition des französischen Frankengeldes mittelst deutscher Conventionssorten, und umgekehrt.

§. 1. Grund der hergebrachten Gleichstellung von 24 der ehemaligen französischen Livres mit 11 Gulden des 24-Guldenfußes Seite 134
§. 2. Entstehung der Reluirung von 81 Livres mittelst 80 Franken . . . . . . » 134
§. 3. Ueblich gewordene Art der Reluirung des Frankengeldes mittelst deutschen Geldes, und umgekehrt . . . . » 136
§. 4. Nähere Entwickelung der Unrichtigkeit der in vorstehendem §. beschriebenen Reluitionsweise . . . . » 138
§. 5. Schlußbemerkungen . . . . » 139

XI. Von der im Jahr 1810 erschienenen französischen Verordnung, die Sechslivresthaler betreffend.

§. 1. Bestimmungen dieser Verordnung in Ansehung der Sechslivresthaler . . . . » 141
Dabey in Note 1:
Abdruck dieses franz. Dekrets vom 12. Sept. 1810 mit Auszug dessen, was in der dazu gehörigen Motivirung vom Gehalt der franz. Louisd'or angeführt ist . . . Seite 147.
§. 2. Grund der französischen Bestimmung der Einlösung des Laubthaler-Silbers zu $198\frac{31}{100}$ Franken für das Kilogramm . » 141

§. 3. Fundament des den Sechslivresthalern in Frankreich gegebenen Stückpreises von 5 Franken 80 Centimen . . . . . . Seite 142

Dabey Note 2,
handelnd von der gleichzeitig den halben Laubthalern gewordenen Schätzung und von dem dabey unterstellten Gewicht derselben S. 149.

§. 4. Folgen dieser neuesten französischen, die Laubthaler betreffenden Verordnung . » 143

§. 5. Entwickelung dieser Folgen. Königlich Bayerische wohlbegründete Herabsetzung und demnächstige Verrufung der Laubthaler . . . . » 144

Dabey Note 3,
wodurch u. a. deducirt vorliegt, daß schon im Jahr 1793 die im Jahr 1786 den bis 1783 geprägten Laubthalern zu 2 Gulden 42 Kr., und die den
seit 1784 geprägten Laubthalern zu 2 Gulden 41 Kr. gewordene Schätzung zu hoch und also dem Sachverhalt nicht mehr angemessen gewesen . . . . . . Seite 150

» » Note 4,
enthaltend Abdrücke der hiernach bemerkten Verordnungen und Kundmachungen, Herabsetzung des äußern Werths und Verrufung der Sechslivresthaler betreffend, und zwar

A Königlich Bayerische Verordnung vom 7. Febr. 1812 . . . . . Seite 152

B Herzoglich Nassauische Verordnung vom 6/9 März 1812 . . . - Seite 153

C Großherzoglich Würzburgische Verordnung vom 4. April 1812 . Seite 154

D Großherzoglich Hessische Verordnung vom 7. April 1812 . . . Seite 154

E Frankfurtische Anordnungen vom März 1812 und Februar 1815 . Seite 155

F Kurfürstl. Hessische Anordnung vom 11. April 1816 . . . . . Seite 156

Dabey Note 5,
handelnd von einer zu Worms am 19. März 1816 erschienenen Verordnung, den Kurs der Brabanterthaler betreffend, und worinnen zugleich der äußere Werth angegeben ist, welcher, in demselben Regierungsbezirk, dem Sechslivresthaler, zugestanden worden . . . . . Seite 157

§. 6. Fortsetzung . . . . Seite 146

XII. Münzpolitische Ansichten.

§. 1. Allgemeine Vorausschickung . . . . . » 160

§. 2. Vom Umlauf fremder Geldsorten . . . » 160

§. 3. Von der Schätzung einheimischen Geldes nach ausländischem Nennwerth und der dadurch, oder anders, begründet werdenden Concurrenz zweyer verschiedenen Münzsysteme . . . . » 163

Dabey, in einer auf Seite 173 zu ersehenden Note, Abdruck der zu Berlin am 25. März 1812 in Ansehung fremder Geldsorten erschienenen Bekanntmachung mit einigen darauf bezüglichen Berechnungen.

§. 4. Forsetzung durch Erörterung dessen, was diesfalls im vormaligen Königreiche Westphalen geschehen ist . . . . . » 168

§. 5. Schlußbemerkungen . . . . » 171

XIII. Vom sogenannten Brabanter Kronengeld.

§. 1. Beurkundung der gesetzlichen Beschaffenheit des sogenannten Brabanter Kronenthalers und dessen, wirklichen innern, Werths von 2 Gulden 12 Kr. des 20= oder 2 Gulden 38²/₅ Kr. des 24=Guldenfußes . . . . » 176

Dabey in Note 1,
eine hieher bezügliche Berechnung;

Dabey Note 2

Abdruck eines neuen unterm 27. July 1816 erschienenen k. k. Oesterreichischen Tarifs, wodurch u. a. der äußere Werth des Brabanter Kronenthalers dem vorstehenden §. gemäs gesetzlich bestimmt worden ist . Seite 191

§. 2. Entstehung des äußern Werths des sogenannten Brabanter- oder Kronenthalers zu 2 Gulden 42 Kr. des 24-Guldenfußes Seite 178

§. 3. Gesetzliche Zulassung des Brabanter- oder Kronenthalers nach einem, die conventionsmäßige Schätzung desselben um $2\frac{1}{11}$ Procent, übersteigenden äußern Werth, mit Abdruck diesfallsigen Edikts des vormaligen oberrheinischen Kreises vom 29. April 1793 . . . . » 180

§. 4. Erster eigentlicher Rücktritt von der erwähnten zu hohen Schätzung des Brabanter- oder Kronenthalers . . . . » 183

§. 5. Voraussichtliche nächste Folge der sächsischen Herabsetzung des Brabanter- oder Kronenthalers . . . . » 185

§. 6. Theilweise Herabsetzung der Brabanter- oder Kronenthaler in den Rheingegenden » 186

§. 7. Schlußbemerkungen und Auskunftsmittel zu einer, die künftigen conventionsmäßigen Ausmünzungen nicht störenden, Beybehaltung der Kronenthaler nach dem ihnen im Jahr 1793 beygelegten äußern Werth von 2 Gulden 42 Kr. des 24- oder 1½ Thaler des 20-Guldenfußes » 188

XIV. Uebersicht des ganzen Inhalts der französischen, am 28. März 1803 erschienenen, Loi sur la fabrication et la vérification des monnaies . . . . » 193

XV. Von einigen, die Geldeswährung betreffenden, in der Rheinschifffahrts-Octroi-Convention vorkommenden Bestimmungen.

§. 1. Recognitions-Gebühr . . . . . . Seite 196

§. 2. Von der Erhebungs-Art der Octroi-Gebühren . . . . » 197

§. 3. Von einiger Bestimmung der Octroi-Gebühren . . . . » 197

§. 4. Von der Rechnungsführung bey der Octroi-Verwaltung . . . . » 199

§. 5. Bemerkungen zu den vorstehenden §§. . » 199

§. 6. Von dem durch den Octroi-Vertrag ausgesprochenen, zwischen dem deutschen und französischen Geld obwaltenden Verhältniß . . . . » 204

XVI. Blicke auf Deutschlands ehemalige Verwaltung des Münzwesens, und Wünsche, veranlaßt durch Erscheinungen der jetzigen Zeit . » 204

I.

Von den Haupt-Münzgewichten und der Bezeichnungsweise des feinen Gehalts der edlen Metalle in Deutschland und Frankreich.

A.

Deutschland.

Die Köllnische Mark ist,

gemäs Hirsch's Münz-Archiv Th. 8 S. 296,

schon in der ersten Reichsmünzordnung v. J. 1524 für das, auf altem Herkommen beruhende, eigentliche deutsche Münzgewicht erklärt worden; und, vermöge einer von dem Wiener Münzamt getroffenen Einrichtung, ist das Verhältniß von 5 Wiener zu 6 Kölln. Mark vollkommen genau, gemäs des Freiherrn von Vega Vorlesungen über die Mathematik, 1r Band, (3te Auflage, Wien 1802, gr. 8.) §. 198.

Durch Einführung eines vom Köllnischen verschiedenen Gewichts beym Münzwesen, würde das deutsche Münzsystem selbst erschüttert werden. Zum Glück haben Anträge, wodurch dahin zu führen beabsichtiget gewesen, und welche durch übertriebenes (*) Anpreisen der Unwandelbarkeit des neuen fran-

*) Wer von den mancherlei Mißlichkeiten des neuen französischen metrischen Systems im allgemeinen, so wie im besondern von denjenigen

zösischen Gewichts stark unterstützt wurden, kein Gehör gefunden.

Es ist auch um so weniger noth, das Köllnische Markgewicht nicht ferner das deutsche Münzgewicht seyn zu lassen, da die Vormerkung von Herrn Chelius in seinem unter dem Titel:

> Zuverläßige Vergleichung sämmtlicher Maaße und Gewichte der Handelsstadt Frankfurt am Main sowohl gegen einander selbst, als auch gegen die französischen und viele andere auswärtigen, deren Inhalt als zuverläßig bekannt ist. Von Georg Caspar Chelius, Recheneischreiber allhier. Zweite, ganz umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage. Frankfurt am Main 1808. (gr. 8.) Zu haben in Joh. Christ. Herrmann's Buchhandlung. (Nun aber vergriffen.)

herausgegebenen Werk: daß 51 französische Kilogramme das Gewicht von 218 költn. Marken haben, auch dem költn. Markgewicht den gerühmten Hauptvorzug des französischen Gewichts, den nämlich: bei ohnehin kaum denkbarem gänzlichen Verlust wieder hergestellt werden zu können, in gleichem Grade sichert, als derselbe Vorzug, durch die Natur der Sache, dem neuen französischen Gewicht selbsten gesichert ist, und endlich auch die bei dem köllnischen Gewicht, hier und da, obwaltende kleine Differenzien in der obangeführten Chelius'schen Druckschrift befriedigend genug ausgemittelt und bekannt gemacht sind, um dieselbigen von eben daher als in der That nicht bestehend ansehen zu können; auch dadurch die pünktlichste Uniformität zu bewirken gar nicht schwer seyn kann.

---

bey dessen Anwendung im Gewichtswesen unterrichtet seyn will, der lese in des von der dänischen Regierung, auf Veranlassung der französischen, zur Conferenz wegen der Fundamental-Einheit des Maases und Gewichtes nach Paris beordert gewesenen Herrn Justizraths und Professors Thomas Bugge, durch J. N. Tilemann in Kopenhagen 1801 deutsch herausgegebenen „Reise nach Paris in den Jahren 1798 und 1799" den 28sten Brief.

Zu einiger Uebersicht dieser oft übertrieben urgirten Verschiedenheiten des Köllnischen Gewichts ist zu bemerken, daß von Hrn. Chelius verglichen sind:

in seinem Buch	Frankfurter Kölln. Mark	mit		wornach Letztere leichter ist	Dies beträgt auf eine Mark fein Silber, dieselbige zu 24 Gulden gerechnet,
§. 464	2520	2521	Stuttgarder kölln. Mark	$\frac{4}{100}$ per Centum	$\frac{4}{7}$ Kreuzer
» 441	65536	65571	Nürnberger — —	$\frac{5\frac{1}{3}}{100}$ — —	$\frac{10}{13}$ —
» 281	1680	1681	Berliner — —	$\frac{6}{100}$ — —	$\frac{6}{7}$ —
» 339	941	942	Hamburger — —	$\frac{10\frac{5}{8}}{100}$ — —	$1\frac{35}{66}$ —
» 401	517	518	Leipziger — —	$\frac{19\frac{1}{3}}{100}$ — —	$2\frac{11}{14}$ —

Oder — was Hamburg anbelangt — wie Herr Chelius Seite IX der Vorrede seines Buchs bemerkbar gemacht hat, bei 59 Mark feinen Silbers aus Hamburg nach Frankfurt gebracht: Einbuße, ungefähr 1 Loth, oder $1\frac{1}{2}$ Gulden auf 1416 Gulden des 24 Guldenfußes; wenn nämlich man nichts wüßte von dem Unterschied der Frankfurter und Hamburger kölln. Mark.

Eintheilung des Deutschen Markgewichts.

Mark	Unzen	Loth	Quintlein	Pfenninge	Heller
1	8	16	64	256	512
	1	2	8	32	64
		1	4	16	32
			1	4	8
				1	2

Gewogen wird jedoch Gold und Silber beym Kauf und Verkauf gewöhnlich nur nach Marken, Lothen und halben, vertheils, achttheils, sechszehntheils, zwei und dreißigtheils und vier u. sechzigtheils Lothen. Zur Bestimmung der Schwere der Goldsorten in Valvations-Edikten aber wird die Mark eingetheilt in 4020 Asse.

Man gebraucht überdies bei'm Münzwesen insonderheit den sogenannten Richtpfenning, welcher aus 65536 Theilen — als der Quadratzahl der 256 Pfenninge, in welche die Kölnische Mark getheilt wird — bestehet; mithin betragen:

Richtpfenningstheile 65536	Loth 16		
– 32768	– 8		
– 16384	– 4		
– 8192	– 2		
– 4096	– 1		
– 2048	—	Quintlein 2	
– 1024	—	– 1	
– 512	—	—	Pfenning 2
– 256	—	—	– 1
– 128	—	—	– 1/2
– 64	—	—	– 1/4
– 32	—	—	– 1/8
– 16	—	—	– 1/16
– 8	—	—	– 1/32
– 4	—	—	– 1/64
– 2	—	—	– 1/128
– 1	—	—	– 1/256

Von der in Deutschland üblichen Bezeichnungsweise des feinen Gehalts der edlen Metalle.

Bei dem Gold	Bei dem Silber
wird die höchste Feine ausgedrückt durch die Mark, welche bestehet aus 24 Karaten.	wird die höchste Feine ausgedrückt durch die Mark, welche bestehet aus 16 Lothen.
Das Karat theilt sich in 12 Grän, und 24 Karat enthalten sonach . . 288 Gräne.	Das Loth theilt sich in 18 Gräne, und 16 Loth enthalten sonach . . . 288 Gräne.

Nach diesen Eintheilungen werden denn auch die Probirgewichte gemacht.

B.

Frankreich.

Eintheilung der alten Französischen Gewichtsmark.

Marc	Onces	Gros	Esterlins	Mailles	Felins	Grains
1	8	64	160	320	640	4608
	1	8	20	40	80	576
		1	$2\frac{1}{2}$	5	10	72
			1	2	4	$28\frac{4}{5}$
				1	2	$14\frac{2}{5}$
					1	$7\frac{1}{5}$

Gewöhnlich wurde jedoch nur gewogen nach Marcs, Onces, Gros und Grains. Die drey Unterabtheilungen Esterlins, Mailles und Felins sind hier aufgenommen, weil man dieselbigen in ältern Verordnungen antrifft.

Verhältniß der alten Französischen Gewichtsmark zum Köllnischen Markgewicht.

Man pflegt zu erachten:

21 alte Französische Mark = 22 Kölln. Mark.

Herr Chelius giebt an,

§. 176 seiner Schrift:

$4404\frac{43}{100}$ Pariser Grains = 1 Mark Köllnisch.

und §. 180 ebendaselbst:

65 alte Französische Mark = 68 Kölln. Mark,

auch noch genauer:

238 alte Französische Mark = 249 Kölln. Mark.

Von der ehemals in Frankreich üblich gewesenen Bezeichnungsweise des feinen Gehalts der edlen Metalle.

Bei dem Gold	Bei dem Silber
wurde die höchste Feine ausgedrückt durch 24 Karate.	wurde die höchste Feine ausgedrückt durch 12 Deniers.
Das Karat wurde getheilt in . . 32 Grains.	Der Denier wurde getheilt in . . 24 Grains.
24 Karate enthielten also . . 768 Grains.	12 Deniers enthielten also . . 288 Grains.
Und 768 Gehalt-Grains sind folglich bei dem Gold gleich gewesen mit 4608 Gewicht-Grains, oder	Und 288 Grains des Titre sind folglich bei dem Silber gleich gewesen mit 4608 Gewicht-Grains, oder
1 Grain Titre = 6 Grains-Gewicht.	1 Grain Titre = 16 Grains-Gewicht.

Eintheilung des neuen Französischen Gewichts.

Myriagramme	Kilogramme	Hectogramme	Decagramme	Gramme	Decigramme	Centigramme	Milligramme
1	10	100	1000	10 000	100 000	1 000 000	10 000 000
	1	10	100	1000	10 000	100 000	1 000 000
		1	10	100	1000	10 000	100 000
			1	10	100	1000	10 000
				1	10	100	1000
					1	10	100
						1	10

Verhältniß dieses neuen Französischen Gewichts zum Köllnischen sowohl, als zum vormaligen Französischen Gewicht.

Herr Chelius gibt an

§. 172

1 Gramme = 18,82715 oder gegen 18⅘ Pariser Grains, und

§. 174

23 Kilogr. = 94 Pariser Mark,
oder genauer:
70 Kilogr. = 286 Pariser Mark,
und noch genauer:
7300 Kilogr. = 29826 Pariser Mark;

sodann

§. 177

1 Gramme = 280 14/100 Kölln. Richtpfenningstheilen,
und

§. 179

51 Kilogr. = 218 Kölln. Mark.

Jetzige Französische Bezeichnungsweise der Feine des Goldes und des Silbers.

Die Feine des Goldes sowohl als die Feine des Silbers wird anjetzo in Frankreich durch Tausendtheile ausgedrückt.

So bezeichnen: 1000/1000theile, die höchste Feine;
500/1000theile, halb fein und halb Zusatz;
750/1000theile, dreyviertheile fein, und 1/4 Zusatz;
u. s. w.

II.

Von dem durch Vereine der fünf Stände Mainz, Trier, Pfalz, Darmstadt und Frankfurt in den Jahren 1765 und 1766 angenommenen Münzsystem, und von Einführung des Conventions-Münzfußes in Sachsen.

---

§. 1.

Beurkundung dieses Münzsystems.

Die Vereine von den Jahren 1765 und 1766 sind ihrem ganzen Inhalt nach zu lesen in Hirsch's Münz-Archiv Th. 8 S. 443 und 515.

Ersterer Verein beruht auf einer wegen Einführung des 20 Guldenfußes zwischen Oesterreich und Bayern im Jahr 1753 zu Stande gekommenen Convention (das. Th. 6 S. 398), und letzterer hat seine Entstehung von dem Ueber- oder Rücktritt Bayerns zu dem 24 Guldenfuß, (das. Th. 6 S. 436.)

Weitere hierher gehörige Anordnungen sind enthalten in den im Druck ergangenen Beschlüssen des oberrheinischen Kreises vom 11ten Juny 1783, 3ten April 1786 und 29sten April 1793, auf welche sämmtliche Urkunden zu Ersehung der nähern das hierländische Münzwesen betreffenden Bestimmungen hiermit verwiesen wird.

Die durch erwähnte beide Vereine von 1765 und 1766 angenommenen Münzfüße, nämlich der eigentliche 20 Guldenfuß und die Zählungsart der darin ausgemünzten Geldsorten nach dem 24 Guldenfuß, sind, soviel deren Bestimmungen in Betreff des Silbergelds anbelangt, noch in voller gesetzlichen Kraft und in Deutschland so weit verbreitet, daß sie nicht mehr blos wenigen deutschen Staaten eigen, sondern als das Hauptmünzsystem Deutschlands constituirend anzusehen sind.

§. 2.

Durch den Verein vom Jahr 1765 gegebene Vorschriften in Betreff der Ausmünzung der Silbersorten.

Es wurde durch den besagten Verein verordnet, auszumünzen:

(Sorte)	auf die feine Mark mittelst	auf die rauhe Mark des Gehalts von	fein Silber.
Conventionsthaler	10 Stück	8⅓ Stück	13⅓ Loth
halbe Conventions-Thaler oder Gulden des 20 Guldenfußes . .	20 »	16⅔ »	13⅓ »
Viertel - Conventionsthaler oder halbe Gulden des 20 fl. Fußes .	40 »	33⅓ »	13⅓ »
Sechstel - Conventionsthaler oder Kopfstücke des 20 Guldenfußes .	60 »	35 »	9⅓ »
halbe dergleichen	120 »	60 »	8 »
Viertel dergleichen	240 »	105 »	7 »

Wornach vermöge des diesen verschiedenen Sorten beygelegten Schrots der schöne Vorzug errungen worden, daß, des verschiedentlichen Feingehalts ohnerachtet, die Zahlung geschehe mit welchen dieser verschiedenen Münzgattungen man wolle, in jeder gleichen Guldenzahl immer gleich viel feines Silber gegeben und empfangen wird. Hinsichtlich dessen drückte sich die Oesterreichisch-Bayerische Convention unter Zehentens also aus:

» mithin jedermann gleichgültig seyn mag, mit was für Silbermünz-Sorten er bezahlt wird.«

Und dies kann um so mehr gesagt werden in den Landen, wo die gesetzlichen Anordnungen des obangezogenen Vereins vom Jahr 1765 gehandhabt werden, indem §. 12 desselben die 5 oder bey dem 24 Guldenfuß sogenannten Sechskreuzerstücke — ihres gleichen Werths ohnerachtet — als eine nur für die kleinern

Handkäufe bestimmte Münze, von dem Gebrauch zu großen Zahlungen ausgeschlossen worden sind.

Es entsprechen auch solche Anordnungen dieses Vereins, unter andern Forderungen eines der Landes=Wohlfahrt angemessenen Münzsystems, sonderheitlich derjenigen sehr wesentlichen Forderung, welche will, daß nicht mehr Sorten, als zu schicklicher Auseinandersetzung nöthig sind, zugelassen werden, und daß keine Sorten von verschiedenem innern Werth und dennoch gleichem Geltungswerth, umlaufen.

Und dadurch, daß mittelst der oben verzeichneten Sorten durch Bezahlung von 20 Gulden des Conventionsfußes (und also auch in jeden 24 Gulden bey der Zahlungsart nach dem 24 fl. Fuß) immer eine köllnische Mark feinen Silbers gegeben und empfangen wird, mithin bey solchem Conventionsgeld überall eine ausnehmend deutliche, jedermann verständliche, Hinweisung auf dessen feinen Silbergehalt vorwaltet, zeichnet sich, was wohl besonders angeführt zu werden verdient, der hierländische Conventionsfuß vor allen je bestandenen und noch bestehenden andern Münzsystemen sehr vortheilhaft aus.

§. 3.

G o l d f u ß.

Durch den Verein vom Jahr 1765 ist festgesetzt worden, nur Eine Goldmünze auszumünzen, und zwar Ducaten zu 67 Stück auf die rauhe köln. Mark im Feingehalt von 23 Karat 8 Grän, und zu dem, dem einzelnen Ducaten beygelegten äussern Werth von 4 Gulden 10 Kreuzern des 20 Guldenfußes; was die Proportion zwischen Gold und Silber stellte wie

1 Gold zu $14^{11}/_{71}$ Silber.

Durch den Kreisschluß vom Jahr 1786 ist diese Proportion auf $14^{89}/_{142}$ gekommen, und im Jahr 1793, wo dem Ducaten neben dem Conventionsthaler zu 2 Gulden 24 Kreuzern des 24 Guldenfußes der äußere Werth von 5 Gulden 24 Kreuzern des 24 fl. Fußes beygelegt wurde, kam die Proportion auf

1 Gold zu $15^{102}/_{355}$ Silber,

gemäß der Rechnung:

Wie viel Mark fein Silber werden gegeben für . .	1 Mark fein Gold, da
1 Mark fein Gold ist . . .	24 Karat fein Gold, und
$23^2/_3$ Karat f. Gold sich befinden in	67 Ducaten, und
1 Ducat den äußern Werth hat von	$5^2/_5$ Gulden, und
24 solcher Gulden enthalten	1 Mark fein Silber?

Facit: $15^{102}/_{355}$ Mark f. Silber.

Der Umstand, daß der Werth beider Metalle sich durch ihre mehrere oder mindere Seltenheit ändert, erzeuget an sich schon eine absolute Unmöglichkeit, hierbey ein standhaltendes Punctum aequilibrii, d. h. ein bleibendes Verhältniß zwischen beiden ausfindig zu machen. Es kann auch der Gesetzgeber um so weniger eins festsetzen, weil ihm, um solches zu vermögen, die Macht verliehen seyn müßte, der Natur zu gebieten, bey der Hervorbringung dieser Metalle, oder doch den Bergleuten aller Welttheile bey ihrer Gewinnung sich nach seinem Regulativ zu verhalten.

So viel wird hier nur im Allgemeinen bemerkt; indem vorbehalten bleiben muß — sofern Vorkommenheiten es nöthig machen werden — das Zwecklose des Strebens nach einer in der Ausübung für immer standhaltenden gesetzlichen Proportion zwischen Gold und Silber durch Darstellung der dießfallsigen Verirrungen der Vorzeit und der dadurch entstandenen Nachtheile zu entwickeln.

§. 4.

Vom Kreuzer- und Pfenninggeld.

Der Verein der fünf Stände von 1765 bestimmte sehr angemessen, daß außer den oben §. 1 erwähnten Münzgattungen beym Handkauf, zwischen den Viertel-Kopfstücken des 20 Guldenfußes und den Einkreuzerstücken zu Vermeidung schädlicher Vervielfältigung der Scheidemünze keine weitere Schied-

sorten zuzulassen seyen; und neben den Kreuzern wurde nur noch das Ausmünzen von 2- und 1-Pfenningstücken gestattet.

Es war indessen schon in der letzten Zeit der Kreisverfassung bey'm Oberrhein zur Sprache gekommen, daß die Kreuzer nach der Bestimmung des Vereins der fünf Stände vom Jahr 1765, zu 4 Loth fein auf die rauhe, und zu 25 Gulden auf die feine Mark, nicht mehr zu münzen seyen, und daß deswegen ein 27- oder 28-Guldenfuß anzunehmen seyn möchte. Resolvirt wurde jedoch deshalb nichts.

Nachher aber wurde durch Fürst-Primatisches Patent d. d. Aschaffenburg am 21. May 1808, eine Kreuzer-Ausmünzung zu $27^1/_2$ Gulden auf die feine Mark verordnet und bekannt gemacht. Die Ausmünzung dieser Kreuzer ist geschehen zu 361 Stück auf die rauhe Mark, im Feingehalt von $3^1/_2$ Loth; wodurch das Ausbringen der feinen Mark sich stellte zu $27^{53}/_{105}$ Gulden oder ganz nahe $27^1/_2$ Gulden. Und demnach sind diese Kreuzer $12^{73}/_{100}$ Procent weniger werth als Sorten des 24-Guldenfußes, gemäs der Rechnung:

$27^1/_2$ Gulden in Kreuzern sind in harten Sorten im Vierundzwanzig-Guldenfuß nur werth
24 Gulden, wie viele Gulden im Vierundzwanzig-Guldenfuß sind werth
100 Gulden in Kreuzern?

Antwort: $87^{27}/_{100}$ Gulden.

Dieß weiset aus, daß diese Kreuzer gegen die in §. 2 angeführten sechserley Geldsorten einen mindern Werth haben von . . . . $12^{73}/_{100}$ per Centum.

Von den durch den mehrberührten Verein von 1765 auszumünzen verordneten 2- und 1-Pfenningstücken zu 2 Loth 9 Grän auf die rauhe und zu 33 Gulden 40 Kreuzern auf die feine kölln. Mark, findet man in diesseitigen Gegenden keine Spur mehr, dagegen aber auch Kreuzer, wodurch die feine Mark Silber eben so hoch, wie für diese Pfenninge verordnet worden, ausgebracht zu seyn scheint; was klar stellet, daß die gemäs dem in §. 1 (S. 9) allegirten Verein vom Jahr 1766 damals aufgeworfene Frage:

»ob nicht die Kreuzer in die Grenzen eines jeden Ge»biets zu beschränken seyen?«

hätte bejahend entschieden werden sollen.

§. 5.

Einführung des Conventions-Münzfußes in Sachsen.

Die merkwürdige Verordnung, wodurch der Conventions-Münzfuß in Sachsen eingeführt worden, sucht man vergeblich in dem vorzüglichsten diplomatischen Werke über das deutsche Münzwesen, nämlich in Hirsch's Münzarchiv. Und da die besagte Verordnung auch sonst fast nicht mehr gedruckt zu haben ist; so folgt hier Abdruck derselben.

Ihrer Königl. Maj. in Pohlen ꝛc., als Churfürstens zu Sachsen ꝛc. ꝛc., ausführliches Münz-Edict, wornach in Dero Landen sich zu achten. Ergangen d. d. Dresden, den 14ten May 1763.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen und Herren von der Ritterschaft, Ober-Landes- und Kreis-Haupt-Leuten, Ober-Aufsehern, Amts-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutzverwandten, in Unserm Churfürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, und sonst jedermänniglich Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und thun hierdurch kund und zu wissen, es ist auch aus Unsern, unterm 14ten Martii jetztlaufenden Jahrs, *) der Münze halber, vorläufig ins Land ergangenen Man-

*) Siehe Hirsch's Münzarchiv Th. 8 S. 377. d. H.

date bereits bekannt, welchergestalt Wir, zu möglichster Steurung der während der Kriegs-Unruhen so hoch angestiegenen Münz-Zerrüttung, wodurch vornehmlich die Preiße aller Waaren und Lebensmittel übertheuert, und eines jeden Vermögen und Eigenthum in die größte Ungewißheit versetzet worden, den Anfang zu Einführung eines bessern und beständigen Münz-Systematis gemachet, und da die mehresten Reichsstände von dem Leipziger Münzfuß abgegangen, nach reiflicher Erwägung aller hierbey einschlagenden Umstände, und besonders des Handlungs-Standes Unserer Lande, den von verschiedenen Kreisen und Reichsständen angenommenen sogenannten Wiener Conventionsfuß, auf so lange, bis durch einen allgemeinen Reichs-Schluß ein anderer beliebet werden wird, bey sothaner Münz-Verbesserung und eigenen Ausmünzung, gleichfalls zum Grunde zu legen für gut befunden.

Nachdem Wir nun der Nothdurft zu seyn ermessen, die Mittel und Wege, wie nicht nur dem bisherigen Uebel vollends abzuhelfen, sondern auch für das Künftige gute Ordnung in dem Münzwesen zu handhaben, durch ein vollständigeres Edict vorzuschreiben, und Unsere diesfallsige ernstliche Willensmeynung bekannt zu machen;

So haben Wir demnach

I.

(Eigene neue Silbermünze, vom Speciesthaler bis mit Einschluß des einfachen Groschen, soll nach dem Fuß von 13 Thlr. 8 gr. die feine Mark ausgepräget werden.)

die Veranstaltung treffen lassen, daß in denen Münzen Unsers Churfürstenthums Sachsen, forthin die köllnische Mark fein Silber, vom Speciesthaler bis zum einfachen Groschen inclusive, durchgängig gleich, und höher nicht, als zu dreyzehn Thaler und acht Groschen oder zwanzig Gulden Rheinisch ausgepräget werden soll:

Und Wir geben hiermit dem Publico Unsere Landesfürstliche Versicherung, daß in zehn Stück Speciesthaler, in zwanzig Stück Gulden oder $^2/_3$teln, in vierzig Stück halben Gulden oder $^1/_3$teln, in achtzig Stück Vier-Groschen- oder $^1/_6$tel Stücken, in hundert und sechzig Stück Zwey-Groschen- oder $^1/_{12}$tel Stücken, und endlich in dreyhundert und zwanzig einfachen Groschen oder $^1/_{24}$tel Stücken, jedesmal eine dergleichen köllnische Mark fein Silber, so wie solches auch das

Gepräge auf jeder dieser Sorten ausweisen wird, enthalten seyn, und davon, unter keinerley Vorwand mehrerer Münzkosten, das mindeste abgebrochen, oder auch das sogenannte Remedium *) weiter, als die Reichsgesetze es zulassen, erstrecket werden solle; Gestalt Wir denn auch auf Unseren Münzstätten die Einrichtung machen lassen, daß die Speciesthaler, $^2/_3$tel, $^1/_3$tel und $^1/_6$tel, Stück für Stück gestückelt, mit der Feile justirt und aufgezogen, die $^1/_{12}$tel und $^1/_{24}$tel aber wenigstens mit solchem Fleiß, daß in respective 160 und 320 Stücken derselben eine Mark fein Silber gewiß zu befinden, mithin Mark für Mark, Schrot und Korn zuverläßig, auch unter denen Stücken selbst ein merklicher Unterschied nicht anzutreffen sey, gerichtet werden sollen.

Einem jeden aber, der einen, obigem zuwider, von Unseren Münzstätten verhängten Fehler oder Unrichtigkeit wahrnehmen und anzeigen wird, soll, nach Beschaffenheit der Sache, eine billigmäßige Gratification aus Unserer Rentkammer gereichet werden.

2.

(Wechsel-Courant hiesiger Lande.)

Diese Unsere neue zuverläßige Silbermünze, in Speciesthalern, $^2/_3$teln und $^1/_3$teln, soll inskünftige das allgemeine Wechsel-Courant Unserer Lande seyn, und die Courszettel fürohin, statt des bisherigen Maasstocks der alten Wechselzahlung, auf dasselbe berechnet, auch die Wechselbriefe, so auf Courant oder gar keine beniemte Sorte gestellt, darinnen bezahlet werden.

Und ob zwar in der Erläuterung der Leipziger Wechsel-Ordnung vom 13. Sept. 1685 verordnet, daß ein Wechsel-Creditor in Einhundert Thalern, für 20 bis 25 Thaler Münz-Sorten, so am Werthe unter vier Groschen, anzunehmen schuldig seyn solle; So haben Wir doch der Handlung zuträglicher zu seyn erachtet, nurbemeldete Dis-

*) Da durch den Reichsabschied vom Jahr 1570 in Deutschland alles Remedium abgeschafft worden: so kann das, was hier von einem Remedium angeführt zu finden, blos als eine vorläufige Bestimmung auf den Fall angesehen werden, wo etwa bey Realisirung der damals vorgewalteten Hoffnung, es werde der 20 Guldenfuß zum eigentlichen Reichsfuß erhoben werden, wiederum Remedien gestattet werden würden.

position hierdurch gänzlich und ausdrücklich aufzuheben, und das Wechsel-Courant lediglich auf diese Unsere neuen Species, $^2/_3$tel und $^1/_3$tel zu setzen.

3.

(Verbot des Handels mit rohem und Bruch-Silber, und dessen Versendung außer Landes.)

Da das gemeine Beste erfordert, daß fort und fort eine hinlängliche Menge von obbemeldeter neuer Silbermünze ausgepräget, zu dem Ende aber auch Unseren Münzstätten das Materiale dazu nicht entzogen werde;

So bleibet zwar denen Juwelierern, Goldschmieden und andern Silber verarbeitenden Manufacturiers und Handwerkern, der Einkauf des zu Treibung ihrer Profession benöthigten Bruch- und andern rohen Silbers freygelassen; sie haben jedoch sich des weitern Handels damit, des Einkaufs für Andere, unter ihrem Namen, und der Versendung ohnverarbeiteten Silbers außer Landes, bey unnachbleibender Confiscation, und, im Fall die Versendung bereits geschehen, bey Strafe des Dupli, gänzlich zu enthalten.

Allen übrigen Unseren Unterthanen aber, sie seyen Christen oder Juden, wird, zu Verhütung alles Mißbrauchs, der Handel mit Bruch-, ausgebranntem oder anderm rohen Silber, wie es Namen haben mag, bey Confiscation, und nach Befinden, anderer erhöheten Strafe, gänzlich untersaget; sie wären denn dazu von Unseren Münzstätten besonders bestellet, und mit Legitimations-Sachen von Unserm Cammer-Collegio versehen, womit sie sich bey der Obrigkeit des Orts, wo sie zu handeln gedenken, gebührend anzugeben haben. Auf fremde Münzstätten hingegen aus Unseren Landen Silber zu liefern, oder auch Pachtungen derselben zu übernehmen, wird hierdurch jedermänniglich bey Ein Tausend Thalern Geld- und dreyjähriger Gefängniß- auch nach Befinden, dreyjähriger Vestungsbau- oder Zuchthaus-Strafe verboten.

4.

(Voller Cours derer auswärtigen conventionsmäßigen Silbersorten.)

Außer jenem, §. 2. in Ansehung der Wechselzahlung, Unseren eigenen Münzen, zu desto vollständigerer Sicherheit des Commercii, beygelegten Vorzug, sollen selbigen bey Unseren Cassen, und in ge-

meinen Zahlungen, die von anderen deutschen Reichsständen, nach dem Wiener Conventionsfuß geschlagene Silbermünzen, bis zum einfachen Groschen inclusive, völlig gleich gehalten und in ihrem vollen Preiß angenommen und ausgegeben werden: So lange Wir nämlich, daß mit Beybehaltung gleichen Stempels, ein oder anderer Orten, in Korn oder Schrot abgebrochen werde, nicht wahrnehmen, und dadurch zu andern Maasregeln Uns bewogen finden.

5.

(Verbot des Schmelzens und Brechens der conventionsmäßigen Silbermünzen.)

Damit es Unseren Landen an hinlänglichem Vorrath von dergleichen conventionsmäßiger Silbermünze nicht fehle, soll das Schmelzen und Brechen derselben, sie sey unter Unserem eigenen oder fremden Stempel geschlagen, schlechterdings verboten seyn. Die Silber verarbeitenden Manufacturiers und Handwerker sollen zu dem Ende auf den Eid, mit dem sie bereits, in Verfolg des Münz-Mandats vom 9. July 1732 §. 2, zu belegen gewesen, auch forthin zu belegen sind, besonders verwiesen, auch von denen Gerichts-Obrigkeiten ex officio von Zeit zu Zeit ohnvermuthet visitiret, die in ihren Werkstätten arbeitenden Personen ernstlich, auch wohl, nach Beschaffenheit der Umstände, eidlich befraget, und diejenigen, so ihrem Eid entgegen gehandelt zu haben, überführet werden, um den zehnfachen Betrag der eingeschmelzten Summe, auch darüber mit Einziehung der Concessionen, oder Legung der Professionen und des Handwerks bestrafet werden, als weshalb die Obrigkeit, nach vorgängiger summarischer Untersuchung des Verbrechens, ohne Anstand respective zu Unserer Landes-Regierung und an die Stifts- und andere Regierungen Bericht zu erstatten hat.

6. *)

(Verbot der Ausführung conventionsmäßiger Silbermünzen außer Landes.)

Da aber auch möglichst zu verhindern seyn will, daß die in Unseren Landen ausgeprägte und in Cours gebrachte conventionsmäßige

*) Dans le cas, où une Nation doit à une autre des sommes capables d'opérer une baisse considérable sur les changes; il est plus avantageux de transporter l'argent en nature, que d'augmenter sa perte

Silbermünze nicht auswärts in den Tiegel geworfen, und zu Ausmünzung geringhaltiger Sorten verwendet werde:

So haben zuförderst die Gerichts-Obrigkeiten auf die auswärtigen Einkäufer und Lieferanten fremder Münzstätten, so sich etwa bey ihnen einfinden möchten, ein wachsames Auge zu richten, selbige, bey sich gegen sie ereignendem Verdacht ungebührlichen Geldhandels, sofort gefänglich anzuhalten, das bey ihnen befindende Geld weg- und ad depositum zu nehmen, auch davon ohne Anstand behörigen Orts Bericht zu erstatten, und wegen ihrer Bestrafung Resolution darauf zu gewarten. Hiernächst wollen Wir, daß diejenigen Unserer Unterthanen, so überführet werden, daß sie mit Unseren eigenen neuen, oder auch auswärtigen conventionsmäßigen Silbermünzen zu dem Ende Handel getrieben, oder selbige außerhalb Landes versendet, um schlechtere Sorten, wenn solche auch schon toleriret seyn sollten, dagegen hereinkommen zu lassen, vermöge der in dem 7ten §pho des unterm 14ten Martii aanni curr. vorläufig publicirten Münz-Mandats enthaltenen Disposition, welche Wir hierdurch bestätigen, das erstemal mit der Confiscation der eingeführten geringeren Sorten, und dem doppelten Betrag der versendeten, oder auch nur

---

en la faisant ressentir au commerce. Cette opération est d'autant plus essentielle, que dans une pareille circonstance la totalité des changes d'une nation est en souffrance.

La défense de sortir les métaux monnoyés est inutile, si l'on doit aux étrangers plus qu'ils ne doivent: et elle est contraire à la richesse d'une nation, qui ne doit rien aux étrangers. Car si elle leur envoye son argent, il faudra nécessairement qu'il revienne avec l'intérêt; et le change avec eux se soutiendra à son avantage tant qu'elle sera dans cette position.

(Elemens du Commerce, Edition de Leyde de 1754. 2e Part. Chap. VIII. p. 116.)

Hierher gehört auch Necker de l'Administration des Finances. Tome III. Chap. VII., wo Alles, was das Ausführen der Landesmünzen betrifft, auf das gründlichste zum Beweise der Unzweckmäßigkeit der Ausfuhrverbote erörtert ist.

Dem ohnerachtet erfordert die Handhabung der Münz-Polizey, daß die Staaten zur Controllirung des Hin- und Herwanderns der Geldsorten und rohen edlen Metalle die Versendung solcher nicht anders, als nach dazu erhaltenen Pässen gestatten. d. H.

zum Behuf der Versendung eingewechselten conventionsmäßigen Silbermünzen, das anderemal hierüber noch mit Gefängniß- auch nach Befinden noch härterer Strafe beleget werden sollen.

7.

(Tolerirte und in devalvirtem Preiß anzunehmende Silbermünzen.)

Da die Umstände hiesiger Lande zur Zeit nicht zulassen wollen, außer obbeniemten Unseren eigenen und anderen conventionsmäßigen Silbermünzen, allen übrigen, nach einem andern Münzfuß ausgeprägten, den Cours zu versagen: so sind Wir doch solchen denenselben nicht anders, als nach ihrem wahren Verhältniß gegen jene, mithin nach vorgängiger Würderung, zu gestatten gemeynet.

Sobald hingegen solche Würderung geschehen und öffentlich bekannt gemacht worden, soll die solchergestalt approbirte Silbermünze in Unseren Cassen sowohl, als in gemeinen Zahlungen, für den ihr bestimmten Werth ohnweigerlich angenommen werden.

8.

(Valvations-Zeddul.)

Wie Wir zu dem Ende alle diejenigen Silbermünz-Sorten, so in Unseren Landen in gemeinen Zahlungen sollen ausgegeben und angenommen werden können, nebst derselben gesetzmäßigem Preiß in die Specification sub A. bringen lassen:

Also haben Wir auch die Veranstaltung getroffen, daß alle Monat dergleichen Specifications- und Valvations-Zeddul ausgegeben, und auf denen Rathhäusern allhier zu Dresden, nicht minder zu Leipzig, Wittenberg, Torgau, Freyberg, Chemnitz, Zwickau, Langensalza, Sangerhausen, Eisleben, Plauen, Neustadt an der Orla, Naumburg und Merseburg, in denen beiden Lausitzen aber zu Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban, Lübben, Luckau und Guben, ingleichen an allen Unseren Amthäusern, öffentlich angeschlagen, hiernächst aber in denen hiesigen gedruckten Anzeigen sowohl, als in denen Leipziger Zeitungen bekannt gemacht werden soll.

Fällt darinnen eine Aenderung zu machen vor, daß entweder eine bisher geduldete Münze, wegen ihrer sich ergebenden Unzuverläßigkeit, außer Cours zu setzen, oder einer vorhin unbekannt gewesenen derselbe

nach vorgängiger Präfung zu gestatten; so soll solches zu Ende des im nächsten Monat darauf erscheinenden Valvations-Zeddbuls angemerket werden. Bis dahin aber bleibt jedesmal der zuletzt publicirte Valvations-Zeddul die Richtschnur, und es ist die beschehene Affixion solcher Zeddul dabey jedesmal behörig zu registriren, wie denn auch dieselben sorgfältig aufzuheben sind, immaßen sie instar legis gelten, bey entstehendem Zweifel und Irrungen der Beweis sammt Entscheidung daraus genommen, und von denen Rechts-Collegiis und Dicasteriis Unserer Lande darauf erkannt werden soll.

9.

(Neue Münzen sind sofort, und ehe ihnen der Cours gestattet wird, einzuschicken.)

Zu Bewirkung sothaner, von Zeit zu Zeit anzuordnenden Aenderungen, welcher man, bey denen mancherley im deutschen Reich befindlichen Münzstätten, nicht Umgang haben kann, wollen Wir, daß jede Unter-Obrigkeit, bey der sich Jemand, weß Standes er auch sey, betreten läßt, der eine in dem zuletzt publicirten Valvations-Zeddul noch nicht befindliche Münze, derselben Gehalt mag übrigens gut oder schlecht seyn, ausgeben will, solche ihm sofort, ohne einiges Appelliren daran sich hindern zu lassen, wegnehme, und darüber, ohne den mindesten Anstand, Bericht zu Unserer Landes- und denen Stifts- auch andern Regierungen erstatte, auch zugleich die weggenommene Münze einsende, da sodann deren Prüfung angestellet, und wenn sie conventionsmäßig befunden wird, die Vergnügung des Werths, oder sonst, nach Befinden, das Nöthige darauf verfüget werden wird.

10.

(Auch wegen tolerirter Münzen, wenn sie in mehrerer Menge zum Vorschein kommen, ist Bericht zu erstatten.)

Gleichergestalt haben die Unter-Obrigkeiten und Einnehmer an ihre Behörden, in dem Fall schleunige Anzeige zu thun, wann sie wahrnehmen, daß eine auswärtige, in denen Valvations-Zedduln befindliche Münze, in mehrerer Menge als vorher zum Vorschein kommt, indem daraus der billige Verdacht erwächset, daß andere Münzen dagegen mit Vortheil aufgewechselt werden können, mithin im Gehalt ohnver-

merkt abgebrochen worden seyn müsse, und haben die Beamten und Unter-Obrigkeiten die diesfalls zu erstattenden Berichte jedesmal mit Beyfügung der Münzsorte und Anschluß der gehaltenen Acten, zur Landes-Regierung oder resp. zu denen Stifts- und andern Regierungen einzusenden, nicht minder die Creis- und Amts-Hauptleute auf das Betragen der Beamten und anderer Gerichts-Obrigkeiten insonderheit ein wachsames Auge zu führen, und die bey ein oder anderer Obrigkeit verspürte Nachläßigkeit ungesäumt einzuberichten; gestalt denn auch die verpflichteten Sensale, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, hierdurch angewiesen werden, daß sie, so oft ihnen neue Münzen vorkommen, oder die tolerirten fremden Münzen in größerer Menge, als gewöhnlich, im Cours sich sehen lassen, solches ohnverzüglich bey der Obrigkeit ihres Orts anzeigen sollen.

11.

(Verbot des Aufgeldes von Silbermünze gegen einander.)

Je genauer in mehrbemeldeten Valvations-Zedduln das wahre Verhältniß einer Sorte gegen die andere, und des conventionsmäßigen Silbergeldes gegen das, in vermindertem Werthe tolerirte, beobachtet werden wird; und je weniger demnach auch ein Unterschied zwischen selbigen bey Unseren Cassen gemacht werden soll; je ernstlicher wollen Wir, daß auch in gemeinen Zahlungen keine für der andern, über den ihr bestimmten gesetzmäßigen Werth ausgegeben, oder irgend Jemand mit Aufgeld aufgedrungen werde, widrigenfalls der Contravenient mit der Strafe des zehnfachen Betrags angesehen werden soll.

Besonders sollen die Fabrikanten, Einkäufer und Verleger weder selbst, noch durch ihre Factoren, bey der wöchentlichen Löhnung, oder bey Bezahlung derer für sie gearbeiteten Waaren, denen Arbeitern, Lieferanten oder Verkäufern eine oder die andere Sorte höher, bey Vermeidung nurangeregter Strafe von sothanem Aufgeld, anrechnen oder auszahlen.

Sobald auch eine Unter-Obrigkeit dergleichen Mißbrauch wahrnimmt, soll sie zwar die Strafe ohne Rückfrage einbringen, jedoch auch von der Sache selbst behörigen Orts schleunige Anzeige thun, damit der Quelle des Uebels um desto ehender nachgeforschet werden könne.

12.

(Münzfuß und Cours des Goldes.)

Da zur Handlung und großen Zahlungen man des Goldes nicht entbehren kann; so gestatten Wir auch selbigem in Unseren Landen in nachbeschriebener Maße den Cours.

Wenn Wir nämlich Selbst dergleichen ausmünzen zu lassen, Uns entschließen werden, soll dabey Schrot und Korn des aufrechten Reichs-Ducatenfußes beobachtet, mithin eine rohe Mark köllnisch, 23 Karat 8 Grän fein haltend, zu 67 Stück Ducaten ausgebracht werden.

Und eben dieser Fuß soll der Maasstock seyn, nach welchem das Verhältniß aller übrigen coursirenden Goldmünzen in denen monatlichen Valvations-Zedduln, so wie dermalen in der Specification sub B. geschehen, auf das genaueste, nach ihrem wahren Schrot und Korn, mithin ohne Rücksicht auf einen, bey deren Umprägung zu gewinnenden Schläge-Schatz, berechnet werden soll.

13.

(Gewicht derer Goldmünzen.)

Das eigentliche Gewicht einer jeden solchergestalt autorisirten Goldmünze ist in nurbesagter Specification sub B. zugleich mit angemerket.

Fehlet an einem Ducaten und halben Louisd'or ein As, und an einem Louisd'or, Carolin, Maxd'or und Pistole zwey As, so soll solcher Abgang mit 1 Groschen auf jedes As vergütet werden können; wäre hingegen der Mangel noch stärker, so soll das solchergestalt zu leicht befundene Stück, bey Strafe der Confiscation, gar nicht einzeln, sondern blos nach dem Gewicht einer Mark (al Marco) ausgegeben werden.

14. *)

(Preiß des Goldes.)

So viel den Preiß des Goldes im Handel und Wandel anbelanget, ist dessen Verhältniß gegen das Silber allzu unbeständig, und

*) Das Rathsamste ist, dem Golde keinen festen Preiß gegen Silbermünzen zu geben, sondern denselben nach den Umständen steigen und fallen zu lassen. So ist es z. B. in Hamburg mit den Louisd'or und Holländischen Speciesducaten bewandt, welche ihren Werth gegen

der Fall, da ein oder das andere Metall mehr gesuchet wird, wechselt allzu oft ab, als daß dergleichen Preiß sich durch ein Gesetz auf immerdar bestimmen ließe.

Jedoch haben Wir nöthig und diensam befunden, in der Specification sub B. bey allen und jeden goldenen Münzsorten, denen der Cours in Unseren Landen gestattet wird, in Betracht der gegenwärtigen Handlungs-Umstände dieser Unserer Lande, und unter Voraussetzung des bey ermeldeten goldenen Münzsorten in dem 13ten §pho erforderten richtigen und vollen Gewichts, sowohl den ordentlichen Preiß, den sie im Lande, in Ermangelung einer andern, zwischen denen Partheien getroffenen Verabredung, haben, und wofür sie, bis auf weitere Verordnung, auch bey Unseren Cassen angenommen werden sollen, als auch den höchsten Preiß, auf welchen bey dergleichen Verabredung in inländischen Negotiis hinaufzugehen, ebenfalls bis auf andere Anordnung nachgelassen bleibet, zu bestimmen, werden auch nicht minder in den künftigen Valvations-Zedduln den Preiß derer Cours erhaltenden goldenen Münzsorten auf gleiche Art bestimmen lassen: Wollen aber, und verordnen hierdurch, daß:

a) Wenn sich in Zukunft Jemand, goldene Münzsorten anzunehmen, oder zu bezahlen verbindlich machet, dabey aber weder eine gewisse Anzahl von Stücken benennet, noch der Preiß, in welchem jedes Stück angenommen und bezahlet werden solle, bestimmet wird, allemal der in denen Valvations-Tabellen, zur Zeit des getroffenen Contracts, gesetzt gewesene niedrigste Preiß darunter zu verstehen; Dahingegen

---

Banco- und Courant-Geld von einem Tage zum andern verändern. Allein, fast alle Staaten geben ihren Goldmünzen einen festen Werth gegen das Silber, und zwar ungefähr denjenigen Werth, in welchem das rohe Gold gegen das rohe Silber in ihrem Lande stehet. Hieraus entspringet kein Schaden, so lange das Geld nur in dem Lande herumgeht; aber wenn eine Nation mit einer andern in Handlung und Geldumsatze steht, welche ein anderes Verhältniß in ihren Münzen hat, oder einen starken Handel mit rohem Golde und Silber treibt, so kann großer Verlust daraus entstehen. (Büsch in seiner Darstellung der Handlung. 1ter Theil, 2te Auflage, Cap. 1. §. 9.) d. H.

b) wenn eine gewisse Anzahl von Stücken Ducaten oder andern Goldsorten benennet worden, es bey der Verbindlichkeit, so viel Stücke zu prästiren, verbleibet: Nicht minder

c) wenn ein gewisser Preiß, in welchem die goldenen Münzsorten bezahlet und angenommen werden sollen, ausdrücklich bedungen worden, es dabey ebenfalls bewendet; daferne nur bey inländischen Negotiis über den, in denen Valvations-Tabellen, zur Zeit des getroffenen Contracts, nachgelassen gewesenen höchsten Preiß nicht hinausgegangen worden: Immaßen Wir

d) insonderheit befehlen und anordnen, daß bey allen inländischen Negotiis Niemand vorhin bemerktermaßen, unter keinerley Vorwand, über den in denen Valvations-Tabellen, zur Zeit des zu treffenden Contracts, zulassungsweise gesetzten höchsten Preiß, bey der §pho 11 geordneten Strafe, hinausgehen: Uebrigens aber

e) in Handlungs- und Wechsel-Negotiis mit Ausländern das Gold blos als Waare zu betrachten, und so hoch es die Handlungs-Umstände verstatten, auszubringen frey bleiben solle.

15.

(Scheidemünze.)

Außer bisher benannten, in Unseren Cassen und gemeinen Zahlungen zugleich gangbaren Silber- und Gold-Münzen, erfordert die Nothdurft, zum alleinigen Gebrauch Unserer Lande, und zur Scheidung derer Verkäufer und Käufer, in dem kleinen Handel, eine Scheidemünze festzustellen, und diese soll in Sechsern, Dreyern und Pfennigen von Unserm eigenen Gepräge bestehen.

Da die kleine Stückelung dieser Sorten weit mehrere Münzkosten, als bey gröberen, erfordert; so soll der Ueberschuß dieser Kosten, ein mehreres aber nicht, auf den §hpo 1 bestimmten Münzfuß geschlagen, mithin die Mark fein Silber in dieser Scheidemünze auf vierzehn Thaler ausgebracht werden.

16.

(Cours der währenden Krieges geschlagenen Scheidemünze.)

Nebst dieser neuen Scheidemünze sollen auch diejenigen Groschen, Sechser und Dreyer, so Wir währenden Krieges, zu 33 Thlr. 8 gr.

die Mark fein, damit sie nicht von andern geringhaltigen Münzen sofort verdrungen würden, mit der Ueberschrift: C. S. Scheide-Münze, prägen lassen, in demjenigen herabgesetzten Werth, welcher in Unserm, unterm 14. Martii dieses Jahres, ergangenen Provisional-Münz-Mandat §. 11 denenselben bereits bestimmet worden, nämlich der Groschen für fünf Pfennige, und Sechser für zwey und einen halben Pfennig, fernerhin coursiren und dafür angenommen werden.

17.

(Scheidemünze soll hauptsächlich zu denen Scheidungen gebraucht werden.)

Gleichwie jedoch bey keiner Scheide-Münze die Stückelung so accurat, als bey gröberer seyn kann, auch erstere sich durch den Gebrauch weit ehender als letztere abnutzet und verringert, mithin allemal mehrerer Unzuverläßigkeit unterworfen ist; also wollen Wir, daß solche, ihrer Natur gemäß, hauptsächlich zu denen Scheidungen gebraucht werden solle.

Gestalt Wir denn auch eben deswegen derselben in denen Valvations-Zedduln, als welche blos die in größeren Zahlungen coursirende Münzen enthalten sollen, keine Erwähnung thun lassen werden.

18.

(Verbot aller auswärtigen Scheidemünzen.)

Da zu obigem Behuf des kleinen Handkaufs nur ein geringes Quantum von Scheidemünze erfordert wird, und solche Nothdurft gar wohl durch Unsere eigene Landmünze bestritten werden kann; so wiederholen Wir das, in Unserm sub dato den 14. Martii letzthin publicirten Münz-Mandate §. 11 bereits geschehene Verbot aller auswärtigen Scheidemünze, sie mag von Silber oder Kupfer, und von welcherley Gehalt sie will, seyn; und soll selbige, falls Jemand dem ohnerachtet dergleichen einzuführen und in dem Lande auszugeben sich unterstünde, ohne Unterschied confiscable seyn. Unter solcher verbotenen Scheidemünze aber sollen diejenigen auswärtigen Sorten mit verstanden seyn, so nach der Valvation nicht mehr den Werth eines einfachen Groschens behalten.

19.

(Annahme wegen der Grenzorte.)

Nur allein denen, an den äußersten Grenzen Unserer Lande gelegenen Ortschaften, so des auswärtigen Handels nicht entrathen können, sind Wir, nach der in obangeregtem 11ten §pho des letzten Münz-Mandats, allbereit geäußerten Intention, hierunter in etwas nachzusehen gemeynet, dergestalt nämlich, daß selbigen, dergleichen fremde Scheidemünze von denen Nachbarn anzunehmen, und wieder im ausländischen Handel zu gebrauchen, frey stehen solle.

Hingegen sollen sie, bey Strafe der Confiscation und des Dupli, solche keineswegs weiter ins Land herein zu bringen, ja nicht einmal an ihre nächsten Flur-Nachbarn, insoferne selbige nicht, gleich ihnen, ohnmittelbar an der Landes-Grenze liegen, auszugeben sich unterstehen.

20.

(Bey größeren Münzen ist die Unzuverläßigkeit der Grund des Verbots.)

Bey allen, einen einfachen Groschen und darüber betragenden Münzsorten, soll die Unzuverläßigkeit und Verschiedenheit des Gehalts unter einerley Gepräge, der zureichende Grund ihrer Verrufung und Weglassung aus denen Valvations-Zedduln seyn. Immaßen der von Uns vorgesetzte Zweck guter Ordnung im Münzwesen nicht erhalten werden kann, sobald einer einzigen Münze von ungewissem Gehalt, oder deren Werth in denen Valvations-Zedduln nicht bestimmet ist, der Cours gestattet wird.

21.

(Erneuerung des Verbots derer bereits verrufenen Münzsorten.)

Zufolge dieses ohnwandelbaren Grundsatzes, hat es bey dem gänzlichen Verbot sowohl derer, währenden Krieges, als in Unserm Provisional-Münz-Mandate §. 1 und 2, ingleichen nachher unterm 11ten April jetzigen Jahres verrufenen Münzsorten sein ohnabänderliches Bewenden, immaßen solches hierdurch ausdrücklich erneuert und bestätiget wird.

22.

(General-Verbot aller, in denen Valvations-Tabellen nicht enthaltenen Sorten, und des Handels damit.)

Außer diesen, ihrer Unzuverläßigkeit halber, jetzo gleich ausdrücklich beniemten Sorten, sollen alle und jede andere, in denen monatlichen, vorhin §pho 8 gedachten Valvations-Zeddula nicht enthaltene, mithin durch Unsere Landesherrliche Genehmigung noch nicht autorisirte Münzsorten, welcherley auch übrigens ihr innerlicher Gehalt sey, für verboten geachtet, und bey Strafe der Confiscation, weder ausgegeben noch angenommen werden. Wer aber dergleichen Sorten von auswärts kommen läßt, um sie, diesem Verbot zuwider, im Lande auszugeben, soll der ganzen Summe, so er zu dem Ende kommen lassen, verlustig, und den Werth davon, zur Strafe, noch viermal zu bezahlen gehalten seyn. Läßt er sich zum zweytenmal in dergleichen verpöntem Negotio betreten, oder gar wissentlich solches Geld kommen, so unter einem bisher approbirten Stempel von geringerem Gehalt fabriciret worden ist, um solchergestalt betrüglicherweise das Publicum zu hintergehen, so soll er über obige Geldstrafe, annoch mit Gefängniß- auch nach Befinden, Festungsbau- oder Zuchthaus-Strafe beleget werden.

23.

(Aufsicht sowohl überhaupt, als insonderheit an denen Grenzen und in deren Handlungs- Fabrik- und Berg-Städten, auf die Einschleifung verbotenen Geldes.)

Damit dergleichen ohnerlaubtem und betrüglichem Handel desto kräftiger Einhalt geschehe, sollen die Postmeister und Posthalter, insonderheit auf denen Grenz-Stationen, ingleichen die Kutscher, Schaffner und Postillions auf ihre habende Pflicht angewiesen werden, wenn sie bey Anlangung oder Durchpassirung derer Posten, oder bey der Aufgabe, in denen Geldpaketen, Säcken oder Fässern, verbotene Münze vermuthen, solches sofort anzugeben. Nicht weniger soll von denen Geleits- Zoll- und Accis-Bedienten, auch Visitatoribus, sowohl überhaupt, als besonders an denen Grenzen, und in denen Handlungs- Fabrik- und Berg-Städten, auf die Einschleifung dergleichen Geldes durch

Fuhrleute oder sonst, auch auf dessen Ausgeb- und Verbreitung, ihren obhabenden Pflichten nach, genaue Aufsicht geführet, und wo sich ein erheblicher Verdacht ereignet, die Fässer oder Behältnisse, darinnen Geld zu seyn vermuthet wird, versiegelt und auf dem Zoll- oder Geleits-zeddul das Nöthige angemerket, auch der Obrigkeit des Orts, oder wohin das Gut bestimmet ist, hiervon, und von denen Gründen des sich äußernden Verdachts Nachricht gegeben werden; da denn dergleichen Fässer oder Behältnisse, darinnen verbotene Münze zu seyn vermuthet wird, an Gerichts Stelle, in derer Eigenthümer, oder derer von ihnen abgeschickten Personen Beyseyn eröffnet werden, und im Fall es darauf zu einer Confiscation käme, dem zuerst anzeigenden Post- Zoll- Geleits- und Accis-Bedienten der Denuncianten-Antheil davon gebühren soll.

24.

(In welchen Fällen und unter was für Umständen verbotene Münzsorten nicht umgangen werden können.)

Da sich auch zuweilen Fälle ereignen, wo man verbotenes Geld kommen zu lassen, nicht Umgang haben kann, so sollen keine andere, als folgende, für erlaubt angesehen werden:

1) Wenn Jemand aus einem außerhalb Landes zahlbaren Wechsel, oder anderer Verschreibung, dergleichen zu empfangen hat; Immaßen denn

a) zwar Wechselbriefe und Verschreibungen, so innerhalb Landes zu bezahlen, auf verbotene Münzen auszustellen, schlechterdings, und bey Verlust der Summe, verboten bleiben, dabey keine Protestation Statt haben, kein Instrument, bey willkührlicher Gefängnißstrafe des Notarii, darüber errichtet, noch auf diesfalls angebrachte Klagen oder Implorationes ausgefertiget, weniger einige Execution, bey Einhundert Thalern Strafe, darauf vollstrecket werden soll; Hingegen

b) einem jeden nachgelassen ist, Wechsel und Verschreibungen, so außerhalb Unserer Lande zahlbar, in verbotenen Münzsorten auszustellen und anzunehmen, und letztern Falls, bey unterbleibender Zahlung, den Schuldner, falls er sich in Unseren Landen betreten läßt, deshalb in Anspruch zu nehmen; Da denn diesem, entweder in der verschriebenen, oder in der in Unsere

Landen erlaubten Münze, nach Proportion des Gehalts, zu bezahlen frey stehen, wenn er aber das erstere erwählet, die bezahlte Summe immittelst, und bis zu des Empfängers, in der hernach beschriebenen Maße, zu bestellenden Sicherheit, in gerichtliche Verwahrung genommen werden soll.

2) Wenn Jemand in ausländischen Erbschaften, oder sonst für außerhalb Landes habende Forderungen dergleichen Sorten anzunehmen sich genöthiget siehet.

3) Wenn er solche blos als Transito-Waare, und um sie sofort weiter außerhalb Landes zu verschicken, kommen läßt, angiebt, mit dem Post- oder Gerichts-Siegel besiegeln, und auf der Grenze, wo es wieder aus dem Lande gehet, dieses Siegel recognosciren läßt.

In allen diesen drey Fällen soll zwar derjenige, der verbotenes Geld ins Land kommen läßt, oder in selbigem empfängt, von der Confiscation und anderer Strafe befreyet seyn, jedoch ein schriftliches Versprechen von sich stellen, daß er solche innerhalb Landes nicht ausgeben, vielmehr binnen Sechs Wochen entweder als Bruchsilber, oder Gold verarbeiten lassen, oder in Unsere Münze, wo es ihm nach dem jedesmaligen currenten Silberpreiß bezahlet werden soll, liefern, oder wieder außerhalb Landes versenden, und, wie solches geschehen, beybringen wolle.

25.

(Ausnahme bey denen Leipziger und Naumburger Messen.)

In den Leipziger und Naumburger Messen erfordert die Freyheit des ausländischen Commercii zwar noch einige mehrere Ausnahme; doch wollen Wir solche keinesweges zur Ungebühr oder Nachtheil des inländischen Handels auf Unsere Lande erstrecket wissen. Zu dem Ende soll zwar

1) Fremden freystehen, Zahlungen in verbotenen Sorten zu verrichten; jedoch

2) keiner Unserer Unterthanen gezwungen seyn, solche wider Willen anzunehmen.

3) Das Verbot derer fremden Scheidemünzen §pho 18, als welche zum Meßhandel schlechterdings unnöthig, bleibt auch in denen Messen bey Kräften.

4) Diejenigen Unserer Unterthanen, die während der Messen von Fremden gröbere verbotene Münzsorten angenommen haben, sollen solcher, auf Maas und Weise, wie §. 24. ad Num. 3. verordnet worden, binnen Sechs Wochen sich entschütten; im Fall sie aber dergleichen im Lande wieder auszugeben sich unterstehen, mit doppelter Geldstrafe angesehen, und hierüber noch willkührlich bestrafet, auch darunter besonders Kaufleute und Wollhändler verstanden werden.

5) Wird Jemand eines solchen Verbrechens überführet, so soll sofort, ohne weitere Nachsicht, dessen Casse visitiret, und alles, was sich darinnen von verbotenen Sorten findet, ohne Attendirung einiges weitern Vorwandes, confisciret werden.

6) Die Obrigkeiten im Lande, außerhalb derer Meß-Städte, haben um gedachte Meßzeiten ihre Aufmerksamkeit zu verdoppeln, und bey der allerersten Wahrnehmung einer neuen Sorte, solcher sofort Einhalt, und davon die vorgeschriebene Anzeige zu thun.

26.

(Strafe und Confiscationen.)

Die in mehreren Fällen angedroheten Strafen und Confiscationen sollen Statt finden, es habe Jemand selbst, oder durch seine Frau, Kinder, Gesinde und andere Personen, wider dieses Gesetz gehandelt.

Und gleichwie ein jeder, zu Vermeidung seines eigenen Verlusts, und derer angedrohten irremissiblen Strafen, sich die in denen Valvations-Zedduln bemerkten Geldsorten und deren daselbst bestimmten Werth genau bekannt zu machen, oder wenn ihm diesfalls ein Zweifel vorkommt, an denen Orten, wo dergleichen Valvations-Zeddul öffentlich angeschlagen, die nöthige Nachricht einzuziehen hat; Also soll ein Bauersmann, oder anderer, so des Geldes nicht genugsam kundig, daferne er den geringsten Zweifel an der Gültigkeit der ihm angebotenen Sorte hat, solche denen Gerichten, wenn er zu denenselben sofort gelangen kann, oder wenigstens Jemand, der es besser, als er, verstehet, vorzeigen. Thut er solches nicht, so soll ihm hernachmals die vorgeschützte Unwissenheit wider die geordnete Strafe weiter nicht zu Statten kommen; thut er es hingegen, und solche Sorte wird, als verboten, oder nicht autorisirt befunden, so genießet er nicht allein, wie ein anderer Denunciant, die bestimmte Ergötzlichkeit, sondern der

Ausgeber soll auch, außer der Strafe, gehalten seyn, ihm tüchtiges Geld dafür zu geben.

Damit man aber auf den Grund des Uebels und den ersten Einschlepper komme, soll eine Obrigkeit nicht bey dem ersten denuncirten Facto stehen bleiben, sondern von einem Empfänger und Ausgeber auf den andern, dritten, und so ferner inquiriren, und jeden von denen Uebertretern in die verwirkte Strafe nehmen. Entschuldiget sich einer oder der andere, daß er nicht wisse, von wem er solch Geld bekommen, soll er solches mittelst Eides erhärten, mit der Confiscation aber dem ohngeachtet verfahren werden.

27.

(Vertheilung derselben.)

Von denen Strafen und confiscirten Summen, sie seyen klein oder groß, soll jedesmal ein Drittheil Unserer Rentkammer gehören, und resp. zu Unserer Landes- und denen Stifts- auch anderen Regierungen, von denen Unter-Obrigkeiten getreulich eingeschicket werden. Der andere Drittheil verbleibet der, die Untersuchung führenden Obrigkeit, und der dritte soll dem Denuncianten ohnweigerlich verabfolget, auch dessen Name auf Verlangen verschwiegen werden.

Wäre kein Denunciant vorhanden, so soll dessen Antheil der ex officio verfahrenden Obrigkeit gleichfalls gehören.

Den der Obrigkeit ausgesetzten Antheil aber stehen Wir sowohl, als den Antheil des Denuncianten, wenn keiner vorhanden, Unseren Beamten, zu desto mehrerer Aufmunterung dererselben, ebenfalls zu.

28.

(Strafe nachlässiger Unter-Obrigkeiten.)

Sollte, wider Unser besseres Verhoffen, irgend eine Unter-Obrigkeit eine Verabsäumung ihres Amts hierunter zu Schulden kommen lassen, besonders aber gestatten, daß unter ihrer Gerichtsbarkeit eine geduldete Silbermünze höher, als deren gesetzmäßiger Preiß ist, gesteigert, oder eine noch nicht in denen Valvations-Zedduln befindliche Münze ausgegeben und angenommen werde; so soll selbige, wenn sie nicht in denen ersten acht Tagen, nach davon erlangter Wissenschaft, nach Unterschied der Umstände, entweder den Verbrecher zu gebührender Untersuchung ziehet, oder die ausgegebene Münze wegnimmt, und

behörigen Orts einschicket, das erstemal in Zwanzig, das anderemal in Funfzig, und das drittemal in Hundert Thaler irremissibler Strafe genommen, hernachmals aber, bey ferner verspürten Nachläßigkeit, mit härterer Strafe angesehen, und nach Befinden, mit Einziehung derer Gerichte, oder daferne der Fall einen Beamten beträfe, mit der Cassation wider denselben verfahren werden. Und hat dieserwegen jede Obrigkeit auf ihre benachbarten mit Aufsicht zu führen, und bey wahrnehmender Fahrläßigkeit derselben, Bericht an ihre Behörde zu erstatten: Da denn, bey befundener Richtigkeit ihrer Anzeige, die Hälfte der von der nachläßigen Obrigkeit einzubringenden Strafe ihr zugehören, im übrigen aber dergleichen von der Obrigkeit verwirkte Geldstrafen Unseren beiden allgemeinen Armenhäusern zu Waldheim und Torgau fernerhin gewidmet bleiben sollen.

29.

(Die Dicasteria haben in Münzsachen auf dieses Gesetz zu sprechen.)

Uebrigens ist Unser ernster Wille und Meynung, daß Jedermann hiernach sich auf das genaueste achte, so wie sämmtliche Justiz-Collegia und Dicasteria Unserer Lande nach diesem Unserm Münz-Edict, in denen abzufassenden Urtheln und anderen Verfügungen, sich gebührend richten sollen.

Deß zu Urkund ist dieses Edict von Uns eigenhändig unterschrieben, und unter Vordruckung Unsers Königl. Chur-Secrets zu publiciren anbefohlen worden.

So geschehen Dresden, am 14. Maii 1763.

Augustus Rex.

(L. S.)

Christian Graf vom Loß.

Christian August Menius.

* * *

Da die in vorstehender Verordnung unter Zahl 8 und 12 bemerkten Specifications- und Valvations-Tabellen späterhin durch neuere sind ersetzt worden, so läßt man sie hier weg und die folgenden dafür abdrucken.

Valvations-Tabelle
der
in den Königlich Sächsischen Landen Cours habenden Münz-Sorten, wornach sich von jetzt an bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14. May 1763, zu richten hat.

A.
Der Silber-Münz-Sorten.

I. Conventionsmäßige, gleich den Churfürstl. und Königl. Sächs. conventionsmäßig ausgeprägten.

a) Conventionsmäßige Speciesthaler.	thl	gr.	pf.
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,			
Königl. Preußische mit der Umschrift: Zehn eine feine Mark, von 1794 und 1795,			
Churfürstl. und Königl. Baierische,			
Herzogl., Churfürstl. und Königl. Würtembergische,			
Königl. Westphälische,			
Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische,			
Fürstl. und Großherzogl. Würzburgische,			
Großherzogl. Frankfurtische,	1	8	—
Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,			
Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764,			
Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1764 u. 1765,			
Markgräfl. Anspachische,			
Fürstl. Schwarzburg-Sondershausische von 1764,			
Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,			
Gräfl. Stolbergische,			
Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische,			
b) Conventionsmäßige Gulden oder ²/₃tel-Stücke.			
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,			
Churfürstl. und Königl. Baierische,			
Herzogl., Churfürstl. und Königl. Würtembergische,	—	16	—
Königl. Westphälische,			
Großherzogl. Frankfurtische,			

	thl.	gr.	pf.
Herzogl. Sachsen=Weimar= und Eisenachische,			
Herzogl. Sachsen=Gothaische von 1764,			
Herzogl. Sachsen=Coburg=Saalfeldische von 1765,			
Herzogl. Braunschweigische,			
Markgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägt,	—	16	—
Fürstl. Schwarzburg=Sondershausische von 1764,			
Bischöfl. Bamberg= und Würzburgische,			
Gräfl. Stolbergische,			
Stadt Regensburg= Augsburg= und Nürnbergische,			
c) Conventionsmäßige halbe Gulden oder ⅓Stücke.			
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,			
Herzogl. Sachsen=Weimar= und Eisenachische,			
Bischöfl. Bamberg= und Würzburgische,	—	8	—
Gräfl. Stolbergische,			
Markgräfl. Anspachische 30=Kreuzerstücke,			
d) Conventionsmäßige 20Kreuzer= oder Kopfstücke.			
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,			
Churfürstl. und Königl. Baierische,			
Herzogl., Churfürstl. und Königl. Würtembergische,	—	5	4
Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische,			
Markgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte,			
Stadt Regensburg= Augsburg= und Nürnbergische,			
e) Siebzehn=Kreuzerstücke.			
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. XVII Kreuzer, =	—	4	6
f) Conventionsmäßige ⅙Stücke.			
Königl. Westphälische, = = = = =	—	4	—
g) Conventionsmäßige Zehn=Kreuzerstücke.			
Sämtliche oben sub d wegen der Zwanzig=Kreuzerstücke bemerkte Gepräge, = = = = =	—	2	8

	thl	gr.	pf.
Ferner dem conventionsmäßigen gleich.			
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahre 1750 ausgeprägte Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische 1/3 Stücke = = = = = = =	—	8	—
dergl. Churfürstl. Sächs. 1/6 Stücke = =	—	4	—
dergl. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische 1/4 Gulden	—	4	—
dergl. Churfürstl. Sächs. und Braunschweig-Lüneburgische 1/12 Stücke = = = = = =	—	2	—
dergl. Churfürstl. Sächs. 1/24 Stücke = =	—	1	—
Hierüber			
Kaiserl. Königl., auch Kaiserl. Oesterreichische Brabanter Kronenthaler, ingl. Königl. Baierische Kronenthaler = = = =	1	12	—
II. Geringer als conventionsmäßig.			
Churfürstl. Sächs. seit 1750 und vor dem Münzedict vom 14. May 1763 in Dresden ausgeprägte 1/3, 1/6 und 1/12 Stücke. (Auf diese drey Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. die Mark ausgeprägt worden, sollen auf 100 Thaler noch 7 Gr. 6 Pf. zugelegt werden.)			
Ein Königl. Preußischer Thaler = = =	—	22	10
= = = 1/2 = = = =	—	11	5
= = = 1/4 = = = =	—	5	8½
= = = 1/3 = = = =	—	7	7½
= = = 1/6 = = = =	—	3	9½
= = = 1/12 = = = =	—	1	10½

B.

Der goldenen Münz-Sorten,

bey welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Dukaten-Gewicht zum Grunde gesetzet wird, dergestalt, daß 67 Dukaten praecise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Dukaten 66 hiesige As hält, welche 72½ Assen Troyschen Gewichts, und 60 Graens Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllnische Mark.		Thlr.	gr.	pf. bis	Thlr.	gr.	pf.
67	Reichs-Constitutions- u. Conventions-mäßige Kaiserl., Kaiserl. Königl. und andere zuverläßig 23 Kar. 8 Gr. fein haltende Dukaten,	2	18	8	2	20	3
67	Cremnitzer Dukaten, Florentinische Gigliari und Venetianische Zechinen,	2	19	—	2	20	6
67	Königlich-Preußische und Holländische Dukaten,	2	18	—	2	20	—
$21^1/_8$	Souverains,	8	4	—	8	9	—
$42^1/_{16}$	Halbe Souverains,	4	2	—	4	4	6
35	Alte Französische Louisd'or,	4	20	—	5	—	—
$17^1/_4$	Alte Franz. doppelte Louisd'or,	9	16	—	10	—	—
$70^1/_2$	Alte Franz. halbe Louisd'or,	2	10	—	2	12	—
$34^1/_2$	Spanische einfache Pistolen,	4	20	8	5	—	—
$17^1/_3$	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	10	—	—
$8^1/_2$	Spanische Quadrupel,	19	10	8	20	—	—
$69^1/_2$	Spanische halbe Pistolen,	2	10	4	2	12	—
35	Königlich Preußische Banco-Reglements-mäßige Fredericsd'or,	4	20	—	5	—	—
35	Braunschweigische Pistolen oder 5Thaler-Stücke,	4	20	—	5	—	—
$17^1/_4$	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10Thaler-Stücke,	9	16	—	10	—	—
$70^1/_2$	Braunschweigische halbe Pistolen oder $2^1/_2$Thaler-Stücke,	2	10	—	2	12	—

Dresden, den 30. September 1815.

Valvations = Tabelle
der
in den königl. sächsischen Landen Cours habenden Silber=Münzsorten, wornach sich von jetzt an bis zu ergehender anderen Anordnung jedermann, Inhalts des Münz=Edicts vom 14. May 1763, zu richten hat.

I. Conventionsmäßige, gleich den kurfürstl. und königl. sächs. conventionsmäßig ausgeprägten.

	thlr.	gr.	pf.
a) Die in der Valvations=Tabelle vom 30. Sept. 1815 aufgeführten Speciesthaler = = = =	1	8	—
b) Die in nämlicher Valvations=Tabelle aufgeführten Gulden oder zwey Drittel Stücke = = = =	—	16	—
c) Die in nämlicher Tabelle aufgeführten halben Gulden oder ein Drittel Stücke = = = = =	—	8	—
d) Die in selbiger Tabelle aufgeführten Zwanzigkreuzer oder Kopfstücke = = = = = = =	—	5	4
e) Kaiserl. und kaiserl. königl. XVII Kreuzerstücke =	—	4	6
f) Königl. westphälische conventionsmäßige ein Sechstel Stücke = = = = = = = =	—	4	—
g) Conventionsmäßige Zehnkreuzerstücke. Sämmtliche sub d wegen der Zwanzigkreuzerstücke bemerkte Gepräge	—	2	8
Ferner den conventionsmäßigen gleich.			
Nach dem leipziger Fuß bis zum Jahre 1750 ausgeprägte churfürstl. braunschweig=lüneburgische ein Drittelstücke	—	8	—
Dergl. churfürstl. sächs. ein Sechstelstücke = = =	—	4	—
Dergl. churfürstl. braunschweig=lüneburgische ein Viertelgulden = = = = = = - = =	—	4	—
Dergl. churfürstl. sächs. und braunschweig=lüneburgische ein Zwölftelstücke - = = = = = =	—	2	—
Dergl. churfürstl. sächs. ein Vierundzwanzigtelstücke =	—	1	—
Hierüber:			
Kaiserl. königl., auch kaiserl. österreichische brabanter Kronenthaler, ingleichen - Königl. bayerische Kronenthaler	1	11	—
II. Geringer als conventionsmäßig.			
Churfürstl. sächs. seit 1750 und vor dem Münzedict vom 14. May 1763 in Dresden ausgeprägte ein Drittel=, ein Sechstel= und ein Zwölftelstücke = = = (Auf diese drey Sorten, welche für 13 Thlr. 9 gr. die Mark ausgeprägt worden, sollen auf 100 Thlr. noch 7 gr. 6 pf. zugelegt werden.)	—	—	—
Ein königl. preußischer Thaler = = = = =	—	22	6

Dresden, den 27. April 1816.

Königl. sächs. Landesregierung.

III.

Von dem vor der französischen Revolution bestandenen französischen Silber- und Scheidemünz-Fuß.

§. 1.

Silbermünzfuß.

Davon ist hier diejenige Nachricht aufzunehmen, welche gibt Abot de Bazinghen, Conseiller-Commissaire en la Cour des Monnoies, in seinem i. J. 1764 zu Paris edirten Traité des monnoies et de la jurisdiction de la cour des monnoies, Th. I. S. 385. in den Worten:

Ecu, monnoie d'argent fabriquée en exécution de l'Edit du mois de Janvier 1726, au titre de onze deniers de fin au remède de trois grains, á la taille de huit trois dixièmes au marc, et au remède de poids de 36 grains par marc, au cours d'abord de 5 liv. et fixée à 6 liv. par Arrêt du 26 Mai suivant, valeur qui n'a pas varié depuis.

L'écu a pour diminution le demi écu valant 3 liv.
Le cinquième d'écu valant . . . . . 24 s.
Le dixième d'écu valant . . . . . . 12 s.
Le vingtième valant . . . . 6 s.

Les cinquièmes et dixièmes sont au même titre et au même remède de fin que les écus.

Les cinquièmes sont à la taille de 41 pièces au marc.

Les dixièmes à la taille de 83 pièces, et les uns et les autres au remède de poids de 41 grains $^1/_2$.

Les vingtièmes sont à la taille de 166 pièces au marc, et au remède de poids de 83 grains par marc.

Und die oberwähnte Vorschrift, zur Ausmünzung der Sechslivresthaler, wurde auch noch wiederholt durch Necker S. 5 u. 6 des 3ten Theils seines, unter dem Titel: de l'administration des Finances de la France, im Jahr 1784 herausgegebenen Werks.

Die Ausmünzung der Sechslivresthaler mußte also auch stets schon alsdann für gut geachtet werden, wenn

a) von diesen Thalern $8^3/_{10}$ Stück, statt einer französ. Mark von 4608 Grains, 36 Grains (nach jetziger französischen Bezeichnungsweise $7^{13}/_{16}$ Tausendtheile) weniger, und mithin nur 4572 Grains, wogen; denn 36 Grains sind dabey gestattet gewesen für ein Remedium am Schrot — und wenn

b) das dazu verwendete Silber, statt 11 Deniers (nach deutscher Bezeichnungsweise $14^2/_3$ Loth oder 14 Loth 12 Grän), welche zu 24 Grains, 264 Grains ausmachen, 3 Grains ($^1/_8$ Denier) weniger, mithin nur 261 Grains fein hielt; was ein Remedium am Korn von $^3/_{264}$ oder $^1/_{88}$stel, oder, nach jetziger französischer Bezeichnungsweise, von $11^4/_{11}$ Tausendtheilen des Feingehalts ausmachte. Es bestand demnach, bey Abkürzung des ganzen Remediums am Korn, der Feingehalt der Laubthaler in $10^7/_8$ Deniers, das ist, nach deutscher Bezeichnungsweise, in $14^1/_2$ Loth oder 14 Loth 9 Grän.

Die Remedien konnten aber auch darum bey den Laubthaler-Ausmünzungen nicht leicht unabgekürzt bleiben, weil sie nur in minus, und nicht in plus, gestattet gewesen sind, wo denn, schon von der Sorge für die Vermeidung eines plus, das minus natürlich herbey geführt ward.

Es ist merkwürdig, daß diese Bewandniß und das, was dahin bezüglich unten im §. 7 angeführt wird, bey den vielen Streitschriften nirgends zur Sprache gebracht worden ist, welche in dem Jahr 1786 über den Gehalt der Laubthaler gewechselt worden sind.

Den Gehalt von, in den Jahren 1784 und 1785 geprägten Laubthalern, hat im Jahr 1786 der damalige Chur- und

...erhältniß des ... dem Anfange des XVIII.

Europa.

In den Jahren:	d. In Italien stand das Gold	d. zum Silber:	d. Noten lit.	e. In England stand das Gold	e. zum Silber:	e. Noten lit.
Im IXten						

§. 17. und Krünitz: Econ

y) Dieses Resultat ist durch R

z) Paucton l. c. Die Leipz. a. O. S. 131 fg.

Beckmann u. Krünitz l

aa) Paucton l. c.

ꝛr erſten Tafel.

ꝛcton Métrologie etc. auch die angehängten Tafeln zu

ilber-Münzen berechnet, die König Wilhelm I., als er-
ſchlagen ließ, und wovon die Goldmünze, das Gold-
von Alkemade verſichert, der dieſe Münze beſchrie-
De Munt der Graaven van Holland; Bladz. 6. Delft
s: Catti Aborigines Batavorum, of de Katwyksche
473. Leid. 1745, gr. 8.

ꝛnd Silber-Münzen iſt das Reſultat einer Berechnung,
lieris Groot-Charterboek der Graaven van Holland,
ꝛnet finden; ſ. auch Rech. sur le Comm. Tom. I. P. II.
ꝛortion auf 1 : 10,75.; in Holland aber auf 1 : 10,57.;

ꝛ Herzog Albrecht vom 15. May 1393 in den Rech.
ꝛ. XI. p. 142 suiv.

ꝛ von Burgund im J. 1421 vornahm; ſ. Rech. l. c.

ie man in den Recherch. etc. l. c. T. I. P. I. p. 120

; à Paris 1801, gr. 4.

ꝛ Münz-Ordnung d. d. Augsburg v. 19. Auguſt 1559;
t a. a. O. S. 587 u. 597.

ſ. le Blanc: Traité hist. de Monnoies de France,
opl. Munt. en Zegel. van Utrecht; p. 24 enz. Leyd.
P. II. Ch. XI. p. 143. Not. 10. Nicolaus Magens
nach verſchiedenen Perioden an, in ſeinem allgem.
ꝛ. S. 8—11; 98; 104; 147 u. 151. Münſt. 1800, gr. 8.;
ꝛürgt ſind.

Beſchluſſe der Staaten von Holland v. 5. Octbr. 1663

uſt 1667 liegt hiebey zum Grunde; ſ. auch v. Praun;

y t e

es XIXten J… Perioden, als vorzüglich im
…nitt' dieses J…

		S…		X.			XII.		
			In Sa… sta…	In Schweden stand			In Pohlen stand		
…r:	Noten lit.	das Gold		…s …ld	zum Silber:	Noten lit.	das Gold	zum Silber:	Noten lit.
	—	—		–	—	—	—	—	—

vorstehenden Tafel.

n=Kabinet der Münzkunde aller Länder; 1r Bd. 1s Hft.
41 bis 1780 die Proportion zwischen 1 : 13⅓ u. 1 : 16$\frac{144}{875}$
Kap. S. 256 fg. §. 8.; und Boucher versichert: in
n:

t. Commerc. p. 707.

327, u. nach Gerhardts Tasch. Kab. a. a. O. S. 6—50.
n. p. 707.

das zweite aber für die gesammte Schweitz, bestimmt

eiten, wo das Münzwesen in Schweden sehr verwirrt
iß. Wir haben aber in unserer Angabe Kruse S. 487

nen, welches seit 1791 eingetreten ist; von Praun setzt
aber Paucton's Angabe ist völlig unrichtig, indem er

liegt in der unrichtigen Abschätzung der Gold= und Silber=
s. Gründl. Nachr. S. 402—405. §§. 5 u. 6, und die

. Das Mittel derselben liefert beynahe 1 : 17,^{93} —
— 155 die neuesten Münz= rc. Nachrichten bis zum
Gold und Silber, ohne etwas darüber zu ent=

: 14$\frac{14}{29}$; s. Contorist S. 93; also nach den neuern
umann, gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhun=
hend zwischen 1 : 13,^{78} und 1 : 13,^{79} an. s. Métro-

Oberrheinische Kreis=General=Waradein Eberle folgendermaßen, durch öffentlichen Druck, ausgesprochen:

Von	A°. 1784	Lª. L	Bayonne	14	Loth	4½	Grän
»	»	» »	R Orleans	14	»	5	»
»	»	» à la vache	Pau	14	»	5½	»
»	»	» Lª. A	Paris	14	»	6½	»
»	»	» » Q	Perpignan	14	»	7	»
Von	A°. 1785	Lª. R	Orleans	14	»	5	»
»	»	» » I	Limoges	14	»	6	»
»	»	» » M	Toulouse	14	»	6	»
»	»	» » K	Bordeaux	14	»	7	»

Und frühere Ausmünzungen hat er als zu 14 Loth 8 Grän geschehen unterstellt; wohingegen Andere den in den Jahren 1784 und 1785 geprägten Laubthalern den Gehalt von 14 Loth 6 Grän fein beylegten, und die ältern Laubthaler (in Uebereinstimmung mit der Regensburger Tabelle vom J. 1737 in Hirsch's Münzarchiv, Theil 6 S. 221 u. 222, unter N°. 10 u. 11,) zu 14 Loth 10 Grän und 14 Loth 11 Grän fein wollten angesehen haben. Es schrieb indessen schon der Churbayerische General=Münzwaradein J. U. Dr. Jaster, in den Grundursachen und Wahrheiten der Münzänderung ꝛc. München 1754, Fol., §. 31:

> »die guten Schild=Louisd'or sind mit den Laubthalern zugleich verschwunden, ... die neuen schlechter als die alten, so daß es bey der ehemals zu Regensburg gemachten Probe nicht bleiben kann.«

Und in Hirsch's Münzarchiv, Theil 8 S. 249, findet man auch schon (i. J. 1760) nagelneuer Laubthaler erwähnt zum Gehalt von nur 14 Loth 7 bis 6 Grän fein.

§. 2.

Vollständige gesetzliche Schwere des Sechslivresthalers nach dem köllnischen Markgewicht.

Die vollständige gesetzliche Schwere des Laubthalers berechnet sich, auf köllnisches Markgewicht, wie folgt:

Wie viele köln. Richtpfenningstheile
muß wiegen 1 am Schrot gesetzlich richtiger Laubthaler, da (gemäß a Seite 40 oben)
$8^3/_{10}$ Laubthlr. wiegen sollen 1 alte französische Mark, und
238 alte franz. Mk. gleich sind 249 köln. Mark, und
1 köln. Mark hat . . 65536 köln. Richtpfennigstheile?

Antwort: 8261 köln. Richtpfenningstheile;
was circa $^5/_6$ Procent mehr ausmacht, als 8192 Richtpfenningstheile oder 2 Loth köllnisch.

§. 3.

Schwere des Sechslivresthalers nach köllnischem Markgewicht, bey Abkürzung des ganzen Remediums am Schrot.

Diese Berechnung ist folgendermaßen zu bewerkstelligen:
Wie viele köln. Richtpfenningstheile
muß wiegen 1 Laubthaler, wenn (gemäß a Seite 40 oben) nach Abzug des vollen Remediums am Schrot,
$8^3/_{10}$ Laubthlr. nur wiegen . 4572 alte franz. Grains, und
4608 alte französ. Grains sind 1 alte französ. Mark, und
238 alte französ. Mark gleich sind . . . . . 249 köln. Mark, und
1 köln. Mark hat . . . 65536 köln. Richtpfenningstheile?

Antwort: 8196 köln. Richtpfenningstheile
oder, da 2 Loth aus 8192 Richtpfenningstheilen bestehen, 2 Loth reich.

§. 4.

Zu wie viel französischen Livres die alte französische Mark fein Silber mittelst der Sechslivresthaler ehemals in Frankreich ausgebracht wurde

a) bey völlig gesetzmäßiger Ausmünzung.

Ehemals wurde in Frankreich die alte französische Mark fein Silber, mittelst völlig gesetzmäßiger Ausmünzung der Sechslivresthaler, zu 54³³/₁₀₀ Livres ausgebracht, gemäs der

Rechnung:

Für wie viele Livres wurde ausgebracht	1 Mark fein Silber, da
1 Mark fein sich theilte in	12 Deniers fein, und
11 Deniers fein steckten in . . .	8³/₁₀ Thalern, und
1 Thaler galt	6 Livres?

Antwort: 54³³/₁₀₀ Livres, wie oben.

b) bey Abkürzung der beiderley Remedien.

Ehemals wurde in Frankreich alsdann, wenn bey der Ausmünzung die beiderley Remedien abgekürzet wurden, mittelst der Sechslivresthaler die französ. Mark fein Silber ausgebracht für 55³⁸/₁₀₀ Livres, nach der

Rechnung:

Für wie viele Livres wurde ausgebracht	1 Mark fein Silber, da
1 Mark fein sich theilte in . .	12 Deniers fein, und
10⁷/₈ Deniers fein steckten in . .	4608 Grains rauh,
4572 Grains rauh aber wogen . .	8³/₁₀ Thaler, wovon
1 Thaler galt	6 Livres?

Antwort: 55³⁸/₁₀₀ Livres, wie oben.

§. 5.

Scheidemünzfuß.

In Uebereinstimmung mit Abot de Bazinghen a. a. O. Theil 2, Seite 598 und 599, ist davon bey Necker a. a. O. Seite 6 und 7 zu lesen:

»La monnoie de billon, qui a cours en France, est com-»posée de pièces de deux sols, et d'un sol six deniers.

»Cent douze pièces de deux sols, selon le ré-»glement de 1738 (registré en la Cour des Mon-»noies le 5 Novembre) devoient peser un marc de »huit onces; mais la fabrication étoit estimée »bonne, lorsque cent seize pièces seulement, »équivaloient à ce poids.

»Le titre fixé par l'ordonnance, étoit de deux »deniers et demi d'argent pur, contre neuf de-»niers et demi de cuivre, et la tolerance ou le re-»mède de loi, étoit réglé à quatre, vingt-qua-»trièmes de denier.

»On ne peut donner aucun renseignement exact, sur les »pièces d'un sol six deniers; c'est un assemblage d'espèces »de différents titres: la fabrication d'une partie remonte au »treizième siècle, et la plus récente est du commencement »du dix-huitième.

»Il y a aussi, dans la circulation, des pièces d'un sol, de »deux liards ou d'un demi-sol, et d'un liard ou d'un quart »de sol; mais ces espèces sont en entier de cuivre.«

Es sollten also der erwähnten Zwey-Sols-Stücke, gemäß Verordnung vom Jahr 1738, 112 Stück eine alte französische Mark wiegen; jedoch wurde die Fabrication auch dann schon für gut geachtet, wenn nur erst 116 Stück eine Mark wogen.

Der durch das Gesetz bestimmte Feingehalt dieser Zwey-Sols-Stücke war $2^{12}/_{24}$ oder $2^{1}/_{2}$ Deniers. Die Ausmünzung derselben ward aber auch alsdann schon für gut passirt, wenn sie zu $2^{8}/_{24}$ oder $2^{1}/_{3}$ Deniers fein geschehen zu seyn befunden wurde.

§. 6.

Zu wie viel französischen Livres die alte französische Mark feinen Silbers ehemals in Frankreich mittelst der Zwey-Sols-Stücke ausgebracht wurde,

a) bey völlig gesetzmäßiger Ausmünzung.

Bey vollständig gesetzmäßiger Ausmünzung der Zwey-Sols-Stücke wurde die alte französische Mark feinen Silbers ausgebracht für $53^{76}/_{100}$ Livres; gemäs der

Rechnung:

Für wie viele Livres wurde ausgebracht	1 Mark fein Silber, da
1 Mark fein sich theilte in	12 Deniers fein, und
$2^1/_2$ Deniers fein steckten in . . .	112 Zwey-Sols-Stücken, und
10 Zwey-Sols-Stücke umliefen für	1 Livre?

Antwort: $53^{76}/_{100}$ Livres, wie oben.

b) bey Abkürzung der beiderley Remedien.

Bey Abkürzung der beiderley Remedien wurde, mittelst der Zwey-Sols-Stücke, die alte französische Mark feinen Silbers ausgebracht für $59^{66}/_{100}$ Livres, gemäs der

Rechnung:

Für wie viele Livres wurde ausgebracht	1 Mark fein Silber, da
1 Mark fein sich theilte in . . .	12 Deniers fein, und
$2^1/_3$ Deniers fein steckten in . . .	116 Zwey-Sols-Stücken, und
10 Zwey-Sols-Stücke umliefen für	1 Livre?

Antwort: $59^{66}/_{100}$ Livres, wie oben.

§. 7.

Vergleichende Resultate des bis hieher von dem ehemaligen französischen Silber- und Scheidemünzfuß Vorgetragenen.

Da gemäs dem, in den §§. 4 und 6 Vorgetragenen, bey Nichtabkürzung der Remedien, nur erst

in $54^{33}/_{100}$ Livres, bezahlt mit Sechslivresthalern,
und hingegen schon
in $53^{76}/_{100}$ Livres, bezahlt mit Zwey-Sols-Stücken,

eine französische Mark fein Silber zu geben, und folglich — durchaus inconsequent — Scheidemünzzahlung bessere Zahlung, als Zahlung in harten Sorten, gewesen seyn würde: so lag es in der Beschaffenheit der Verhältnisse, daß man, nachdem das Regulativ v. J. 1738 die Zwey-Sols-Stücke betreffend (§. 5 oben) gegeben war, sowohl bey der Ausmünzung dieser, als auch bey der Ausmünzung der Sechslivresthaler die Remedien stets eintreten ließ. Und diesemnach ergiebt sich durch die

Rechnung:

$59^{66}/_{100}$ Livres in Zwey-Sols-Stücken (b in §. 6 oben) waren nur werth

$55^{38}/_{100}$ Livres in harten Sorten (b in §. 4 oben); was sind dem zufolge werth gewesen

100 Livres in Zwey-Sols-Stücken?

Facit: $92^{81}/_{100}$ Livres;

daß Zahlung in Zwey-Sols-Stücken eine, um $7^{19}/_{100}$ per Centum, schlechtere Zahlung gewesen, als Zahlung in Sechslivresthalern.

§. 8. (*)

Kurze Uebersicht des, vor der Revolution, in Frankreich bestandenen Schlagschatzes.

Diese Uebersicht giebt der Moniteur vom Jahr 1803, Seite 843, in der daselbstigen 2ten Colonne und folgenden Worten:

»Il n'y a aucun avantage pour le peuple à ce que l'administration se charge des frais du monnoyage, puisque c'est le peuple qui paye les frais de l'administration.

»Puisque ce n'est pas le peuple, proprement dit, qui fait le commerce des métaux, il est injuste de favoriser le commerce des métaux aux dépens du peuple; et, puisque la conversion des métaux en monnaie entraine des frais, il est juste que ces frais soient supportés par chacun, en raison de l'usage qu'il fait des monnaies. La répartition la plus

---

(*) Mit diesem §. sind die §§. 6 und 7 der Abhandlung IV, und sodann der §. 7 der Abhandlung VI zu verbinden.

»équitable qu'on puisse faire de cette dépense, est de la di-»viser sur chaque pièce de métal, et alors cet impôt devient »semblable à tous ceux qu'on établit sur les consommations : »le particulier paye dans la même proportion, qu'il consomme.«

»Ceux qui proposent d'annuller ce droit, citent l'exemple »de l'Angleterre qui, selon eux, fabrique les monnaies gra-»tuitement. D'abord c'est la banque qui fabrique presque »uniquement, et il est à présumer qu'elle ne le fait que »parce qu'elle y trouve son avantage. Il faudrait savoir quels »sont ses arrangemens avec l'autorité publique. Il faudrait »savoir, si à la monnaie on paye ces matières comptant, car »quelques jours d'interêt perdus équivaudraient au droit: En-»fin il faut considérer qu'en Angleterre on ne fait presque »que de la monnaie d'or, qui ne coûte guères que demi pour »cent de fabrication, au lieu qu'en France, la masse de la »monnaie d'argent est deux fois plus considérable que celle »de la monnaie d'or; et la monnaie d'argent coûte quatre fois »plus a fabriquer.«

»Ces considérations furent long-tems discutées avant que »le législateur se déterminât à rétablir sur les matières d'or »ou d'argent, portées aux ateliers monétaires, une retenue »que l'on regardait comme un impôt.«

»Cependant, si on considere cet impôt sous le rapport »de sa quotité, on en sera moins effrayé, et on remarquera »même qu'il tend naturellement à la réduire. La retenue exer-»cée en France sur la valeur intrinseque des monnaies, s'éle-»vait, y compris les frais de fabrication,

sur l'or en	1726	à $7\frac{9}{16}$	pour	cent
	1729	» $5\frac{3}{16}$	»	»
	1755	» $4\frac{1}{16}$	»	»
	1771	» $1\frac{4}{7}$	»	»
	1785	» $2\frac{9}{17}$	s	»
sur l'argent en	1726	» $7\frac{4}{11}$	»	»
	1729	» $5\frac{7}{11}$	»	»
	1755	» $3\frac{10}{11}$	»	»
	1771	» $2\frac{7}{9}$	»	»

»On voit par ces calculs que les métaux ont tendu rapi-
»dement à se rapprocher de la valeur de la monnaie, c'est-à-
»dire, que leur prix dans le commerce s'est élevé jusqu'à ne
»laisser que l'alternative d'exagérer la valeur nominale de la
»monnaie ou de se contenter d'un bénéfice qui n'est que le
»quart de celui qu'on faisait il y a cent ans.«

wo dann, wie die oben zu ersehende Scala über das Sinken des Schlagschatzes ausweiset, von der französischen Regierung, weislich und löblich,

die successive Annahme eines geringeren Schlagschatzes
dem Verlassen des Münzfußes durch Verschlimmerung
der Ausbringungsweise des Geldes

vorgezogen wurde; indem (was die deutsche Münzgeschichte, zur Belehrung und Warnung, vielfältig beurkundet) das Steigern oder Verschlimmern der Ausbringungsweise des Geldes den Marktpreiß des Silbers immer nach sich ziehet und so von Verschlechterung zu Verschlechterung des Münzfußes führet.

§. 9.

Münzpolitische Bemerkungen.

In den gesammelten Briefen vom Gelde rc. des vormaligen Königlich-Preußischen Geheimen Finanzraths und General-Directors der Königlichen Münzen J. P. Graumann, Berlin 1762, ist u. a. zu lesen:

Seite 230. »Diejenigen Münzen, wovon der größte Gebrauch gemacht wird, werden auch am höchsten ausgebracht.«

»Diejenigen Münzen, welche auch in fremden Ländern als Geld anzubringen sind, und daselbst zum Maaßstocke dienen, wie die französischen Ecus, haben einen größern Werth, als diejenigen Münzen, welche nur in ihrem eigenen Vaterlande, wie die deutschen, gültig sind.«

»Dasjenige Land, dessen Münze bey auswärtigen Völkern in einem hohen Werth ausgebracht und zum

Maaßstocke angenommen wird, gewinnt dadurch einen Vorsprung in der Handlung, und ziehet, mit Ausschließung anderer, den Wechsel an sich, wie solches in Ansehung des Ostsee-Handels an Holland bemerket werden kann.«

Seite 163. »Frankreich hat seinen Stempel zu eleviren gewußt, und dadurch zuwege gebracht, daß man fremde Geldsorten und rohe Metalle mit Willen und ungezwungen in seine Münzen liefert, wo sie allerdings niedriger, als die einländischen Sorten, angenommen werden müssen, wenn das Münzwesen verständig eingerichtet seyn soll.«

Diese unwandelbar richtigen Grundsätze und Erfahrungen nun, und das weiter bey Graumann Seite 161 zu lesende, auf Notorietät beruhende Anführen:

»der größte Theil von Deutschland und Italien, wie auch die Schweiz und Brabant, sind mit französischem Gelde überschwemmt, und man nimmt es zum Maaßstock an, wornach alle Waaren und Güter bemessen werden —«

zeigen, daß, indem Frankreich im Jahr 1803, um nur sein neues metrisches System auch ins Münzwesen zu verweben (*), seinen Silbermünzfuß v. J. 1726 schließlich

(*) Dies ist darum zu sagen, weil alles übrige und allein wirklich erhebliche, welches durch die neue Münzlegislatur Frankreichs erzielet wurde, eben so gut bey dem Fortbestand der Hauptmünzanordnungen vom Jahr 1726 hätte zu Stande gebracht werden können; wohin dann gehört: die Verbesserung des Remedienwesens, die angemessenere Bestimmung des Schlagschatzes und das Ordnen des Scheidemünzwesens.

Es hat auch an Männern nicht gefehlt, welche — wiewohl vergeblich — das, um des neuen metrischen Systems willen, und der Decimalrechnung wegen, unternommene gänzliche Ummodeln des französischen Münzsystems vom Jahr 1726, bitter getadelt haben. So findet man dahin bezüglich in den Observations sur l'essai sur les monnoies etc. 8vo Falaise 1801 u. a.:

vollends aufhob, und damit auch seinem in Deutschland zum Burgerrecht gelangt gewesenen Laubthalergeld das Ende bereitete, es selbsten einen wichtigen Triumph seiner frühern klugen Münzpolitik und die damit verbunden gewesenen erheblichen Vortheile entfernte, welche ihm zu entwinden vorhin von auswärts her über ein halbes Jahrhundert vergeblich gestrebet worden war. (Vergl. §. 2 der Abhandlung XII).

»Les poids ne sont aux yeux d'un administrateur ou d'un »législateur éclairé, qui est appelé à statuer sur les bases d'un »système monétaire, que ce qu'ils sont entre les mains du directeur des monnoies, un moyen de constater la quantité de matière qui doit entrer dans leur fabrication.«

»Pour justifier la détermination que l'on a prise ... il faudroit »alléguer des motifs plus imposans qu'un puéril attachement au »module de la division décimale.«

»Fabriquer des monnoies qui représentent exactement des divisions des nouveaux poids; leur assigner des titres et des va»leurs nominales conformes au *module* de la division décimale; »*voilà les grands principes d'économie politique qui, d'après l'aveu* »*des auteurs et des apologistes de ce système en ont determiné* »*l'adoption!*«

IV.

Vom neuesten, durch Gesetz vom 28. März 1803 schließlich begründeten, französischen Silber- und Scheidemünzfuß.

§. 1.

Silbermünzfuß.

Durch Gesetz vom 28. März 1803 (Moniteur vom Jahr 1803 Seite 701) wurde der neue französische Silbermünzfuß schließlich eingeführt. Aus der generellen Disposition dieses Gesetzes, und den fünf ersten Artikeln desselben, gehen die dahin gehörigen Bestimmungen hervor. Folgendes ist Abdruck davon:

Décret.

Disposition générale.

Cinq grammes d'argent, au titre de neuf dixièmes de fin, constituent l'unité monétaire, qui conserve le nom de franc. (Siehe unten Note 1.)

Titre premier.

De la Fabrication des Monnaies.

Article premier.

Les pièces de monnaie d'argent seront d'un quart de franc, d'un demi-franc, de trois-quarts de franc, d'un franc, de deux francs et de cinq francs.

II. Leur titre est fixé à neuf dixièmes de fin et un dixième d'alliage.

III. Le poids de la pièce d'un quart de franc sera d'un gramme vingt-cinq centigrammes;
celui de la pièce d'un demi-franc, de deux grammes cinq décigrammes;
celui de la pièce de trois quarts de franc, de trois grammes soixante-quinze centi-grammes;
celui de la pièce d'un franc, de cinq grammes;

celui de la pièce de deux francs, de dix grammes; et celui de la pièce de cinq francs, de vingt-cinq grammes. (Note 2 unten.)

IV. La tolérance du titre sera, pour la monnaie d'argent, de trois millièmes en dehors, autant en dedans.

Erklärung.

Das heißt: wenn Silbersorten, anstatt genau den gesetzlichen Feingehalt von 9 Zehntheilen oder 900 Tausendtheilen zu haben, nur bis 897 Tausendtheile fein, oder auch bis zu 903 Tausendtheile fein zu seyn befunden werden; so werden sie für gut erkannt. Die solchergestalt an den 900 fehlenden 3 bilden die Tolérance en dedans (innere Toleranz), und die 3 über die 900 bilden die Tolérance en dehors (äußere Toleranz).

V. La tolérance de poids, sera pour les pièces d'un quart de franc, de dix millièmes en dehors, autant en dedans; pour les pièces d'un demi-franc et de trois quarts de francs, de sept millièmes en dehors, autant en dedans; pour les pièces d'un franc et de deux francs, de cinq millièmes en dehors, autant en dedans; et pour les pièces de cinq francs, de trois millièmes en dehors, autant en dedans.

Erklärung.

Das heißt: z. B. an dem für das Fünffrankenstück bestimmten Gewicht von 25 Grammen dürfen 3 Tausendtheile desselben fehlen, und auch darf das Fünffrankenstück so viel mehr wiegen. Die fehlenden 3 Tausendtheile werden die Tolérance en dedans genannt, wohingegen das etwaige Mehrgewicht von 3 Tausendtheilen die Tolérance en dehors ausmacht.

§. 2.

Nähere Erörterung des neuen französischen Remedienwesens bey dem Silbergeld.

Gemäs der in vorstehendem §. gegebenen Erklärung des im Jahr 1803 festgesetzten Korn-Remediums, bestehet solches in $^3/_{900}$ des 900 Tausendtheile fein haltenden Silbers, und mithin

in $3^1/_3$ Tausendtheilen des 1000 Tausendtheile fein haltenden Silbers. Das Schrot-Remedium der Fünffrankenstücke hingegen ist auf 3 Tausendtheile festgesetzt worden, und beiderley Remedien sind sowohl in plus als in minus gestattet.

Da nun bey dem vorigen französischen Münzgesetz vom Jahr 1726, die Laubthaler betreffend, — man sehe a und b auf Seite 40 — an ihrem feinen Gehalt ein Remedium von $11^4/_{11}$ Tausendtheilen, und an ihrem Schrot ein Remedium von $7^{13}/_{16}$ Tausendtheilen, und zwar beide diese Remedien nur in minus, gestattet gewesen: so ist nicht zu verkennen, daß durch die neue französische Münzlegislatur der Punkt der Remedien ausnehmend verbessert worden.

Man war indessen in demselben Betreff schon im Jahr 1559 in Deutschland weiter gekommen: denn gemäs der in diesem Jahr, am 20sten August, entstandenen Probirordnung des deutschen Reichs

— Hirsch's Münzarchiv Th. 1 S. 405 —

war das Remedium am Korn für ein Werk Silbers zu Einem Grän bestimmt, und hingegen schon damals

— Art. 18 desselben Gesetzes —

ein Remedium am Schrot bey der groben Münze gar nicht, sondern lediglich bey der kleinen Münze, welche unter fünf Kreuzern äußeren Werths gemünzt wurde, in bestimmten Verhältnissen zugelassen. Es war auch bey allem diesem ganz ausdrücklich verordnet:

> daß das, was am Schrot und Korn bey einem Werk fehle, bey einem andern wieder eingebracht, und also ein solches um so viel schwerer und reicher gemacht werden müsse —

auch weiter:

> daß kein Werk, bey welchem sich ein die Schranken der Remedien überschreitender Manco veroffenbare, unzerbrochen bleiben dürfe, und zwar dies unter Bedrohung der demselben etwa entgegen handelnden Waradeine mit
>
> »Peen des Meineyds, auch Straff, Leibs und Guts.«

Und da, gemäs Reichsmünzordnung vom 19. August desselben Jahrs,

— bey Hirsch a. a. O. Seite 384 —

zu derselbigen Zeit Reichsgulden im Feingehalt von 14 Loth 16 Grän oder 268 Grän gemünzt wurden: so hat das für alles und alles gestattete Remedium von 1 Grän am Korn, betragen $\frac{1}{268}$stel des Feingehalts; was — nach jetziger französischer Bezeichnungsweise — gleich ist mit $3\frac{49}{67}$ Tausendtheilen des besagten Feingehalts, und mithin noch nicht ganz 4 Tausendtheile von $\frac{1000}{1000}$ fein, also viel weniger ausmacht, als die jetzigen beiderley französischen Remedien von respective

3 Tausendtheilen am Schrot und

$3\frac{1}{3}$ Tausendtheilen des feinen Gehalts von $\frac{1000}{1000}$.

Da ferner hernach, durch den §. 136 des Reichsabschieds vom Jahr 1570,

— s. Hirsch a. a. O. Th. 2 S. 72 —

in Uebereinstimmung mit dem weit neuern John Stewart, welcher in seiner Untersuchung der Grundsätze der Staatswirthschaft von den Remedien sagt, daß sie nur Verwirrung in den Berechnungen veranlaßten, auch ganz und gar unnöthig seyen, mit dem Beyfügen:

»wo eine genaue Richtigkeit zu erhalten ist, da muß man sie zu erhalten suchen; und da die Arbeiter ordentlicherweise sich alle Remedien zu Nutze machen, so ist solches ein Beweis, daß es nicht nöthig ist, bey dem Mangel ihrer Geschicklichkeit einige Nachsicht mit ihnen zu haben —«

um dem Mißbrauch die Thüren zu verschließen, die Remedien in Deutschland vollends ganz und gar abgeschafft wurden (Note 3 unten): so beurkundet alles dieses, daß schon damals die Münzkunst in Deutschland sehr ausgebildet gewesen. Denn es wurden zu derselbigen Zeit — wie dies auch bis zur Auflösung der Reichs- und Kreis-Verfassung der Fall gewesen — in Münzsachen nie einige, und am allerwenigsten solche Anordnungen getroffen, welche die Manipulation im Ausmünzungswesen selbst betrafen, ohne daß vor allen Dingen die Kreiswaradeine, als periti in arte, das anzuordnen Beabsichtigte für ausführbar anerkannt hatten. Und so ist auch insonderheit

— gemäs dem, was in vielen über die Prüfung von Geldsorten bey den vormaligen Reichskreisen abgestatteten Berichten der Kreiswaradeine vorgetragen worden — seit der Oesterreich-Bayrischen Convention vom Jahr 1753, welche ebenfalls keine Remedien zuläßt, die Abschaffung der Remedien gesetzlich festgehalten worden.

Auffallend ist es endlich nach dem allen, daß ein sonst sehr verdienter Schriftsteller in einem von einem ganz andern Fach handelnden, im Jahr 1809 herausgegebenen Werk, indem er dabey eine Excursion in das französische Münzsystem unternahm, uns durch den Druck vorhielt:

»Es ist aber hier eine sinnreiche Einrichtung getroffen worden, bey welcher dasselbe

— das Remedium nämlich —

wegfällt, und das oben bemerkte Verhältniß des feinen Silbers zum Zusatze wie 9 zu 1 nicht nur unverändert bleibt, sondern auch für das Schrot nichts in Anrechnung kommen darf.«

»Jetzt sind die beiden möglichen Fehler im Schrot und Korn, so bestimmt, daß sie sich im Ganzen aufheben, weil ein Uebermaas und ein demselben gleicher Mangel gestattet sind.«

Denn daß das Remedium wegfalle, kann da, wo Remedien gestattet sind, nur etwa — und gleichwohl, weil es doch immer ein Behelf ist, auch hierbey nicht im eigentlichen Sinn — in den speciellen Fällen gesagt werden, wo bey ein- und denselben Geldsorten die Abkürzung des Remediums am Korn derselben

durch ein Uebermaas gleichen Belangs am Schrot,

oder wo die Abkürzung des Remediums an ihrem Schrot

durch ein Uebermaas gleichen Werths am Korn

compensirt gefunden wird.

Dennoch gab schon die oben eingeschaltete, theils dunkle, theils ganz irrige Aeußerung die Veranlassung, daß

— selbst mit Uebersehung des verschiedenen Werths von 3 Tausendtheilen am Korn und 3 Tausendtheilen am Schrot —

die Meynung angenommen wurde: es müsse absolut bey jedem französischen Geldstück die etwaige Abkürzung des Remediums am Korn, durch ein Uebermaas von gleichem Belang am Schrot, und so auch umgekehrt, sich allemal aufheben und ausgleichen, wenn dasselbe für cursfähig erklärt werden sollte.

Dies ist aber der Fall nicht, sondern es kann vielmehr in Frankreich jedes einzelne Münzwerk, sowohl im Schrot als auch im Korn, oder auch nur in einem von beiden, von einer vollständig gesetzmäßigen Ausmünzung abweichen, wenn nur das plus und minus die Schranken nicht überschreitet, welche durch die zugelassenen Remedien bezeichnet und gestattet sind. Eine größere Genauigkeit verlangt das Gesetz nicht. Nur bey vielen Ausmünzungen zusammen genommen wird eine Compensation der in plus und minus angewandten Remedien gehofft, und die Realisirung dieser Erwartung ist demnach Sache des Zufalls, nicht aber nothwendige Folge der gesetzlichen Bestimmung oder einer getroffenen sinnreichen Einrichtung!

§. 3.

Vollständiger gesetzlicher Gehalt des Fünffrankenstücks.

Gemäs den §. 1 oben dargelegten Bestimmungen, soll das Fünffrankenstück 25 Grammen wiegen und bestehen aus

$2^1/_2$ Grammen Zusatz, neben
$22^1/_2$ Grammen ganz feinem Silber.

§. 4.

Berechnung des Feingehalts des Fünffrankenstücks nach französischen Grammen, bey Abkürzung der vollständigen beiderley Remedien.

Erste Berechnungsart.

Wenn das Fünffrankenstück, welches an Schrot

25 Grammen bey vollständig gesetzmäßiger Ausmünzung wiegen soll, zu leicht gemacht wird um den vollen Betrag des Remediums am Schrot, nämlich um 3 Tausendtheile; so beträgt diese Verminderung seines Gewichts

$0,_{075}$ Grammen. Mithin wird das Fünffrankenstück, nach Abzug des vollen Remediums am Schrot, noch wiegen

---

$24,_{925}$ Grammen. Diese bestimmen denn, wenn sie — statt zum vollen gesetzlichen Gehalt von

900 Tausendtheilen fein — nach Abzug

3 = = als des vollen Remediums am Korn, nur zu

---

897 Tausendtheilen fein gerechnet werden, den innern Gehalt des Fünffrankenstücks zu

$22,_{357725}$ Grammen das ist circa $22^{36}/_{100}$ Grammen, fein.

Zweyte Berechnungsart.

Wie viele Grammen fein enthalten 25 Grammen rauh, da für
1000 Grammen rauh gegeben werden 997 Grammen rauh, wovon
1000 an ganz feinem Silber enthalten 897 Grammen?

Antwort: $22,_{357725}$ Grammen fein.

§. 5.

Zu wie viel Franken die köllnische Mark feinen Silbers in Frankreich ausgebracht wird

a) bey völlig gesetzmäßiger Ausmünzung.

Aus der Köllnischen Mark feinen Silbers werden in Frankreich, wenn völlig streng gesetzmäßig ausgemünzt wird, $51\frac{988}{1000}$ Franken verfertiget, gemäs der

Rechnung:

Wie viele Franken werden verfertiget aus 1 kölln. Mark fein Silber, da
218 kölln. Mark fein Silber sind . . 51 Kilogrammen fein Silber, und
1 Kilogramm fein Silber ist . . 1000 Grammen fein Silber, deren
$22\frac{1}{2}$ enthalten sind in einem Stück von 5 Franken?

Antwort: $51^{988}/_{1000}$ Franken, wie oben.

b) bey Abkürzung der beiderley Remedien.

Wenn in Frankreich bey der Ausmünzung der Fall eintritt, daß der Betrag der beiderley Remedien abgekürzt wird: so werden daselbst aus der Köllnischen Mark feinen Silbers $52\frac{313}{1000}$ Franken verfertiget, nach der

Rechnung:

Wie viele Franken werden verfertiget aus 1 kölln. Mark feinen Silbers, da
218 kölln. Mark fein Silber sind . 51 Kilogrammen fein Silber, und
1 Kilogramm fein Silber ist . . 1000 Grammen fein Silber, wovon (gemäs §. 4 oben)
$22\frac{36}{100}$ Grammen befindlich sind in . 5 Franken?

Antwort: $52^{313}/_{1000}$ Franken, wie oben.

c) bey Abkürzung der Hälfte der beiderley Remedien.

Nach a oben wird, bey vollständig gesetzmäßiger Ausmün-

zung, die Köllnische Mark fein Silber in Frankreich ausgebracht für . . . . 51,988 Franken,

und

nach b aber, bey Abkürzung der beiderley Remedien, für . . . . 52,313 »

Dies beträgt zusammen . . . . 104,301 Franken,

und mit 2 dividirt, beträgt es im Durchschnitt 52,150 Franken; wofür sonach, bey Abkürzung der Hälfte der beiderley Remedien, die Köllnische Mark feinen Silbers in Frankreich ausgebracht wird.

Und da es Grundsatz einiger Münzschriftsteller ist, da, wo Remedien zugelassen sind, alsdann, wenn — ohne Veranstaltung einer eigenen Probirung, somit lediglich in Folge der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen — der Werth fremder Münzen erörtert werden soll, nur auf die Abkürzung der Hälfte der gestatteten Remedien zu rechnen: so wird auch diesseits bey künftigen dergleichen Erörterungen angenommen, daß die Köllnische Mark feinen Silbers, vermittelst der Fünffrankenstücke, zu 52¹⁵/₁₀₀ Franken ausgebracht werde.

§. 6.

Vom neuen französischen Schlagschatz, und wie, nach Abkürzung desselben, in die französischen Münzstätten geliefert werdendes Silber daselbst bezahlt wird.

In Frankreich wird, gemäs §. 3 oben und zufolge der Rechnung:

22½ Grammen feinen Silbers liefern 5 Franken, wie viele Franken liefern

1000 Grammen oder 1 Kilogramm feinen Silbers?

das Kilogramm fein, bey vollständig gesetzmäßiger Ausmünzung, ausgebracht für . . . . 222 Franken $22\frac{222}{1000}$ Centimen
und die französischen Münzstätten bezahlen für das 1000 Tausendtheile fein haltende Silber, d. i. für das Kilogramm ganz feinen Silbers,
nach Abzug . . . . 3 » $33\frac{333}{1000}$ »
Münzlohn für dasselbe,

wirklich . . . . 218 Franken $88\frac{889}{1000}$ Centimen.

Es ist nämlich durch den Artikel XI des schon oben in §. 1 (Seite 51) erwähnten Gesetzes,

welcher Artikel also lautet:

Il ne pourra être exigé de ceux qui porteront les matières d'or ou d'argent à la monnaie, que les frais de fabrication. Ces frais sont fixés à neuf francs par kilogramme d'or, et à trois francs par kilogramme d'argent.

der Münzlohn für das Kilogramm (des $^{9}/_{10}$tel fein haltenden) Silbers auf 3 Franken bestimmt worden; und folglich macht derselbe für das Kilogramm ganz feinen oder $\frac{1000}{1000}$stel fein haltenden Silbers 3 Franken $33\frac{333}{1000}$ Centimen — Uebrigens ist die obige Bezahlung für das Kilogramm ganz feinen Silbers auch noch durch ein späteres Arrêté du Gouvernement vom 6. Juny 1803 (Bulletin des Lois N°. 284) besonders bekannt gemacht worden.

Durch das so eben angezogene Arrêté du Gouvernement liegt demnach denn auch verordnet vor, daß das rauhe, nach deutscher Bezeichnungsweise $14^{1}/_{2}$ Loth *), nach jetziger französischer Bezeichnungsart aber 906 Tausendtheile fein haltende Kilogramm Silber, mittelst $198^{31}/_{100}$ Franken einzulösen ist, zufolge der

*) Siehe unter b auf Seite 40.

Rechnung:

Für ein Kilogramm Silber von
1000 Grammen fein sind, zufolge Arrêté du Gouvernement vom 6. Juny 1803, von den französischen Münzstätten zu bezahlen
218 Franken $88\frac{899}{1000}$ Centimen; wie viel haben diesem zufolge dieselbigen Behörden zu geben für ein Kilogramm Silber des Gehalts von 906 Grammen fein?

Facit: $198\frac{31}{100}$ Franken.

Und es erleidet diese Bestimmung durch den Art. XII des mehrerwähnten Münzgesetzes vom 28. März 1803, in den Worten:

> Lorsque les matières seront au-dessous du titre monétaire, elles supporteront les frais d'affinage ou de départ. Le montant de ces frais sera calculé sur la portion desdites matières qui doit être purifiée, pour élever la totalité au titre monétaire.

um deßwillen keine Abänderung, weil der Gehalt von 906 Tausendtheilen (oder $14\frac{1}{2}$ Loth) fein nicht unter, sondern vielmehr über dem Titre monétaire stehet, indem dieser Letztere zu 900 Tausendtheilen (oder $14\frac{2}{5}$ Loth) fein verordnet ist.

§. 7.

Fortsetzung der obigen Erörterung des neuen französischen Schlagschatzes, und Vergleichung desselben mit dem gesetzlichen hierländischen.

Von dem Ausdruck Schlagschatz hat Professor Büsch zu Hamburg folgende Definition gegeben:

> »Der Schlagschatz ist der Ueberschuß des Zahlwerths der Münze über den in diesem Zahlwerth berechneten Preis der dazu angewandten Materialien. Wenn z. B. in einem Lande aus einer Mark fein 16 Thaler vermünzt werden, wo man sich im Stande siehet, diese Mark fein für 15 Thaler eben dieses Geldes zu kaufen; so ist der 16te Thaler der von dieser Ausmünzung gehobene Schlagschatz.

»Es ist klar, daß dieser Thaler nicht ganz Gewinn für den münzenden Staat ist. Er zerfällt in zwey Theile: 1) den, welchen die Münzkosten wegnehmen, 2) den Ueberschuß über diese Kosten. Wenn jene 16 Thaler sich für einen halben Gulden ausmünzen lassen, so ist der Gewinn für den Staat auf diese Mark fein Ein Gulden.

»Die in dem Ausdruck Schlagschatz versteckte Vorstellung einer Schatzung oder Auflage kommt nur dem letzten Theile, dem Ueberschusse über die Kosten, zu. Es wäre daher richtiger geredet, wenn man ihn allein Schlagschatz nennte. Allein, der Gebrauch dieses Wortes ist schon lange so festgesetzt.«

Da nun für die Ausmünzung von . . . 222 Franken $22\frac{222}{1000}$ Cent., gemäs dem zunächst vorstehenden §., ein für die verschiedenen Sorten im Durchschnitt geltender Münzlohn von . 3 Franken $33\frac{333}{1000}$ Centimen in Frankreich bestimmt ist; so macht dies $1\frac{1}{2}$ Procent von der Ausmünzung.

Und da hingegen hier zu Lande schon durch den im Jahr 1765 (wo, gemäs Necker de l'Administration des Finances, Tom 3 p. 11, in Frankreich der Schlagschatz annoch in $2\frac{11}{27}$ Procent bestanden hat) abgeschlossenen Verein der fünf Stände Maynz, Trier, Pfalz, Darmstadt und Frankfurt, bey der Ausmünzung von 20 Gulden

— s. in Hirsch's Münzarchiv, Th. 8 S. 447, unter Eilftens —

der Durchschnitts-Münzlohn zu 20 Kreuzern festgesetzt worden: so beträgt dies $1\frac{2}{3}$ Procent, und also $\frac{1}{6}$ Procent mehr, als jetzt in Frankreich durch das Gesetz vom 28. März 1803 für Münzlohn oder Schlagschatz statuirt ist.

Dennoch aber ist, im eigentlichen Verstande, nicht zu sagen, daß also dahier im Jahr 1765 ein so viel höherer Schlagschatz bestimmt worden; und zwar dies um deßwillen nicht, weil die hierländische — durch locale Verhältnisse begründete und gerechtfertigte — Münzlegirung mühsamer zu bearbeiten ist als die französische.

§. 8.

Einige Aufklärung über die Münzkosten und das Münzregale, als Bestandtheile des Schlagschatzes.

Es hat in solchem Betreff Hirsch, Th. 8 S. 279 u. f. seines Münzarchivs, die nachstehende Auskunft aufbewahrt:

Der Reichs-Schluß vom 10ten Sept. 1738, welcher nach den Grundsätzen des Ursprungs alles deutschen Münzübels, des Torgauischen Fußes, annoch gefaßt worden, (wo man nämlich einen eigenen, von den größern Sorten unterschiedenen Fuß, für die Schiedmünzen dergestalt angenommen hatte, daß die auf die mehrere Stückelung ergehenden Kosten an dem innerlichen feinen Gehalt abgebrochen werden sollten,) hat Folgendes schon geordnet (s. Note 4.):

> Daß alle grobe Münzen, vom Species-Thaler an bis auf dessen zwölften Theil, oder zehn Kreuzer-Stücke, und in denen Nieder-Rheinischen Landen bis auf den doppelten Blaffert, oder 9 kr. Stücke zu 14 und 4 Grän ausgemünzet, und in gleicher Proportion, wie der Thaler, gestückelt werden sollten, nämlich zu 18 fl. aus der feinen Mark. So viel aber die Schiedmünzen anbelanget, so sollten diese nach bestimmten Sorten nur gemünzet werden, und ist ihnen der Münzerlohn folgendermaßen unter andern gebilliget worden über die 18 fl. des Thaler-Fußes:

Von $7\frac{1}{2}$ Kreuzer-Stücken Münz-Kosten	$33\frac{3}{4}$ Kr.	auf die Mark.
Von 5 Kr., 4 Kr., 3 Kr. Stücken =	45 Kr.	
Von $2\frac{1}{2}$ Kreuzer-Stücken = =	60 Kr.	
Von 2 Kreuzer-Stücken = =	90 Kr.	
Von 1 Kreuzer-Stücken = =	120 Kr.	auf die Mark.

Ob nun zwar durch die Oesterreich-Bayerische Convention vom 21ten Sept. 1753 dieser Schiedmünz-Fuß, oder Kosten-Abbruch am innerlichen Gehalt, völlig aufgehoben worden, und alle Silbermünzen bis auf die 3 kr. Stücke auf den alleinigen Thaler-Fuß zu 20 fl. die Mark köllnisch ausgemünzet werden müssen: so giebt dennoch obige Reichs-Verordnung wenigstens so viel zu erkennen, wie viel Unkosten denen Münzmeistern von jeglicher Sorte gestattet werden können, und sollen.

Und daß solche mit Grund und guter Ueberlegung bestimmet worden, ergiebt sich aus folgender Münz-practischer

Berechnung.

In einer wohl eingerichteten Münzstatt können 100 Mark fein Silber in verschiedenen Sorten mit 14 Arbeitern folgendermaßen ausgemünzet werden.

Zu ganzen Thalern wird erfordert ein Tag, dazu

a) 14 Arbeiter à 30 kr.	7 fl. —
b) Für Holz, Kohlen, Fett, Tiegel, Stempel, Pferd	5 » —
c) An 100 Mark Abgang alt Silber im Schmelzen	5 » —
d) Kupfer zu legiren	3 » —
Von 100 Mark Unkosten . . . Summa	20 fl. —
thut auf eine Mark	12 kr.

Zu harten Gulden werden erfordert 1¹/₄ Tag, um 100 Mark fein mit 14 Arbeitern auszumünzen, und zu verfertigen.

Also nach obiger Berechnung von 100 Mark . . .	25 fl.
Beträgt auf jede Mark	15 kr.

Anmerkung.

Eigentlich hätte der Schmelzabgang von Silber mit 5 fl., und der Kupferzusatz mit 3 fl. nur Einmal eingerechnet werden können. Gleichwohl will man diese 8 fl., wegen etwa mehrerer Kosten, beischleichen lassen, um alles aufs höchste zu rechnen; welches auch für die folgenden Berechnungen zu merken ist. Das will so viel sagen: obgleich der Umstand, daß man an den Guldenstücken um ¹/₄ längere Zeit als an den Speciesthalern arbeitet, nicht verursacht, daß auch die neben c und d angeführten 8 fl. Unkosten ebenfalls um 1¹/₄ anwachsen; so hat man es doch aus Nachgiebigkeit so gerechnet.

Bey Hirsch ist demnächst ferner zu lesen:

Zu 30 kr. und 20 kr. Stücken erfordert die Ausmünzung 2 Tage, also von 100 Mark . . . . 40 fl.
Beträgt auf die Mark . . . . 24 kr.
Zu 15 kr. und 10 kr. Stücken werden erfordert 3 Tage.
Thun also die Münz-Kosten von 100 Mark . . . . 60 fl.
Also auf eine Mark . . . . 36 kr.

NB. Obzwar in diesen Sorten mehr Zusatz von Kupfer genommen zu werden pfleget, so wird jedennoch dafür ein weiteres nicht aufgerechnet; weil die zu solchen Sorten umzuschmelzende, in die Münzstätte einfließende geringhaltige Schiedmünzen, schon überreichlich mit dem Kupfer versetzet sind, welches der Münzstatt ohnehin zu gut kommt.

Zu 5 kr. 4 kr. 3 kr. Stücken eins ins andere gerechnet, werden zu Ausprägung derer 100 Mark 4 Tage erfordert.
Thut also der Münzer-Lohn von 100 Mark à 20 fl. . . 80 fl.
Also von einer Mark . . . . 48 kr.

Aus diesen Berechnungen in Gegeneinanderhaltung mit dem, was der Reichs-Schluß noch minder angesetzet, würde sich in Billigkeit ergeben folgendes

Reglement des Münzerlohns.

An Thalern, 10 auf eine Mark, ... 12 kr.
An Gulden, 20 auf eine Mark, ... 15 kr.
An 30 kr. und 20 kr. Stücken . . . . 24 kr.
An 15 kr. und 10 kr. Stücken . . . . 40 kr.
An 5 kr. 4 kr. 3 kr. Stücken eins ins andere . . . 60 kr.

Weil der Münzstatt, wegen der mehrern Kosten, und dem Lande selbst daran gelegen, daß weder zu viel, noch zu wenig kleinere Münze vorhanden; so wird folgende Proportion in Ausmünzung derer Silber-Sorten wenigstens im ersten Jahre am dienlichsten seyn. Denn je mehr grobe Sorten geschlagen werden, je weniger Kosten, und je mehr Vortheil hat die Münzstatt.

1000 Mark Silber würden in folgenden Sorten ausgemünzet:

			Münzerlohn.
In Thalern	400 Mark à 12 kr.	. .	fl. 80.
In Gulden	400 Mark à 15 kr.	. .	» 100.
In 30 und 20 kr. Stück	100 Mark à 24 kr.	. .	» 40.
In 15 und 10 kr. Stück	60 Mark à 40 kr.	. .	» 40.
In 5, 4 und 3 kr. Stück	40 Mark à 60 kr.	. .	» 40.

Also sind von 1000 Mark die Münz-Kosten fl. 300.
Mithin eine Mark in die andere 18 kr.

Aus 1000 Mark werden gemünzt à 20 fl. . . . . 20000 fl.
1000 Mark Silber im Ankauf à 19½ fl. kosten 19500 fl.

Unterschied . . 500 fl.
Davon ab obige Münz-Kosten 300 fl.

bleibt zu Vortheil 200 fl.

Hiervon muß der Münzmeister, Waradein, Münzschreiber, Stempelschneider, und die Münz-Geräthschaften unterhalten werden. Denn so oftmal 20000 Mark ausgemünzet werden, so oftmal schießen 4000 fl. über, welche dazu hinreichend genug sind.

Zu dieser Kosten-Bestreitung muß noch ein Gutes beytragen die Ausmünzung derer kleinern Kupfermünzen, zum Scheiden, wo es unter 3 kr. oder einen Groschen kommt.

Kupfer-Münzen.

1) Kreuzer, oder 4 Pfennig-Stücke.
2 Pfennig-Stücke.
1 Pfennig-Stücke.

Diese 3 Sorten sind zulänglich, wo man 5 kr. Stücke, oder gar 3 kr. Stücke von Silber hat.

2) Zu Cölln kann man solche Plättgen von Kupfer vollkommen geschnitten, und dergestalt zubereitet vom besten Kupfer haben, wie man sie bestellet, daß nur der Stempel in der Münzstatt darauf geschlagen werden darf.

3) Ein Centner, oder 100 Pfund solcher größern, mittlern, und kleinern Plättgen in einander gerechnet, oder gemischet,

kostet 40 Thaler oder 60 fl. auf der Stelle; thut also ein Pfund 36 kr.

4) Auf ein Pfund (wenn es so gefällig) gehen
70 Stück Plättgen zu 4 Pfennig=Stücken,
140 = = zu 2 Pfennig=Stücken,
280 = = zu 1 Pfennig=Stücken;
oder, wenn man andere Eintheilungen haben will, muß man den Accord darnach machen.

5) Ein Pfund dergleichen Kupfer=Plättgen, große und kleine unter einander, kosten zu stempeln 5 kr.

10000 ℔. zugerichtete Kupfer=Plättgen, 100 ℔. zu 60 fl. gerechnet, kosten . .	fl. 6000.
Davon Prägerlohn à 5 kr. von 1 ℔. . .	= 833⅓.
Auslage = Summa	fl. 6833=20 kr.
Dann werden aus 10000 ℔., wo nämlich jeglich Pfund zu 70 kr. oder 1 fl. 10 kr. ausgebracht wird, gemünzet	fl. 11666=40 kr.
womit schon ein ziemlicher Strich Landes versehen werden kann.	
Gegen die Auslage verglichen, bleibt Ueberschuß	fl. 4833=20 kr.

Welcher Ueberschuß, wenn er zu jenem von Silber=Münzen geschlagen wird, schon hinreichend genug ist, eine ansehnliche Münzstatt mit ihren Geräthschaften und dazu gehörigen Personen, Münzmeister, Waradein, Stempelschneider und Schreiber zu unterhalten, auch Fracht und andere Kosten zu bestreiten: zumal, wenn noch weit größere Quantitäten ausgepräget werden, als hier angesetzt worden.

* * *

Noch einige andere dergleichen Berechnungen, welche, so wie die vorstehenden, im Jahr 1761 auf dem Augsburger Münztage, von dem Kaiserlichen Minister Herrn von Scharf übergeben worden sind, finden sich ebenmäßig bey Hirsch a. a. O. Seite 277 u. f. Die vorstehenden Berechnungen sind aber deswegen, weil sie zunächst den Conventionsfuß betreffen, und be-

sonders noch darum hier wörtlich aufgenommen, um dadurch zu zeigen, daß im Jahr 1761 der Münzlohn (aus Kostenaufwand und Münzregale bestehend) für die verschiedenen Sorten, im Durchschnitt, gerade auf eben so viel in Deutschland calculirt worden, als die neue französische Münzlegislatur vom Jahr 1803 dafür festgesetzt hat. Dieß geht nämlich daraus hervor, daß die dafür in Frankreich (man s. Seite 62) bestimmten 1½ Procent bey 20 Gulden genau 18 Kreuzer ausmachen, wie auch oben berechnet vorliegt.

§. 9.

Scheidemünzfuß, gemäß dem französischen Münzgesetz vom 28. März 1803.

Zufolge dieses Gesetzes sollte forthin keine monnaie de billon (Note 5 unten) in Frankreich weiter geprägt werden, sondern daselbst zur Ausscheidung im kleinen Verkehr lediglich Kupfergeld umlaufen.

Bey den wegen des erwähnten Münzgesetzes gepflogenen Vorerörterungen wurde gegen die Monnaie de billon gesagt:

Erstens. Am 10. März 1803 — Moniteur pag. 702 Col. 2 — Le projet ne fait aucune mention du billon. Cette monnaie n'est pas seulement inutile, elle est encore éminemment susceptible de falsification; elle consomme beaucoup d'argent; elle a de plus l'inconvénient presque inévitable d'introduire le billon étranger, qui vient circuler à nos dépens pour une valeur exagérée.

Zweytens. Am 23. März 1803 — Moniteur p. 823 Col. 2 — Le projet de loi fait des changemens dans les coupures des monnaies. Les espèces de cuivre seront de 2, 3 et 5 centièmes de franc. . . . Ces coupures se combinent parfaitement ensemble, puisque les inférieures subdivisent exactement la plus forte. De plus, elles seront de cuivre pur, et c'est une véritable amélioration. Mais

le passage de ces basses espèces à celles d'argent est difficile. Il se faisait autrefois, au moyen du billon, qui a été proscrit de notre système monétaire depuis l'assemblée constituante. On ne doit pas le regretter, car il a contre lui tous les inconvéniens possibles pour un seul avantage: la proportion de l'argent peut y être facilement changée, l'essai en est difficile, et la modicité de la valeur empêche de recourir à ce moyen; ce qui favorise les faux billoneurs, qui n'ont déjà que trop de facilités et de bénéfices à le contrefaire: enfin, il s'use vîte par le frai et n'est finalement que dans les mains du pauvre, qui en supporte la perte quand arrive la nécessité de le refondre.

Drittens. Am 24. März 1803 — Moniteur p. 844 Col. 2 —

Cette monnaie (la petite monnaie de cuivre et de billon) a un grand inconvénient, celui de perdre en frais de fabrication une partie considérable de sa valeur intrinsèque; mais on ne peut guères s'en passer, 1°. parce que cette monnaie sert aux appoints que les monnaies d'argent ne peuvent former; 2°. parce qu'elle est la monnaie du pauvre; 3°. parce que son existence empêche la progression trop rapide du prix des marchandises de petite valeur. De deux matières qui servent à la fabrication de la petite monnaie, l'une, le cuivre pur, peut très-bien suffire à cet objet; l'autre, le cuivre mêlé d'argent, qui porte le nom de billon, a des inconvéniens très-graves. . . . und endlich . . . Quant à la petite monnaie, elle est indispensable, mais il est dangereux de la multiplier au-delà des besoins. Enfin des deux métaux qu'on emploie à la fabrication de cette petite monnaie, le

cuivre seul doit être conservé, le billon doit être entièrement proscrit.«

Viertens. Am 28. März 1803 — Moniteur p. 847 Col. 3 — Indépendamment des monnaies d'or et d'argent, il circulait encore beaucoup de monnaies à bas titre, que l'on désignait sous le nom de Billon... Cette monnaie, outre qu'elle consomme inutilement beaucoup d'argent, est très-susceptible de falsification; le nouveau projet de loi la supprime..... — Moniteur pag. 848 Col. 3 — Il était urgent de retirer de la circulation les mauvaises pièces de billon, et les sous de métal de cloche qui entravent le commerce, et lui occasionent des pertes continuelles. Le projet de loi remplit ce double but en prescrivant une fabrication de monnaie de cuivre pur. —

Und so entstanden denn folgende, das Kupfergeld betreffende, Artikel des mehrerwähnten französischen Münzgesetzes vom 28. März 1803, nämlich:

Art. XIII. Il sera fabriqué des pièces de cuivre pur de deux centièmes, de trois centièmes et de cinq centièmes de franc.

" XIV. Le poids des pièces de deux centièmes sera de quatre grammes. Celui des pièces de trois centièmes, de six grammes. Et celui des pièces de cinq centièmes, de dix grammes.

" XV. La tolérance de poids pour les pièces de cuivre, sera d'un cinquantième en dehors.

§. 10.

Vom Verhältniß zwischen Silber- und Kupfergeld.

Den gesetzlichen Anordnungen zufolge sind in Frankreich, durch das Gesetz vom 28. März 1803, 100 Grammen Kupfer

gleich gestellt mit $2^1/_4$ Grammen Silber; gemäs der

Rechnung:

Wie viel Grammen fein Silber sind werth	100 Grammen Kupfer, da
10 Grammen Kupfer betragen . . .	5 Centimen, und
100 Centimen	1 Franken ausmachen, deren (gemäs §. 3 oben)
5 enthalten	$22^1/_2$ Grammen fein Silber?

Facit: $2^1/_4$ Grammen fein Silber.

§. 11.

Wie hoch — auf Währung des 24 Guldenfußes berechnet — gemäs den Bestimmungen des französischen Münzgesetzes vom 28. März 1803, ein Pfund Kupfer, köllnischen Gewichts, in Frankreich ausgebracht wird.

Zu wie viel Kreuzern wird im 24 fl. Fuß ausgebracht	1 kölln. ℔. Kupfer, da
1 kölln. ℔. Kupfer ausmacht . .	2 kölln. Mark Kupfer, u.
218 kölln. Mark Kupfer sind . . .	51 Kilogr. Kupfer, und
1 Kilogramm Kupfer ist . . .	1000 Grammen Kupfer, u.
100 Grammen Kupfer gleich sind .	$2^1/_4$ Gramm f. Silber, u.
$22^1/_2$ Gramm fein Silber sich befinden in	5 Franken, und (gemäs c S. 58 und 59.)
$52^{15}/_{100}$ Franken gleich sind . . .	1 kölln. Mark fein Silber, und
1 kölln. Mark fein Silber beträgt	24 Gulden, und
1 Gulden ist	60 Kreuzer?

Antwort: $64^6/_{10}$ Kreuzer.

* * *

Noten
zu vorstehender Abhandlung IV.

Note 1 (zu Seite 51.)

Da französische Gelehrte gerühmt haben, daß auch, weil der Frank 5 Grammen wiege, das französische Geld »la mesure des poids fixés par les lois« seyn würde: so wird deshalb hier bemerkt

Erstens: daß, wenn dieser Vortheil wirklich bestünde, derselbe dem französischen neuen Gelde eben nicht besonders und allein eigen, sondern auch bey dem Conventionsgeld (Seite 10) angetroffen werden würde; indem für

25 Conventionsthaler, so wie für 50 halbe Conventionsthaler, und für 100 Viertels-Conventionsthl.	das Gewicht von 3 Mark köllnisch,
sodann für	
35 Kopfstücke des 20 Guldenfußes, und für 60 halbe, wie auch für 105 Viertels dergleichen	das Gewicht von einer köllnischen Mark

bestimmt ist; wornach also auch mit solchen Geldsorten die Richtigkeit des köllnischen Mark- und Pfund-Gewichts würde bemessen und hergestellt werden können.

Zweytens: Daß aber eine Controllirung oder Bemessung der gesetzlichen Beschaffenheit von Gewichten mittelst umlaufender Geldsorten gar nicht thunlich, und dies selbst in französischen Druckschriften über das Münzwesen nicht ungerügt geblieben sey; denn so heißt es in Ansehung jener Behauptung unter andern schon in einer unter dem Titel: Observations sur l'essai sur les monnoies etc. 8vo Falaise 1801 erschienenen kleinen Schrift, sehr passend:

»autant vaudroit nous dire qu'une boule mise à »la disposition des joueurs seroit toujours un »parfait modèle de rondeur«

und weiter:

»puisque le poids de ces pièces s'affoiblit journellement par l'effet du frottement qu'elles »éprouvent dans la circulation, il est démontré »qu'elles ne doivent ni ne peuvent être »*la mesure* des poids fixés par les lois, attendu que les premières et les indispensables qualités de ces mesures sont leur grande précision et leur invariabilité. —«

Note 2 (zu Seite 52.)

Es ist ein höchst wichtiger, und mithin stets und überall möglichst streng zu beobachtender Münzlegislativer Grundsatz, nicht mehr Geldsorten einzuführen, als zu einer bequemen Auseinandersetzung im Verkehr erfordert wird. Mehr Sorten, als zu einer bequemen Auseinandersetzung absolut nöthig sind, erschweren auf eine verderbliche Weise das Handhaben der Münzpolizey, und untergraben ohnfehlbar jedes Münzsystem.

Bey dem oben im Text erwähnten neuen französischen Münzsystem findet man daher, sehr angemessen, neben den eigentlichen Scheidemünzen, nur sechserley Silbersorten zugelassen, eben so, wie man in dem hierländischen Münzverein vom Jahr 1765 (Abhandlung II §. 2) neben den Kreuzern und Pfenningen (ebendaselbst §. 4) nicht mehr als sechserley Silbersorten angeordnet findet; und derselbe Grundsatz ist (man sehe §. 1 der Abhandlung III) nicht nur gleichmäßig bey dem vorigen französischen Münzsystem schon eingehalten worden, sondern er wurde unter andern auch bereits in Anwendung gebracht bey der weit älteren englischen Münzgesetzgebung.

Note 3 (zu Seite 54.)

Diesem Reichsabschied vom Jahr 1570 zufolge ist auch bey dem im Jahr 1667 entstandenen, später Oberrheinischer Fuß genannten, Zinnaischen Münzfuß,

— Hirsch's Münzarchiv Th. 5 S. 24 —
wornach die feine Mark Silber für $10\frac{1}{2}$ Thaler oder $15\frac{3}{4}$ Gulden ausgebracht werden mußte, kein Remedium gestattet gewesen.

Noch im Jahr 1688

— Hirsch a. a. O. Seite 246 —
und auch bey der Entstehung des Leipziger, d. i. des 18 Guldenfußes vom Jahr 1690, welcher ebenfalls keine Remedien zuließ,

— Hirsch a. a. O. Seite 260 —
wurden nur die Sorten-Ausbringungen, zu $15\frac{3}{4}$ Gulden die Mark fein, für wahrhaft der Zinnaischen Vorschrift gemäs erklärt. Es wird daher auch bey

Hirsch a. a. O. Seite 311,
und bey von Praun *) an mehrern Stellen, nur von einem sogenannten Remedium des Zinnaischen Fußes gesprochen, durch dessen Anwendung die feine Mark Silber, statt zu $10\frac{1}{2}$ Thaler oder $15\frac{3}{4}$ Gulden, zu $10\frac{2}{3}$ Thaler oder 16 Gulden ausgebracht worden sey. Bey von Praun Th. 1 Cap. 6 §. 4 ist jedoch deutlich zu ersehen, daß diese Ausbringung der feinen Mark Silber für 16 Gulden, eine eigentliche Abart des Zinnaischen Fußes gewesen; indem sie aus der Braunschweig-Lüneburgischen Verordnung hervorgegangen, gemäs welcher zu verfertigen waren

160	Stück	gute Groschen	aus	einer	rauhen	Mark	zu 10	Loth	fein,
192	»	Marien Groschen	»	»	»	»	» 8	»	»
288	»	Matthier	»	»	»	»	» 6	»	»
320	»	Dreyer	»	»	»	»	» 5	»	»
768	»	Pfenninge	»	»	»	»	» 4	»	»

wodurch in allen diesen Sorten die Mark fein Silber ausgebracht wurde für 16 Gulden.

Da nun diese Ausbringungsart das Resultat bestimmter gesetzlichen

---

*) Des Freyherrn von Praun, Herzoglich-Braunschweigischen ersten Geheimen Raths und Staatsministers rc., Gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber von dem deutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten. 3te Auflage. 2 Theile in 8vo. Leipzig 1784.

Schrot- und Korn-Vorschrift gewesen: so kann auch derselben Unterschied gegen den Zinnaischen Fuß durchaus nicht für ein Remedium des Zinnaischen Fußes ausgegeben werden. Es würde in der That sehr sonderbar und wenig consequent gewesen seyn, wenn, nachdem das Remedium von nur Einem Grän an 268 Grän fein, oder von $1^5/_{67}$ Grän an 288 Grän fein, (was noch nicht ganz 4 Tausendtheile, sondern nur $3^{49}/_{67}$ Tausendtheile an $\frac{1000}{1000}$ fein ausmachte,) im Jahr 1570 als überflüßig und unnöthig abgeschafft worden war, man ungefähr 100 Jahre später wieder ein Remedium, und zwar eins eingeführt hätte von $4^1/_2$ Grän fein, d. i. von $15^5/_8$ Tausendtheilen, als soviel nämlich der Unterschied beträgt, welcher obwaltet zwischen der Ausbringung der feinen Mark zu 16 Gulden und der zu $15^3/_4$ Gulden, gemäs der Rechnung:

Bey dem Zinnaischen Fuß wurden in
$15^3/_4$ Gulden gegeben . . . 288 Grän, oder eine feine Mark Silber;

$15^3/_4$ Gulden des 16 Guldenfußes enthalten aber, in Folge der Rechnung:
16 Gulden geben 288 Grän, was $15^3/_4$ Gulden?

nur . . . . $283^1/_2$ Grän

macht Differenz . . . $4^1/_2$ Grän,

welche aus 288 Grän oder einer Mark der 64ste Theil sind, der $15^5/_8$ Tausendtheile macht.

Note 4 (zu Seite 63.)

Von dem für Staatswohl so wichtigen Gegenstand des Münzwesens gilt recht eigentlich, in Ansehung dabey vorzunehmender Verschlechterungen, die Warnung:

Erzittre vor dem ersten Schritte;
Mit ihm sind schon die andern Tritte
Zu einem nahen Fall gethan.

Ein den höchst nöthigen Bedarf ganz geringer Scheidemünzen überschreitendes Ausmünzen, wodurch das Silber höher ausge-

bracht wird, als es mittelst gesetzmäßiger Ausmünzung der Hauptsorten des bestehenden Münzsystems geschehen darf, führt — was, weil es schon so vielfältig vergessen worden, nicht zu oft gesagt werden kann — immer den Umsturz des bestehenden Münzsystems oder die Nothwendigkeit der Anwendung des Haupt-Heilmittels der Umprägung, zu großem Nachtheil und Verlust für Land und Leute, herbey. Denn bey Verschlechterung der Ausmünzungen steigt natürlich der Preiß des edlen Metalls dermaßen verhältnißmäßig, daß nicht nur gesetzliches Ausmünzen unmöglich wird, sondern endlich auch die noch vorhandenen guten gesetzmäßigen Geldsorten in schlechtere verwandelt werden, und das Schreiten von Verschlechterung zu Verschlechterung, hiemit aber die Verwirrung allgemein wird. Der Landmann und gemeine Bürger werden dadurch schwer bedrückt, weil sie nicht zu ermessen vermögen, was sie in dem ihnen gegeben werdenden Geld eigentlich erhalten; und ihnen ist auch so wenig, als dem Krämer, in solchem Falle durch Valvationstabellen zu helfen, indem, wenn es einmal mit der Münzordnung so weit gekommen ist, der Verschiedenheiten gar zu viele entstehen, und Geldnehmer und Geldgeber so zu sagen einen eigenen Münzcursus studieren müssen, wobey jene Leute nicht nachkommen können. Sie müssen sich aber doch schützen. Dies thun sie in Bausch und Bogen durch höhern Ansatz ihrer Erzeugnisse und Waaren, und so folgt die Steigerung der Preiße aller Feilschaften der Steigerung (d. i. Verschlechterung) der Ausmünzungen nach. Der Staat selbst muß alsdann den an seinen schlechten Ausmünzungen gemachten Gewinn schwer und oft büßen: denn auch seine Revenüen gehen in schlechtem Gelde ein. Durch die, die Verschlechterung des Geldes am Ende sogar übertreffende Steigerung aller verkäuflichen Dinge, leiden sämmtliche Staatsbürger; und alle Besoldete, so wie jede andere von bestimmtem Einkommen lebende Personen, werden in eine sehr verschlimmerte Lage auf so lange gesetzt, bis das Uebel vom Grund aus, durch Verweisung des schlechten Geldes zum Tiegel, geheilt wird, indem der zwischen Verkäufer, Käufer und Geldwechsler bey jeder bloßen Devalvation entstehende Umtrieb — wie die Erfahrung aller Zeiten bewähret hat — den dauerhaften Bestand der, Devalvationen (Herabsetzungen des äußern

Werths des Geldes) beabsichtigenden Maasregeln verhindert. Der eigentliche Handelsstand allein weiß sich zureichend zu schützen, dadurch, daß er die guten Geldsorten mit Aufgeld belegt, und die schlechten nur mit verhältnißmäßigem Nachlaß annimmt. Hierdurch wird aber Zwietracht in die bürgerliche Gesellschaft gesäet. Der, ohnehin überall vielfältig von Mißgunst beschielte Handelsstand wird, weil in der Regel er bey dem Geld-Umsatz nicht verliert, sondern gewinnt, und zwar mit Unrecht den übrigen Ständen im Staate gehässig, indem diese die Wirkung des Münzübels ihm zuschreiben, während doch die Quelle davon nur in den Münzstätten zu suchen ist, welche die geringhaltige Münze ausprägten, und während ferner solches mit Bitterkeit also genannte Agiotiren der Kaufleute im Grunde das geeigneteste Mittel bleibt, die Ausbrüche der Gierigkeit solcher Finanzleute noch einigermaßen zu bändigen, die durch das Haschen nach augenblicklichem Nutzen mittelst geringhaltiger Ausmünzungen bewähren, daß es ihnen entweder an der zu ihrem Beruf erforderlichen Umsicht mangelt, oder daß sie willkührlich die Wahrheit außer Augen setzen, daß die Staatswirthschaft in der Wissenschaft besteht, den innern Nahrungsstand und Reichthum des Staats zu befördern, zu erhalten und zu leiten; wozu vornehmlich das Münzwesen und die Erhaltung von dessen Regelmäßigkeit gehört, welchem deshalb auch bey den vormaligen Reichs- und Kreisverhandlungen (man sehe unter andern die Vorrede zum ersten Theil von Hirsch's Münzarchiv) der nächste Platz nach Religion und Justiz angewiesen war.

Note 5 (zu Seite 68.)

Billon d'argent. Signifie que l'argent est au dessous de six deniers (das ist, unter der halben Feine). Ce qui le fait nommer Billon, parce que le cuivre l'emporte. Boizard Traité des Monnoyes de leurs circonstances et dépendances Paris et la Haye 1714. Tom. II.

V.

Von der französischen, am 15ten Sept. 1807 ausgegangenen Anordnung, wodurch wiederum Silber-Billon, in Stücken von 10 Centimen bestehend, eingeführt worden ist.

---

§. 1.

Ausmünzungs-Vorschriften, die Stücke von 10 Centimen betreffend, und Motivirung dieser Vorschriften.

Diese Anordnung ist durch die Loi relative au Budjet de l'Etat vom 15ten Sept. 1807 (Bulletin des Lois N°. 161) publicirt worden, woselbst, das Schrot und Korn dieser Geldstücke und die dabey gestatteten Remedien betreffend, zu lesen ist:

» Titre VII. Fabrication des Pièces de monnaie de dix Centimes. —

18. Il sera fabriqué des pièces de dix centimes, en billon, au titre de deux cents millièmes de fin, (3 1/5 Loth fein,) et du poids de deux grammes. — (Siehe Note 1 unten).

19. La tolérance de titre et celle de poids sont fixées à sept millièmes en dedans et sept millièmes en dehors.

Und woselbst das beygefügte

Exposé des Motifs (Moniteur v. J. 1807 pag. 981.)

also lautet:

Le titre VII »présente« des dispositions nouvelles, mais dont il ne sera pas difficile de faire connaître l'utilité et même la nécessité.

Notre Système monétaire est, pour les monnaies d'or et d'argent, établi sur des principes dont on n'a jusqu'ici qu'à s'applaudir. On avait cru que les pièces d'un demi franc et d'un quart de franc suffiraient au besoin de la circulation dans les petites transactions, mais on s'est apperçu que le quart de franc, ou pièce de cinq sols, était loin d'atteindre le but qu'on s'était proposé, d'un autre côté, la monnaie de cuivre est trop incommode, et ne peut satisfaire aux besoins de la société. Des pièces de billon de dix centimes seront fabriquées pour tenir le milieu entre la monnaie d'argent et celle de cuivre, et cette fabrication ne laisse a redouter aucun des inconvenients si souvent reprochés à la monnaie de billon: d'abord, le titre de cette monnaie et son alliage sont combinés de manière qu'elle aura une valeur intrinsèque de *quatre-vingt-quinze pour cent;* en second lieu, il sera apporté dans sa fabrication autant de perfection que dans celle des monnaies d'argent; de sorte qu'il ne restera au contrefacteur aucun espoir d'en abuser.

§. 2.

Vom Unterschied des innern Werths der Stücke von 10 Centimen gegen Fünffrankenstücke

a) bey vollständig gesetzmäßigen Ausmünzungen.

Dieser Unterschied berechnet sich folgendermaßen:

40 Fünffrankenstücke laufen um für 200 Franken, wiegen gesetzlich, zu 25 Grammen,
1000 Grammen, welche, zum vollen Gehalt von $^{9}/_{10}$tel fein, enthalten 900 Gramm. fein Silber,
und
2000 Stücke von 10 Centimen laufen auch um für 200 Franken, wiegen gesetzlich, zu 2 Grammen,
4000 Grammen, welche zum vollen Gehalt von 200 Tausendtheilen fein betragen . . . 800 = = =

Differirt . 100 Gramm. fein Silber.

Was einen mindern Werth der Zehn-Centimenstücke, gegen die Fünffrankenstücke, darthut von $11^{11}/_{100}$ per Centum; gemäs der

Rechnung:

An 900 Grammen fein Silber, gegeben durch zweyhundert Franken in Fünffrankenstücken, werden, wenn sie gegen zweyhundert Franken in Zehn-Centimenstücken umgetauscht werden, verloren 100 Grammen fein Silber; wie viel werden verloren, wenn 100 Grammen fein Silber in Fünffrankenstücken steckend, auf solche Weise verwechselt werden?

Antwort: $11^{11}/_{100}$ Grammen, wie vorstehet.

b) bey Abkürzung aller Remedien.

Dieser Unterschied berechnet sich also:

40 Fünffrankenstücke laufen um zu 200 Franken, und wiegen gesetzlich, zu 25 Grammen, 1000 Grammen.
3 = = gehen ab für das Remedium am Schrot;

mithin bleiben 997 Grammen rauh, welche im gesetzlichen Feingehalt von 900 Tausendtheilen, nach Abzug
3 = = für das Remedium am Korn,

zu 897 Tausendtheilen fein

betragen 894,309 Gram̃. fein Silb.

und

2000 Zehn-Centimenstücke laufen auch um für 200 Franken, und wiegen gesetzlich
4000 Grammen.
28 = = gehen ab für das Remedium am Schrot von 7 Tausendtheilen;

bleiben 3972 Grammen rauh, welche im gesetzlichen Feingehalt von 200 Tausendtheilen, nach Abzug
7 Tausendtheile für das Remedium am Korn,

zu 193 Tausendtheilen

fein, betragen 766,596 = = =

Differirt . . 127,713 = = =

Was einen mindereren Werth der Zehn=Centimenstücke gegen die Fünffrankenstücke ausweiset von $14^{28}/_{100}$ per Centum; gemäs der Rechnung:

An $894\frac{300}{1000}$ Grammen fein Silber, gegeben durch zweyhundert Franken in Fünffrankenstücken, werden, wenn sie gegen gleichen Nennwerth in Zehn=Centimenstücken gegeben werden, verloren

$127\frac{713}{1000}$ Grammen fein Silber; wie viel wird verloren, wenn

100 Grammen fein Silber in Fünffrankenstücken auf eben solche Weise verwechselt werden?

Antwort: $14^{28}/_{100}$ Grammen, wie oben.

c) bey Abkürzung der Hälfte aller Remedien.

Die Zehn=Centimenstücke sind weniger werth als Fünffrankenstücke,

gemäs a hievor,	bey vollständig gesetzmäßigen Ausmünzungen	$11^{11}/_{100}$ per Centum,
= = b = ,	bey Ausmünzungen mit Abkürzung aller Remedien . .	$14^{28}/_{100}$ = =
	Dies macht zusammen	$25^{39}/_{100}$
	und zeigt, dividirt durch 2, daß . . .	$12^{70}/_{100}$ per Centum (siehe Note 2 unten)

die Zehn=Centimenstücke alsdann weniger werth sind als Fünffrankenstücke, wenn überall die Hälfte der Remedien abgekürzet wird; dergestalt, daß gegen Fünffrankenstücke der innere Werth der Zehn=Centimenstücke hiernach anzugeben stehet zu $87^{30}/_{100}$

per Centum; was,

weil dafür oben in §. 1 angegeben sind . . 95 per Centum,
wonach der mindere Werth der
Zehn-Centimenstücke nur . . . . 5 per Centum
betragen würde,

in dem nachfolgenden §. annoch besonders erörtert wird.

§. 3.

Klarstellung des Grundes der in vorstehendem §. erwähnten Verschiedenheit in der Angabe des innern Werths der Zehn-Centimenstücke.

Es ist in dem, §. 1 oben (Seite 78 und 79) eingeschalteten Exposé des Motifs, ungefähr am Ende zu lesen:

»le titre de cette monnaie et son alliage sont combinés de manière qu'elle aura une valeur intrinsèque de *quatre-vingt-quinze pour cent.*«

Und die hierbey vorkommenden Worte . . . . et son alliage gaben die Veranlassung, auf dem Rechnungsweg zu erforschen, ob bey jener Werthangabe von 95 Procenten vielleicht auch der Kupfer-Gehalt der Zehn-Centimenstücke in Anschlag gebracht worden sey; was denn auch wirklich die hier folgenden Rechnungen bewahrheiten.

Erstens.

Der innere Silber- und Kupferwerth der Zehn-Centimenstücke berechnet sich, mit Abkürzung der Hälfte der Remedien, auf Silber wie folgt:

2000 Zehn-Centimenstücke laufen um für 200 Franken, und wiegen gesetzlich, zu 2 Grammen das Stück, zusammen

4000 Grammen.

14 = = gehen ab für das ganze Remedium am Schrot (das halbe Remedium zu 7 Tausendtheilen);

bleiben 3986 Grammen, welche

zu 200 Tausendtheilen, nach Abzug

$3\frac{1}{2}$ = = für das halbe Remedium am Korn (das ganze zu 7 Tausendtheilen),

zu $196\frac{1}{2}$ Tausendtheilen fein

enthalten $783\frac{249}{1000}$ Gram. fein Silb.

Es befinden sich ferner in der ganzen Masse von

3986 Grammen, nach Abzug dieser so eben berechneten

$783\frac{249}{1000}$ = = feinen Silbers,

$3202\frac{751}{1000}$ Grammen Kupfer, welche (gemäs Seite 71) zu $2\frac{1}{4}$ Grammen fein Silber für 100 Grammen Kupfer, gleich sind . . . . . $72\frac{62}{1000}$ = = =

Und dieses zusammengerechnet, stellt sich der innere Werth von 200 Franken in Zehn-Centimenstücken zu . . . . $855\frac{311}{1000}$ Gram. fein Silb.

Daher ließe sich denn

Zweytens

durch die weitere

Rechnung:.

900 Grammen fein Silber, in 200 Franken betragenden 40 Stücken von fünf Franken, umgetauscht gegen auch 200 Franken betragende zwey Tausend Zehn-Centimenstücke, liefern nur
855 $\frac{3 \cdot 1}{1000}$ Grammen fein Silber; wie viel fein Silber erhält man hiernach in Zehn-Centimenstücken für
100 Grammen fein Silber, welche in Fünffrankenstücken stecken?

---

der innere Werth der Zehn-Centimenstücke auf 95³/₁₀₀ per Centum bestimmen, das ist ungefähr 95 per Centum, wie im Exposé des Motifs (oben S. 79 am Schluß) angeführt worden ist.

Statt aber auf solche Weise dem Billon von der Kupfer-Legirung her am Werth etwas zuzurechnen, würde eher — streng genommen — demselben, eben wegen solchem Kupfer-Gehalt, einiges abzurechnen seyn; denn den Maaßstab zur Würdigung jeder Münzgattung hat immer die Ausbringungsweise der harten Sorten und deren, den Haupt-Münztitre constituirender Gehalt edlen Metalls zu liefern; und es müßte also eigentlich zur Bewerkstelligung einer ganz genauen Werths-Vergleichung an dem Werth des Silber-Gehalts des Billon so viel abgezogen werden, als es kosten würde, dessen geringern Feingehalt auf den höhern Gehalt der harten Sorten zu affiniren, gegen welche die Vergleichung geschiehet; und zwar dies gemäs (man sehe Seite 61) dem Artikel XII. des französischen Münzgesetzes vom 28. März 1803. Es werden auch — in der Regel — die geringhaltigen Silbergattungen, wegen ihrer in jeder Hinsicht schwierigern Behandlung, bereits auf den Marktplätzen um bedeutend niedrigere Preiße abgegeben, als für die hochhaltigen Silber-Planchen bezahlt werden. So ist z. B. bey der Hamburger Bank die Mark fein Silber in 200 Tausendtheile (3¹/₅ Loth) fein haltenden Barren, zum Behuf der Annahme von dergleichen, um 3⁶/₁₀₀ per Centum geringer geschätzt, als in 900 Tausendtheile (14²/₅ Loth) fein haltenden Planchen für die Mark fein Silber daselbst bezahlt wird (siehe Note 3 unten). Darum ist ferner bis jetzo noch nirgends anderst als — merkwürdig — in dem §. 1 inserirten Exposé des Motifs, den Geldsorten der Kupfergehalt zugerechnet worden, und ist sich zur Bestätigung dessen zu beziehen auf alle deutsche und französische, auch jeder andern Länder Valvations-Tarife, welche von den Staatsgewalten der alten und neuen Zeit bekannt gemacht wurden. (Siehe Note 4 unten.)

Noten
zu vorstehender Abhandlung V.

Note 1 (zu Seite 78.)

Bey vollständig gesetzmäßigem Schrot dieser Zehn=Centimenstücke gehen also deren $116^{97}/_{100}$ auf die rauhe köllnische Mark, gemäs der Rechnung:

Wie viele dergleichen Stücke gehen auf 1 köllnische Mark rauh, da 1 kölln. Mark bestehet aus . . 65536 Richtpfenningstheilen, und $280^{14}/_{100}$ Richtpfenningstheile . 1 Gramme ausmachen, und 2 Grammen die Schwere sind von 1 Zehn=Centimenstück?

Antwort: $116^{97}/_{100}$ Stück.

Note 2 (zu Seite 82.)

Dies stimmt sehr nahe überein mit dem Unterschied, welcher obwaltet gegen den 24 Guldenfuß bey zu $27^{1}/_{2}$ Gulden für die feine Mark ausgebrachten Kreuzern (man s. Seite 13.)

Note 3 (zu Seite 85.)

Die Hamburger Bank

nimmt das Silber nach dem Gehalt der Tiegel=Probe, und giebt für die Mark fein folgende Preise:

Fein Silber von 15 Loth 12 Grän und darüber,								Mark	27 =	10	ß.	Bco.
von	15 Loth	11 Grän		bis	12 Loth		»	„	27 =	6	»	»
»	11 »	17	»	bis	9	» 10	Grän	»	27 =	5	»	»
»	9 „	9	»	bis	7	» 10	»	»	27 =	4	»	»
»	7 »	9	»	bis	6	» 10	»	»	27 =	3	»	»
»	6 »	9	»	bis	5	» 10	»	»	27 =	2	»	»
»	5 »	9	»	bis	4	» 10	»	»	27 =	—	»	»
»	4 »	9	»	bis	3	» 10	»	»	26 =	14	»	»
»	3 »	9	»	bis	2	» 10	»	»	26 =	8	»	»
»	2 »	9	»	bis	1	» 10	»	»	26 =	—	»	»

Dagegen liefert sie die Mark fein Silber von 15 Loth 12 Grän und darüber zu Mark 27 = 12 ß. Banco.

Note 4 (zu Seite 85.)

Zur recht anschaulichen Darstellung der Unzulässigkeit des Kupferzurechnens bey Münzen dient folgende Berechnung.

7 Loth fein Silber in den conventionsmäßigen Viertels Kopf- oder den bey der Zählungsart nach dem 24 Guldenfuß sogenannten 6 Kreuzerstücken sind von 9 Loth Kupfer begleitet; also ist die feine Mark Silber von 16 Lothen, von $20^4/_7$ Lothen Kupfer begleitet; und diese betragen, gemäß dem französischen Anschlag von $2^1/_4$ Silber für 100 Kupfer, und dann zu 24 Gulden für 16 Loth Silber, ...	Kreuzer $41\frac{66}{100}$
Ferner: $13^1/_3$ Loth fein Silber in den Conventionsthalern sind begleitet von $2^2/_3$ Loth Kupfer; und also ist die feine Mark Silber, welche aus 16 Loth bestehet, begleitet von $3^1/_5$ Loth Kupfer, die, auf eben erwähnte Weise zu Geld angeschlagen, betragen . .	» $6\frac{48}{100}$
Das Kupfer in Anrechnung gebracht, erhält man also bey einer Zahlung von 24 Gulden in den erwähnten Sechskreuzerstücken	Kreuzer $35\frac{18}{100}$

mehr, als man bey dem Empfang einer Zahlung von 24 Gulden in Conventionsthalern erhalten würde — was nach dieser Rechnung:

24 Gulden gewähren eine Zulage von $35^{18}/_{100}$ Kreuzern, wie viel beträgt solches auf 100 Gulden?

---

den innern Werth der Sechskreuzerstücke um $2^{45}/_{100}$ per Centum besser darstellt, als derjenige der Conventionsthaler ist!!

VI.

Von den zunächst vor der französischen Revolution und hernach in Folge des neuen Münzgesetzes vom 28. März 1803, ausgemünzten französischen Goldsorten.

§. 1.

Von den Louisd'or nach den Vorschriften vom Jahr 1726.

Die Ausmünzungs-Vorschrift, die Louisd'or betreffend, liefert Necker, Seite 4 des 3ten Theils seines, unter dem Titel de l'administration des Finances de la France, im Jahr 1784 herausgegebenen Werks, in Gemäßheit der Edikte vom Jenner und May 1726, in den Worten:

»Trente louisd'or neufs, de vingt-quatre francs, doivent peser un marc de huit onces.

Mais la fabrication est estimée bonne, quand les louis ne différent que de quinze grains par marc, du poids prescrit par les ordonnances; et cette tolérance est appellée, le *remède de poids.*

Le titre des louisd'or de vingt-quatre francs, est fixé à vingt-deux karats, et l'or pur est réputé de vingt-quatre karats; ainsi dans les monnoies d'or, exactement conformes au titre déterminé par la loi, il y auroit deux parties de cuivre servant d'alliage, contre vingt-deux parties d'or pur.

Mais la fabrication est estimée bonne, quand le titre des louisd'or est de vingt et un karat, et vingt-deux trente-deuxièmes, c'est-à-dire, quand il ne diffère que de dix trente deuxièmes de karat du degré de fin, prescrit par les réglements; et cette tolérance est appellée le *remède de loi.*»

und hierzu ist aus Abot de Bazinghen, Th. 2, Seite 228, nur dieses zu erinnern:

»Suivant l'Edit de Janvier 1726, le remède de loi étoit de dix trente-deuxièmes. La déclaration du 12 Février de la même année l'étend à 12 trente-deuxièmes.«

§. 2.

Von den Louisd'or nach Vorschrift vom Jahr 1785.

Im Jahr 1785 wurde in Frankreich die Umprägung der Louisd'or verordnet, und dabey an den im vorstehenden §. angegebenen Bestimmungen lediglich dieses abgeändert, daß von da an nicht mehr 30, sondern 32 Louisd'or auf die rauhe Mark auszumünzen waren.

Die Louisd'or vom Jahr 1785 an sind also diesemnach zu erachten

a) in Ansehung ihres Schrots:

zu 32 Stück auf die aus 4608 Grains bestehende rauhe Mark, mit einem zugelassenen Remedium von 15 Grains. Dieses Remedium am Schrot von $\frac{15}{4608}$ beträgt nach jetziger französischer Bezeichnungsweise $3^{49}/_{192}$ Tausendtheile.

b) in Ansehung ihres Korns:

zu 22 Karat (das ist $^{11}/_{12}$) fein, mit einem Remedium von $^{10}/_{32}$ oder auch $^{12}/_{32}$ Karat. (Vergl. §. 1.) Da nun 22 Karat 704 Karats-Zweyunddreysigtheile ausmachen, so beträgt das Korn-Remedium $^{10}/_{704}$ oder auch $^{12}/_{704}$ des Feingehalts, und dies ist nach jetziger französischer Bezeichnungsweise auszudrücken durch $14^{9}/_{44}$ oder $17^{1}/_{22}$ Tausendtheile des innern Werths.

Und diese beide Remedien waren lediglich in minus, nicht aber auch in plus gestattet.

§. 3.

Proportion zwischen Gold und Silber, welche durch die Umprägung der Louisd'or im Jahr 1785 in Frankreich gesetzlich ward.

Gemäs §. 1 der Abhandl. III (S. 39 u. 40) haben $8^3/_{10}$ Sechslivresthaler eine französische rauhe Mark Silber von $^{11}/_{12}$ fein gewogen, und, zu 6 Livres, einen äußern Werth gehabt von $49^4/_5$ Livres.

Und zufolge §. 2 oben (Seite 89) haben auch 32 Stück Louisd'or eine französische rauhe Mark Gold von $^{11}/_{12}$ fein gewogen; welche 32 Louisd'or, zu 24 Livres für's Stück, die Summe von 768 Livres ausmachten.

Durch die Division jener $49^4/_5$ in diese 768 Livres ergiebt sich daher, daß mittelst der gesetzlichen Ausmünzungs-Vorschriften, welche i. J. 1785 in Uebung theils gewesen, theils gekommen sind, die Proportion zwischen Gold und Silber sich stellte zu

1 Gold für $15^{35}/_{83}$ Silber.

§. 4.

Vorschriften zur Ausmünzung der 20- und 40-Frankenstücke in Gold, gemäs Gesetzes vom 28. März des Jahrs 1803.

Das Gesetz vom 28. März 1803 (Bulletin des Lois N°. 265) bestimmt die Ausmünzung der 20- und 40-Frankenstücke in folgenden Artikeln:

»Art. VI. Il sera fabriqué des pièces d'or de vingt francs et de quarante francs.

» VII. Leur titre est fixé à neuf dixièmes de fin et un dixième d'alliage.

» VIII. Les pièces de vingt francs seront à la taille de cent cinquante-cinq pièces au kilogramme, et les pièces de quarante francs à celle de soixante-dix-sept et demie.

» IX. La tolérance de titre de la monnaie d'or est fixée à deux millièmes en dehors, autant en dedans.«

Erklärung.

Das heißt: wenn die Goldsorten, statt von dem gesetzlichen Titre der 900 Tausendtheile fein, nur 898 Tausendtheile, oder auch bis zu 902 Tausendtheilen fein zu seyn befunden werden; so werden sie für gut erkannt. Die 2 weniger als 900 bilden die Tolérance en dedans (innere Toleranz), und die 2 über die 900 bilden die Tolérance en dehors (äußere Toleranz). Es ist daher, bey dem Gehalt, ein plus oder minus von $^2/_{900}$ desselben gestattet, was $2^2/_9$ Tausendtheile des innern Werths ausmacht.

Art. X. La tolérance de poids est fixée à deux millièmes en dehors, autant en dedans.

Erklärung.

Aus einem Kilogramm, das ist aus 1000 Grammen, des 900 Tausendtheile fein haltenden französischen Münzsilbers, sollen bey vollkommen gesetzlicher Ausmünzung gemacht werden

$77^1/_2$ Vierzig- oder
155 Zwanzig-Frankenstücke.

Wenn aber auch solchem Kilogramm 2 Tausendtheile an der Schwere fehlen, oder wenn dasselbe um 2 Tausendtheile zu schwer ist; so wird die Ausmünzung dennoch für gut geachtet. Mit andern Worten:

$77^1/_2$ Vierzig- und auch
155 Zwanzig-Frankenstücke

werden hinsichtlich des Schrots für gut geachtet, wenn sie nicht unter 998 und nicht über 1002 Grammen wiegen. Demnach muß plus oder minus von 2 Tausendtheilen, wiegen

ein Zwanzigfrankenstück $6^{14}/_{31}$ Grammen,
ein Vierzigfrankenstück $12^{28}/_{31}$ Grammen.

§. 5.

Nähere Erörterung des französischen Remedienwesens beym Golde.

Es hat, gemäs §. 2 Seite 89, bey den ehemaligen Louisd'or bestanden

das Remedium am Schrot, in $3\frac{49}{192}$ Tausendtheilen des Gewichts, und

das Remedium am Korn, in $14\frac{9}{44}$ oder $17\frac{1}{24}$ Tausendtheilen des innern Werths,

und zwar lediglich in minus, nicht aber auch in plus. Hingegen sind, gemäs §. 4 hiervorstehend, bey den durch das Gesetz vom 28. März 1803 eingeführten Zwanzig- und Vierzig-Frankenstücken die Remedien sehr vermindert und sowohl in plus als als auch minus gestattet, nämlich

für Remedium am Schrot 2 Tausendtheile des Gewichts, und

für Remedium am Korn $2\frac{7}{9}$ Tausendtheile des innern Werths,

dergestalt, daß also auch in Ansehung der Goldsorten, der Punkt der Remedien (wie schon in Betreff des Silbergeldes Seite 53 gerühmt worden) durch die neue französische Münzlegislatur sehr verbessert worden ist.

Es muß jedoch hier wiederum zum Ruhm deutscher Kunst angeführt werden, daß auch in Ansehung der Remedien beym Gold man bereits im Jahr 1559 in Deutschland eben so viel und noch mehr leistete, als jetzt in dem französischen Münzgesetz vom Jahr 1803 an die französischen Münzmeister gefordert wird.

Es war nämlich durch die am 20. August 1559 erlassene Probierordnung des deutschen Reichs

— Hirsch's Münzarchiv Th. 1 S. 405 —

nur ein Remedium am Korn, und zwar dieses nicht höher als zu ½ Grän für ein Werk Goldes bestimmt. Und da, gemäs der Reichsmünzordnung vom 19. August 1559,

— Hirsch a. a. O. Seite 390 und 391. —
damals zu prägen gewesen sind

a) 72 Stück Goldgulden auf eine köllnische Mark rauh, des Feingehalts von 18 Karat 6 Grän — was, weil das Karat aus 12 Grän bestehet, ausmachte 222 Grän fein;

b) 67 Ducaten auf eine köllnische rauhe Mark, im Feingehalt von 23 Karat 8 Grän — was ausmachte 284 Grän fein:

so hat das Remedium von $\frac{1}{2}$ Grän nur betragen:

ad a) bey den Goldgulden:

$\frac{1}{444}$stel des ganzen Feingehalts, was, nach jetziger französischen Bezeichnungsweise, gleich ist mit $2\frac{28}{111}$ Tausendtheilen desselben;

ad b) bey den Ducaten:

$\frac{1}{568}$stel des ganzen Feingehalts, was, nach jetziger französischen Bezeichnungsweise, gleich ist mit $1\frac{54}{71}$ Tausendtheilen desselben.

Und so ist denn auch hier zu wiederholen, daß bereits durch den Reichsabschied vom Jahr 1570 die Remedien beym Münzwesen in Deutschland gänzlich abgeschafft worden sind. (Man s. Seite 54.)

§. 6.

Von der durch das Münzgesetz vom 28. März 1803 in Frankreich begründeten Proportion zwischen Gold und Silber.

Da, gemäß §. 1 der Abhandl. IV. (S. 51), 5 Grammen $\frac{9}{10}$tel fein haltendes Silber einen Franken betragen, und mithin 1000 Grammen oder ein Kilogramm dergleichen französischen Münzsilbers ausgebracht wird für 200 Franken; wohingegen, gemäß §. 4 oben, 155 Zwanzigfrankenstücke ein Kilogramm $\frac{9}{10}$tel fein haltenden Goldes wiegen, und den Geldbetrag von 3100 Franken ausmachen: so ergiebt sich — in sofern keine Remedien in Anwendung kommen — durch die Division der 200 in die 3100, die neue französische gesetzliche Proportion zwischen Gold und Silber zu

1 Gold für $15\frac{1}{2}$ Silber;

und demnach ist die, Seite 12 berechnete, hierländische gesetzliche Proportion von $15\frac{102}{355}$ um $75\frac{1}{2}/355$ oder $\frac{151}{710}$tel niedriger als diese französische.

§. 7.

Vom neuen französischen Schlagschatz beym Golde.

Ein Kilogramm ganz feinen Goldes wird, bey vollständig gesetzmäßiger Ausmünzung, ausgebracht für gemäs der Rechnung:	3444 Franken $44\frac{444}{1000}$ Ct.

Für wie viel Franken wird ausgegebracht 1 Kilogr. fein Gold, da
1 Kilogr. fein Gold hat 1000 Grammen fein Gold, und
900 Grammen fein Gold liefern . . . 155 Goldstücke, und
1 Goldstück werth ist 20 Franken?

Antwort: 3444 Frk. $44\frac{444}{1000}$ Ct. wie oben.

Für das Kilogramm des $\frac{1000}{1000}$ fein haltenden oder ganz feinen Goldes bezahlen die französischen Münzstätten, nach Abzug . . . . Münzlohn für dasselbe,	10 » — »
wirklich	3434 Franken $44\frac{444}{1000}$ Ct.

wie durch ein Arrêté du Gouvernement vom 6. Juny 1803 (Bulletin des Lois N°. 284) noch besonders bekannt gemacht worden ist.

Was den Münzlohn betrifft, so ist derselbe durch den Artikel XI des Münzgesetzes vom 28. März 1803, (welcher Artikel sich auf Seite 60 oben schon abgedruckt findet,) für das Kilogramm des $^9/_{10}$ fein haltenden Goldes auf 9 Franken bebestimmt worden; und folglich macht er für das Kilogramm ganz feinen oder $\frac{1000}{1000}$ fein haltenden Goldes obige 10 Franken aus. Demnach ist, beym Golde, der Münzlohn in Frankreich auf weniger als $^1/_3$ Procent von den ausgemünzt werdenden Summen bestimmt.

VII.

Von den gesetzlichen französischen Anordnungen, die Abtreibkosten betreffend.

Im Bulletin des Lois N°. 284 (auch im Moniteur vom Jahr 1803 Seite 1138) findet sich,

in Bezug auf Art. XII de la loi du 7 Germinal an XI (28. März 1803) sur la fabrication et la vérification des monnaies, wodurch verordnet ist, daß diejenigen, welche unter $^9/_{10}$ fein haltendes Silber oder Gold an die französischen Münzstätten liefern, auch die Abtreibkosten von derjenigen Quantität bezahlen sollen, welche, um die ganze Lieferung auf den Gehalt von $^9/_{10}$ fein zu bringen (Note 1 unten), von ihrem Zusatz gereiniget werden muß,

nachfolgendes, am 4 Prairial an XI (24. May 1803) ergangenes,

Arrêté

Relatif aux frais d'Affinage des Matières et Espèces d'or et d'argent d'un titre inférieur à celui des nouvelles Espèces.

Article premier.

Les frais d'affinage des matières et espèces d'argent apportées aux changes des monnaies, dont le titre se trouvera inférieur à celui de nouvelles espèces, sont fixés et seront perçus conformément au tarif annexé au présent arrêté.

II. Les frais d'affinage des matières et espèces d'or sont fixés à trente-deux francs par kilogramme de fin contenu dans la portion des matières qui sera soumise à cette opération.

III. Le ministre des finances est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui sera inséré au Bulletin des lois.

TARIF des frais d'Affinage qui seront perçus au change des Monnaies, en exécution de l'article XII de la Loi du 7 Germinal an XI sur les Espèces et Matières d'argent d'un titre inférieur à celui des nouvelles Espèces.

Depuis le titre	de 0.899 . .	descendant jusqu'à	. . 0.890 inclusivement	4f	10c
	de 889	*idem*	880	4.	20.
	de 879	*idem*	870	4.	30.
	de 869	*idem*	860	4.	40.
	de 859	*idem*	850	4.	50.
	de 849	*idem*	840	4.	60.
	de 839	*idem*	830	4.	70.
	de 829	*idem*	820	4.	80.
	de 819	*idem*	810	4.	90.
	de 809	*idem*	800	5.	00.
	de 799	*idem*	790	5.	10.
	de 789	*idem*	780	5.	20.
	de 779	*idem*	770	5.	30.
	de 769	*idem*	760	5.	40.
	de 759	*idem*	750	5.	50.
	de 749	*idem*	740	5.	60.
	de 739	*idem*	730	5.	70.
	de 729	*idem*	720	5.	80.
	de 719	*idem*	710	5.	90.
	de 709	*idem*	700	6.	00.
	de 699	*idem*	690	6.	10.
	de 689	*idem*	680	6.	20.
	de 679	*idem*	670	6.	30.
	de 669	*idem*	660	6.	40.
	de 659	*idem*	650	6.	50.
	de 649	*idem*	640	6.	60.
	de 639	*idem*	630	6.	70.
	de 629	*idem*	620	6.	80.
	de 619	*idem*	610	6.	90.
	de 609	*idem*	600	7.	00.
	de 599	*idem*	590	7.	10.
	de 589	*idem*	580	7.	20.
	de 579	*idem*	570	7.	30.
	de 569	*idem*	560	7.	40.
	de 559	*idem*	550	7.	50.

Depuis le titre	de	0.549 .	descendant jusqu'à	. . 0.540 inclusivement	7f 60c
	de	539	*idem*	530	7. 70.
	de	529	*idem*	520	7. 80.
	de	519	*idem*	510	7. 90.
	de	509	*idem*	500	8. 00.
	de	499	*idem*	490	8. 10.
	de	489	*idem*	480	8. 20.
	de	479	*idem*	470	8. 30.
	de	469	*idem*	460	8. 40.
	de	459	*idem*	450	8. 50.
	de	449	*idem*	440	8. 60.
	de	439	*idem*	430	8. 70.
	de	429	*idem*	420	8. 80.
	de	419	*idem*	410	8. 90.
	de	409	*idem*	400	9. 00.
	de	399	*idem*	390	9. 10.
	de	389	*idem*	380	9. 20.
	de	379	*idem*	370	9. 30.
	de	369	*idem*	360	9. 40.
	de	359	*idem*	350	9. 50.
	de	349	*idem*	340	9. 60.
	de	339	*idem*	330	9. 70.
	de	329	*idem*	320	9. 80.
	de	319	*idem*	310	9. 90.
	de	309	*idem*	300	10. 00.
	de	299	*idem*	290	10. 20.
	de	289	*idem*	280	10. 40.
	de	279	*idem*	270	10. 60.
	de	269	*idem*	260	10. 80.
	de	259	*idem*	250	11. 00.
	de	249	*idem*	240	11. 20.
	de	239	*idem*	230	11. 40.
	de	229	*idem*	220	11. 60.
	de	219	*idem*	210	11. 80.
	de	209	*idem*	200	12. 00.
Tout titre inférieur à 200 paiera				. . . .	14. 00.

Folgendes ist die Art der Ausmittlung derjenigen Quantität einer vermischten Silbermasse, welche davon hinweg genommen und zur Abtreibung gegeben werden muß, um von ihrem Zusatz unedlen Metalls gereiniget zu werden und durch Vermischung des, auf diesem Weg zu erzielenden, ganz feinen Silbers mit dem übrig bleibenden Theil der gemischten Masse eine $^9/_{10}$ fein haltende Silbergattung hervorzubringen. Zum Beyspiel diene 1 Kilogramm Silber, des Gehalts von 834 Tausendtheilen fein.

Erste Rechnung.

Wie viele Grammen muß, wenn es durch Abtreibung auf $^9/_{10}$ fein gebracht ist, wiegen ein aus
834 Grammen fein bestehendes Kilogramm, da
900 Grammen fein wiegen sollen . . . . 1000 Grammen rauh?

Antwort: $926^2/_3$ Grammen rauh.

Zweyte Rechnung.

(Siehe Note 2 unten.)

$$900 \begin{cases} 834 \\ 1000 \end{cases} \begin{array}{|l} 100 \text{ Grammen zu } \frac{834}{1000} \text{ fein} \\ \underline{66} \text{ Grammen zu } \frac{1000}{1000} \text{ fein} \end{array}$$

mithin 166 Grammen zu $\frac{900}{1000}$ fein, erfordern hier
100 Grammen zu $\frac{834}{1000}$ fein; wie viel dieses Silbers erfordern also
$926\frac{2}{3}$ Grammen zu $\frac{900}{1000}$ fein?

Antwort: $558\frac{58}{249}$ Grammen Silber des Gehalts von $\frac{834}{1000}$ fein.

Und demnach sind von den

1000 Grammen 834 Tausendtheile fein haltenden Silbers
$558\frac{58}{249}$ » zurück zu behalten, die übrigen

$441\frac{191}{249}$ Grammen aber zur Abtreibung zu geben.

Oder anderst, und zwar also:

von $\frac{1000}{1000}$ — von $\frac{900}{1000}$

ab $\frac{834}{1000}$ — ab $\frac{834}{1000}$

Rest $\frac{166}{1000}$ — Rest $\frac{66}{1000}$

Sodann

$\frac{1000}{1000}$ . . . . $\frac{166}{1000}$ . . . . $\frac{900}{1000}$?

Antwort: $\frac{149,4}{1000}$4

Und Grammen zu $\frac{834}{1000}$ fein.

$\frac{149,4}{1000}$ . . . . 1000 . . . . $\frac{66}{1000}$?

Antwort: 441$\frac{191}{249}$ Grammen zu $\frac{834}{1000}$ fein.

Beweis der Richtigkeit dieser Angaben.

Grammen rauh — Grammen fein

558$\frac{58}{249}$ zu $\frac{834}{1000}$ fein enthalten 465$\frac{47}{83}$

441$\frac{191}{249}$ Grammen rauh wiegen nach der Abtreibung so viel, als sie auch fein halten, nämlich . . 368$\frac{108}{249}$ zu $\frac{1000}{1050}$ fein . . . 368$\frac{36}{83}$

Rechnet man weiter: 926$\frac{2}{3}$ Gram̃. gemischt enthalten 834 Grammen fein, was enthält 1 Gramm gemischt?

so ergiebt sich der Gehalt von $^9/_{10}$ fein, zur Bestättigung der Richtigkeit des Verfahrens.

Wenn nun die berechneten

441$\frac{191}{249}$ Grammen $\frac{834}{1000}$ fein haltenden Silbers zur Abtreibung gegeben werden: so verursacht dies, da, gemäs obiger Tabelle, für diese Operation die Gebühr zu 4 Franken 70 Centimen von einem Kilogramm oder 1000 Gram-

men bezahlt werden muß, einen Kostenaufwand von 2 Franken 8 Centimen.

Vom rauhen Kilogramm sind diese Kosten hier um deßwillen berechnet, weil in dem Art. II des der Gebühren-Tabelle vorhergehenden Arrêté die Scheidkosten des Goldes ausdrücklich für das feine Kilogramm ausgesprochen vorliegen, und ebendaselbst Art. I aber in Ansehung der damit für die Scheidkosten der Silbergattungen gegebenen Tabelle nicht erwähnt worden, ob die dadurch festgesetzten Gebühren vom feinen oder rauhen Kilogramm Silber sich verstehen, mithin angenommen werden muß, daß letzteres der Fall sey, weil der dahin bezügliche Art. XII des Münzgesetzes vom 28. März 1803 besagt:

Lorsque *les matieres seront au-dessous* du titre monétaire, elles supporteront les frais d'affinage ou de départ.

Le montant de ces frais sera calculé *sur la portion des dites matières qui doit être purifiée*, pour élever la totalité au titre monétaire.

Eine Anwendung dieser Berechnung zeigt übrigens §. 2 der Abhandlung IX.

* * *

Noten
zu vorstehender Abhandlung VII.

Note 1 (zu Seite 95.)

Bey den Erörterungen, welche dem Münzgesetz vom 7 Germinal an XI (28. März 1803) vorhergiengen, wurde, über die Wahl des Gehalts der französischen Münzen zu 9/10tel fein, unter andern, (man s. den Moniteur desselben Jahrs pag. 842) folgendes gesagt:

Sur le titre des monnaies.

Lorsque pour en constater la pureté même l'autorité publique eut revêtu les métaux d'une empreinte, elle ne tarda pas à s'appercevoir que les métaux purs ne contractaient pas assez de dureté.

La monnaie de métaux purs fidèle quant au titre, devenait bientôt infidèle quant au poids, et l'expérience de cette altération inévitable, que les espèces devaient éprouver par le frottement, favorisait la cupidité de ceux qui accéléraient cette diminution de poids par des moyens coupables.

On remarqua que l'un des résultats de l'alliage des métaux, était d'en augmenter la dureté; par conséquent en employant pour les monnaies des métaux composés, on les rendait susceptibles d'un plus beau poli, on perfectionnait l'empreinte, on diminuait les effets du frottement; on conservait aux espèces la confiance publique, et on évitait les pertes occasionnées par les refontes très-fréquentes.

La nécessité de l'alliage une fois reconnue, il ne s'agissait plus, que de déterminer la proportion des métaux qu'on alliait. On consulta d'abord l'expérience, ensuite les usages des nations, avec lesquelles on commerçait, et enfin la cupidité.

Sans entrer dans les détails que fournit à cet égard l'histoire des monnaies, il suffit de chercher dans quelle proportion il convient aujourd'hui de mélanger les métaux.

Deux nations, les Espagnols et les Portugais, fournissent presque exclusivement à toutes les autres les deux métaux précieux qu'on employe à la fabrication des monnaies. Elles ne fournissent point ces matières en lingots de métal pur. Elles le convertissent auparavant en monnaies de leur type, et dans l'alliage de ces monnaies, elles se rapprochent tellement de la proportion établie parmi nous, qu'il suffit de la fusion, dont l'effet est toujours d'affiner un peu les métaux, pour que leurs matières se trouvent précisément au titre de notre monnaie.

Ainsi on peut dire que les métaux arrivent dans les ateliers mélangés d'un dixième de cuivre, et comme cet alliage présente pour la perfection des espèces tous les avantages qu'on peut désirer, il était inutile de changer cette

proportion. En la changeant on nécessiterait pour leur affinage des opérations, qui seraient dispendieuses et ralentiraient la fabrication.

L'alliage des métaux est donc une mesure avouée par une sage administration, et dans les circonstances actuelles, il est convenable, pour l'économie des frais, que ce mélange soit d'un dixième de cuivre sur neuf-dixièmes de métal pur.

Après avoir considéré ce mélange sous le rapport de la dureté et de la perfection des monnaies, et relativement à l'intérêt de l'administration, il importe d'examiner si cet alliage blesse ou favorise les intérêts particuliers.

Or, en thèse générale, il n'importe pas plus au public que l'administration ne fasse frapper que des monnaies de métal pur, qu'il n'importe à un créancier de recevoir le remboursement de sa créance en espèces d'un même métal.

D'ailleurs la valeur du cuivre qui entre dans l'alliage n'est point comptée ordinairement dans la valeur de la monnaie, et si la monnaie contient le poids d'argent fin proportionné à la valeur qu'on veut donner à l'espèce, il importe fort peu que cet argent fin soit allié de plus ou moins de cuivre. Ainsi tant que le Gouvernement se fera un devoir de déclarer authentiquement le titre de ses monnaies, c'est-à-dire leur valeur intrinsèque, les monnaies, quelle que soit la proportion de leur alliage, conserveront leur crédit, s'il n'y a aucun soupçon sur la fidélité de leur fabrication.

C'est pour éviter ce soupçon qu'il importe également à l'état, et aux particuliers, d'écarter tout mystère de cette partie de l'administration publique.«

Und ganz im Einklange mit den obigen Aeußerungen ist auch abgefaßt worden das sehr merkwürdige *Arrêté, rélatif aux*

piastres destinées à être converties en monnaies nationales du 26 Prairial an XI (15. Juny 1803) also lautend (Moniteur pag. 1212):

Art. I. »Les piastres qui seront apportées aux hôtels des monnaies pour être converties en monnaies nationales, ne seront point assujetties aux frais d'affinage dont la retenue est ordonnée par l'art. XII de la loi du 7 Germinal an XI.«

Art. II. »Le ministre des finances est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui sera inséré au Bulletin des lois.«

Es berichtet aber M. R. B. Gerhardt, Seite 134 — 135 seines, im Jahr 1794 zu Berlin herausgegebenen Taschen-Cabinets der Münzkunde aller Länder, unter andern folgendes:

Von dem Piaster-Silber.

1) Kann man von den ältesten nach A°. 1497 bis zu Carls V. Zeiten 1537 geschlagenen Piastern $8^1/_2$ Stück auf die kölln. Brutto-Mark von 15 Loth fein rechnen; die nachherigen bis zu Philipp V. 1728 gemünzten, halten oftmals nur $8^5/_8$ Stück auf die kölln. Brutto-Mark von 14 Loth 16 Grän fein, viele derselben auch nur $14^2/_3$ Loth fein, und die Amerikanischen eckigten Mexikanen kann man wegen ihres leichten Gewichts mehrentheils nur al Marco annehmen, und ihren Gehalt zu 14 Loth 10, 9 und 8 Grän fein rechnen.

2) Die seit A°. 1728 bis zu 1772 gehenden Piaster, rechnet man $8^5/_8$, oftmals auch nur $8^2/_3$ Stück auf die kölln. Brutto-Mark von 14 Loth 10, 9 und 8 Grän fein, wornach viele derselben und besonders die Amerikanischen eckigten, wenn sie auch das Gewicht haben, um nichts besser als die folgenden neuesten sind.

3) Die seit 1772 geprägten neuesten Piaster werden fast durchgängig $8^2/_3$ Stück auf die kölln. Brutto-Mark von $14^1/_3$ Loth fein angenommen, ob sie gleich, wegen des nachgelassenen Remedii, gesetzmäßig nur 14 Loth 5 Grän fein halten mögen.«

Nach dem französischen Münztarif von 1785 wurden in den franz. Münzhäusern die spanischen Münzsorten angenommen:

Piaster mit den beiden Globen und Sevil.	$10\frac{2}{4}\frac{1}{4}$ Den.	oder	$14\frac{1}{2}$ Lth. f.	(14 Lth. 9 Gr.)
dergl. mit Bildn. nach dem Fuß von 1772 .	$10\frac{1}{2}\frac{7}{4}$	= =	$14\frac{5}{18}$ = =	(14 Lth. 5 Gr.)

Daß aber die Münzhäuser bey solcher Gelegenheit die Gehalte nicht zu hoch ansetzen, ist bekannt.«

Der vollständige gesetzliche französische Münz-Gehalt von $\frac{900}{1000}$ fein hingegen ist gleich mit $14^2/_5$ Loth oder 14 Loth $7^1/_5$ Grän; nach Abzug $^3/_{1000}$ für Remedium am Korn aber stellt sich derselbe zu $\frac{897}{1000}$, was gleich ist mit circa 14 Loth $6^1/_3$ Grän fein!

Note 2 (zu Seite 98.)

Wem dieser Vordersatz der darauf folgenden Regula de tri nicht verständlich ist, der wolle Belehrung suchen in von Clausbergs demonstrativer Rechenkunst Th. 4, Seite 1420 der 5. Auflage. Der obige Vorwurf erforderte die Unterstellung, daß durch das Abtreiben aller Zusatz vollständig entfernt werde, obwohl gewöhnlich das, durch Abtreibung erzielt werdende Silber noch 1 bis 2 Grän Zusatz bey sich zu führen pflegt und das auf solche Weise in der Scheidung zurückbleibende feine Silber, von dem Scheider, durch Zulage von eben so viel, nebenher ausgeglichen zu werden pflegt. Von Augsburg wurden die Gebühren, die der dasige Scheider Peter Neuß erhub, folgendermaßen angegeben:

	im Juny 1797		im Dec. 1801		im Jan. 1802	
Scheidkosten.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Von 1 Pfenn. bis 1 Loth Gold . .	—	36	—	40	—	38
„ 1 Loth bis 2 Loth „ . .	—	50	—	55	—	52
„ 2 Loth bis 3 Loth „ . .	1	—	1	6	1	2
„ 3 Loth bis 4 Loth „ . .	1	15	1	20	1	17
„ 4 Loth bis 6 Loth „ . .	1	45	1	50	1	47
„ 6 Loth bis 8 Loth „ . .	2	20	2	30	2	22
. . . ganz Gold	3	30	3	45	3	36
Abtreibkosten.						
Von 3 bis 4 Loth Silber	—	45	—	50	—	48
„ 4 bis 5 Loth „	—	36	—	45	—	38
„ 5 bis 8 Loth „	—	30	—	40	—	32
„ 8 bis 11 Loth „	—	24	—	30	—	26
„ 11 bis 13 Loth „	—	20	—	25	—	22
„ 13 bis 14 Loth „	—	15	—	20	—	10
„ 14 bis 15 Loth „	—	10	—	15	—	10
„ 1 Mark Silber zu schmelzen .	—	4	—	8	—	4
„ 1 Mark Gold zu schmelzen . .	—	6	—	6	—	8

Und unterm 30. Juny 1807 schrieb besagter Peter Neuß selbsten:

»Die Abtreibkosten von 5 bis 8 löthigem Silber sind 30 Kr., von 8 bis 11 löthigem 24 Kr., von 13 löthigem 17 Kr. für die rauhe Mark, in rein geschmolzenen und nach Tiegelprobe probirten Planschen. . . . Diese Preiße sind auf das äußerste angesetzt und blos, wenn es eine bedeutende Parthie betrifft. . . . Es wird bey mir auf 15. 3. 2. mit Zulage von 2 ₰. auf ganz fein oder 16 löthig abgetrieben, und kann der verlangte Gehalt nur durch Zusammenschmelzung der verschiedenen Gattungen auf einen bestimmten Gehalt — nach vorheriger Berechnung durch die Allegations-Regel (m. s. von Clausberg a. a. O.) — erreicht werden.«

Zu Augsburg wird probirt und gerechnet

1 Mark fein Gold zu 24 Karat oder 288 Grän fein

1 » » 12 » »

wie Seite 5 angegeben worden; hingegen

1 Mark fein Silber zu 16 Loth	oder 64 Quent.	oder 256 Pfenn. fein		
	1 »	4 »	16 »	»
		1 »	4 »	»

Es betragen demnach die oben erwähnten 15 Loth 3 Quent 2 Pfg. nach der gemäs Seite 5 im übrigen Deutschland hergebrachten Bezeichnungsweise: 15 Loth 15³/₄ Grän fein.

Augsburg hat auch ein Local-Silbergewicht, wovon gemäs §. 267 der Seite 2 allegirten Chelius'schen Schrift 596 Mark mit 601 kölln. Mark gleich sind. Dieses Augsburger Local-Silbergewicht ist ausnahmsweise neben dem Kölln. und Wiener Markgewicht im Jahr 1811 bestättiget worden, durch nachstehende Verordnung:

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf mehrere Anfragen: ob man sich des gewöhnlichen baierischen Gewichts auch als Silbergewicht bedienen solle, verordnen Wir hiermit in Gemäsheit Unserer allerhöchsten Verordnung vom 28ten Februar 1809, (Reg.Blatt XX. Stück 1809) daß das bei dem Konventions-Münzfuße zur Ausmünzung übliche Köllner Gewicht, und das bisher schon in dem größten Theile Unseres Reichs als Silbergewicht gebrauchte Wiener Markgewicht, welches mit dem Köllner in dem bekannten Verhältnisse wie 5 zu 6 steht, noch ferner im Gebrauch bleiben, und dieses auch an allen Orten als Silbergewicht eingeführet werden solle, wo ein anderes Gewicht zum Abwiegen der edlen Metalle bis jetzt statt gefunden hat. Wir bestätigen hiermit auch die durch eine frühere allerhöchste Entschließung für die Stadt Augsburg gemachte Ausnahme des dort gewöhnlichen Lokal-Silbergewichts.

Unsere sämmtlichen General- Kreis- und Stadt-Kommissariate haben sich hiernach gehorsamst zu achten.

München den 19. April 1811.

Max. Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
G. Geiger.

VIII.

Gesetzliche französische, den Münzstellen gegebene, Preißbestimmungen, zur Einlösung des rauhen Kilogramms Gold und Silber, sowohl in Barren rc. als auch in alten französischen, und jeden ausländischen, Geldsorten.

Unter Bezug auf die Loi du 7 Germinal an XI (28. März 1803) sur la fabrication et la vérification des monnaies,

wodurch im Art. XI (m. s. Seite 95) verordnet ist, daß diejenigen, welche Gold oder Silber an die französischen Münzstellen liefern, die Kosten der Ausmünzung desselben zu 3 Franken vom Kilogramm Silber, und zu 9 Franken vom Kilogramm Gold bezahlen sollen,

ergieng im Bulletin des Lois N°. 284 folgendes

Arrêté

Contenant les Tarifs du change des Espèces d'argent et d'or de France antérieures aux refontes de 1726 et de 1785, et des espèces et Matières étrangères.

Du 17 Prairial an XI, 6. Juny 1803, (Moniteur pag. 1174 — 1176.)

ARTICLE PREMIER.

Les espèces d'argent de France antérieures à la refonte ordonnée en 1726, les espèces étrangères et autres matières d'argent, les espèces d'or de France, antérieures à la refonte ordonnée en 1785, les espèces étrangères et autres matières d'or, seront payées au change, conformément aux tarifs ci-annexés.

II. Le ministre des finances est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui sera inséré au Bulletin des lois.

A R G E N T.

TARIF du Prix auquel doivent être payées au Change les Espèces de France antérieures à la refonte ordonnée *en* 1726, les Espèces étrangères et autres matières d'argent, en conformité de la loi du 7 germinal an XI, qui ordonne que les nouvelles pièces d'argent seront fabriquées au titre de neuf cents millièmes; que le franc, *unité monétaire*, sera du poids de *cinq grammes*, et les autres pièces dans une proportion exacte avec leur valeur; et qui fixe la retenue, pour frais de fabrication, à *trois francs* par kilogramme d'argent, au titre des nouvelles monnaies.

DENOMINATIONS des PIECES.	TITRES.	VALEURS.
	1000.	*) 218f 88c $\frac{889}{1000}$
	999.	218. 67.
	998.	218. 45.
	997.	218. 23.
	996.	218. 01.
	995.	217. 79.
	994.	217. 58.
	993.	217. 36.
	992.	217. 14.
	991.	216. 92.
	990.	216. 70.
	989.	216. 48.
	988.	216. 26.
	987.	216. 04.
	986.	215. 82.
	985.	215. 61.
	984.	215. 39.
Gros écus du Palatinat	983.	215. 17.
	982.	214. 95.
	981.	214. 73.
	980.	214. 51.
	979.	214. 29.
	978.	214. 07.
	977.	213. 85.

*) Es ist bereits Seite 59 und 60 deducirt worden, auf welche Weise dieser Preiß sich berechnet.

DENOMINATIONS des PIECES.	TITRES.	VALEURS.	
Gros écus de Nassau-Weilbourg .	976.	213f	64c
	975.	213.	42.
	974.	213.	20.
	973.	212.	98.
	972.	212.	76.
	971.	212.	54.
	970.	212.	32.
	969.	212.	10.
	968.	211.	88.
	967.	211.	67.
	966.	211.	45.
	965.	211.	23.
	964.	211.	01.
	963.	210.	79.
	962.	210.	57.
	961.	210.	35.
	960.	210.	13.
	959.	209.	91.
	958.	209.	70.
	957.	209.	48.
	956.	209.	26.
	955.	209.	04.
	954.	208.	82.
	953.	208.	60.
	952.	208.	38.
Jetons de France, et roupies de Pondichéry	951.	208.	16.
	950.	207.	94.
	949.	207.	73.
Argenterie au poinçon de Paris, tant plate non soudée que plate soudée, et roupies du Mongol	948.	207.	51.
	947.	207.	29.
	946.	207.	07.
	945.	206.	85.
Roupies de Madras	944.	206.	63.
	943.	206.	41.
	942.	206.	19.
Roupies d'Arcate des Indes . . .	941.	205.	97.
	940.	205.	76.
	939.	205.	54.

DENOMINATIONS DES PIECES.	TITRES.	VALEURS.	
Vaisselle montée de Paris, et philippes de Milan	938.	205f	32c
	937.	205.	10.
	936.	204.	88.
	935.	204.	66.
Vaisselle plate des départemens .	934.	204.	44.
	933.	204.	22.
	932.	204.	00.
	931.	203.	79.
	930.	203.	57.
	929.	203.	35.
	928.	203.	13.
Vaisselle plate soudée, et vaisselle montée des départemens . . .	927.	202.	91.
	926.	202.	69.
	925.	202.	47.
	924.	202.	25.
	923.	202.	03.
	922.	201.	82.
	921.	201.	60.
Couronnes et shellings d'Angleterre, et vaisselle anglaise	920.	201.	38.
	919.	201.	16.
	918.	200.	94.
Ducatons de Liège	917.	200.	72.
	916.	200.	50.
	915.	200.	28.
	914.	200.	06.
Ecus de France avant 1726, de 8, 9, 10, et 10³/₈ au marc	913.	199.	85.
	912.	199.	63.
	911.	199.	41.
Ecus de banque de Gènes . . .	910.	199.	19.
	909.	198.	97.
	908.	198.	75.
	907.	198.	53.
Piastres aux deux globes; mexico et sevillernes; écus de Rome, et pièces de 8 de Florence	906.	198.	31.
	905.	198.	09.
	904.	197.	88.

DENOMINATIONS DES PIECES.	TITRES.	VALEURS.	
Ecus de Piémont	903.	197f	66c
	902.	197.	44.
	901.	197.	22.
	900.	197.	00.
Ducats de Naples, et écus de Suède	899.	196.	78.
	898.	196.	56.
	897.	196.	34.
Piastres à l'effigie, de la fabrication commencée en 1772, et creuzades de Portugal	896.	196.	12.
	895.	195.	91.
	894.	195.	69.
	893.	195.	47.
	892.	195.	25.
	891.	195.	03.
	890.	194.	81.
	889.	194.	59.
	888.	194.	37.
	887.	194.	15.
	886.	193.	94.
	885.	193.	72.
	884.	193.	50.
	883.	193.	28.
Pièces de 12 carlins d'Italie . .	882.	193.	06.
	881.	192.	84.
	880.	192.	62.
	879.	192.	40.
	878.	192.	18.
	877.	191.	97.
	876.	191.	75.
Ecus de Hanovre et de Hambourg .	875.	191.	53.
	874.	191.	31.
	873.	191.	09.
Florins d'Autriche	872.	190.	87.
	871.	190.	65.
	870.	190.	43.
	869.	190.	21.
	868.	190.	00.
	867.	189.	78.
	866.	189.	56.
	865.	189.	34.

DENOMINATIONS DES PIECES.	TITRES.	VALEURS.
	864.	189f 12c
	863.	188. 90.
	862.	188. 68.
Doubles écus de Danemarck . . .	861.	188. 46.
	860.	188. 24.
	859.	188. 03.
Ducatons et écus de Flandre et des Pays bas Autrichiens ; rixdalles de Hollande, et géorgines de Gènes	858.	187. 81.
	857.	187. 59.
	856.	187. 37.
	855.	187. 15.
	854.	186. 93.
	853.	186. 71.
	852.	186. 49.
	851.	186. 27.
	850.	186. 06.
	849.	185. 84.
	848.	185. 62.
	847.	185. 40.
	846.	185. 18.
	845.	184. 96.
	844.	184. 74.
	843.	184. 52.
	842.	184. 30.
	841.	184. 09.
Patagons de Genève	840.	183. 87.
	839.	183. 65.
	838.	183. 43.
	737.	183. 21.
	836.	182. 99.
	835.	182. 77.
	834.	182. 55.
	833.	182. 33.
	832.	182. 12.
	831.	181. 90.
Ecus de Malte	830.	181. 68.
	829.	181. 46.
	828.	181. 24.
	827.	181. 02.

DENOMINATIONS DES PIECES.	TITRES.	VALEURS.
Ecus de Brunswick, de Ratisbonne, et madouines de Gènes . . .	826.	180f 80c
	825.	180. 58.
	824.	180. 36.
Anciennes pièces de France, dites de 20s, 10s et 4s ; rixdalles et couronnes de Danemarck, et pièces de 12 tarins de Sicile	823.	180. 15.
	822.	179. 93.
	821.	179. 71.
	820.	179. 49.
Ecus ou rixdalles d'Ansbach et de Bavière	819.	179. 27.
	818.	179. 05.
	817.	178. 83.
	816.	178. 61.
	815.	178. 39.
	814.	178. 18.
Ducats de Venise	813.	177. 96.
	812.	177. 74.
	811.	177. 52.
	810.	177. 30.
	809.	177. 08.
	808.	176. 86.
	807.	176. 64.
	806.	176. 42.
	805.	176. 21.
	804.	175. 99.
	803.	175. 77.
	802.	175. 55.
	801.	175. 33.
	800.	175. 11.
Roubles de Russie	788.	172. 48.
Argenterie marquée d'un aigle, et celle marquée de la lettre A surmontée d'une croix	785.	171. 83.
Argenterie marquée d'une scie . .	757.	165. 70.
Florins de Mayence	747.	163. 51.
Florins de Bade-Dourlach . . .	740.	161. 98.
Ecus de Lubeck, et kopstuck de Hesse-Darmstadt et de Cologne . . .	733.	160. 45.
Ecus de Bareith	729.	159. 59.
Florins de Meckelbourg	608.	133. 10.
Piastres de Tunis	528.	115. 59.

O R.

TARIF du prix auquel doivent être payées au change les Espèces de France antérieures à la refonte ordonnée en 1785, les Espèces étrangères et autres matières d'or, en conformité de la loi du 7 germinal an XI, qui ordonne que les nouvelles pièces d'or seront fabriquées au titre de *neuf cents millièmes*, et à la taille de 155 pièces de 20 f., et de 77½ pièces de 40 f. au kilogramme, et qui fixe la retenue pour frais de fabrication à *ne f francs* par kilogramme au titre des nouvelles Espèces.

DENOMINATIONS DES ESPECES.	TITRES.	VALEURS.
	1000.	*)$3434^{f}\,44^{c}\,\frac{444}{1000}$
	999.	3431. 01.
	998.	3427. 58.
	997.	3424. 14.
Sequins de Venise et sequins soundoukli de Turquie . .	996.	3420. 71.
Sequins de Gènes	995.	3417. 27.
	994.	3413. 84.
Sequins de Florence, aux lis .	993.	3410. 40.
	992.	3406. 97.
Sequins de Florence, à l'effigie	991.	3403. 53.
	990.	3400. 10.
	989.	3396. 67.
	988.	3393. 23.
	987.	3393. 89.
Sequins de Piémont, à l'annonciade	986.	3386. 36.
	985.	3382. 93.
Ducats d'Autriche, de Hongrie et de Bohême	984.	3379. 49.
	983.	3376. 06.
Francs à pied et à cheval, et agnelets de France	982.	3372. 62.
	981.	3369. 19.

*) Dieser Preiß berechnet sich, wie Seite 94 zu ersehen ist.

DENOMINATIONS des ESPECES.	TITRES.	VALEURS.	
Ducats de l'Empereur, de Hambourg, de Francfort, et ducats fins de Danemarck . . . . . . , . . .	980.	3365f	76c
	979.	3362.	32.
Ducats *ad legem imperii* d'Allemagne, de Hollande, et ducats fins de Prusse	978.	3358.	89.
	977.	3355.	45.
	976.	3352.	02.
Sequins de Malte, ducats de Pologne et de Suède	975.	3348.	58.
	974.	3345.	15.
Ducats à l'aigle déployée de Russie	973.	3341.	71.
	972.	3338.	28.
	971.	3334.	85.
	970.	3331.	41.
	969.	3327.	98.
	968.	3324.	54.
	967.	3321.	11.
	966.	3317.	67.
Ducats de Hesse-Darmstadt, et à la croix de Saint-André de Russie .	965.	3314.	24.
	964.	3310.	80.
	963.	3307.	37.
	962.	3303.	94.
	961.	3300.	50.
	960.	3297.	07.
	959.	3293.	63.
	958.	3290.	20.
	957.	3286.	76.
	956.	3283.	33.
	955.	3279.	89.
	954.	3276.	46.
	953.	3273.	03.
	952.	3269.	59.
	951.	3266.	16.
	950.	3262.	72.
	949.	3259.	29.
	948.	3255.	85.
	947.	3252.	42.
	946.	3248.	98.
	945.	3245.	55.

DENOMINATIONS DES ESPECES.	TITRES.	VALEURS.
Sequins de Rome	944.	3242^{f} 12^{c}
	943.	3238. 68.
	942.	3235. 25.
	941.	3231. 81.
	940.	3228. 38.
	939.	3224. 94.
	938.	3221. 51.
Ecus d'or de France	937.	3218. 07.
	936.	3214. 64.
	935.	3211. 21.
	934.	3207. 77.
	933.	3204. 34.
	932.	3200. 90.
	931.	3197. 47.
	930.	3194. 03.
	929.	3190. 60.
	928.	3187. 16.
	927.	3183. 73.
	926.	3180. 30.
	925.	3176. 86.
	924.	3173. 43.
	923.	3169. 99.
	922.	3166. 56.
	921.	3163. 12.
	920.	3159. 69.
	919.	3156. 25.
	918.	3152. 82.
	917.	3149. 39.
	916.	3145. 95.
Souverains de Flandre et Pays-bas autrichiens, et impériales de Russie	915.	3142. 52.
Guinées d'Angleterre, portugaises, et millerets de Portugal . . .	914.	3139. 08.
Pistoles de Genève, de Florence, et riders de Hollande	913.	3135. 65.
	912.	3132. 21.
	911.	3128. 78.
	910.	3125. 34.
Pistoles d'Espagne, au balancier, aux armes et à l'effigie, avant 1772 .	909.	3121. 91.

DENOMINATIONS DES ESPECES.	TITRES.	VALEURS.
Pistoles du Mexique ; roupies d'or du Mongol	908.	3118t 48c
	907.	3115. 04.
Vaisselle d'or, marquée de 3 poinçons de Paris	906.	3111. 61.
	905.	3108. 17.
Pièces de France de toutes fabrications, avant 1726	904.	3104. 74.
	903.	3101. 30.
Pistoles d'or de Piémont, depuis 1755	902.	3097. 87.
Florins de Brunswick	901.	3094. 43.
	900.	3091. 00.
	899.	3087. 57.
Pistoles du Palatinat	898.	3084. 13.
Pistoles du Pérou	897.	3080. 70.
Pièces de France depuis 1726 jusqu'à 1785	896.	3077. 26.
	895.	3073. 83.
	894.	3070. 39.
Nouvelles pistoles d'Espagne de la fabrication commencée en 1772 . Voir la note à la suite du présent tarif.	893.	3066. 96.
Pièces à la rose de Florence, et vieilles pistoles de Piémont . . .	892.	3063. 52.
	891.	3060. 09.
	890.	3056. 66.
	889.	3053. 22.
	888.	3049. 79.
Albertus et écus d'or de Flandre et des Pays-bas autrichiens . . .	887.	3046. 35.
	886.	3042. 92.
	885.	3039. 48.
	884.	3036. 05.
	883.	3032. 61.
	882.	3029. 18.
	881.	3025. 75.
	880.	3022. 31.
	879.	3018. 88.
	878.	3015. 44.
	877.	3012. 01.

DENOMINATIONS DES ESPECES.	TITRES.	VALEURS.
	876.	3008^{f} 57^{c}
	875.	3005. 14.
	874.	3001. 70.
	873.	2998. 27.
	872.	2994. 84.
Ducats courans de Danemarck, onces de Naples; et sequins de Tunis .	871.	2991. 40.
	870.	2987. 97.
	869.	2984. 53.
	868.	2981. 10.
	867.	2977. 66.
	866.	2974. 23.
	865.	2970. 79.
	864.	2967. 36.
	863.	2963. 93.
	862.	2960. 49.
	861.	2957. 06.
	860.	2953. 62.
	859.	2950. 19.
	858.	2946. 75.
	857.	2943. 32.
	856.	2939. 88.
	855.	2936. 45.
	854.	2933. 02.
	853.	2929. 58.
	852.	2926. 15.
	851.	2922. 71.
	850.	2919. 28.
	849.	2915. 84.
	848.	2912. 41.
	847.	2908. 97.
	846.	2905. 54.
	845.	2902. 11.
	844.	2898. 67.
	843.	2895. 24.
	842.	2891. 80.
	841.	2888. 37.
Onces de Sicile	840.	2884. 93.
	839.	2881. 50.
	838.	2878. 06.
	837.	2874. 63.

DENOMINATIONS DES ESPECES.	TITRES.	VALEURS.
	836.	2871^f 20^c
	835.	2867. 76.
	834.	2864. 33.
	833.	2860. 89.
	832.	2857. 46.
	831.	3854. 02.
	830.	2850. 59.
	829.	2847. 15.
	828.	2843. 72.
	827.	2840. 29.
	826.	2836. 85.
	825.	2833. 42.
	824.	2829. 98.
	823.	2826. 55.
	822.	2823. 11.
	821.	2819. 68.
	820.	2816. 24.
Zermahbouds de Turquie . . .	819.	2812. 81.
	818.	2809. 38.
	817.	2805. 94.
	816.	2802. 51.
	815.	2799. 07.
	814.	2795. 64.
	813.	2792. 20.
	812.	2788. 77.
	811.	2785. 33.
	810.	2781. 90.
Pagodes d'or des Indes, au croissant	809.	2778. 47.
	808.	2775. 03.
	807.	2771. 60.
	806.	2768. 16.
	805.	2764. 73.
	804.	2761. 29.
	803.	2757. 86.
	802.	2754. 42.
	801.	2750. 99.
	800.	2747. 56.
Pagodes d'or des Indes, à l'étoile	798.	2740. 69.
Florins de Hanovre	777.	2668. 56.

DENOMINATIONS DES ESPECES.	TITRES.	VALEURS.
Florins du Rhin et de Hesse-Darmstadt	772.	2651 f 39 c
Florins du Palatinat, de Bavière et Ansbach	767.	2634. 22.
Florins de convention, doubles et triples florins, ...	758.	2603. 31.
Florins de Bade-Dourlach . . .	757.	2599. 88.
Bijoux d'or marquée de 3 poinçons de Paris	750.	2575. 83.

Nota. Les quadruples de la fabrication de 1772, portés dans le tarif du 26 pluviose an II, au titre de 893 millièmes, ayant été altérés à l'époque de 1786, on ne saurait les recevoir au change à ce titre. Les personnes qui en présenteront, pourront les faire fondre en leur présence par le Directeur; et le titre des lingots qui en proviendront, sera constaté par un des essayeurs des monnaies. Les propriétaires en feront ensuite la remise au change, et l'évaluation en sera faite d'après ce titre. Les frais de ces deux opérations seront à leur charge.

Les quadruples fabriqués avant 1786, seront payés conformément au tarif.

A l'égard des monnaies des départemens, le Gouvernement leur indiquera les mesures qu'il conviendra de prendre à ce sujet, lorsque la fabrication de l'or y sera établie.

Dans les pesées d'or inférieures à 300 grammes, les caissiers seront tenus d'employer un poids de 25 milligrammes, ou un quart de décigramme (environ un demi-grain, poids de marc).

IX.

Verschiedentliche, nach Frankenwährung geschehene französische Schätzung (Valvirung) des deutschen Conventionsthalers, und auch einige neuere, in derselben Währung, vorgenommene Schätzungen des Conventionsthalers sowohl als der 24- und 12-Kreuzerstücke.

---

§. 1.

Im Jahr 1805 erfolgte französische Würdigung des deutschen Conventionsthalers auf 5 Franken 13 Centimen.

Im Bulletin des Lois N°. 36 findet sich ein Dekret vom 21 Ventose an XIII, 12. März 1805, (Moniteur pag. 754.)

> Qui détermine la valeur pour laquelle l'Ecu dit *de convention* sera reçu dans les quatre départemens de la rive gauche du Rhin

folgenden Inhalts:

ARTICLE PREMIER.

»L'écu dit *de convention*, ne sera reçu et donné en »paiement dans les caisses publiques des quatre départemens »de la rive gauche du Rhin, que pour cinq francs treize »centimes.«

»2. Le ministre des finances est chargé de l'exécution »du présent décret.«

Bey dieser Würdigung des Conventionsthalers erscheint die vollständige gesetzliche Ausbringung desselben (man s. Seite 10) zu $8^1/_3$ Stück auf die rauhe köllnische Mark, im

Feingehalt von $13\frac{1}{3}$ Loth, unterstellt worden zu seyn. Demnach würde, wenn man den Conventionsthaler wie eigentliches französisches Landesgeld hätte behandeln, und gleichförmig mit diesem valviren (schätzen) wollen, der Werth desselben zu 5 Franken 19 $\frac{88}{100}$ Centimen zu bestimmen gewesen seyn, gemäs der Rechnung:

Wie viel in Frankengeld ist werth	1 Conventionsthaler, da
$8\frac{1}{3}$ Conv.Thaler wiegen . .	1 költn. Mark rauh, und
218 költn. Mark rauh gleich sind	51 Kilogrammen rauh, und
1 Kil. rauh besteht aus $\left(\frac{13\frac{1}{3}}{16}\text{ fein}\right)$	$833\frac{1}{3}$ Tausendtheilen oder Grammen fein (nämlich Silber), und nach Seite 51
$4\frac{1}{2}$ Gramm fein in Frankreich für	1 Franken bestimmt sind?

Antwort: 5 Franken $19\frac{88}{100}$ Centimen, wie man auch unter B der in der Abhandlung XII §. 4 vorkommenden Tabelle bemerkt finden wird.

Man hat aber bey der erwähnten Schätzung den Conventionsthaler, offenbar, nicht wie Landesgeld behandelt, sondern wird mit Unterstellung dessen Gehalts zu vollen 834 Tausendtheilen fein wohl folgendermaßen gerechnet haben:

Wie viel in Frankengeld beträgt der Werth von	1 Conventionsthaler, da
$8\frac{1}{3}$ Conventionsthaler wiegen	1 köllnische Mark, und
218 köllnische Mark gleich sind	51 Kilogrammen, für
1 Kilogramm $\frac{834}{1000}$ fein haltendes Conventionsthalersilber aber, nach Abzug des Münzlohns, dem Tarif Seite 112 gemäs zu bezahlen sind . .	$182\frac{55}{100}$ Franken

Antwort: 5 Franken $12\frac{48}{100}$ Centimen;

wofür die oben bemerkten 5 Franken 13 Centimen ausgesprochen vorliegen.

§. 2.

Noch geringere, in dem Jahr 1810 erfolgte, französische Schätzung des deutschen Conventionsthalers auf 5 Franken 4 Centimen.

Im Jahr 1810 muß bey den französischen Behörden in Anregung gebracht worden seyn: es hätte gemäs Art. XI und XII des Gesetzes vom 28. März 1803 (Seite 60 und 61) bey dem, in vorstehendem §. erwähnten, Werthanschlag des deutschen Conventionsthalers, nach der für Bruch- und Planschen-Silber festgesetzten Norm nicht, wie dort geschehen, lediglich der Münzlohn, sondern auch derjenige Kostenaufwand in Abzug gebracht werden sollen, welcher, da das Conventionsthalersilber nicht wie das französische Münzsilber 900 Tausendtheile, sondern nur 834 Tausendtheile fein hält, wegen der daher erforderlichen Kupfer-Abtreibung entstünde, wenn aus solchem Conventionsthalersilber französisches Geld verfertiget werden sollte. Denn nur durch Abzug dieser beiderley Kosten des Münzlohns und der Abtreibung, und bey der Unterstellung, daß die, durch das neue französische Münzgesetz zugelassenen, Remedien bey dem französischen Geld keine, bey der deutschen Conventionsthaler-Prägung aber allerdings eine Anwendung in minus finden, berechnet sich der äußere Werth des Conventionsthalers zu dem ihm, durch ein französisches Dekret vom 18. Aug. 1810 definitiv beygelegten äußern Werth von nur 5 Franken 4 Centimen; was folgende Rechnungen beweisen:

Erste Rechnung.

Ein Kilogramm Silber des Gehalts von $\frac{834}{1000}$ fein ist, wie bereits bey der am Schluß des vorstehenden §. zu ersehenden Rechnung geschehen, nach Abzug des Münzlohns, in Anschlag

zu bringen für . . . . 182 Frk. 55 Cent.
Hieran werden denn die Abtreibungskosten, welche aufgewandt werden müssen, um das besagte $\frac{834}{1000}$ fein haltende Kilogramm Silber in ein $\frac{900}{1000}$ fein haltendes Kilogramm zu verwandeln, Seite 100 gemäs abgezogen mit 2 = 8 =

Somit bleiben noch übrig . . . . 180 Frk. 47 Cent. als Preiß des rauhen Kilogramms Conventionsthaler-Silber.

Zweyte Rechnung.

Auf wie viel ist im äußern Werth zu setzen	1 Conventionsthaler, da
8⅓ Conventionsthaler wiegen .	1 köllnische Mark, und
218 köllnische Mark gleich sind .	51 Kilogrammen, und
1 Kilogramm anzuschlagen ist für	180 Franken 47 Cent.?

Antwort: 5,0664 Franken oder 5 Franken $6\frac{5}{8}$ Centimen.

Dritte Rechnung.

Verminderung des vorstehend berechneten Werths durch Unterstellung von, bey den Conventionsthalern in minus angewandten Remedien von 3 Tausendtheilen am Gewicht, und 3 Tausendtheilen am Gehalt.

Wie viele Centimen betragen	$506\frac{5}{8}$ Centimen, da von den Remedien her
1000 zu achten sind für . .	997 wegen Mangels am Gewicht, und
834 für	831 wegen Mangels am Gehalt?

Antwort: $503\frac{28}{100}$ Centimen oder
5 Franken $3\frac{28}{100}$ Centimen.

Dafür wurden, obangeführtermaßen, mittelst Dekrets vom 18. August 1810, 5 Franken 4 Centimen ausgesprochen. (Siehe die Note auf Seite 127.)

§. 3.

Von einigen neueren, nach Frankenwährung geschehenen, Schätzungen des Conventionsthalers und der, bey dem 24Guldenfuß, sogenannten 24- und 12Kreuzerstücke.

Diese neuere Schätzungen finden sich in den hiernachstehend unter A und B folgenden zwey, durch das Speyerer Kreis-Anzeige-Blatt N°. 117 vom 2. April 1816 bekannt gewordenen Verordnungen.

A.

Verordnung. *)

Da viele französische Laubthaler, theils durch zufällige Abnutzung, theils durch betrügerische Verringerung unter ihren Werth herabgekommen, und daher in benachbarten Gegenden selbst außer Curs gesetzt worden sind; so findet man sich veranlaßt festzusetzen, daß dieselben vom 1ten April d. J. an bey den öffentlichen Kassen zu fünf Franken siebenzig fünf Centimen angenommen und ausgegeben werden sollen.

Um übrigens den Curs des deutschen Geldes in dem Administrationsbezirk zu befördern, und den Handelsverkehr mit den deutschen Landen zu erleichtern, sollen vom 1ten April an die Vierundzwanzig-Kreuzerstücke (Sechsbätzner) bey den öffentlichen Kassen statt 85 Cent. um sechs und achtzig Centimen, die Zwölf-Kreuzerstücke aber um drey und vierzig Centimen angenommen und verrechnet werden.

Worms, den 26. März 1816.

Die K. K. österr. und K. baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

*) Von der in dieser Verordnung vorkommenden Würdigung des Laubthalers wird in der 5ten Note zur XIten Abhandlung unter b Erwähnung geschehen.

B.

Verordnung.

Es wird nachträglich zu der (hier unmittelbar vorangehenden) Verordnung vom 26. d. M. angeführt, es verstehe sich von selbst, daß bey dem erhöhten Kassawerth der 24- und 12-Kreuzerstücke auch der Werth der Konventionsthaler in gleichem Verhältnisse erhöht werde, und dieselben somit vom 1. April d. J. an bey den Staatskassen um 5 Fr. 16 Cent. anzunehmen und zu verrechnen sind.

Worms, den 28ten März 1816.

Die K. K. österr. und K. baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

Aus den, in den vorstehenden §§. 1 und 2 zu ersehenden, Berechnungen und den überall daraus ersichtlichen Verhältnissen ist nun zu entnehmen, daß, wenn bey den französischen Schätzungen des deutschen Conventionsthalers nicht Umprägungs- und Abtreibungskosten abgezogen worden wären, der deutsche Conventionsthaler alsdann in Frankreich auf 5 Franken 19$\frac{88}{100}$ Centimen, äußern Werths, geschätzt worden seyn würde; weil dessen wirklicher gesetzlicher innerer Werth das Aequivalent von so viel vollständig gesetzlich ausgemünztem Frankengeld ist. Folglich ergiebt sich hieraus, daß, indem durch die obige Verordnung vom 28. März 1816 dem Conventionsthaler der äußere Werth von nur 5 Franken 16 Centimen beygelegt worden, derselbe also um $\frac{73}{100}$, d. i. ungefähr $\frac{3}{4}$ Procent unter seinem, selbst im Auslande anerkannten gesetzlichen Werth geschätzt wurde. Die zu geringe Schätzung der, in der auch hieroben zu ersehenden Verordnung vom 26. März 1816, auf 86 und 43 Centimen gesetzten $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Conventionsthaler oder 24- und 12Kreuzerstücke, spricht sich hierdurch von selbst aus, und besonders merkwürdig ist hierbey, daß zwar im vormaligen Königreich Westphalen das Conventionsgeld, mittelst der Frankenwährung, auch zu gering, doch aber nicht so niedrig geschätzt worden,

wie durch die erwähnten beiden Verordnungen geschehen ist; weshalb hier auf §. 4 der Abhandlung XII, und den daselbst vorfindlichen Auszug Dekrets vom 11. Januar 1808, verwiesen wird.

* * *

Note

zu vorstehender Abhandlung IX.

(nämlich zu Seite 124.)

Bey manchen andern Sorten, z. B. bey den Sechstel-Conventionsthalern, nämlich den Conventions-20- oder den, bey dem 24-Guldenfuß, sogenannten 24Kreuzerstücken oder Sechsbätznern, wurde die Valvation nicht allein unter Abzug des Münzlohns und der Abtreibkosten bewerkstelliget, sondern überdies ein ungeheuerer Schrot- und Korn-Abbruch unterstellt. Folgendes ist der dieses ausweisende wesentliche Inhalt des besagten Decrets vom 18ten August 1810 (Moniteur pag. 908.):

Voulant fixer définitivement le cours des monnaies étrangères dont la circulation est provisoirement tolérée dans les départemens de la Roër, de la Sarre, de Rhin et Moselle, du Mont-Tonnere, de la Dyle, de l'Escaut, des Forêts, de Jemmappes, de la Lys, de la Meuse-Inférieure, des Deux-Nèthes, de l'Ourthe et de Sambre-et-Meuse, et donner à nos peuples de ces départemens une nouvelle preuve de notre sollicitude.

Notre conseil d'Etat entendu, nous avons décrété et décrétons, voulons et ordonnons ce qui suit:

Art. 1er. A dater de la publication du présent décret, les monnaies étrangères désignées dans le tarif ci-annexé n'auront cours de monnaie, dans les départemens sus-énoncé, que pour la valeur fixée par ledit tarif.

2. Tous tarifs et règlemens antérieurs pour les départemens sus-désignés, sont révoqués.

Monnaie de Brabant.

Or.	Double souverain	33 fr.	80 s.
	Souverain	16 »	90 »
	Un demi - souverain	8 »	45 »
	Ducat	11 »	42 »
Argent.	Ducaton	6 »	30 »
	Un demi *id.*	3 »	15 »
	Un quart *id.*	1 »	57 »
	Un huitième *id.*	0 »	78 »
	Couronne	5 »	56 »
	Une demi *id.*	2 »	77 »
	Un quart *id.*	1 »	38 »
	Un huitième *id.*	0 »	64 »
	Pièce de 17 sous 6 den.	1 »	50 »
	Double escalin	1 »	20 »
	Escalin	0 »	60 »

Monnaies de Liège de Maestricht.

Or.	Ducat	10 »	34 »
	Florind'or	6 »	8 »
Argent.	Double escalin	1 »	20 »
	Escalin neuf	0 »	56 »
	Escalin vieux	0 »	39 »
	Demi-escalin ou plaquette neuve .	0 »	28 »
	Vieille plaquette de Liège	0 »	12 »
	Kopstuck	0 »	75 »
	Demi-kopstuck	0 »	37 »

Monnaies de l'Empire (germanique).

Or.	Ducat impérial	11 »	42 »
	Carolin ou pistole d'or au soleil . .	23 »	70 »
	Pistole d'or	19 »	04 »
	Maximilien-Joseph	14 »	98 »
	Un demi *id.*	7 »	48 »
	Florins d'or	6 »	08 »

Argent.	Ecu de convention	5 fr.	04 c.
	Un demi-écu	2 »	50 »
	Un quart, ou demi-florin, , . . .	1 »	25 »
	Un demi-florin de Bavière	0 »	98 »
	Un demi-florin de Wurtemberg . .	0 »	90 »
	Kopstuck vieux . . . . ,	0 »	70 »
	Pièce de 24 kreuzers ou 6 batz .	0 »	75 »

Monnaies de Prusse.

Or.	Fréderic ou pistole	19 »	50 »
Argent.	Rixdaler , ...	3 »	50 -
	Demi *idem* . , ...	1 »	75 »
	Un tiers *idem*	1 »	15 »
	Un sixième *idem*	0 »	54 »

Monnaies de Hollande.

Or.	Ryder	28 »	44 »
	Demi *id.*	14 »	22 »
	Double ducat	22 »	84 »
	Ducat simple	11 »	42 »
Argent.	Pièce de trois florins	6 »	09 »
	Pièce de deux florins	4 »	06 »
	Rixdaler	5 »	28 »
	Florin . . . . , ...	2 »	03 »
	Pièce de 30 stubers	3 »	04 »
	Rixdaler de Zélande	5 »	16 »

Am 30. November 1811 ergieng für die nämlichen Lande ein weiteres Valvations-Dekret, folgenden Inhalts (Moniteur pag. 1302):

		Francs
Monnaies de Brabant	Pièce de 8 s. 9 d. de Brabant . . .	0. 75
	— de 5 plaquettes	1. 50
Luxembourg	Pièce de 12 sous, . . , ...	0. 85
	— de 6 sous, ...	0. 40
Aix-la-Chapelle	Double poqueux, ou double présent, de 32 marcs ou 24 sous	0. 50
	Poqueux de 16 m. ou 12 sous . . .	0. 70
	——— de 8 m. ou 6 sous . . .	0. 35

Für die Länder der Mündung der Elbe und Weser, wie auch der Ober-Ems, wurden aber durch ein Arrêté vom 20. August 1811 folgende Werthbestimmungen gegeben, nämlich:

Monnaies de Brabant.	Couronne	5	fr.	56 c.
	Demi	2	»	78 »
	Quart	1	»	39 »
Hollande.	Ducat	11	»	65 »
	Florin	2	»	8 »
Oldembourg.	Pièce de 12 groten, (*billon*)	0	»	66 »
	—— de 6, *id.*	0	»	33 »
	—— de 4, *id.*	0	»	18 »
	—— de 3, *id.*	0	»	13,5 »
	—— de 2, *id.*	0	»	09 »
	—— de 1, *id.*	0	»	04,5 »
Monnaies de Bremen.	Pièce de 6 *grot* 12e de l'écu,	0	»	33 »
	—— de 3, (billon,)	0	»	16 »
	—— de 2, *id.*	0	»	10,5 »
	—— de 1, *id.*	0	»	05 »
	—— d'un demi-*grot*, *id.*	0	»	02,5 »
Prusse.	» Double frédéric	40	»	80 »
	» Frédéric	20	»	40 »
	» Demi-frédéric	10	»	20 »
	Rixdaler de 24 gros	3	»	54 »
	Demi	1	»	77 »
	Tiers	1	»	18 »
	Quart	0	»	88,5 »
	Sixième	0	»	58 »
	Douzième, (*billon*,)	0	»	29 »
Hanovre.	» Florin d'or,	8	»	46 »
	Speciesthaler, 1 écu 1 tiers,	5	»	64 »
	Pièces de 16 bons gros,	2	»	82 »
	—— de 8 bons gros, tiers d'écu	1	»	41 »
	—— de 4 bons gros,	0	»	70,5 »
	—— de 2 bons gros, 8 pfennig,	0	»	47 »
	—— de 2 bons gros,	0	»	35,25
	—— de 2 marien-gr. (*billon*)	0	»	23,5 »
	—— de 4 pfennig, *id.*	0	»	05 »
de Holstein et Danemarck.	» Ducat	11	»	65 »
	» Ducat courant	9	»	20 »
	Speciesthaler danois	5	»	48 »
	Demi	2	»	74 »
	P. de 24 schellings dep. 1788	1	»	11 »
	—— de 12, réduit à 10	0	»	46 »
	—— de 8,	0	»	37 »
	Schelling	0	»	08 »
	Speciesthaler de Holstein	5	»	55 »
	2 tiers, *id.*	3	»	70 »
	Tiers, *id.*	1	»	85 »
	Sixième, *id.*	0	»	92,5 »
	Douzième, *id.*	0	»	46 »
	Vingt-quatrième, (*billon*)	0	»	23 »

Monnaies de l'Empire germanique.	» Double Aug. et Charles	40	fr. 80	c.
	» Auguste et Charles	20	» 40	»
	» Demi	10	» 20	»
	» Double ducat impérial	23	» 30	»
	» Ducat impérial	11	» 65	»
	» Double souverain	34	» 40	»
	» Souverain	19	» 20	»
	» Maximilien	15	» 50	»
	Ecu de conv., 32 bons gr.	5	» 02	»
	Pièce de 16 bons gros	2	» 51	»
	—— de 8,	1	» 25	»
	—— de 4, (*billon*)	0	» 62	»
	—— de 2, *id.*	0	» 31	»
	—— de 1, *id.*	0	» 15	»
	Pièce de 24 kreuzers	0	» 82,67	»
	—— de 12, (*billon*)	0	» 41,33	»
	—— d'un marien-gros	0	» 10	»
	—— Demi	0	» 05	»
	—— de 3 pfenigs	0	» 05	»
Hambourg et Lubeck.	» Ducat	11	» 65	»
	Speciesthaler de Hambourg	5	» 64	»
	Ecu de Lubeck	4	» 44	»
	Pièce de 2 marcs	2	» 96	»
	—— d'un marc	1	» 48	»
	—— de 8 schellings	0	» 74	»
	—— de 4,	0	» 37	»
	—— de 2, (*billon*)	0	» 18,5	»
	Schelling, *id.*	0	» 09	»
	Demi, *id.*	0	» 04	»
Mecklembourg.	Pièce d'un marc et de 2 marcs, d'un, 2, 4, 8 et 12 schellings, comme à Lubeck et Hambourg, ci-dessus.			

Und merkwürdig ist, wie von diesen eben angeführten Werthbestimmungen diejenigen, welche in dem Seite 127 — 129 abgedruckten Dekret vom 18. August 1810 enthalten sind, zum Theil enorm abweichen. So ist durch dieses Dekret (Seite 129 oben) unter andern

dem Convent-Thaler der äußere Werth gegeben von 5 Frk. 4 Cent.
= 24Kreuzerstück = = = = = — = 75 =

In dem obigen Arrêté vom 20. August 1811 aber findet man, statt der gedachten Werthe, 5 Frk. 2 Cent. und $82\frac{67}{100}$ Cent.

Zu noch mehrerer Bestättigung der hieraus resultirenden Wahrnehmung, daß es vergebliche Arbeit seyn würde, wenn man das Einhalten eines gleichförmigen Valvirungs-Systems bey den successive erschienenen französischen Valvations-Dekreten aufsuchen wollte, ist ferner zu bemerken, daß der holländische Gulden auf dreyerley Arten ist valvirt worden, nämlich

1) durch das obige Dekret vom 18. Aug. 1810 (man s. auch Onderricht over de fransche en hollandsche Munten . . door J. H. van Swinden. Amsterdam 1810. Seite 44) . . . . . . zu 2 Frk. 3 Cent.

2) durch ein Dekret vom 30. August 1810 (van Swinden ebendas.) . . . . = 2 = 10 =

Durch dieses Dekret wurden sämmtliche holländischen Münzen folgendermaßen gewürdigt:

= Ryder	14 flor.	— s.	— p.	29 fr.	40 cent.
= Demi-Ryder	7 =	— =	— =	14 =	70 =
= Ducat	5 =	5 =	— =	11 =	02,5 =
= Double ducat . . .	10 =	10 =	— =	22 =	05 =
Ducaton	3 =	3 =	— =	6 =	61,5 =
Demi-Ducaton	1 =	11 =	8 =	3 =	30,75 =
Rixdaler	2 =	10 =	— =	5 =	25 =
Demi	1 =	5 =	— =	2 =	62,5 =
Quart	— =	12 =	8 =	1 =	31,25 =
Rixdaler de Zélande	2 =	12 =	— =	5 =	46 =
Demi	1 =	6 =	— =	2 =	73 =
Quart	— =	13 =	— =	1 =	36,5 =
Huitième	— =	6 =	8 =	0 =	68,75 =
Pièce de 3 florins . .	3 =	— =	— =	6 =	30 =
—— de 2 florins . .	2 =	— =	— =	4 =	20 =
Florin (gulden) . . .	1 =	— =	— =	2 =	10 =
Demi-florin	— =	10 =	— =	1 =	05 =
Daler, (30 sous,) . .	1 =	10 =	— =	3 =	15 =
Florin d'or, (28 sous,)	1 =	8 =	— =	2 =	94 =
Pièce de 8 sous . . .	— =	8 =	— =	0 =	84 =
Escalin, (6 sous,) . .	— =	6 =	— =	0 =	63 =
Zesthalf, (5 s. 8 penn.)	— =	5 =	8 =	0 =	57,75 =
Double sou	— =	2 =	— =	0 =	21 =
Sou, (stuivert,) . . .	— =	1 =	— =	0 =	10,5 =
Duit, (2 pennings,) .	— =	— =	2 =	0 =	01,31 =

3) durch das mehrerwähnte Arrêté vom 20. Aug. 1811 für die Hanseatischen Staaten . . . = 2 = 8 =

Hingegen ist in dem Handbuch der deutschen Münz= Maaß= und Gewichtskunde von M. R. B. Gerhardt, Berlin 1788, nämlich Seite 159, die Beschaffenheit der holländischen Guldenstücke zu $22\frac{178}{821}$ Stück auf die rauhe köllnische Mark des feinen Gehalts von 14 Loth $10\frac{1}{2}$ Grän angegeben; und hiernach stellt sich der Werth des holländischen Guldenstücks heraus zu

2 Franken $13\frac{284}{1000}$ Centimen, gemäs der Rechnung:

Auf wie viel in Frankenwährung ist zu schätzen . . . 1 holländischer Current-Gulden, da

$22\frac{178}{321}$ holl. Curr. Gulden enthalten $14\frac{7}{12}$ köllnische Loth feinen Silbers, und

16 köllnische Loth oder eine költn. Mark feinen Silbers, bey vollständig gesetzmäßigen französischen Ausmünzungen (man sehe a auf Seite 58) enthalten sind in $51\frac{288}{1000}$ Franken?

Antwort: 2 Franken $13\frac{288}{1000}$ Centimen, wie oben.

X.

Darstellung der Unrichtigkeit eines vielfältig angewandt werdenden Typus zur Relution des französischen Frankengelds mittelst deutscher Conventionssorten, und umgekehrt.

---

§. 1.

Grund der hergebrachten Gleichstellung von 24 der ehemaligen fränzösischen Livres mit 11 Gulden des 24 Guldenfußes.

Die Gleichstellung von 11 Gulden des 24 Guldenfußes mit 24 Livres beruhet auf der Unterstellung des Ausbringens der Laubthaler zu 2 Loth schwer oder zu 8 Stück auf die rauhe kölln. Mark, im Feingehalt derselben zu 14 Loth 12 Grän, d. i. $14^2/_3$ Loth oder 264 Grän fein (m. s. Seite 42 §. 3 und Seite 40 bey b), wonach sich der Laubthaler zu netto $2^3/_4$ Gulden berechnet, und mithin 4 Laubthaler 11 Gulden, und 8 Laubthaler 22 Gulden des 24 Guldenfußes betragen.

Rechnungsbeweis.

Wie viel Gulden ist werth . . . 1 Laubthaler, wenn
8 Laubthaler wiegen . . . . . . 1 kölln. Mark rauh, und
1 kölln. Mark rauh enthält . . $14^2/_3$ Loth fein, und
16 Loth fein anzuschlagen sind für 24 Gulden?

Antwort: $2^3/_4$ Gulden.

§. 2.

Entstehung der Reluirung von 81 Livres mittelst 80 Franken.

Dieser Reluitions-Typus wurde gegeben durch die am 17. Floréal an VII (6. May 1799) erschienene französische

Loi qui fixe les règles de comptabilité, conformément au nouveau système des poids et mesures,

deren vier erste hieher gehörigen Artikel folgendermaßen lauten:

Art. I. A compter du 1er vendémiare prochain (23. Sept. 1799) toutes stipulations et comptes de valeurs monétaires, pour le service public de l'exercice de l'an VIII, ne pourront être énoncés qu'en francs et fractions décimales de francs: en conséquence, les traitemens des fonctionnaires publics, et les impositions de toute nature de l'exercice de l'an VIII, seront calculés et payés en ces valeurs, en substituant le franc à l'ancienne livre tournois.

» II. A partir de la même époque, toutes transactions ou actes entre particuliers exprimeront également les sommes en francs, decimes et centimes, ou les sommes seront censées évaluées de cette manière, quand même elles seraient énoncées en livres, sous et deniers.

» III. L'acquittement des obligations antérieures à l'époque ci-dessus désignée, soit entre particuliers, soit pour le service public, sera fait en valeur de l'ancienne livre tournois, quand même l'expression de francs se trouverait écrite dans les actes au lieu de celle de livres, sauf le cas où la valeur du nouveau franc aurait été formellement stipulée.

» IV. Les pièces d'or et d'argent à l'ancien type, et au poids légal, continueront à avoir cours, même pour les paiemens à faire en francs; mais à la charge par celui qui se libérera, d'ajouter un centime et un quart (3 deniers) à chaque livre afin de les porter à la valeur de francs.

Und bey der, durch dieses im Moniteur desselben Jahrs Seite 945 vorfindliche Gesetz begründeten Gleichstellung von 101¼ Livres mit 100 Franken, oder 81 Livres mit 80 Franken, erscheint der Gehalt der Laubthaler zu 14 Loth 10⅝ Grän, d. i. 262⅝ Grän fein, unterstellt, gemäs der

Rechnung:

Zu wie viel kölln. Loth Feingehalt ist unterstellt	1 kölln. Mark rauh Laubthalersilber, da
1 kölln. Mark rauh besteht aus .	8 Stück Laubthaler, und
1 Laubthaler den äußern Werth hat von	6 Livres, und
81 Livres gleich seyn sollen . .	80 Franken, und
$51\frac{288}{1000}$ Franken bey vollständig gesetzmäßiger Ausmünzung (gemäs a Seite 58) enthalten	16 Loth kölln. fein Silber?

Antwort: 14 Loth $10\frac{5}{8}$ Grän, d. i. $262\frac{5}{8}$ Grän fein.

Es sind aber $262\frac{5}{8}$ Grän fein ein starkes halbes Procent weniger, als die im vorstehenden §. 1 erwähnten 14 Loth 12 Grän oder . . . . 264 Grän fein.
Denn ziehet man davon ab $\frac{512}{1000}$ Proc. oder $1\frac{3}{8}$ = =
so ergeben sich die so eben berechneten . . $262\frac{5}{8}$ Grän fein.

§. 3.

Ueblich gewordene Art der Reluirung des Frankengeldes mittelst deutschen Geldes, und umgekehrt.

Durch die in den beiden vorstehenden §§. angegebene Reluitions-Typen ist der Gebrauch entstanden, daß, wenn Franken-Währung auf deutsche Währung und deutsche Währung auf Franken-Währung zu berechnen vorkömmt, die diesfallsige Berechnung durch Anwendung der Verhältnisse

von 81 Livres für 80 Franken

und 24 Livres für 11 Gulden des 24 Guldenfußes,

bewerkstelliget wird; und solche Reluitionsweise hat sich in den rheinischen Gegenden bereits vorlängst so allgemein verbreitet, daß darnach eingerichtete Tabellen in allen Buchläden zu haben sind. Die Berechnungsart aber ist folgende:

a) Soll berechnet werden, wie viel Gulden des 24 Guldenfußes 100000 Franken ausmachen; so wird folgendermaßen gerechnet:

Wie viel Gulden des 24 Guldenfußes sind werth	100000 Franken, da
80 Franken gleich sind . . .	81 Livres ts., und
24 Livres ts. gleich geachtet werden	11 Gulden des 24 Guldenfußes?

Antwort: 46406¼ Gulden des 24 Guldenfußes.

b) Und soll der Werth eines deutschen Conventionsthalers auf Franken-Währung berechnet werden, so geschiehet dieses also:

Wie viel in Frankengeld ist werth	1 deutscher Conventionsthaler, da
1 Conventionsthaler den äussern Werth hat von .	2²/₅ Gulden des 24 Guldenfußes, und
11 Gulden dieses Fußes gleich sind	24 Livres ts., deren
81 in Frankreich reluiret werden mit	80 Franken?

Antwort: 5 Franken $17\frac{18}{100}$ Centimen.

Weil aber (vor. §. gemäs) bey dem Verhältniß von 80 Franken für 81 Livres, 14 Loth 10⅝ Grän fein Silber als Inhalt von 8 Laubthalern, und mithin für 22 Gulden des 24 Guldenfußes angeschlagen sich berechnen; jedoch (gemäs §. 1 oben) nur erst 14 Loth 12 Grän fein Silber 22 Gulden des 24 Guldenfußes ausmachen *): so ergiebt sich aus der am Schluß

*) Es berechnet sich dieses auch also:

16 Loth fein Silber betragen 24 Gulden, wie viel betragen 14⅔ Loth fein Silber?

Antwort: 22 Gulden.

des vorstehenden §. 2 zu ersehenden Bemerkung, daß durch Anwendung solcher Reluitionsweise

a) bey Reluition des Frankengeldes mittelst Währung des 24 Guldenfußes ein starkes halbes Procent zu viel gegeben wird, und

b) die Schätzung des Conventionsthalers, und also auch die des übrigen Conventionsgeldes, in Frankengeld, um ein starkes halbes Procent zu niedrig geschiehet;

was in dem nachfolgenden §. 4 noch weiter auseinandergesetzt werden wird.

§. 4.

Nähere Entwickelung der Unrichtigkeit der in vorstehendem §. beschriebenen Reluitionsweise.

Die richtige Berechnung von 100000 Franken auf Währung des 24 Guldenfußes ist folgende:

Wie viel Gulden des 24 Guldenfußes sind werth . . .	100000 Franken, da
5 Franken bey vollständig gesetzmäßiger, und mithin ohne Abbruch von irgend Einigem für Remedien geschehender, Ausmünzung (gemäs Seite 56 §. 3) enthalten . . .	$22\frac{1}{2}$ Grammen fein Silber, und
1000 Grammen fein Silber sind	1 Kilogramm fein Silber,
51 Kilogr. fein Silber aber (gemäs Seite 8) machen . . .	218 kölln. Mark fein Silber, und
1 kölln. Mark fein Silber anzuschlagen ist für . . .	24 Gulden?

Antwort: $46164\frac{12}{17}$ Gulden des 24 Guldenfußes.

Da nun bey der im vorstehenden §. beschriebenen (unrichtigen) Reluitionsweise, wie daselbst bey a zu ersehen,

für 100000 Franken (die Guldenbrüche weggelassen) bezahlt werden müssen . . . . 46406 Gulden,
nach der hier vorstehenden (richtigen) Rechnung aber dafür nur zu geben sind . . . . . . 46165 „ ;

so werden bey jener Berechnungsart zu viel bezahlt . . . . 241 Gulden;
und dies macht über 1/2 Procent, nach der Rechnung:

Bey 46406 Gulden sind zu viel 241 Gulden, wie viel macht dies zu viel bey 100 Gulden?

Antwort: $\frac{519}{1000}$ Gulden. (Man vergl. §. 2 am Ende.)

Oder:

Auf 46165 Gulden macht es 241 Gulden zu viel, wie viel auf 100 Gulden?

Antwort: $\frac{522}{1000}$ Gulden;

daher auch der oben Seite 137 zu . . 5 Franken $17\frac{18}{100}$ Cent.
berechnete Werth des deutschen Conventionsthalers sich nur durch Beyfügung von $\frac{522}{1000}$ Procent mit . . . — „ $2\frac{70}{100}$ „

auf seinen wirklichen Bestand von . 5 Franken $19\frac{88}{100}$ Cent.
erhebt; welcher wirkliche äußere Werth des deutschen Conventionsthalers sich herausstellet, wenn Frankreich ohne einige Abkürzung für Remedien, und mithin streng und vollständig gesetzmäßig ausmünzet, wo alsdann eine köllnische Mark fein Silber, welche (nach Seite 10) den feinen Gehalt von 10 deutschen Conventionsthalern ausmacht, (man s. a auf Seite 58) in $51\frac{988}{1000}$ Franken angetroffen wird.

§. 5.

Schlußbemerkungen.

Die Verwerflichkeit der §. 3 beschriebenen Reluitionsweise unterliegt übrigens um so weniger einigem Zweifel, da in Geldsachen ein halbes Procent (als um so viel die deutsche

Währung dadurch versteckterweise benachtheiliget ist) für einen sehr erheblichen Gegenstand mit Recht angesehen wird; und es gehet aus allem hervor, daß, wo das französische Frankengeld für vollständig gesetzmäßig, d. i. ohne Abkürzung der Remedien (man sehe deshalb Seite 58 und 59), ausgebracht erachtet und mit deutschen Conventionssorten parificirt werden soll, ohne bey jenem oder diesen in Ansehung der Schätzung eine Begünstigung oder Benachtheiligung eintreten zu lassen, die Reluition nicht anders als zu $51\frac{288}{1000}$ Franken (m. s. Seite 58 unter a), oder, des unbedeutenden Unterschieds und der ganzen Zahlen wegen, etwa zu 52 Franken für 24 Gulden des 24 Guldenfußes zu bewerkstelligen ist.

XI.

Von der im Jahr 1810 erschienenen französischen Verordnung die Sechslivresthaler betreffend.

---

§. 1.

Bestimmungen dieser Verordnung in Ansehung der Sechslivresthaler.

Durch ein Dekret vom 12. September 1810 (Moniteur Seite 1012) wurden u. a. die französischen Sechslivresthaler in Frankreich auf 5 Franken 80 Centimen gesetzt, und dabey noch außerdem verordnet, daß sie — wenn es nämlich die Besitzer verlangen würden — auch nach dem Kilogramm, von den Wechselstellen der Münzhäuser angenommen werden sollten. (Note 1 unten.)

§. 2.

Grund der französischen Bestimmung der Einlösung des Laubthalersilbers zu $198\frac{31}{100}$ Franken für das Kilogramm.

Daß bey der Bestimmung von 198 Franken 31 Centimen für ein rauhes Kilogramm Laubthaler-Silber der Gehalt von 906 Tausendtheilen ($14\frac{1}{2}$ Loth) fein zum Grund liegt, dies gehet schon aus demjenigen hervor, was am Ende des §. 6 der Abhandlung IV Seite 60 und 61 deducirt worden. Und daß in Frankreich die Laubthaler, indem das Kilogramm derselben mittelst $198\frac{31}{100}$ Franken einzulösen verordnet ward, als $14\frac{1}{2}$ Loth fein haltendes Silber in Anschlag gebracht worden sind, das geschah um so angemessener, da solches der niedrigste Gehalt ist, zu welchem sie (man s. b auf Seite 40) haben ausgemünzt werden dürfen, und auch (m. s. Seite 45 §. 7) ein höherer Gehalt dieser Geldsorte gar nicht zu unterstellen ist.

§. 3.

Fundament des den Sechslivresthalern in Frankreich gegebenen Stückpreißes von 5 Franken 80 Centimen. (Note 2 unten.)

Es liegt bey dieser Bestimmung, gemäs dem zunächst vorstehenden §. 2, die Voraussetzung zum Grunde, daß das Laubthalersilber $14^1/_2$ Loth fein halte, und noch die weitere Unterstellung, daß der einzelne Laubthaler ganz vollkommen so viel als 2 Loth köllnischen Gewichts wiege, weil er bey Abkürzung des ganzen Remediums am Schrot (m. s. Seite 42 den §. 3 der Abhandlung III) allermindestens so schwer hat ausgemünzt werden sollen.

Daß bey der Schätzung des Laubthalers zu 5 Franken 80 Centimen, demselben ein Gewicht unterstellt worden, welches 2 köllnischen Lothen gleich ist, das bewährt die

Rechnung:

Wie viel Laubthaler gehen auf	1 köll. Mark rauh, da
218 köllnische Mark gleich sind	51 Kilogrammen, und
1 Kilogramm Laubthalersilber (gemäß dem zunächst vorstehenden §. 2) anzuschlagen ist für	$198\frac{31}{100}$ Franken, und
$5\frac{80}{100}$ Franken der Werth sind von	1 Laubthaler?

Antwort: $7\frac{828}{1000}$ Laubthaler oder sehr nahe 8 Stück, was das Gewicht des einzelnen Laubthalers bestimmt zu vollkommen 2 Loth köllnisch.

Der dem Laubthaler gegebene äußere Werth von 5 Franken 80 Centimen resultirt aus folgender

Rechnung:

Was ist werth	1 Laubthaler, da
$8^3/_{10}$ Laubthlr. (gemäs a auf Seite 40) bey Abkürzung des vollen Remediums am Schrot wiegen müssen	4572 alte französ. Grains, aus deren
4608 bestehet	1 alte französische Mark, wovon
94 (gemäs Seite 8) gleich sind mit	23 Kilogrammen, deren
1 (gemäs vor. §.) bezahlt wird mit	$198\frac{31}{100}$ Franken?

Antwort: 5 Franken 80 Centimen;

was klar stellet, daß, auch bey dieser Schätzung, wie bey jener nach dem Kilogramm (m. vergl. den vor. §. 2), der Laubthaler in Frankreich selbst als Bruchsilber behandelt worden, indem bey solchen beiden Schätzungen (m. s. Seite 59 — 61 den §. 6 der Abhandlung IV) die Umprägungskosten in Abzug gebracht sind.

§. 4.

Folgen dieser neuesten französischen, die Laubthaler betreffenden Verordnung.

Wie nun jene französische münzpolitische Verordnung vom Jahr 1810 die Folge haben mußte, daß die wichtigen Laubthaler nach Frankreich zurückwanderten, weil sie, besonders bey dem damaligen und nachherigen Verhältnisse des Wechselkurses, zum Einschmelzen in die dortigen Münzstätten geliefert werden konnten: so war es auch natürlich, daß nur die am meisten abgeschliffenen, und vornehmlich die beschnittenen Laubthaler, in Deutschland verblieben, indem diese eben denselben Vortheil, wie die wichtigen, in Frankreich nicht gewährten.

Es ward also nöthig, mit Herabsetzung des äußern Werths der Laubthaler, und demnächst mit deren gänzlichem Verruf, in

Deutschland vorzuschreiten; was jedoch nur erst zwey Jahre später geschehen ist.

§. 5.

Entwickelung dieser Folgen. Königlich Bayerische wohlbegründete Herabsetzung und demnächstige Verrufung der Laubthaler.

Zwey Jahre, nachdem die erwähnte, die Laubthaler betreffende, neue französische Verordnung gegeben war, wurde ihre Wirkung in Deutschland dadurch mehr und mehr sichtbar, daß daselbst nur noch der ärgste Ausschuß von leichten und beschnittenen Laubthalern im Umlauf blieb. Dies veranlaßte Se. Königliche Majestät von Bayern, mittelst Patents vom 7. Februar 1812 u. a. den äußern Werth des Sechslivresthalers zu 2 Gulden 40 Kreuzer des 24 Guldenfußes, und dabey weiter zu bestimmen, daß nach Verlauf von zwey Monaten diese Geldgattung ganz außer Curs gesetzt seyn sollte. (Note 3 unten.)

Der Verfasser hatte damals hier zu Frankfurt Anlaß, sich recht augenfällig von der Nothwendigkeit solchen von Königlich Bayerischer Seite erfolgten gänzlichen Verrufs der Laubthaler zu überzeugen. Er sah nämlich 150 Stück derselben wiegen, welche ausgeschossen worden waren; und anstatt, daß dieselben,

wenn jeder zu 2 kölln. Loth gerechnet wird, wie bey seiner Schätzung zu 2 Gulden 40 Kreuzern (den Berechnungen oben in §. 3, und der am Schlusse des gegenwärtigen §. weiter vorkommenden Calculation gemäs) unterstellt ist,

hätten wiegen sollen	300 kölln. Loth,
wogen sie nur	$269\frac{1}{8}$ = =
Mithin fehlten ihnen	$30\frac{7}{8}$ kölln. Loth

oder 10⁷/₂₄ Procent am Gewichte! Ein Abgang, dessen es bey Weitem nicht bedarf, um eine Geldsorte des Umlaufs völlig unfähig zu erklären.

Die dem Königlich Bayerischen gänzlichen Verruf der Laubthaler, nach Grundsätzen der Münzlegislatur, vorhergegangene

Herabsetzung des vorhinigen äußern Werths derselben auf 2 Gulden 40 Kreuzer des 24 Guldenfußes, zu welchem ihnen noch während 2 Monaten der Umlauf gestattet wurde, war ganz in Uebereinstimmung mit der eigenen französischen äußern Werthsbestimmung von 5 Franken 80 Centimen gegriffen, und zugleich auch die höchste Ehre, welche dieser Geldsorte noch auf einige Zeit erzeigt werden konnte; da es nie rathsam seyn kann, irgend einem ausländischen Gelde, und am wenigsten einem solchen Gelde, welchem in Folge seiner Beschaffenheit überall der Verruf bevorstehet, einen höhern äußern Werth beyzulegen, als dasselbe in seinem eigenen Vaterlande genießt.

Daß die erwähnte Königlich Bayerische, dem Verruf vorausgeschickte, Bestimmung des äußern Werths des Sechslivresthalers zu 2 Gulden 40 Kreuzern des 24 Guldenfußes mit der französischen Bestimmung von 5 Franken 80 Centimen harmonirte, dieses beweiset die folgende

Rechnung:

Wie viel Gulden ist werth . . .	1 Laubthaler, da
1 Laubthaler gesetzt ist auf . .	$5\frac{80}{100}$ Franken, und
$52\frac{15}{100}$ Franken (gemäß c auf Seite 58 und 59)	1 köln. Mark feinen Silbers enthalten, und
1 köln. Mark feinen Silbers anzuschlagen ist für	24 Gulden?

Antwort: 2 Gulden $40\frac{15}{100}$ Kreuzer.

Im übrigen spricht sich das gleichmäßig Folgerechte des, dieser provisorischen Würdigung der Laubthaler nachgefolgten, Königlich Bayerischen gänzlichen Verrufs dieser Geldsorte, den nachher auch noch andere Staaten eintreten ließen (Note 4 unten), von selbst aus. (Note 5 unten.)

§. 6.

Fortsetzung.

Dadurch, daß, dem vorstehenden §. gemäs, der Laubthaler in Folge der eigenen französischen Schätzung, in Bayern auf 2 Gulden 40 Kreuzer valvirt worden, stellet sich hieraus:

1) daß durch solche Schätzung das Laubthalersilber ungefähr zu dem geringsten dabey gefundenen Gehalt (m. s. Seite 41), nämlich zu 14 Loth 4 Grän fein angeschlagen, und die köln. Mark fein mit 24 Gulden des 24 Guldenfußes einzulösen, bestimmt worden; gemäs der Rechnung:

Zu wie viel köln. Loth fein
wird erachtet . . . 1 rauhe köln. Mark Laubthalersilber, da
1 köln. Mark rauh bestehet aus 8 Stück Laubthlr., wovon
1 Stück angeschlagen ist für . $2^{2}/_{3}$ Gulden, deren
24 deuten auf . . . . . 16 köln. Loth fein Silber?

Antwort: $14^{2}/_{9}$ Loth oder 14 Loth 4 Grän fein,

und daß also

2) bey solcher Schätzung des Laubthalers zu 2 Gulden 40 Kr., für den Zeitraum von 2 Monaten, nur der verschiedentliche Mehrgehalt der mancherley Laubthalergattungen (Seite 41) zur Bestreitung der Kosten ihrer Verwandlung in Conventionsgeld außer Anschlag geblieben ist. Und dies macht ein um so liberaleres Verfahren, weil

3) nachdem den Laubthalern nur noch für wenige Monate der Umlauf zugestanden werden konnte, auch die Cursirung nur auf 2 Monate ihnen gestattet und demnächst deren gänzlicher Verruf verfügt wurde, die Valvation alsogleich nach den leichtesten Stücken, und nach dem geringsten dabey gefundenen Gehalt, mit Abzug des bestimmten vollen deutschen Schlagschatzes würde vorzunehmen gewesen seyn, wenn hätte verfahren werden wollen gemäs dem, in dem Münzabschied vom 6. May 1761 der vormaligen obern Kreise

Franken, Bayern und Schwaben, (m. sehe Hirsch's Münzarchiv Th. 8 Seite 336, und ebendas. Seite 352,) ad Proponendum VItum

»Ob bey Valvirung derer Gold- und sonderheit-»lich derer Silbersorten die auswärtigen de-»nen einheimischen gleich zu halten, und ob »sofort ersteren wie letzteren der Schlagschatz beyzu-»lassen, oder gegenüber ersteren abzubrechen sey?

enthaltenen gemeinsamen Schluß:

»daß die auswärtige Gold- und gröbere »Silbersorten, welche noch forthin zu cursiren »haben, nicht aber diejenige, welche, we-»gen ihres allzugeringen Gehalts, ganz »außer Lauf gesetzet, und verrufen wer-»den, denen inheimischen durchaus gleich zu hal-»ten, und jenen, wie diesen, der Schlagschatz »jedoch dergestalten beyzulassen seye, daß die Val-»vation derer forthin im Lauf zu belassenden aus-»wärtigen Münzen nach denen leichtesten Stücken, »als welche, wegen der stets fortgetriebenen Aus-»wiegung, dem Publico fast alleine noch übrig ge-»blieben wären, zu geschehen habe, und daß auch »das in denen auswärtigen Goldsorten be-»findliche wenige Silber, gleichwie es in denen A°. »1737 zu Regensburg gefertigten Tabellen auch be-»obachtet worden seye, außer allen Ansatz und Ein-»rechnung zu belassen wären.«

* * *

Noten
zu vorstehender Abhandlung XI.

Note 1 (zu Seite 141.)

Dieses Dekret, d. d. Saint-Cloud le 12 Sept. 1810 bestehet aus folgenden Artikeln:

Art. 1. A compter du jour de la publication du présent décret, la valeur réduite en francs des pièces d'or, de 48 et de 24 livres tournois, des pièces d'argent de 6 et de 3 livres tournois, est et demeure réglée ainsi qu'il suit; savoir:

Les pièces de 48 liv. tournois à 47 fr. 20 cent.
La pièce de 24 liv. tournois à 23 » 55 »
La pièce de 6 *liv. tournois* à 5 » 80 »
La pièce de 3 *liv. tournois* à 2 » 75 »

Les dites pièces seront admises à ce taux dans les caisses publiques et dans les payemens entre particuliers.

» 2. Les pièces ci-dessus seront en outre, à la volonté des porteurs, reçues au poids au change des monnaies, savoir:

Celles de 48 et de 24 liv. à raison de 3094 fr. 43 cent. le kilogramme.
Et celles de 6 et de 3 liv. à raison de 198 fr. 31 centimes.

» 3. Les pièces dites de 30 et de 15 sols circuleront pour la valeur de un fr. 50 cent. et de 75 cent.; mais elles ne pourront entrer dans les paiemens que pour les appoints au dessous de 5 fr.

» 4. Nos ministres sont chargés de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au bulletin des lois de demain 18 du courant.

Und aus dem Exposé des Motifs verdienen, etwaiger künftiger Erörterungen wegen, folgende das Gold betreffende Stellen hier aufgenommen zu werden:

»Je dois observer relativement à l'or, qu'en suivant la proportion réglée par l'arrêté du gouvernement du 16 germinal an 11, les pièces de 48 liv. et de 24 liv. sont reçues aujourd'hui comme contenant 901 millièmes de fin, tandis que les expériences faites depuis ont prouvé que leur titre réel n'étoit qu'à-peu-près 900 millièmes: ce qui occasionne au gou-

vernement une perte d'environ un millième par kilogramme. Cette perte calculée sur la masse des pièces d'or réputée en circulation feroit un objet de 6 à 7 cent mille fr.

»Pour prévenir cette perte, il faudroit ne fixer le prix du tarif pour les monnoies d'or qui seront portées aux hôtels des monnoies, qu'à 3091 fr. par kilogramme, au lieu de 3094 fr. 43 c. que l'on donne aujourd'hui.

»Mais on ne peut se dissimuler, 1°. que ce seroit un changement dans ce qui s'est pratiqué constamment depuis l'an 11; 2°. que le résultat de ce changement seroit une perte pour les particuliers qui porteroient leurs monnoies d'or aux hôtels des monnoies.

»Cette considération me donneroit à penser que la différence ne pouvant être sur l'ensemble de la refonte de l'or que de 6 à 700.000 fr. qui se répartiront sur au moins dix années, il pourroit être préférable de supporter cette perte, plutôt que de ralentir la refonte qu'il importe d'accélérer.

»J'ai en conséquence porté provisoirement, dans le décret ci-joint, le prix du kilogramme à 3094 fr. 43 c., sauf à le réduire à 3091 fr., si V. M. jugeoit à propos de l'ordonner.«

Note 2 (zu Seite 142.)

Der gleichzeitig den halben Laubthalern in Frankreich gegebene Stückpreis von 2 Franken 75 Centimen kommt oben im Text in keine Erörterung, weil die halben Laubthaler, ihrer Abgeschliffenheit wegen, die Hälfte eines ganzen Laubthalers schon lange nicht mehr werth gewesen, auch deshalb die vor der Regierung Ludwigs des XVI. geprägten bereits vor vielen Jahren (u. a. im oberrheinischen Kreis durch ein Edikt vom 3. April 1786) in hiesigen Gegenden gänzlich verrufen worden, und von den unter Ludwig dem XVI. geprägten nur äußerst wenige nach Deutschland gekommen sind.

Daß die halben Laubthaler in Frankreich, anstatt sie auf die Hälfte des dem ganzen Laubthaler bestimmten äußeren Werths von 5 Franken 80 Centimen, und mithin auf 2 Franken 90 Centimen anzuschlagen, nur zu . . . . 2 = 75 =
geschätzt, und folglich um . . . . 15 Centimen

oder ungefähr 5 Procent niedriger als die ganzen angeschlagen worden sind, beweiset, daß bey solcher Schätzung unterstellt worden: es wögen anjetzt statt 16, nur erst 16$\frac{87}{100}$ Stück ein der köllnischen Mark gleiches Gewicht, gemäs der

Rechnung:

Wie viel Stück halbe Laubthaler gehen auf	1 kölln. Mark rauh, da
218 Mark gleich sind	51 Kilogrammen, und für
1 Kilogr. halbe Laubthlr. wie für die ganzen zu bezahlen bestimmt ist	198$\frac{31}{100}$ Franken, hingegen
2$\frac{75}{100}$ Frk. der Stückwerth sind von	1 halben Laubthaler?

Antwort: 16$\frac{87}{100}$ Stück halbe Laubthaler.

Note 3 (zu Seite 144.)

Bereits im Jahr 1793 hat man 20000 Stück Laubthaler, welche bey einer deutschen Münzstelle gewogen wurden, 2067$^1/_8$ Wiener Mark schwer befunden; was gegen 2 köllnische Loth für das Stück, einen Gewichtsmangel von starken $^3/_4$ Procent ausmacht. Man weiß, daß, wenn Geldsorten an Münzhäuser abgegeben werden, schon von dem Einlieferer die schwersten Stücke daraus ausgesucht zu werden pflegen. Es war daher die bereits im Jahr 1793 u. a durch das oberrheinische Kreis-Edikt vom 3. April 1786 ausgesprochene Schätzung der Laubthaler zu resp. 2 Gulden 42 Kr. und 2 Gulden 41 Kr. des 24 Guldenfußes dem wirklichen Sachverhalt durchaus nicht mehr angemessen. Denn wenn in der demselben Edikt beygefügten Valvations-Tabelle gelesen wird:

Auswärtige Silber-Sorten.	Werth im 20 fl. Fuß		Werth im 24 fl. Fuß	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Königlich-Französische Laubthaler von Anno 1726 bis 1783 einschließlich	2	15	2	42
Detto von Anno 1784 und 1785	2	14	2	41
Alle halbe Laubthaler von voriger Regierung bleiben gänzlich verrufen.				

so ist nicht außer Betrachtung zu lassen, daß bey solcher Schätzung das Schrot oder Gewicht des Laubthalers zu vollen 2 Loth köll-

nisch unterstellt worden, und daß mithin der Ausspruch jener beiden äußern Werthe folgende Berechnungen derselben voraussetzt:

Erstens.

Was ist im 24 Guldenfuß werth	1 Laubthaler, da
1 Laubthaler wiegt	2 köllnische Loth, und
16 költn. Loth Laubthalersilber enthalten	259¹/₅ Grän (d. i. 14 Loth 7¹/₅ Gr.) fein Silber, und
288 Grän (d. i. eine Mark) fein Silber anzuschlagen sind für	24 Gulden?

Antwort: 2 Gulden 42 Kr.

Zweytens.

Was ist im 24 Guldenfuß werth	1 Laubthaler, da
1 Laubthaler wiegt	2 költn. Loth, und
16 költn. Loth Laubthalersilber enthalten	257³/₅ Grän (d. i. 14 Loth 5³/₅ Grän) fein Silber, und
288 Grän (d. i. eine Mark) fein Silber anzuschlagen sind für	24 Gulden?

Antwort: 2 Gulden 41 Kr.

In Ansehung der, früher zu 1 Gulden 21¹/₂ Kreuzer berechneten, ein Loth schweren und zu 14 Loth 8⁴/₅ Grän fein in der rauhen Mark erachteten, halben Laubthaler enthält das schon oben angezogene Kreis-Edikt, in seinem zweyten Absatz wörtlich folgendes:

> werden alle durch die Länge der Zeit sehr abgeschliffene, und durch strafbare Feilung noch mehr verringerte Königlich Französische halbe Laubthaler von voriger Regierung, wovon das Stück nach dem 24 fl. Fuß anstatt 1 fl. 21 kr. 2 pf. dermalen nur noch 1 fl. 17²/₃ kr. werth ist, hiermit von gedachtem 15ten May c. a. an, gänzlich verrufen und außer Cours gesetzet.

Note 4 (zu Seite 145.)

Dahin gehören folgende Verordnungen und Kundmachungen:

A.

Königlich Bayerische Verordnung.

(Abgedruckt aus der Frankfurter Zeitung vom 11. März 1812, Stück 71.)

Wir Maximilian Joseph ꝛc.

In Erwägung, daß die franz. Sechs- und Drey-Livresstücke, oder die sogenannten ganzen und halben Laubthaler in Frankreich zur Ummünzung in neue Frankenstücke bestimmt sind, und daß den Sechs-Livresthalern nur ein Werth von $5^4/_5$ Franken, den weit mehr abgenützten Dreylivresstücken aber ein Werth von $2^3/_4$ Franken beygelegt worden;

In Erwägung, daß die ganzen Laubthalerstücke, welche ihr gehöriges Gewicht haben, in den benachbarten Staaten gegen ihren vormaligen Werth herabgewürdiget, die leichten ganzen aber, und alle halben Laubthaler ganz außer Kurs gesetzt werden;

In fernerer Erwägung endlich, daß diese meistentheils sehr stark abgenutzten Münzsorten in Unser Reich eingeführt, und um den vollen Werth zu 2 fl. 45 kr., und zu 1 fl. $22^1/_2$ kr. ausgegeben werden, haben Wir auf den Bericht Unserer Münzcommission vom 13. v. M. beschlossen, und verordnen, wie folgt:

1. Vom Tage der Einrückung dieser Unserer Verordnung in das Regierungsblatt wird der Werth der ganzen sogenannten Laub- oder Federthaler auf 2 fl. 40 kr., und der halbe derley Thaler auf 1 fl. 17 kr. festgesetzt.

2. Nach Verlauf von 2 Monaten werden beide Gattungen ganz außer Kurs gesetzt, und alsdann nur mehr als Waare angenommen.

3. Unser Hauptmünzamt dahier, und die Einlösungsämter Salzburg und Hall werden angewiesen, den wahren innern Werth nach dem Gewichte den Parteyen zu vergüten.

München den 7. Februar 1812.

Max. Joseph.

B.

Herzoglich Nassauische Verordnung.

(Abgedruckt aus von Fahnenbergs Magazin für die Handlung, Handelsgesetzgebung und Finanzverwaltung. Jahrgang 1812, Heft 2, Seite 109.)

Erwägend, daß den französischen sogenannten ganzen und halben Laubthalern in Frankreich nur der Werth von resp. $5^4/_5$ und $2^3/_4$ Franks beygelegt wird, dieselben auch in andern benachbarten Staaten gegen ihren vormaligen Werth herabgewürdigt werden;

Erwägend ferner, daß diese meistentheils sehr abgenutzten Münzsorten bisher noch zu ihrem vollen Werth von 2 Gulden 45 Kr. der ganze, und 1 Gulden $22^1/_2$ Kr. der halbe Laubthaler in Unserm Herzogthum angenommen, und dadurch die auswärtigen Besitzer und Aufwechsler derselben veranlaßt werden, sie zum Nachtheil Unserer Staatskassen und Unterthanen in Unser Herzogthum einzuführen, haben beschlossen und verordnen wie folgt:

1) Der Werth der ganzen sogenannten Laubthaler wird auf 2 Gulden 40 Kr., der halben Thaler auf 1 Gulden 16 Kr. herabgesetzt, und dürfen, vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung an, diese Münzsorten nur zu dem angegebenen Werth von den Verwaltern Unserer öffentlichen Cassen angenommen und verrechnet werden, wobey es sich überdies von selbst versteht, daß beschnittene, oder sonst im Gewicht sehr verminderte Geldstücke dieser Art, nach wie vor, nur als Waare zu betrachten sind.

2) Unsere Cammer-Zahlämter und Recepturen werden angewiesen, alle eingehende Münzen dieser Art in dem durch §. 1 festgesetzten Werth an Unsere Staats-Cassenverwaltung zu überschicken, welche, dieselbe an Unsere Münzdirection in Ehrenbreitstein zur Umprägung gelangen zu lassen, angewiesen ist.

3) Schließlich befehlen Wir, daß diese Verordnung durch Abdruck in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werde. So gegeben Biebrich den 6, und Weilburg den 9. März 1812.

C.

Großherzoglich Würzburgische Verordnung.

(Abgedruckt aus der Würzburger Zeitung vom 10. April 1812, Stück 58.)

Im Namen Sr. kaiserl. königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc. — Se. kaiserl. königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben Sich nach dem Vorgange benachbarter Staaten in dem Anbetrachte, daß die ganzen wichtigen Laubthaler oder sogenannten französ. Sechs-Livresstücke gegen ihren vormaligen Werth herabgewürdigt, — die unwichtigen aber so, wie alle halben Laubthaler oder französischen Drey-Livresstücke ganz außer Umlauf gesetzt werden, zu verordnen bewogen gefunden, daß bis zum Ende des gegenwärtigen Monats April die sogenannten ganzen Laubthaler nach dem Werthe zu 2 fl. 40 kr. rhein., die halben Laubthaler aber zu 1 fl. 17 kr. rhein. angenommen, — nach Verlauf dieses Termins aber beide Münzgattungen ganz außer Cours gesetzt werden sollen, welche sodann nur als Waare nach ihrem innern Werthe und Gewichte gebraucht werden können. — Diese Verordnung wird demnach zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungs- und Intelligenzblatt bekannt gemacht. — Würzburg den 4ten April 1812.

Großherzogl. Landesdirection.

Freyherr v. Werneck. Klinger. Högg.

D.

Großherzoglich Hessische Verordnung.

(Abgedruckt aus der Darmstädter Zeitung vom 14. April 1812, Stück 45.)

In Erwägung, daß die ganzen und halben französischen Laubthaler in benachbarten Staaten devalvirt worden sind, und mit Grund zu besorgen steht, daß diese Münzsorten, welche großentheils nicht mehr ihren wahren Werth und Gewicht haben, entweder, weil sie durch die Länge des Umlaufs abgeschliffen oder auch durch wucherische Hände beschnitten worden — in das Großherzogthum Hessen häufig eingebracht werden möchten, haben des Großherzogs Königliche Hoheit, zu Ab-

wendung des für das Publikum sonst zu besorgenden Schadens, zu verordnen sich bewogen gefunden, daß

1) die ganzen und halben französischen Laubthaler, welche das erforderliche Gewicht von resp. zwey Loth und ein Loth haben — in den hiesigen Staaten nur noch bis zum Schlusse dieses Monats resp. zu zwey Gulden 45 kr. und einem Gulden $22^1/_2$ kr. als Münze Kurs behalten;

2) vom 1ten instehenden Monats May an aber außer Umlauf gesetzt und

3) nur noch bis zum letzten Juny dieses Jahrs um ihren inneren Silberwerth bey der hiesigen Münzstätte, auf Verlangen, angenommen und eingewechselt werden sollen.

Wonach sich zu achten ist. Darmstadt den 7ten April 1812.

Auf allerhöchsten Spezialbefehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freyherr v. Lichtenberg. Coulmann Zimmermann.

vt. Verdier.

E.

Frankfurtische Anordnungen.

Zu Frankfurt am Mayn wurde am 28. März 1812 (Intelligenzblatt N°. 26, 3te Beylage) das Publikum erinnert, das Laubthalergeld nur nach dem Gewicht, gemäs dem Silberwerth, wie dieser in Ansehung der unabgeschliffenen, ein volles Loth schweren, alten halben Laubthaler, und der seit 1784 ausgeprägten, 2 Loth schweren, Laubthaler, durch ein Edikt des oberrheinischen Kreises vom 3. April 1786 ausgesprochen worden, anzunehmen, bey welcher Erinnerung es auch, während der Dauer der Großherzoglich Frankfurtischen Regierung, belassen blieb. Jene Schätzung vom Jahr 1786 ist aber höher gegriffen, als die eigene französische vom Jahr 1810 (m. vergl. die Berechnung des Laubthalers auf Seite 145 mit der Note 3 auf Seite 150). Und da auch hierdurch (wie jedoch gegentheilig im Jahr 1786 in dem oberrheinischen Kreise geschehen) das Silber der halben Laubthaler in Frankreich selbst nicht besser, als dasjenige der ganzen Stücke, zu seyn erachtet, sondern vielmehr (m. s. den §. 1 Seite 141 und die dazu gehörige Note 1 auf Seite 147) daselbst das Silber der ganzen und halben Laubthaler

ganz gleichförmig, zu 198 $\frac{31}{100}$ Franken für das rauhe Kilogramm, geschätzt worden, überhaupt aber jede Silbersorte, in Betreff welcher, wie dies bey den ganzen Laubthalern der Fall ist, als Folge der, vielfältig ungleichen innern und, sehr destruirten äußern Beschaffenheit der meisten im Umlauf sich befindenden Stücke (m. s. Seite 41 und Seite 144 den §. 5 oben) eine Erinnerung, sie nur nach dem Gewicht als Silber anzunehmen ergehen zu lassen, Anlaß vorhanden ist, sich um deßwillen, weil einen bestimmten Stückwerth solcher Silbersorte anzugeben unmöglich geworden, gar nicht mehr eignet, im gemeinen Verkehr als Geld zu dienen, indem, wenn sie dabey zugelassen wird, sie vielfältig zur Vervortheilung, insonderheit der Landleute und Handwerker, gebraucht wird: so hat, zur Beseitigung dessen und deshalb unvermeidlichen Haderns, der Rath der freyen Stadt Frankfurt, in Uebereinstimmung mit den vorstehenden Verordnungen anderer Staaten — der Sachbewandtniß angemessen — am 21. Februar 1815, den gänzlichen Verruf der Laubthaler, durch das städtische Rechneyamt (Intelligenzblatt N°. 16 erste Beylage) in den Worten verkündigen lassen:

»Französische ganze und halbe Laubthaler
»haben als Geld keinen Umlauf mehr, und
»sind lediglich als Bruchsilber der Groß-
»handlung überlassen.«

F.

Kurfürstlich Hessische Anordnung.

(Abgedruckt aus der Hanauer Wochen-Nachricht Num. 18 vom 2ten May 1816.)

Regierungsausschreiben.

Da Seine königl. Hoheit, der Kurfürst, unterm 29ten v. M. allergnädigst verordnet haben, daß die französischen 6 Livresthaler, oder sogenannte ganze Laubthaler, gleich den schon durch ein Ausschreiben vom 13. Juny 1786, verrufenen 3 Livres oder halben Laubthalern, vom 1ten k. M. an, im hiesigen Fürstenthum außer Umlauf gesetzt seyn und nur als Bruchsilber, gleich jeder anderen Waare, im

Handel angenommen werden sollen; so wird dieses hierdurch zur allerunterthänigsten Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Hanau den 11. April 1816.

Kurfürstlich hess. Regierung.

Note 5 (zu Seite 145.)

Ganz anders als in den, aus der zunächst vorstehenden Note 4 zu ersehenden Verordnungen von Bayern, Nassau, Würzburg, Darmstadt und Frankfurt, und davon überall wesentlich abweichend, findet man aber, in Ansehung der Laubthaler, disponirt, in einer gleichwohl spätern durch das

Speyerer=Kreis=Anzeige=Blatt
N°. 116 vom 26. März 1816

publicirten

Verordnung,
den Kurs der Brabanterthaler betreffend,

worinnen zugleich der äußere Werth angegeben ist, welcher, in demselben Regierungsbezirk, dem

Sechslivresthaler,

nach Währung des 24 Guldenfußes beym Privatverkehr und nach Frankenwährung bey den öffentlichen Kassen, beygelegt worden. Folgendes ist Abdruck dieser Verordnung:

Durch die Verordnung vom 23. Jänner l. J. (Amtsblatt Nro. 68) wurde der französische Sechslivres=Thaler auch für den Privatverkehr nach rheinischem Münzfuße auf zwey Gulden zwey und vierzig Kreuzer festgesetzt, wornach er dem Betrag von fünf Franken achtzig Centimen, in welchem er bey den öffentlichen Kassen angenommen wird, vollkommen entspricht.

Da nun in den übrigen benachbarten teutschen Landen, der Brabanter= oder Kronenthaler allgemein ganz gleichen Kurs mit dem französischen Sechslivres=Thaler hält, so findet man sich zur Erleichterung des wechselseitigen Handelsverkehrs ver=

anlaßt, zu verordnen, daß von dem ersten des künftigen Monats April anfangend, der Brabanter Thaler bey allen öffentlichen Kassen zu fünf Franken achtzig Centimen eingenommen und ausgegeben werden soll.

Worms, den 19ten März 1816.

Die K. K. österr. und K. baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

Auf das, was in Betreff der sogenannten Brabanterthaler, durch diese Verordnung, festgesetzt worden, zurück zu weisen, wird sich, in der Abhandlung XII, Anlaß finden. In Ansehung des dadurch den Laubthalern beygelegten verschiedenen äußern Werths aber ist hier anzuführen:

a) daß, weil nicht 2 Gulden 42 Kr., sondern (gemäs der Rechnung auf Seite 145) schon 2 Gulden $40\frac{15}{100}$ Kr. für das Aequivalent von 5 Franken 80 Centimen zu erachten sind, der dem Laubthaler, beym Privatverkehr, zu 2 Gulden 42 Kr. gestattete Kurs um $1\frac{14}{100}$ Procent höher ist, als derjenige von 5 Franken 80 Centimen;

b) daß dieser, bey den erwähnten beiden Schätzungen des Laubthalers zu 2 Gulden 42 Kr. und zu 5 Franken 80 Centimen vorwaltenden, sehr bedeutenden Discordanz, auch durch die neuere, bereits Seite 125 unter A abgedruckte Verordnung vom 26. März 1816, wodurch die Schätzung des Sechslivresthalers nach der Frankenwährung von 5 Franken 80 Centimen auf 5 Franken 75 Centimen reducirt ist, nicht nur nicht abgeholfen, sondern dieselbige noch vergrößert worden, weil gemäs der Rechnung:

$52\frac{15}{100}$ Franken sind (man sehe c in §. 5 Seite 58 und 59) gleich zu achten einer Mark fein Silber, oder
24 Gulden, wie viel Gulden des vier und zwanzig Guldenfußes sind hiernach werth
$5\frac{3}{4}$ Franken?

Antwort: 2 Gulden $38\frac{77}{100}$ Kr. oder
2 Gulden $38\frac{3}{4}$ Kreuzer,

das Aequivalent von 5 Franken 75 Centimen in 2 Gulden 38¾ Kr. bestehet und also, wenn der Laubthaler für 2 Gulden 42 Kr. des 24 Guldenfußes, neben dem in Frankenwährung zu 5 Franken 75 Centimen bestimmten äußern Werth verausgabt wird, demselben in der Währung des 24 Guldenfußes vollends ein, um 2 Procent höherer Kurs gestattet ist, als bey der Frankenwährung;

c) daß auch bey den allervollkommensten gesetzlichen französischen Ausmünzungen, wodurch (man sehe a in §. 5 auf Seite 58) die Mark fein Silber köllnischen Gewichts zu $51\frac{288}{1000}$ Franken ausgebracht wird, 5 Franken 80 Centimen nicht mehr als . . . . 2 Gulden $40\frac{65}{100}$ Kr., und

5 Franken 75 Centimen nicht mehr als 2 Gulden $39\frac{27}{100}$ Kr. des 24 Guldenfußes ausmachen, und daß, wenn selbst diese beiden Resultate gegen 2 Gulden 42 Kr. des 24 Guldenfußes verglichen werden, alsdann die vorstehend unter a und b angeführten Discordanzen von

$1\frac{14}{100}$ Procent und 2 Procent sich immer noch auffallend hoch, nämlich zu

$-\frac{5}{6}$ Procent und $1\frac{68}{100}$ Procent berechnen; endlich

d) daß nach Orten, wo der Laubthaler auch jetzt noch für 2 Gulden 42 Kr. des 24 Guldenfußes auszubringen ist, und nach Orten, wo (m. s. Seite 152 die Verordnung unter A) die in benachbarten Gegenden außer Kurs gesetzten leichten, also indistinct die unter 2 Loth wiegenden Laubthaler, bey den öffentlichen Kassen für 5 Franken 75 Centimen ausgegeben und eingenommen werden sollen, natürlich auch alle leichte und solche Stücke vorzüglich wandern werden, welche, ihrer Beschaffenheit nach, weder nach c oben

2 Gulden $39\frac{27}{100}$, noch gemäs b weiter oben

2 Gulden $38\frac{3}{4}$ Kreuzer des 24 Guldenfußes, werth und zu leicht sind, um ohne erheblichen Schaden eingeschmolzen werden zu können.

XII.

Münzpolitische Ansichten.

---

§. 1.

Allgemeine Vorausschickung.

Besteht die Politik oder Staatskunst in der Wissenschaft, einen Staat auf den höchsten Gipfel von Glückseligkeit zu erheben und darauf zu erhalten; und besteht das Staatsrecht in der Wissenschaft von den Rechten des Regenten und der Regierten eines Staats sowohl unter sich, als im Verhältniß mit andern Staaten: so fordern diese beiden Staatswissenschaften, eben so wie die Staatswirthschaft (man sehe die Note 4 Seite 75 — 77), ein wohl geordnetes Münzwesen, und es muß ein unwandelbarer Heischesatz derselben seyn, auch sonderheitlich die Zuständigkeiten des Regenten in Betreff der Münzgesetzgebung, von Anordnungen und Verfügungen fremder Staaten möglichst frey und unabhängig zu erhalten.

§. 2.

Vom Umlauf fremder Geldsorten.

Es entspricht nicht nur den Forderungen der Staatsklugheit nicht, welche aus sämmtlichen Staatswissenschaften resultirt, sondern es verstößt schon gegen die ersten Elemente der Münzpolitik, wenn fremden Münzen als Geld der Umlauf gestattet wird; denn man hat die Erhaltung deren ursprünglichen Beschaffenheit, in Ansehung der nachkommenden Stücke, nicht in seiner Gewalt. *)

---

*) In einem Münzbedenken, welches für Kaiserl. Majestät, am 10. März 1607, durch den gewesenen kaiserl. Rath und Reichspfenningsmeister Geizkofler ausgefertigt wurde, ist (m. s. Hirsch's Münzarchiv Th. 3, Seite 297) u. a. zu lesen:

„Dabey fällt aber diese Quaestio für, ob auch thunlich „seye, frembden Sorten, die nach des Reichs Schrot vnd

Ein solcher Mißgriff wird aufs höchste gebracht, wenn man fremde Münzen durch Patente als Geld valvirt (schätzet), ohne bey der Valvationsrechnung dasjenige in Abzug zu bringen, was es kosten würde, diese Münzen in Landesgeld zu verwandeln; denn durch ein solches Verfahren wird fremder Herrschaft vollkommene Theilnahme an dem landesherrlichen Münzregale eingeräumt. *)

„Korn valvirt, wie in der Müntz-Ordnung geschehen, oder „allein Müntzen, so im Reich geschlagen, auch des Reichs „Schrot vnd Korn halten, für Währschafft passiren „zu lassen?

„Ueber diese Materie ist aus- vnd innerhalb des Reichs „viel disputirt vnd fast innsgemein geschlossen, daß zu einer „rechten vnd beständigen Ordnung nothwendig erfordert, keine „andere frembde Müntz, ob sie schon besser wäre, als „die nach Ordnung des Landes vnd im Land selbst „gemünzt ist, für Währschafft zu gestatten.

„Die andere sollen gleichwohl genommen, aber proportione der innländischen Müntz ringer valvirt, in die öffentliche Schau, Wechsel oder Müntzen getragen, daselbst in „Tügel geworfen, zertrennt und umgemünzt werden......"

*) Darum beschloß der Fränkische Kreis am 3. Sept. 1754, obwohl man daselbst der fremden Geldsorten nicht entbehren konnte, daß, bey derselben Schätzung, der Schlagschatz in Abzug zu bringen sey, und zwar dieses (m. s. Hirsch's Münzarchiv Th. 6, Seite 441 und 442) in den Worten:

„Diesemnächst ist

„5) in Ansehung der unumgänglich vorzukehrenden Devalvation und Abwürdigung deren, mit dem diesseits anbeliebten und festgesetzten neuen conventionsmäßigen Münzfuß in „ihrem wahren Gehalt nicht übereinkommenden theils fremden, und theils einheimischen, so Gold- als Silber-Sorten, „und so weiters der Noth erforderlichen Auf- und Beybringung halber eines hinlänglichen Surrogati ferners davor „gehalten und beschlossen worden, daß anforderst dem fremden Stempel, oder denen im deutschen Reich roulirenden „Gold- und Silber-Münzen auswendiger Staaten kein Schlag-„Schatz zuzulassen, sondern solcher bey der Abwürdigung abzubrechen . . . . sey."

Weder das alte Holland, noch das alte Frankreich verfiel je in solche Fehler der Hingabe seiner hoheitlichen Münzzuständigkeiten. In Ansehung des alten Frankreichs giebt hierüber Graumann, in seinen gesammelten Briefen vom Gelde rc. Seite 165 — 167, Belehrung; und was die jüngst verflossene Zeit betrifft, so zeigen Seite 123 und 124 oben, daß Frankreich, durch sein Dekret vom 18. August 1810, den deutschen Conventionsthaler auf 5 Franken 4 Centimen, und demnach so valvirte (schätzte), daß, bey dessen Annahme um diesen äußern Werth, die Affinirungs- und Münzkosten, welche aufgewandt werden müssen, wenn deutsche Conventionsthaler in französisches Geld verwandelt werden, gedeckt sind.

Ein ganz eigenes Zusammentreffen von Umständen und Verhältnissen (m. s. deshalb u. a. von Praun Th. 2, S. 244 §. 33 und Graumann a. a. O. Seite 165) veranlaßte aber schon frühe den Umlauf des französischen Laubthalers in Deutschland, nach einer Schätzung, die, in Ansehung dessen Feingehalts, eine vollständige gesetzliche Ausmünzung desselben unterstellte, und ihn (m. s. Seite 134 §. 1) ohne Abbruch einigen Schlagschatzes würdigte.

Dieser Fehler griff so weit um sich, daß er auch bey Einführung der Oesterreich-Bayerischen Münzconvention nicht abgestellt zu werden vermochte, vielmehr (m. s. Seite 147 den Schluß von §. 6 der Abhandlung XI) gesetzlich bestätigt werden mußte (von Praun a. a. O. Seite 247 §. 34).

Die Erfahrung lehrte, wie dadurch die Unabhängigkeit der deutschen Münzgesetzgebung aufgeopfert wurde. Diese Münze verdrängte die einheimische und bildete, in zu hohem Geltungswerth, den Hauptbestandtheil der umlaufenden Geldmasse. Darum blieben, wie dieses bey einer solchen Bewandtniß, in der Regel, der Fall immer ist, alle gesetzliche Herabsetzungen des äußern Werths dieser Geldsorte ohne Erfolg. Einen angemessen verminderten äußern Werth der Laubthaler mit Wirkung festzusetzen, war selbst alsdann nicht mehr ausführbar, als man fand, daß sie, statt wie

bey ihrer ursprünglichen Schätzung in Deutschland unterstellt worden war (m. s. Seite 134 §. 1 der Abhandl. X), 14 Loth 12 Grän fein, nur (m. s. das Ende von b S. 40) 14 Loth 9 Grän, auch wohl (Seite 41) noch weniger, fein Silber hielten. Aus Frankreich selbst mußte hierin für Deutschland Hülfe kommen; die Liebhaberey einiger französischen Gelehrten an einem neuen metrischen System, und deren übertriebene Vorliebe für die Decimalrechnung, mußte bewährte politische Grundsätze (m. s. §. 9 Seite 48 — 50) überwältigen oder übersehen lassen, und ein ganz neues französisches Münzsystem begründen, um in Deutschland dem, in ungebührlich hohem Werth statt gefundenen, Umlauf des Laubthalergeldes ein Ende zu machen (Seite 141 Abhandlung XI).

Die Vernichtung der nachtheiligen Folgen, die der zu hohe äußere Werth, welcher den Laubthalern beygelegt war, in dem hierländischen Münzwesen hervorbrachte, wird auch alsdann noch Nachdenken erfordern und mancherley Schwierigkeiten darbieten, wenn — was nun doch wohl bald der Fall seyn mag — gar keine Laubthaler mehr sichtbar seyn werden. Darum ist aber auch zu hoffen, daß ein ähnlicher Mißgriff, wie bey der Zulassung der Laubthaler in die circulirende deutsche Geldmasse Statt fand, künftig mit andern fremden Geldsorten nicht erneuert werden wird.

§. 3.

Von der Valvirung (Schätzung) einheimischen Geldes nach ausländischem Nennwerth und der dadurch, oder anders, begründet werdenden Concurrenz zweyer verschiedenen Münzsysteme.

Wenn einheimisches Geld nach fremdem Nennwerth valvirt wird, so wird das fremde Geld, welchem solcher Nennwerth angehört, zum Maaßstab angenommen; dadurch wird eine fortdauernde Geldumsetzung, ein fortwährendes Herumrechnen der einen Währung auf die andere, unvermeidlich. Das landesherrliche Münzregal wird durch solche Untergebung des heimischen Stempels vielfältig verwun-

det, das Interesse von Privaten wird oft lädirt, und man kann sich noch glücklich schätzen, wenn ein, das Gleichgewicht einigermaßen herstellendes, Geld-Agiotage entsteht. Durch ein solches — nach und nach ausartendes und immer weiter um sich greifendes — Agiotage selbst aber

»wird kein Zweig der producirenden Industrie gefördert, vielmehr mancher derselben gestört und aufgehalten.«

Selbst zwey, einem und demselben Regenten angehörige, aber unter sich verschiedene Münzsysteme, — ein Fall, welcher durch Ueberkommung neuer Lande oder durch Annahme eines neuen Münzsystems eintreten kann — sind in einem und demselben Landestheil neben einander nicht zu dulden. In Frankreich ward man den hiermit verbundenen Nachtheil gewahr, als die neue Frankenwährung neben die Livreswährung gestellt wurde (m. s. Seite 134 §. 2 der Abhandlung X) und das Frankengeld neben dem Laubthalergeld umzulaufen begann. Es ist hierüber in einer, im Jahr 1800 oder 1801 erschienenen, französischen Gelegenheitsschrift *) sehr treffend zu lesen:

»Des monnaies qui circulent en France, les unes sont fabriquées d'après les lois d'un ancien systême, les autres le sont d'après celles du nouveau.«

»Etc. j'observe que la concurrence de deux systêmes monétaires, fussent-ils également bons, est un vice; et s'il y a discordance entre les deux systêmes, cette concurrence est une monstruosité en économie politique.

»Il ne sera pas difficile de prouver qu'en France cette concurrence de monnaies des deux sy-

*) Un Philadelphe etc. Coup-d'oeil d'économie politique sur les monnaies et les lois monétaires actuelles de France, sur les inconvéniens qui en resultent, et sur les moyens d'y remédier. A Paris de l'imprimerie de Moller rue Vivienne. An IX Seite 5 — 6.

»stêmes qui se contrarient on tous sens, en titres, »poids et valeurs, excite des discussions journaliè-»res très-désagréables, et quelquefois brutales; »qu'elle met des entraves dans la perception des »subsides, ainsi que dans les opérations commer-»ciales de toute nature, L'observateur philosophe »remarque de plus qu'en éveillant la cupidité elle »engendre le crime.

»La concurrence de deux systêmes inco-»hérens ne peut donc se soutenir en politique, ni »au moral, ni en finance.

»On ne peut détruire cette concurrence »vicieuse, si l'on n'anéantit pas l'un des deux »systêmes . . .«

Die französische Verordnung vom Jahr 1810 (m. s. die Abhandl. XI S. 141), wodurch der Concurrenz der Livres- und Franken-Währung in Frankreich ein definitives Ende bereitet wurde, erscheint demnach als eine kluge Verfügung. Und mit den eben angeführten Aeußerungen eines französischen Schriftstellers übereinstimmend, ließ schon Professor Büsch zu Hamburg, im 14ten Absatz seiner Abhandlung über Bankgeld, Münze und Münzverwirrung in näherer Rücksicht auf den Lübischen Münzfuß 2c. u. a. drucken:

»Diejenigen Staaten, welche jetzt mehrerley Münze »von verschiedenem Gehalt, oder verschiedene Be-»rechnungen des Gehalts ihrer wirklich circulirenden »Münze haben, sind alle durch nicht glückliche Vor-»fälle und Umstände dazu gelangt. Es sind allemal »nur Behelfe gewesen, wozu ein zerrüttetes Geld-»und Finanzwesen die Regenten und Obrigkeiten ge-»nöthiget hat, bey den es nachher, auch wohl bey »gebesserten Umständen, verblieben ist . . . . »Spanien kam dahin im vorigen Jahrhundert . . ., »und hat noch jetzt die verworrenste Rech-

»nung von einer Münzart auf die »andere, ...

»Geräth ein Staat in Verlegenheit, die ihn zu »Behelfen nöthigt, so mag er zu diesem Mittel (der »Zulassung von unter sich verschiedenen Münzarten) »schreiten, wenn er jetzt nicht anders kann, »dann aber auch seine Aussicht darauf »nehmen, bey geänderten Umständen die »Sache ..... wieder in ihren richtigen »Gang zu bringen; denn die praktische Regel »Quod fieri potest per pauca, non debet fieri per »plura, (was mit wenigem geschehen kann, muß »nicht durch viele Hülfsmittel geschehen,) ist vorzüg»lich im Münzwesen wahr und bewährt. *) Ei»nerley Münze, und diese durchaus »gleich zuverläßig, so gut sie die Münz»kunst liefern kann, die ist jeder Regent, »die ist jede Obrigkeit ihrem Bürger zu »geben schuldig.«

Die deutsche Münzgeschichte beurkundet zwar, daß in der Vorzeit ein unangemessenes Zulassen fremder Geldsorten, und sogar nach fremden Schätzungen derselben, oftmals Statt gefunden hat, und daß Reichs- und Kreisschlüsse nicht immer vermögend gewesen sind, die Stände von dem Dulden solcher, meist durch Kriege entstandenen, Anomalien abzuhalten. An stetem, den Grundsätzen der Münzlegislatur gemäßem, Eifern hiergegen, hat es jedoch ehemals beym Reichstag und auch bey den Kreisen nicht gefehlt. Von einer Valvirung (Schätzung) deutschen Geldes nach fremder Nennwerthsbezeichnung und einer, auf solche Weise geschehenen, Aufnahme einer ausländischen Währung, neben der durch das eigene Münzsystem begründeten deutschen Währung, findet man aber, im ganzen

*) Auf dieser Regel beruhet auch der in der Note 2 auf Seite 73 angeführte Grundsatz der Münzgesetzgebung.

Hirschischen Münzarchiv, kein Beyspiel. Unserer verhängnißvollen Zeit war es vorbehalten, dieses ganz neue Mittel, zur Verwirrung des Münzsystems eines Landes, zum Vortheil des Auslandes, an den Tag zu fördern und dasselbe im Jahr 1808 so zur Anwendung zu bringen, wie das, damals erschienene, Westphälische Gesetz-Bülletin N°. 10 ausweiset.

Es giebt keine Maasregel, welche ärger als diese gegen alle Grundsätze der Münzlegislatur anstößt; denn sie untergiebt mit dem eigenthümlichen Münzfuß des Landes das landesherrliche Münzregal und verschafft dadurch dem fremden Stempel die Herrschaft über den einheimischen mehr, als solches auf irgend eine andere Art zu geschehen vermag.

Ein solches Ereigniß erklärt sich nur aus dem Verhältniß, das zwischen Frankreich und dem vormaligen Königreich Westphalen bestand. Außerdem möchte die Würdigung des einheimischen Geldes nach ausländischem Nennwerth nur etwa noch durch die Gegenwart von Armeen des Landes, welchem solcher Nennwerth eigen ist, für die Dauer deren Gegenwart zu motiviren seyn; weil sie unter solchem Verhältniß — gehörig angewandt — zum Mittel dienen könnte, das Uebel abzuwenden, den übrigen Kriegsbedrückungen auch noch eine willkührliche Herabwürdigung des einheimischen Geldes beyfügen zu sehen.

Daß aber, selbst unter einem solchen unglücklichen Verhältniß augenblicklicher Obergewalt fremder Waffen, von einer durch sachkundige Männer berathenen Landesbehörde auch dann, wenn sie sich durch den Drang der Umstände genöthiget sieht, fremdes Geld ohne Abzug des Schlagschatzes zu schätzen, die Herrschaft des landesherrlichen Stempels nicht auf- und hingegeben, noch die eigenthümliche Landeswährung einer fremden Währung untergeordnet wird, dieses belegt sich durch eine am 25. März 1812 zu Berlin erschienene Bekanntmachung. (Note Seite 173.)

Obschon der preußische Staat damals, wie allgemein bekannt ist, unter dem Druck der französischen Armee beynahe erlag, so ward dennoch, durch diese so eben erwähnte Bekanntmachung,

das eigene preußische Landesgeld nicht auf Frankenwährung, wobey der preußische Currentthaler zu 3 Franken $71\frac{12}{100}$ Centimen würde zu schätzen gewesen seyn, valvirt. Es ward damit u. a. vom Fünffrankenstück ein Mehreres nicht gesagt, als daß dasselbe den Werth von 1 Thaler 8 Groschen 4 Pfennigen preußisch Current habe. Hierdurch blieb die königlich preußische Währung der Maaßstock im Verkehr und das fremde Geld ihr untergeordnet, so viel es unter den vorgewalteten Umständen geschehen konnte.

§. 4.

Fortsetzung durch Erörterung dessen, was diesfalls im vormaligen Königreich Westphalen geschehen ist.

Im vorstehenden §. ist angeführt worden, daß die Würdigung einheimischen Geldes nach ausländischem Nennwerth eigentlich nur durch ein Verhältniß, wie zwischen Frankreich und dem vormaligen Königreich Westphalen bestanden habe, motivirt werden könne; und von dem, was in der Art in Westphalen geschehen ist, soll nun dieser §. einige nähere Auskunft geben.

Dem vormaligen Königreich Westphalen ward unterm 16. November 1807 (m. s. Droit Public français ou Code Politique etc. 8vo Paris 1809) von Frankreich aus eine Constitutions-Urkunde vorgeschrieben, und dabey u. a. beabsichtiget, die früher in Deutschland bestandene Vorherrschung des französischen Geldes, welcher durch die eigenen französischen Verfügungen vom Jahr 1803 (m. s. den §. 9 der Abhandlung III Seite 48 — 50) ein Ende gemacht worden, auf anderm Wege wieder zu erringen, indem diese Constitutions-Urkunde Art. 17 verordnete:

> »Le systême monétaire et le systême des »poids et mesures, maintenant en vigueur en France, »seront établis dans tout le royaume;«

zufolge welcher Bestimmung denn — wie mit der alten französischen Geldmasse in Frankreich geschehen ist und, nach und nach, mit dem davon übrigen noch geschiehet — alles Geld, welches im damaligen Königreich Westphalen circulirte, in Geld des

neuen französischen Münzsystems würde, durch Umprägung, zu verwandeln, und auch nur Sorten dieses Münzsystems, von Seiten Westphalens, würden auszumünzen gewesen seyn.

Diese gebotene Einführung des besagten Münzsystems würde aber um so ungeheuerere Kosten und Verluste zur unvermeidlichen Folge gehabt haben, weil dasselbe, dessen in Ansehung Frankreichs bestehender sehr guten Einrichtung ohnerachtet, den deutschen Localverhältnissen nicht angemessen ist, und eine Nachfolge in solchem Unternehmen würde um so weniger zu erwarten gewesen seyn, da der in Deutschland, entweder mit der Zählungsart nach dem 20= oder nach dem 24=Guldenfus, bereits am weitesten verbreitete, in Gemäsheit der Verhältnisse deutscher Lande organisirte, Conventions=Silbermünzfuß weit geeigneter ist zum allgemeinen deutschen Münzsystem erhoben zu werden, und derselbe auch, in Bezug auf Deutschland, als ein Geisteswerk der einsichtsvollsten Erkenntniß und der schätzbarsten Resultate der Erfahrungen und des Nachdenkens höchst competenter Männer, allerdings anzuerkennen ist.

Unverkennbar deswegen also, und weil gleichwohl, zu einiger Gelebung jener, nur einmal empfangenen, constitutionellen Vorschrift, etwas ins Werk gesetzt werden mußte, ward aus dem Art. 54 derselben Westphälischen Constitution des Inhalts:

»la constitution ci-dessus sera completée par des réglemens du roi, discutées dans son conseil d'état«

das Mittel geschöpft, Frankreich in Ansehung der Ausführung des, weiter oben eingeschalteten, Art. 17 der Constitution zu beschwichtigen, und dennoch diese Ausführung auf unbestimmte Zeit zu verschieben, was sofort durch die Valvirung alles Geldes nach französischem Nennwerth geschah, welche Valvirung durch ein Dekret vom 11. Januar 1808, für die definitive Einführung des französischen Münzsystems vorbereitend ausgegeben und in dem Gesetz=Bülletin N°. 10 jenes Jahrs publicirt wurde.

Es folgt nun hier, zum Behuf künftig darauf zu nehmenden Bezugs, unter A ein Auszug jenes Gesetz=Bülletins, welchem unter B, C und D geeignete Anmerkungen beygefügt sind.

Anmerkungen zu nebenstehendem Auszug.

Es hätten aber dieselbigen hier neben bemerkten, nicht französische Geldsorten, in Gemäßheit §. 5 (Seite 58—59) der Abhandlung IV, folgendermaßen angeschlagen werden sollen, nämlich:

No.	A Auszug aus dem Gesetz-Bülletin des vormaligen Königreichs Westphalen, welches unter No. 10 im Jahr 1808 publicirt wurde. Dekret vom 11ten Januar 1808.	Werth in Franken und Centimen Frk	 Cent.	B Bey Unterstellung, daß das Frankengeld vollständig gesetzmäßig, d. i. zu $51 \frac{988}{1000}$ Franken die köllnische Mark ausgemünzt sey: Franken	 Centimen	C Bey Unterstellung, daß das Frankengeld mit vollständiger Abkürzung der gesetzmäßigen Remedien, d. i. zu $52 \frac{313}{1000}$ Franken die köllnische Mark ausgemünzt sey: Franken	 Centimen	D Bey Unterstellung, daß das Frankengeld mit Abkürzung der Hälfte der Remedien, d. i. zu $52 \frac{15}{100}$ Franken die köllnische Mark ausgemünzt sey: Franken	 Centimen
	§. 1. Französische Münzen.								
	Erster Abschnitt. Neue französische Münzen.								
3	ein silbernes 5 Frankenstück für . . .	5	—						
4	ein dergleichen 2 Frankenstück für . . .	2	—						
5	ein dergleichen 1 Frankstück für . . .	1	—						
6	ein dergl. Stück von einem halben Franken oder 50 Centimen für	—	50						
	§. 10. Vormalige Brabantische Münzen.								
64	ein Brab. Kronenthlr. von 162 kr. Reichswährung	5	$82\frac{3}{4}$	5	$84\frac{87}{100}$	5	$88\frac{52}{100}$	5	$86\frac{69}{100}$
65	ein halber dergleichen für	2	$91\frac{3}{8}$	2	$92\frac{44}{100}$	2	$94\frac{26}{100}$	2	$93\frac{34}{100}$
66	ein viertel dergleichen für	1	$45\frac{11}{16}$	1	$46\frac{22}{100}$	1	$47\frac{13}{100}$	1	$46\frac{67}{100}$
	§. 11. Vormalige Reichsmünzen.								
67	ein Conventionsthaler	5	18	5	$19\frac{88}{100}$	5	$23\frac{13}{100}$	5	$21\frac{50}{100}$
68	ein halber dergleichen	2	59	2	$59\frac{94}{100}$	2	$61\frac{57}{100}$	2	$60\frac{75}{100}$
69	ein 20 oder 24 Kreuzerstück	—	$86\frac{1}{3}$	—	$86\frac{65}{100}$	—	$87\frac{19}{100}$	—	$86\frac{92}{100}$
70	ein 10 oder 12 Kreuzerstück	—	$43\frac{1}{6}$	—	$43\frac{32}{100}$	—	$43\frac{60}{100}$	—	$43\frac{46}{100}$

Bey der in vorstehender Tabelle unter A zu ersehenden Westphälischen Geldschätzung liegt überall die Vergleichung des äußern Werths von 2 Gulden 24 Kr., worauf bey dem 24 Guldenfuß der deutsche Conventionsthaler sich berechnet, mit 5 Franken 18 Centimen zum Grunde. Solcher Anschlag des Conventionsthalers zu 5 Franken 18 Centimen, scheint aber auf der, in der Abhandlung X §. 3 bey b (Seite 137) vorfindlichen unpassenden Berechnung zu beruhen, wornach man wohl geglaubt haben mag die Schätzung, zur Ehre des deutschen Geldes, recht reichlich gegriffen zu haben, während doch jene Schätzungsrechnung, wie ebendaselbst §. 4 (Seite 139) deducirt worden, ein offenbar irriges, zu niedriges Resultat liefert.

Der unter B, nach der daselbst angegebenen Unterstellung, zu 5 Franken $19\frac{88}{100}$ Centimen bemerkte äußere Werth des Conventionsthalers stellet klar, daß in dem, unter A im Auszug beygefügten, Westphälischen Gesetz-Büllitin der Conventionsthaler statt, wie daselbst geschehen, zu 5 Franken 18 Centimen, allermindestens zu 5 Franken $19\frac{88}{100}$, d. i. 5 Franken 20 Centimen, hätte angeschlagen werden müssen.

Und es hätte wenigstens dieses um so mehr geschehen sollen, weil dadurch immer noch die Deferenz, welche Westphalen bey Frankreich einzuhalten hatte, entschieden beobachtet worden wäre, indem bey den französischen Münzen Remedien gesetzlich zugelassen sind, und, gemäs C und D der vorstehenden Tabelle, wenn bey den französischen Ausmünzungen die Remedien vollständig in Abzug kommen, der Werth des deutschen Conventionsthalers zu 5 Franken $23\frac{11}{100}$ Centimen, so wie ferner bey Unterstellung des Abzugs von nur der Hälfte der Remedien, zu 5 Franken $21\frac{50}{100}$ Centimen sich berechnet, und auch von den französischen Remedien nicht abzusehen zu seyn scheint (m. s. die Note 1 der Abhandlung VII Seite 100 — 104).

§. 5.

Schlußbemerkungen.

So unangemessen die, im vorstehenden §. abgehandelte, Westphälische Schätzung deutschen Geldes nach französischem

Nennwerth den eigentlichen Landesverhältnissen auch war, und obwohl dadurch das deutsche Gepräge, wenn schon nicht, wie in Frankreich geschehen, als Bruchsilber behandelt, doch ungünstig gewürdiget wurde: so war sie gleichwohl, weil in Ansehung des Art. 17 der Westphälischen Constitution nur unter verschiedenem Uebel zu wählen blieb, das beste Auskunftsmittel, das ergriffen werden konnte; und zwar besonders um deßwillen, weil dabey der Art. 5 des, in obiger Tabelle unter A, erwähnten Dekrets verordnete:

»Bis das durch die Constitution vorgeschriebene Münz»system definitiv wird eingeführt worden seyn, sollen »sich die öffentlichen Einnehmer und Geld-Erheber in »ihren Rechnungen der Abtheilung der örtlichen »Münzeinheit in Albus und Hellern für Hessen, und »in Mariengroschen für Braunschweig-Wolfenbüttel »und Braunschweig-Lüneburg oder Hannover, nicht »mehr bedienen.

»Sie haben ihre Register, Rechnungen und Cas»senbestands-Etats in guten Groschen und »Pfenningen zu fertigen und in einer Zu»satz-Columne den Betrag in Franken »und Centimen ..... beyzusetzen.

mithin auf solche Weise:

Einmal, die ganze Maaßregel zu einer bloßen Förmlichkeit gemacht, und dadurch

Zweytens, von den am wenigsten bemittelten Landesbewohnern der Nachtheil wesentlich abgehalten wurde, welcher, wenn solche Schätzung deutschen Geldes nach französischer Währung auch für den Verkehr hätte durchgesetzt werden wollen, denselben schon der Brüche wegen, die sich bey den einzelnen Werthsbestimmungen ergeben, vielfältig erwachsen seyn würde; indem gewöhnlich nur der calculirende Bemittelte dergleichen Brüche zu einer

Masse zu sammeln und, auf solche Weise, dieselbige zu benutzen verstehet; endlich weil

Drittens, bey solcher Einleitung, nach deutschen Münzsystemen — wie wirklich geschehen ist — fortgemünzt, und, nach Auflösung des Königreichs Westphalen, die Concurrenz der Frankenwährung, dieses Merkmal der bis dahin nicht abzuhalten gewesenen Unterdrückung und fremden Münzdictatur, am leichtesten gänzlich abgeschafft und den diesfallsigen Forderungen der, in schwerem Kampfe errungenen, Unabhängigkeit alsbalden Genüge geleistet werden konnte.

* * *

Note
zu vorstehender Abhandlung XII.
(nämlich zu Seite 167.)

Folgendes ist ein, aus der Frankfurter Zeitung N°. 94 vom 3ten April 1812 entnommener, Abdruck dieser Bekanntmachung:

Um die Auseinandersetzung mit den jetzt in den preuß. Staaten befindlichen kaiserl. franz. Truppen auch in Rücksicht der Münzsorten zu erleichtern, in so fern fremde Münzen in Umlauf kommen sollten, wird dem Publikum hiermit folgendes vorläufig bekannt gemacht.

Das franz. Fünffrankenstück hat in preuß. Kurrant den Werth von einem Thaler acht Groschen vier Pfennigen, wornach also der Werth des Einfrankenstücks in Kurrant auf sechs Groschen fünf und sechs Zehntheil Pfennig zu stehen kommt.

Die alten franz. Laubthaler zu sechs Livres, so wie auch die etwan vorkommenden Kronenthaler, können zu einem Thaler dreyzehn Groschen preuß. Kurrant angenommen werden.

Von dem etwa einkommenden österreichischen, sächsischen, baierischen und anderm deutschen Conventionsgelde, ist der Speciesthaler zu einem Thaler neun Groschen sieben Pfennigen preuß. Kurrant anzunehmen, woraus sich der Werth des Species-Gulden oder halben Conventions-Species-Thalers von selbst ergiebt.

Die Goldmünzen können bey dem veränderlichen Stande des Goldes gegen Silber überhaupt nur so angegeben werden, daß deren Verhältniß gegen den Friedrichsd'or bekannt gemacht wird, und es alsdann dem Publikum überlassen bleiben muß, den Werth derselben in Kurant nach dem jedesmaligen Stande der Friedrichsd'ore zu berechnen.

Hiernach sind dreyßig Napoleonsd'or oder Jeromed'or neun und zwanzig Friedrichsd'oren, und dreyßig holländische oder auch Kremnitzer rändige Dukaten siebzehn Friedrichsd'oren gleich; die sächsischen Augustd'or und braunschweigischen Carlsd'or aber für einen Friedrichsd'or anzunehmen.

Berlin, den 25. März 1812.

Königlicher Geheimer Staatsrath und Chef des Departements für Gewerbe und Handel im Ministerium des Innern.

von Schuckmann.

Der durch diese Bekanntmachung ausgesprochene äußere Werth des Fünffrankenstücks von 1 Thaler 8 Groschen 4 Pfenningen berechnet sich folgendermaßen:

Wie viel in preußischem Currentgeld sind werth	5 Franken, wenn
5 Franken (gemäs §. 3 Seite 56) enthalten	$22^1/_2$ Grammen fein Silber, und
1000 Grammen fein Silber (gemäs Seite 7) ausmachen . .	1 Kilogramm fein Silber, und
51 Kilogrammen fein Silber (gemäs Seite 8) gleich sind .	218 kölln. Mark fein Silber, deren
1680 (gemäs Seite 3) zu Berlin ausmachen	1681 kölln. Mark fein Silber, und
1 dergleichen kölln. Mark fein Silber beym preußischen Currentfuß anzuschlagen ist für	14 Thaler?

Antwort: 1 Thaler 8 Groschen 4 Pfenninge und ein unbedeutender Bruch von ungefähr dem hundertsten Theil eines Pfennings.

Und wenn statt dessen mit Absehen davon, daß einheimisches Geld nach ausländischem Nennwerth zu valviren nicht rathsam ist, der preußische Currentthaler auf Frankenwährung hätte valvirt werden wollen, so würde nach den nämlichen richtigen Verhältnissen folgendermaßen zu rechnen gewesen seyn:

Auf wie viel in Frankenwährung ist zu schätzen	1 preußischer Currentthaler, da
14 preußische Currentthaler enthalten	1 kölln. Mark feinen Silbers, deren
1681 gleich sind mit	1680 Mark fein Silber, wovon
218 eben so viel wiegen als . . .	51 Kilogr. fein Silber, und
1 Kilogramm fein Silber besteht aus	1000 Grammen fein Silber, und
$22\frac{1}{2}$ Grammen fein Silber enthalten sind in	5 Franken?

Antwort: 3 Franken $71\frac{12}{100}$ Centimen;

Statt dieser 3 Franken $71\frac{12}{100}$ Centimen findet man in dem französischen Valvationsdekret vom 18. August 1810 (Seite 129)

3 Franken 50 Centimen und in einem, für die Länder der Mündung der Elbe, Weser und auch Ober-Ems am 20. Aug. 1811 erschienenen, französischen Arrêté (m. s. Seite 130)

3 Franken 54 Centimen ausgeworfen!

XIII.

Vom sogenannten Brabanter Kronengeld.

§. 1.

Beurkundung der gesetzlichen Beschaffenheit des sogenannten Brabanter Kronenthalers und dessen, wirklichen innern, Werths von 2 Gulden 12 Kr. des 20- oder 2 Gulden 38 2/5 Kr. des 24-Guldenfußes.

Diese Beurkundung liefert das, zu Wien am 2. Jänner 1802 emanirte, Kaiserliche Patent über eine Lotterie in Silber- und Goldmateriale, in seinem 3ten Absatz, welcher also lautet:

»Als Einlage werden angenommen a) vorzüglich Bruchsilber, die feine Wiener Mark zu 23 Gulden 36 Kr. und b) ungemünztes Gold, die feine Wiener Mark zu 359 Gulden 30 Kr. Um aber diejenigen, welche Bruchsilber, oder ungemünztes Gold nicht besitzen, von der Theilnahme an dieser Lotterie nicht auszuschließen, werden als Einlage auch anzunehmen gestattet: c) Conventionsmünzen nach ihrem Nennwerthe, oder gesetzmäßigen Kurs; d) vollwichtige holländische Dukaten, jeden zu 4 Gulden 30 Kr.; endlich e) auch alle ausländischen Silber- und Goldmünzen, nach dem innerlichen Gehalt, in den für Bruchsilber, oder Bruchgold oben bestimmten Preißen. In Ansehung des Kronengeldes jedoch wird zur Erleichterung der Partheien die Ausnahme gemacht, daß dasselbe ohne Einschmelzung nach seinem wahren Verhältnisse gegen den Conventionsfuß angenommen werden dürfe, und zwar: der ganze Kronenthaler zu 2 Gulden 12 Kr. (Note 1 unten), der halbe zu 1 Gulden 6 Kr., der viertel zu 33 Kr.« (Note 2 unten.)

Und weil 2 Gulden 12 Kreuzer des Conventions- oder 20-Guldenfußes, im 24-Guldenfuß 2 Gulden $38\frac{2}{5}$ Kreuzer ausmachen; so ist hierdurch der wahre Werth des sogenannten Brabanter oder Kronenthalers als in

2 Gulden $38\frac{2}{5}$ Kreuzern des 24-Guldenfußes

bestehend, erklärt worden.

Mit dieser offenkundigen officiellen Angabe des wahren Werths des Kronenthalers gesetzlicher Ausbringung, stimmet auch überein die, im Anfang des Jahrs 1793, zu den Akten des oberrheinischen Kreises gekommene Angabe des Schrot- und Korn-Verhältnisses dieses Thalers. Die Schwere des Brabanter Thalers wurde daselbst zu $6898\frac{1}{2}$ Wiener Richtpfenningstheile angegeben; wonach, weil hierbey ein halber Richtpfenningstheil (dessen Angabe auch vielleicht nur auf einem Schreibfehler beruhet) ein durchaus irrelevanter Gegenstand ist, mit Wegwerfung desselben, durch die Division der alsdann übrig bleibenden 6898 Richtpfenningstheile in die 65536, woraus (m. s. Seite 4) die Mark bestehet, die gesetzliche Ausbringung der Kronenthaler zu netto $9\frac{1}{2}$ Stück auf die rauhe Wiener Mark sich herausstellet, und weil eben daselbst die Silbergattung dieses Thalers zu 13 Loth 17 Grän fein verzeichnet worden, dessen äußerer Werth zu 2 Gulden 12 Kr. des 20-Guldenfußes sich berechnet, wie, in dem oben allegirten Patent vom 2. Jänner 1802, ausgesprochen vorliegt.

Rechnungsbeweis.

Wie viel Gulden des zwanzig Guldenfußes ist werth .	1 Kronenthaler, da
$9\frac{1}{2}$ Kronenthaler wiegen eine rauhe Mark im Gehalt von	$13\frac{17}{18}$ Wiener Loth fein Silber, und
5 Wiener Loth fein Silber gleich sind	6 kölln. Loth fein Silber, deren
16 anzuschlagen sind für . .	20 Gulden?

Antwort: 2 Gulden 12 Kr., wie oben, und einen geringfügigen, im Einzelnen unzahlbaren, Bruch von $\frac{6}{57}$ Kreuzer.

Nicht minder stimmet mit dem Werthanschlag des Kronenthalers zu 2 Gulden 12 Kreuzern des 20= oder 2 Gulden $38^2/_5$ Kreuzern des 24=Guldenfußes, die Würdigung dieses Thalers zu 1 Thaler 13 Groschen preußisch Current überein, welche, durch eine königlich preußische Verordnung vom 25. März 1812 (Seite 173), erfolgte.

Rechnungsbeweis.

Wie viel im zwanzig Guldenfuß betragen	$1\frac{13}{24}$ preußische Thaler, da
14 preuß. Thaler bestehen aus	1 költn. Mark fein Silber, deren
1681 gleich sind (gemäs S. 3) mit	1680 költn. Mark, wovon
1 ausgemünzt wird für . .	20 Gulden ?

Antwort: 2 Gulden 12 Kr. und einen, ebenfalls unzahlbaren, Kreuzerbruch.

§. 2.

Entstehung des äußern Werths des sogenannten Brabanter oder Kronenthalers zu 2 Gulden 42 Kreuzern des 24=Guldenfußes.

Als die kaiserlichen Armeen, auch wegen des Frankreich am 3. April 1793 erklärten Reichskriegs, in Bewegung waren, fand sich die Verpflegung derselben einigermasen dadurch erschwert, daß das kaiserliche sogenannte Brabanter Kronengeld in Deutschland keinen Curs hatte. Diesem nachtheiligen Umstand mußte abgeholfen werden.

Eine Valvation des Brabanterthalers gegen Conventionsgeld, wodurch der äußere Werth desselben (gemäs vor. §.) zu 2 Gulden 12 Kr. des 20= oder 2 Gulden $38^2/_5$ Kr. des 24=Guldenfußes hätte ausgesprochen werden müssen, wurde aber den damaligen Verhältnissen nicht angemessen befunden, weil, zu derselbigen Zeit, die Stelle des Conventionsgeldes von dem Laubthalergeld in allen den Landen eingenommen war, deren Münzsystem in dem 20= oder 24=Guldenfuß bestand. Daselbst

lief nämlich der Laubthaler immer noch zu 2 Gulden 45 Kr. (S. 134) um, obwohl die neuern Stücke, beym Schrot von 2 Loth, nicht besser als zu 14 Loth 6 Grän fein in der rauhen Mark ausgebracht zu erachten standen (Seite 41), bey welcher Beschaffenheit des Laubthalers dessen äußerer Werth sich (selbst ohne Abzug einigen Schlagschatzes) nicht höher herausstellte, als zu 2 Gulden $41^1/_4$ Kreuzern, gemäs der Rechnung:

Was ist werth	1 Laubthaler, wenn
1 Laubthaler wiegt	2 kölln. Loth rauh, und
16 kölln. Loth rauh enthalten	$14^1/_3$ kölln. Loth fein, deren
16 anzuschlagen sind für . .	24 Gulden?

Antwort: 2 Gulden $41^1/_4$ Kreuzer.

Und es war bereits damals nicht mehr, wie (m. s. Seite 150) im Jahr 1786 geschehen ist, der Fall, die ältern Laubthaler um einen Kreuzer auf das Stück besser zu erachten als die neuern, weil dieser vorhinige höhere, auf ihre größere Feine gestützt gewesene, Werth der ältern Laubthaler, durch ihre mehrere Abgeschliffenheit compensirt und aufgehoben befunden wurde.

Da nun dennoch die Laubthaler überall, wo sie als Geld umliefen, für den äußern Werth von 2 Gulden 45 Kr. angenommen wurden, und sie auch den **Hauptbestandtheil der circulirenden Geldmasse** bildeten (Seite 162); so bestand dadurch, in der Ausübung, ein $24\frac{55}{100}$-Guldenfuß, in Folge der Rechnung:

Wie hoch werden ausgebracht	16 kölln. Loth fein Silber, da aus
$14^1/_3$ kölln. Loth fein Silber bestehen	8 Thalerstücke, und
1 Thalerstück der äußere Werth zugestanden wird von . .	$2^3/_4$ Gulden?

Antwort: zu $24\frac{55}{100}$ Gulden.

Es kam daher bey den Kreisen in Erwägung, daß es eine Zurücksetzung des kaiserlichen Stempels gegen denjenigen des damals, vom deutschen Reich, bekriegten Frankreichs seyn

würde, wenn man die Ausbringung der költn. Mark feinen Silbers in den Brabanterthalern nicht eben so hoch zulassen wollte, als dieselbige mittelst der Laubthaler auszubringen nachgesehen war. Und so bewirkte also die Duldung des dem 24-Guldenfuß nicht entsprechenden, zu hohen äußern Werths des Laubthalers von 2 Gulden 45 Kr., eine der Billigkeit und politischen Rücksichten zum Opfer gebrachte vom 24-Guldenfuß gleichmäßig abweichende Schätzung des Brabanterthalers zu 2 Gulden 42 Kr.; denn auf diesen äußern Werth berechnet sich der Brabanterthaler, bey dessen, im vorstehenden §. entwickelter, gesetzlicher Beschaffenheit und dem Anschlag der köllnischen Mark feinen Silbers zu $24\frac{55}{100}$ Gulden, wie solches die nachstehende Rechnung ausweiset.

Rechnung.

Wie hoch ist zu bestimmen der äußere Werth von . . .	1 Brabanterthaler, da
$9\frac{1}{2}$ Brab. Thaler wiegen . .	1 rauhe Wiener Mark, und
5 rauhe Wiener Mark gleich sind	6 rauhen költn. Mark, wovon
1 enthält	$13\frac{17}{18}$ költn. Loth feinen Silbers, deren
16 (gemäs Seite 179) mittelst der Laubthaler ausgebracht werden für	$24\frac{55}{100}$ Gulden?

Antwort: zu 2 Gulden 42 Kr. und einem, unzahlbaren, Bruch von $\frac{16}{100}$ Kreuzer.

§. 3.

Gesetzliche Zulassung des Brabanter oder Kronenthalers nach einem, die conventionsmäßige Schätzung desselben um $2\frac{3}{11}$ Procent, übersteigenden äußern Werth.

Aus den im vorstehenden §. angegebenen Gründen, wurde also dem Brabanterthaler der Umlauf, statt zu 2 Gulden $38\frac{2}{5}$ Kr., zu 2 Gulden 42 Kr. des 24-Guldenfußes, durch Verordnungen allmählig überall da eingeräumt, wo die Landeswährung im 24-Guldenfuß bestehet, und dadurch wurde demselben Tha-

ler ein, gegen Conventionsgeld um $2^3/_{11}$ Procent zu hoher äusserer Werth beygelegt, gemäs der Rechnung:

Wenn ein innerer Werth von
2 Gulden $38^2/_5$ Kr. geschätzt wird auf
2 Gulden 42 Kr., wie hoch wird hierdurch geschätzt ein innerer Werth von
100 Gulden?

Antwort: auf $102^3/_{11}$ Gulden.

Gleiche Begünstigung wurde dem Brabanter oder Kronenthaler in Sachsen zu Theil, woselbst ihm, nach Ausweis der Valvationstabelle Seite 36, der äußere Werth von 1 Thaler 12 Groschen, oder $1^1/_2$ Thaler des 20=Guldenfußes beygelegt ward; was eben so viel ist, als 2 Gulden 42 Kr. des 24=Guldenfußes.

Dieser — durch die damals vorgewalteten außerordentlichen Umstände herbeygeführten — zu hohen Schätzung, wurde vielfältig, durch Edikte, ganz ausdrücklich erwähnt, jedoch dabey bestimmt erklärt, daß, dieser Abweichung vom Conventionsfuß ohnerachtet, derselbe dennoch das Münzsystem des Landes unabänderlich verbleibe.

Ganz unumwunden sprach sich auch, so wie über eins als anderes, aus, der oberrheinische Kreis, in folgendem seinem, durch den Druck publicirten, Beschluß:

Fürsten und Stände dieses oberrheinischen Kreises haben das an die Kreisversammlung gelangte Kaiserl. Allerhöchste Ansinnen wegen gesetzmäßiger öffentlicher Einführung einiger Kaiserlich Königlichen Gold= und Silber=Münzen und die darüber von dem General=Münzwaradein sowohl, als der löblichen Münzdeputation erstattete Bericht und Gutachten in reife Erwägung

gezogen, fort in Anbetracht der für den Kaiserlich-Allerhöchsten Dienst, und so mithin auch für die zum Besten des Deutschen Reichs unternommene Kriegsoperazionen selbst daher entstehenden Hindernissen, daß jene Kaiserlich-Königliche Münzen theils gar nicht, theils unter dem Werth, welchen solche in denen Erbstaaten haben, bisher im Umlauf aufgenommen wurden, folgendes zu beschließen und zu verordnen für gut gefunden, und verordnen hiermit:

1) Da man noch immer mehrere fremde Münzen in denen Kreislanden im Umlauf duldet, und ihnen einen das Verhältniß gegen das Konventionsgeld gleichwohl übersteigenden Werth beläßt, so findet man dagegen für nothwendig und höchst billig, auch folgende Kaiserlich-Königliche so Gold- als Silber-Münzen, als nehmlich den Niederländischen Kronenthaler, den Kaiserlich-Königlichen Dukaten und Souveraind'or in dem oberrheinischen Kreis resp. in Umlauf zu setzen und denenselben folgendermasen ihren Werth zu bestimmen; Und zwar

2) Dem Niederländischen Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr., dem vollwichtigen Kaiserlich-Königlichen Dukaten zu 5 fl. 24 kr., dem Souveraind'or zu 16 fl.; insgesammt im 24 fl. Fuß. Es sollen demnach

3) Diese gedachte drey Münzgattungen um den Werth von resp. 2 fl. 42 kr., 5 fl. 24 kr. und 16 fl., vom Tag der Verkündung gegenwärtigen Edicts an, in dem oberrheinischen Kreis ungehindert umlaufen, in allen dazu gehörigen Landen von jedermann, wie auch in denen Herrschaftlichen Kassen also angenommen und ausgegeben werden, fort Niemand, er seye, wer er wolle, solche also anzunehmen, sich widersetzen oder weigern.

4) Dahingegen hat es bey dem in dem oberrheinischen Kreise bestehenden Konvenzionsfuß ein- für allemal sein unabänderliches Bewenden.

Geschlossen in Conventu Circuli Rhenani Superioris. Frankfurt am 29ten April 1793.

Der Fürsten und Stände des löblich oberrheinischen Kreises allhier versammlete Räthe, Bottschaften und Gesandte.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Ein kurrheinisches Kreis-Edikt gleichen Inhalts ergieng, auch zu Frankfurt am Main, am 14ten May 1793. Darinnen ist auf den Vorgang des oberrheinischen Kreises Bezug genommen worden.

§. 4.

Erster eigentlicher Rücktritt von der erwähnten zu hohen Schätzung des Brabanter oder Kronenthalers.

Mit diesem Rücktritt machte Sachsen, mittelst seiner Valvationstabelle vom 27. April 1816 (Seite 38), den Anfang. Dadurch wurde der Brabanter oder Kronenthaler, welchen man noch durch eine Valvationstabelle vom 30. Sept. 1815 (Seite 36) im äußern Werth von 1 Thaler 12 Groschen des 20-, d. i. 2 Gulden 42 Kr. des 24-Guldenfußes, in Sachsen zuließ, mit einemmal auf 1 Thaler 11 Groschen des 20-, oder 2 Gulden 37½ Kr. des 24-Guldenfußes, im äußern Werth herabgesetzt. *)

Sachsen mag zu dieser Herabsetzung des im Jahr 1793, gemäs vorstehendem §., dem Kronenthaler, in Vergleichung desselben gegen Conventionsgeld, um $2\frac{3}{11}$ Procent zu hoch gestatteten äußern Werths von 1 Thaler 12 Groschen des 20- oder

*) Diese sächsische Schätzung des Brabanterthalers zu 2 Gulden 37½ Kr. beträgt ein starkes halbes Procent weniger, als die §. 1 erwähnten 2 Gulden 38²/₅ Kr.; und wo der Kronenthaler zu 2 Gulden 42 Kr. angenommen wird, da ist er, mit einer Zulage von 2⁶/₇ Procent auf die sächsische Schätzung, auszugeben.

2 Gulden 42 Kr. des 24=Guldenfußes, um deßwillen geschritten seyn, weil, bey fortdauernder Ausmünzung dieser Thalergattung, den Conventionsfuß zu erhalten schlechterdings unmöglich ist.

Bey der Ausmünzung des Kronenthalers und dessen äußerem Werth von 2 Gulden 42 Kr. wird nämlich — wie schon S. 179 oben berechnet vorliegt — die köllnische Mark fein Silber zu $24\frac{55}{100}$ Gulden, mithin über 2 Procent höher, als bey conventionsmäßigen Ausmünzungen ausgebracht. Die Steigerung des Münzfußes zieht aber die Steigerung des Marktpreißes des Silbers, natürlich und unfehlbar, nach sich (m. s. §. 8 Seite 46 sowohl, als das übrige schon angeführte hierher gehörige), so daß also, weil, beym Thaler, 2 Procent schon so viel als ungefähr den Betrag eines doppelten Münzlohns ausmachen (m. vergl. Seite 64), neben der Ausmünzung von Kronenthalern der Silberpreiß — augenblickliche Conjuncturen der Handlung abgerechnet — nie so weit herunter kommen kann, um Conventionsgeld mit einigem Vortheil, — ja selbst nicht einmal so weit um dasselbe mittelst angekauften Silbers, ohne Schaden und bey dem eigenen Besitz von Silberbergwerken anders als mit Entsagung auf den Nutzen ausmünzen zu können, welcher, durch den Verkauf des selbst gewonnenen Silbers an Münzstätten, so Kronenthaler emittiren, unfehlbar zu erlangen steht.

So wichtig und, die angeführte sächsische Verlassung des dem Kronenthaler beygelegten äußern Werths von 2 Gulden 42 Kr. des 24=Guldenfußes, rechtfertigend aber auch diese Consideranten sind, indem die Zerrüttung eines Münzsystems von so durchdachter Beschaffenheit, als das des Conventionssilbermünzfußes ist, die bedenklichsten Folgen herbeyführen müßte, besonders da solches auch in Deutschland am weitesten verbreitet ist, und wenn es einmal, auch im Frieden, verlassen wird, dessen Herstellung oder sein Ersatz durch eine andere Ordnung, mit überaus großen Schwierigkeiten und ausnehmenden Kosten und Verlusten verbunden seyn würde: so möchte dennoch allem

diesem auch auf anderm Wege, als demjenigen der Herabsetzung des Kronenthalers, vorgebeugt werden können. Hierüber folgt §. 7 hiernach ein Mehreres.

§. 5.

Voraussichtliche nächste Folge der sächsischen Herabsetzung des Brabanter oder Kronenthalers.

Wer den Gang der Handlung nur einigermaßen kennt, der weiß auch, daß, aus Anlaß des beträchtlichen Wollhandels Sachsens und der Leipziger und Frankfurter Messen bedeutende Summen Geldes zu gewissen Zeiten des Jahrs aus den Rheingegenden nach Sachsen, und dann wieder zu andern Zeiten aus Sachsen nach den Rheingegenden, versandt werden.

Bey der Herabsetzung des Kronenthalers in Sachsen auf 2 Gulden 37½ Kr. neben seinem, in den Rheingegenden fortdauernden, Geltungswerth von 2 Gulden 42 Kr. des 24-Guldenfußes, und bey den, mit den sächsischen Valvationstabellen in Verbindung stehenden daselbstigen münzpolizeylichen Anordnungen, und insbesondere den Verfügungen des Art. 11 des Münz-Edicts vom 14. May 1763 (Seite 22), kann daher die Folge nicht ausbleiben, daß alle in Sachsen umlaufende Brabanter oder Kronenthaler, nach und nach, in die Rheingegenden gelangen und hingegen zu den, aus den Rheingegenden, nach Sachsen zu bewerkstelligenden Baarsendungen, mit gänzlichem Ausschluß der Kronenthaler, und bey Ermanglung von Conventionsthalern nur Conventions-20- und 10-Kreuzerstücke verwendet werden.

So kann und wird sich Sachsen der Brabanter oder Kronenthaler ohne allen Verlust entledigen, und die Beseitigung des denselben beygelegten zu hohen Geltungswerths wird, am Ende, lediglich den Rhein- und andern Gegenden zur Last fallen und zur Einbuße werden, wo derselbe Thaler fortdauernd und am spätesten für 2 Gulden 42 Kr. des 24-Guldenfußes umläuft.

§. 6.

Theilweise Herabsetzung der Brabanter- oder Kronenthaler in den Rheingegenden.

Durch eine zu Worms am 19. März 1816 erschienene, und bereits Seite 157 abgedruckte, Verordnung, wurde der äußere Werth des Brabanter- oder Kronenthalers auf 5 Franken 80 Centimen französischer Währung bestimmt, unter der Voraussetzung, daß 5 Franken 80 Centimen das Aequivalent von 2 Gulden 42 Kreuzern rhein., d. i. des 24-Guldenfußes, seyen.

Dieselbe Verordnung motivirt nämlich diese Voraussetzung durch das Anführen, daß auch der Laubthaler in den dortigen Landen beym Privatverkehr nach rheinischem Münzfuß auf 2 Gulden 42 Kr. festgesetzt sey, während derselbe Thaler, bey den öffentlichen Kassen, für 5 Franken 80 Centimen angenommen werde, wornach also der eine Werth-Anschlag dem andern vollkommen entspreche.

Die am 12. September 1810 erfolgte französische Festsetzung des äußern Werths des Laubthalers zu 5 Franken 80 Centimen ist jedoch durchaus nicht von irgend einem dem Laubthaler, in deutscher Währung, beygelegten äußern Werth bestimmt worden, und es ist dieselbe auch dadurch nicht zu bestimmen gewesen; sie leitet sich vielmehr, ganz folgerecht, von den alten und neuen französischen Münzanordnungen her (m. s. Seite 142 den §. 3 der Abhandlung XI).

Daß aber auch der in der oben erwähnten, zu Worms am 19. März 1816 ausgegangenen, Verordnung zu 2 Gulden 42 Kr. ausgedrückte äußere Werth des Laubthalers nicht in Uebereinstimmung mit der französischen Schätzung desselben von 5 Franken 80 Centimen regulirt worden und vielmehr bedeutend höher als dieselbige ist, dieses beweiset die Seite 145 zu ersehende Berechnung, durch welche dargethan vorliegt, daß, wenn man das Frankengeld mit Abkürzung der Hälfte der gesetzlich gestatteten Remedien ausgemünzt erachtet, alsdann das Aequivalent von 5 Franken 80 Centimen in nicht mehr bestehet, als in 2 Gulden $40\frac{15}{100}$ Kr. des 24 Guldesfußes; was $1\frac{14}{100}$ Procent weniger ausmacht, als 2 Gulden 42 Kr.

Und daß auch, bey ganz genauen und vollständig gesetzmäßigen französischen Ausmünzungen, schon 2 Gulden 40$\frac{65}{100}$ Kr. des 24-Guldenfußes gleichmäßig vollständig gesetzmäßiger Ausmünzung, mit 5 Franken 80 Centimen vollkommen gleichen Werth haben, solches beweiset die

Rechnung:

Wie viel im 24 Guldenfuß betragen	5$\frac{4}{5}$ Franken, da
5 Franken (gemäs §. 3 Seite 56) bestehen aus	22$\frac{1}{2}$ Grammen ganz feinen Silbers, und
1000 Grammen ganz feinen Silbers (gemäs Seite 7) ausmachen	1 Kilogramm ganz feinen Silbers, und
51 Kilogrammen ganz feinen Silbers (gemäs Seite 8) eben so viel sind als . .	218 kölln. Mark feinen Silbers, wovon
1 Mark anzuschlagen ist für .	24 Gulden?

Antwort: 2 Gulden 40$\frac{65}{100}$ Kreuzer;
was immer noch $\frac{83}{100}$ oder $\frac{5}{6}$ Procent weniger ausmacht als 2 Gulden 42 Kreuzer.

Es waltet daher, zwischen der Schätzung des Brabanter- oder Kronenthalers zu 2 Gulden 42 Kr. des 24-Guldenfußes und jener zu 5 Franken 80 Centimen, eine Verschiedenheit von wenigstens $^5/_6$ Procent ob, um welchen Betrag nämlich die erstere Schätzung höher ist als die letztere.

Daß im vormaligen Königreich Westphalen der äußere Werth des Brabanter- oder Kronenthalers nicht bis zu 5 Franken 80 Centimen herabgesetzt, sondern zu 5 Franken 82$^3/_4$ Centimen französischer Währung bestimmt wurde, dieses läßt die Tabelle Seite 170 unter dem Buchstaben A entnehmen; und daselbst ist auch, unter C, D und B, ferner zu ersehen, daß als Aequivalent von vollständig gesetzmäßigen 2 Gulden 42 Kr. des

24=Guldenfußes, wofür dem Brabanter= oder Kronenthaler durch Kreisschlüsse vom Jahr 1793 der Umlauf gestattet worden, in französischer Frankenwährung sich berechnen

bey Unterstellung der Abkürzung aller gesetzmäßigen französischen Remedien	5 Franken	$88\frac{52}{100}$	Cent.
bey dem Fall der Abkürzung der Hälfte der Remedien	5 =	$86\frac{69}{100}$	=
und bey Voraussetzung der allergenauesten gesetzmäßigen Ausmünzungen .	5 =	$84\frac{87}{100}$	=

§. 7.

Schlußbemerkungen und Auskunftsmittel zu einer, die künftigen conventionsmäßigen Ausmünzungen nicht störenden Beybehaltung der Kronenthaler nach dem ihnen im Jahr 1793 beygelegten äussern Werth von 2 Gulden 42 Kreuzern des 24= oder 1½ Thaler des 20=Guldenfußes.

Dem Brabantischen Kronenthaler ward (m. s. Seite 180 §. 3) im Jahr 1793 ein gegen Conventionsgeld vorschlagender äußerer Werth, eines allgemeinen Reichszwecks wegen, und weil ohnehin bereits, in der Wirklichkeit, statt des 24 Guldenfußes, ein (ungefähr) 24½ Guldenfuß bestand (m. s. Seite 179) beygelegt.

Von diesem Umstand möchte sich die Behauptung ableiten lassen, daß auch nur durch eine Vereinbarung aller derjenigen deutschen Staaten, welche den Kronenthaler, nach dem besagten, um mehr als 2 Procent gegen Conventionsgeld, vorschlagenden äußern Werth von 1½ Thaler des 20= oder 2 Gulden 42 Kr. des 24=Guldenfußes bey sich umlaufen ließen, ein Rücktritt von solcher, zu hohen, Schätzung dieses Thalers zu erwarten gewesen sey.

Denn, so wie die gemeinsame Zulassung des Umlaufs des Kronenthalers nach dem, schon mehrmals angeführten, zu hohen äußern Werth, auch eine gemeinsame factische Gutheisung

der Ausprägung dieser Thalergattung gewesen und nur in Folge derselben die Ausmünzung solcher Thaler so weit, wie geschehen, sich verbreiten konnte: so scheint es auch, daß verbündete Staaten, welche auf diese Art das Ausmünzen der Kronenthaler beförderten und welche, während der vielen Kriegsjahre den Vortheil dieses Verkehrsmittels benutzten, nun, wo der Friede — nach den Forderungen der Staatswirthschaft — das Wegräumen der im Kriege entstandenen Münzungleichheiten verlangt, keine Verfügungen sollten eintreten lassen, welche den Nachtheil jener Zulassung von ihnen gänzlich abwenden und solchen den übrigen Landen zuschieben (§. 5 oben), deren Regierungen, mit ihnen, den zu hohen Geltungswerth derselben Thaler connivendo edicirten.

Und weil der kaum geendete Krieg überall mancherley Nachwehen hinterlassen hat, welche geheilet werden müssen, und das Aufbringen des hierzu erforderlichen Aufwands billig, zum Theil, der Nachkommenschaft überlassen wird, es auch zur Entfernung des Hindernisses, welches das Emittiren der Kronenthaler den conventionsmäßigen Ausmünzungen entgegen setzet (§. 4), genug ist, wenn nur keine Kronenthaler mehr geprägt werden: so möchte eine gemeinsame Vereinbarung zu Einstellung des Ausmünzens jener Thaler, für jetzt, die zweckmäßigste Vorkehrung seyn und dieser u. a. durch ein, unter gemeinschaftlicher Autorität (m. s. die Abhandl. XVI) zu bewerkstelligendes, Bezeichnen der vorhandenen und umlaufsfähig anerkannten Stücke, zum Zweck deren einstweiligen fernern Geltung in den gegenseitigen Staaten, für 1½ Thaler des 20- oder 2 Gulden 42 Kr. des 24-Guldenfußes, alle, nur immer zu verlangende, Gewähr gegeben werden können.

Dieses Bezeichnen blos tolerirter Münzen ist von den ältesten Zeiten her bekannt. *) In den Jahren 1606 und 1607 kam

*) Man sehe deshalb u. a. Seite 242 der Einleitung zur Medaillen- und Münzwissenschaft ꝛc. Nürnberg 1738. 8vo; wie auch das Handwörterbuch der gesammten Münzkunde von Schmieder. Halle und Berlin 1811. 8vo, unter dem Wort: Stempelzeichen.

es auch, in Ansehung dem Landesmünzsystem fremd gewesener Geldsorten, durch Münzbedenken des fränkischen Kreises (Hirsch's Münzarchiv Th. 3, Seite 268 und 334) zur Sprache. Zu unserer Zeit wurde es von England, als dasselbe, zum Behelf, bey seiner circulirenden Geldmasse spanisches Gepräge zuzulassen sich, durch den Drang ganz außerordentlicher Weltereignisse, bewogen fand, so zur Ausübung gebracht, wie solches der Avers der unter N°. 1 hier beygefügten Abbildung ausweiset. Und neuerlichst hat der Canton Bern solche französische Laubthaler, welchen er in seinem Regierungsbezirk forthin den Curs zu 40 Batzen einräumt, zu dem daselbstigen Umlauf für diesen äußern Werth dadurch qualificirt, daß er dieselbigen mit einem neuen Rande nach der Zeichnung N°. 2 und außerdem mit einem Beystempel versehen ließ, welcher einerseits das Berner Wappen und andererseits die Werthsbestimmung in der Art ersehen läßt, wie hier nachstehend unter den Nummern 3 und 4 abgebildet ist.

Noten
zu vorstehender Abhandlung XIII.

Note 1 (zu Seite 176.)

Bey vollständig gesetzmäßigen deutschen und französischen Ausmünzungen sind 5 Franken $71\frac{86}{100}$ Centimen das Aequivalent von 2 Gulden 12 Kr. des 20-Guldenfußes, gemäs der Rechnung:

20 Gulden des zwanzig Guldenfußes sind (gemäs a Seite 58) enthalten in einer

$51\frac{288}{1000}$ Franken ausmachenden költn. Mark fein Silber; wie viel betragen hiernach in Frankengeld

$2^{1}/_{5}$ Gulden des zwanzig Guldenfußes?

Antwort: 5 Franken $71\frac{86}{100}$ Centimen.

Note 2 (zu Seite 176.)

Diesen äußern Werth des Kronenthalers findet man auch ausgesprochen in einem, neuerlich erschienenen, k. k. Oesterreichischen Tarif. Davon berichtet die Nürnberger allgemeine Handlungs-Zeitung im 155sten Stück, von Sonntag, dem 11. August 1816, unter dem Artikel Wien, vom 6. August, das hiernach folgende:

Unterm 27. July ist nachstehender Tarif für die Münzen, welche gesetzlichen Umlauf haben, erschienen, und zugleich festgesetzt, daß sie zu den hier angegebenen Preisen bey Staatskassen und von Privaten angenommen werden müssen.

Schwere der folgenden Goldsorten nach dem ord. 60 Grän schweren Dukaten-Gewichte. (Man s. S. 37 unter B, wornach die költn. Mark aus 4020 dieser Grän, welche auch Conventions-Asse genannt werden, bestehet.)

Duk.	Grän	Goldmünzen.	Betrag eines Stückes fl.	kr.
—	60	k. k. Oestr. u. Kremnitz. einf. Dukaten . .	4	30
2	—	dito dito doppelte Dukaten . .	9	—
3	11	k. k. Oestr. niederl. ganze Souveränd'or . .	13	20
1	$35\frac{1}{2}$	dito dito halbe dito . .	6	40
—	60	Alte Holländer Dukaten, wenn sie gerändet und vollwichtig sind, ...	4	30

Anmerkung.

Alle diese Goldmünzen müssen vollwichtig seyn. Als vollwichtig werden die Oesterr. und Kremnitzer einfachen und doppelten Dukaten, dann die Oesterr. Niederländischen ganzen und halben Souverainsd'or angenommen, wenn in der Abwägung mit einem dem Goldstücke angehängten Dukaten-Grän das bestimmte Gewicht nicht vorschlägt, mithin wenigstens insteht; bey den angeführten alten Holländer Dukaten aber, wenn sie gerändet sind, und in der Abwägung mit einem dem Goldstücke angehängten Dukaten-Grän das Goldstück vorschlägt. Ungewichtige Goldmünzen werden bey öffentlichen Kassen gar nicht, sondern nur bey den Münz- und Einlösungs-Aemtern als Materiale angenommen und behandelt.

Silbermünzen.	fl.	kr.
K. K. Oesterr. und andere nach dem Conv.Fuße ausgemünzte Spezies-Thaler	2	—
dito dito halbe Thaler oder Gulden	1	—
— — 1/4 Thaler oder halber Gulden	–	30
— — ganze Kopf- oder 20kr.Stücke	–	20
— — alte 17kr.Stücke	–	15
— — halbe Kopf- oder 10kr.Stücke	–	10
— — alte 7kr.Stücke	–	6
K. K. Oesterr. nach dem Conv.Fuße ausgeprägte 5kr. Stücke	–	5
dito dito Silbergroschen	–	3
dito für Galizien nach dem Conv.Fuße gemünzte 30kr.Stücke	–	30
dito dito 15kr.Stücke	–	15
K. K. Oesterr. Niederländer ganze Kronen-Thaler	2	12
dito dito halbe dito	1	6
dito dito viertel dito	–	33

Anmerkung.

a) Die Montforter und die in Form der halben Gulden mit einem Viereck in schiefer Richtung von verschiedenen Reichsständen geprägten 20kr.Stücke werden als schon vorlängst verrufene Münzen bey keiner Zahlung angenommen.

b) Beschädigte und beschnittene Münzen werden bey öffentlichen Kassen nicht angenommen, sondern von den Münz- und Einlösungs-Aemtern zu dem festgesetzten Preis übernommen.

XIV.

Uebersicht des ganzen Inhalts der französischen am 28. März 1803 erschienenen Loi *sur la fabrication et la vérification des monnaies.*

(Moniteur v. J. 1803 Seite 701.)

Da mehrere Dispositionen dieser Loi in den vorstehenden Abhandlungen, zum Behuf der Beleuchtung von Vorfallenheiten, welche Deutschland betreffen, erörtert worden: so wird nun hier noch die ganze Reihenfolge der in demselben Gesetz enthaltenen Bestimmungen zusammengestellt.

Dieses Gesetz bestehet aus einer

Disposition générale,

welche bereits Seite 51 abgedruckt ist; sodann aus XXII, in zwey Titeln vertheilten, Artikeln, nämlich:

TITRE PREMIER.

Art. I bis V,	schon abgedruckt	Seite	51 u. 52
» VI bis X	»	»	»	90 u. 91
» XI . . .	»	»	»	60
» XII . . .	»	»	»	61
» XIII bis XV	»	»	»	70

» XVI beschreibet die damalige Beschaffenheit der Zeichnungen und Inschriften der Münzstempel.

» XVII besagt:

Le diamêtre de chaque pièce sera déterminé par un réglement d'administration publique.

Anmerkung.

Diese sehr zweckmäßige, von dem nämlichen Schriftsteller, dessen bereits Seite 55 gedacht worden, uns als nachahmungswürdig empfohlene, Anordnung, ist schon längst in Deutschland als Erforderniß

eines wohlgeordneten Münzsystems anerkannt. Davon zeugt der §. 20 der allerersten Reichsmünzordnung vom Jahr 1524 (Hirsch's Münzarchiv Th. 1, S. 243), in den Worten: »Es sollen auch durch gantz Teutsch Nation »die obbestimbten Müntzen in gleich Zirckel »gemüntzt und geschlagen werden in Form »und Maß, wie oben bey Anfang diß Edicts »gezeichnet ist.«

TITRE II.

De la vérification des monnaies.

XVIII. Les monnaies fabriquées aux termes de la présente, ne seront mises en circulation qu'après vérification de leur titre et de leur poids; cette vérification se fera sous les yeux de l'administration des monnaies, immédiatement après l'arrivée des échantillons.

XIX. Les directeurs de fabrication pourront assister en personne aux vérifications, ou se faire représenter par un fondé de pouvoir.

XX. L'administration dressera procès-verbal des opérations relatives à la vérification des monnaies; elle enverra ce procès-verbal aux ministres des finances et du trésor public, avec sa décision.

XXI. Les pièces qui auront servi à constater l'état de la fabrication, resteront déposées aux archives de l'administration des monnaies pendant cinq ans. Elles seront ensuite passées en recette au caissier, qui les enverra à la fonte.

XXII. En cas de fraude dans le choix des échantillons, les auteurs, fauteurs et complices de ce délit, seront poursuivis comme faux monnayeurs.

Es stehet übrigens mit diesem Münzgesetz auch ein sehr ausführliches Arrêté, portant le réglement sur l'administration des monnaies, in Verbindung und Zusammenhang, welches Arrêté am 30. May 1803 gegeben wurde und wodurch eine

Centralbehörde zur obern Leitung der französischen Münzangelegenheiten angeordnet worden, welche beauftragt ist,

»de diriger la fabrication des monnaies; *d'en juger le poids et le titre;* de surveiller les fonctionnaires, directeurs, caissiers et autres employés; de vérifier la comptabilité des ateliers monétaires, et le titre des espèces étrangères: de proposer la rectification des tarifs qui règlent leur admission au change; de statuer sur les difficultés qui pourraient s'élever entre les porteurs de matières et les caissiers; de surveiller la fabrication des poinçons, matrices et carrés, et leur emploi; de l'épreuve des carrés nécessaires aux monnaies avant d'en faire l'envoi aux commissaires; et généralement de maintenir l'exécution des lois sur les monnaies et la garantie des matières d'or et d'argent.«

Und dieses, für alle, welche mit der Münzgesetzgebung eines Landes einiges zu thun haben, sehr lesenswürdige, Verwaltungs-Arrêté, ist seinem ganzen Inhalt nach zu finden im Moniteur vom Jahr 1803, Seite 1204.

XV.

Von einigen, die Geldeswährung betreffenden, in der Rheinschifffahrts-Octroi-Convention *) vorkommenden Bestimmungen.

§. 1.

Recognitions-Gebühr.

Die Bestimmung der Recognitions-Gebühr enthält der Art. 94 der Convention über das Rhein-Schifffahrts-Octroi d. d. Paris den 5. August 1804 in den Worten:

»Nebst der Gebühr von Lebensmitteln oder Waaren, von welchen hernach die Rede seyn wird, soll auf jedem Octroi-Büreau für jedes, sowohl beladene als unbeladene Fahrzeug, welches fünfzig Zentner und darüber laden kann, wenn dasselbe an einem Büreau auf- oder abwärts vorbeyfährt, eine Recognitions-Gebühr erhoben werden, welche in nachfolgendem Tarif bestimmt ist.

»Für ein Fahrzeug von fünfzig bis 300 Zentner.

Auf dem linken Ufer	—	Auf dem rechten Ufer.
10 Centimen	—	. . . . . . 3 Kreuzer.
Von 300 bis 600 Zentner.		
1 Franc	—	. . . . . . 30 Kreuzer.
Von 600 bis 1000 Zentner.		
2 Francs	—	. . . . . . 1 Gulden.
Von 1000 bis 1500 Zentner.		
4 Francs	—	. . . . . . 2 Gulden.
Von 1500 bis 2000 Zentner.		
6 Francs	—	. . . . . . 3 Gulden.
Von 2000 bis 2500 Zentner.		
9 Francs	—	. . . . . . 4½ Gulden.
Von 2500 Zentner und darüber.		
15 Francs	—	. . . . . . 7½ Gulden.

*) Gedruckt zu Cöln, bey Keil, 1805, in deutscher und franz. Sprache.

»Diese Recognitions=Gebühr soll nach der von dem Schiffs=Conducteur angegebenen Aiche, welche die Octroi=Beamten verificiren können, erhoben werden «

Indem hierdurch überall 2 Franken mit einem Gulden gleichgestellt sind: so ist — weil im übrigen, gemäß §. 6 hiernach, durch den Octroi=Vertrag ausgesprochen vorliegt, daß nur erst $2\frac{178}{1000}$ Franken den Werth eines Guldens ausmachen — die Recognitions=Gebühr in der deutschen Währung um 8⁹/₁₀ Procent höher bestimmt worden, als in der Frankenwährung, was die folgenden zwey Rechnungen darthun.

Erste Rechnung.

Wenn $2\frac{178}{1000}$ Franken gleich geachtet werden mit 60 Kreuzern, wie viel ist hiernach werth 1 Frank?

Antwort: $27\frac{548}{1000}$ Kreuzer.

Zweyte Rechnung.

Wenn statt $27\frac{548}{1000}$ gegeben werden 30, was wird gegeben statt 100?

Antwort: $108\frac{9}{10}$.

§. 2.

Von der Erhebungs=Art der Octroi=Gebühren.

Der Art. 98 des Octroi=Vertrags besagt:

Die Erhebung der Octroi=Gebühren soll auf den Büreaux des linken Rheinufers in französischer, und auf dem rechten Rheinufer in deutscher sogenannten Conventions=Münze, ausschließlich aller andern, geschehen.

§. 3.

Von einiger Bestimmung der Octroi=Gebühren.

Davon besagt der Art. 99 des Octroi=Vertrags:

Die Octroi=Gebühren von den auf dem Rheine verführten Waaren, sollen auf jedem Büreau nach folgendem Tarif erhoben werden, welcher nach Verhältniß der Entfernung des einen Büreau vom andern, und nach Ver=

schiedenheit der auf beiden Ufern gebräuchlichen Münzen berechnet ist, jedoch ohne Brüche unter einem Zehntel-Centime und einem Achtel-Xr. gelten zu lassen, dergestalt, daß die ganze Summe der Gebühren zwischen Strasburg und den Grenzen der batavischen Republik im Hinauffahren 2 Francs, und im Hinabfahren 1 Franc 33 Centimes betrage.

Tarif von dem, was der Zentner zu 5 Myriagrammen im Hinauffahren entrichtet.

Auf dem Büreau zu Griethausen	—	30	Centimes.
» » » » Wesel	—	$5\frac{1}{2}$	Kreuzer.
» » » » Homberg	—	$22\frac{1}{2}$	Centim.
» » » » Düsseldorf	—	$9\frac{1}{4}$	Kreuzer.
» » » » Cöln	—	$16\frac{1}{2}$	Centim.
» » » » Linz	—	$1\frac{3}{8}$	Kreuzer.
» » » » Andernach	—	$6\frac{2}{10}$	Centim.
» » » » Thal	—	$2\frac{1}{2}$	Kreuzer.
» » » » Wellmich	—	$4\frac{3}{4}$	Kreuzer.
» » » » Mainz	—	$13\frac{1}{2}$	Centim.
» » » » Mannheim	—	$4\frac{1}{2}$	Kreuzer.
» » » » Neuburg	—	$10\frac{2}{10}$	Centim.

Tarif von dem, was der Zentner zu 5 Myriagrammen im Hinabfahren entrichtet.

Auf dem Büreau zu Neuburg für den zurückgelegten Zwischenraum von Strasburg an	$7\frac{1}{10}$	Centim.
Für den zu befahrenden Zwischenraum von Neuburg bis Mannheim	$10\frac{1}{2}$	Kreuzer.
Auf dem Büreau zu Mannheim . . .	$2\frac{1}{2}$	Kreuzer.
» » » » Mainz	$11\frac{1}{2}$	Centim.
» » » » Wellmich	$1\frac{3}{4}$	Kreuzer.
» » » » Thal	$1\frac{1}{8}$	Kreuzer.
» » » » Andernach . . .	$3\frac{2}{10}$	Centim.
» » » » Linz	3	Kreuzer.
» » » » Cöln	$22\frac{1}{2}$	Centim.
» » » » Düsseldorf . . .	$4\frac{1}{3}$	Kreuzer.
» » » » Homberg	$13\frac{2}{10}$	Centim.
» » » » Wesel	$5\frac{1}{2}$	Kreuzer.

Und von Ausnahmen zu Gunsten einiger Güter und von sonstigen die Gebühren und Prästationen betreffenden Bestimmungen, ist in andern Artikeln der Octroi-Convention gehandelt.

§. 4.

Von der Rechnungsführung bey der Octroi-Verwaltung.

Darüber disponirt der Art. 106 des Octroi-Vertrags in folgenden Worten:

Die Register der Einnehmer auf der linken Rheinseite sollen in französischer, und jene der Controleure in deutscher Sprache geführt werden; das Gegentheil soll auf den Büreaux der rechten Rheinseite geschehen.

Die Rechnungen sollen au den Büreaux der linken Rheinseite in Francs, Centimes und Hunderttheilen von Centimes, und in jenen des rechten Rheinufers, in Gulden, Kreuzern und Achtelkreuzern geführt werden. Der Gulden wird zu 60 Kreuzern, und der Conventionsthaler zu 2 Gulden 24 Kr. gerechnet.

§. 5.

Bemerkungen zu den vorstehenden §§.

Der Octroi-Vertrag vom Jahr 1804 hat dem bisher angeführten zufolge, ganz in Uebereinstimmung mit den in der Abhandlung XII (Seite 160) entwickelten Grundsätzen, staatsrechtlich richtig, auf der rechten Seite des Rheins die zu bezahlenden Gebühren nach deutschem Gelde, und diejenigen der linken Seite nach Frankengeld überall bestimmt, wo rechts Deutschland, und links Frankreich damals den Rhein beherrschte.

Es ist also nur durch Abweichung von den Bestimmungen des Octroi-Vertrags geschehen, daß im Verfolg der Zeit und bis jetzt den Schiffern auf der rechten sowohl, als auf der linken Seite des Rheins, die Gebühren aller Art nach Frankenwährung berechnet wurden, in der Weise, daß, wo z. B. zufolge §. 2 oben für Recognitions-Gebühr der Schiffer 7½ Gulden bezahlen

soll, ihm 16 Franken 34 Centimen dafür angesetzt werden, gemäs der Rechnung:

1 Gulden ist (m. s. den nachfolgenden §.) so viel als $2\frac{178}{1000}$ Franken, wie viele Franken sind demnach $7\frac{1}{2}$ Gulden?

Antwort: 16 Franken 34 Centimen.

Dadurch sind die Schiffer in den Fall gesetzt worden, zur Bestreitung der Octroi-Prästationen, selbst an deutschen Orten, entweder das deutsche Geld, gemäs der demselben durch die französischen Tarife gewordenen zu niedrigen Schätzung und also weit unter dessen wirklichem Werth mit großem Verlust hinzugeben, oder ganz gegen die deutliche Vorschrift von Art. 107 des Octroi-Vertrags (§. 6 hiernach) bey den Geldwechslern Frankengeld zu suchen, und das diesen dafür zu bezahlende Aufgeld, zu ihrer Liberation bey dem Octroi, mehr zu entrichten, als der Octroi-Vertrag zu bezahlen ihnen auferlegt.

Abhülfe hierin steht von dem künftigen Rheinschifffahrts-Reglement anjetzt zu hoffen; und es werden wohl dadurch alle und jede Octroi-Prästationen, welche gänzlich oder zum größten Theil für deutsche Staats-Cassen, oder aus denselben, an Orten zu leisten sind, wo der Rhein unter deutscher Oberherrschaft steht, sammt den Taxen der in Deutschland zu bezahlenden Frachten *) nach deutscher Rheinischer Währung bestimmt werden, da die für den Entwurf des neuen Reglements verabredete Commission, durch die Art. 27 und 32 des Wiener, die Schifffahrt betreffenden Vertrags (m. s. S. 269 u. 274 des 10ten Hefts der Klüberischen Akten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815) nicht nur mit der Regulirung der bey dem Rheinschifffahrts-Wesen einschlagenden Münzverhältnisse ausdrücklich beauftragt, sondern auch überdies im allgemeinen instruirt ist, die Octroi-Convention vom Jahr 1804 in der

*) Artikel 13 des Octroi-Vertrags, welcher auch, jedoch nur in franz. Sprache, abgedruckt ist bey Klüber a. a. O. Seite 280 u. f.

Absicht zum Leitfaden zu nehmen, um aus derselben beyzubehalten, was sie Gutes und Nützliches enthält, und allerdings gut und nützlich, durch diese Octroi-Convention, wie vorstehend deducirt worden, der Grundsatz schulgerecht anerkannt vorliegt: in jedem Lande die Leistungen in der eigenthümlichen Landeswährung zu bestimmen.

§. 6.

Von dem durch den Octroi-Vertrag ausgesprochenen, zwischen dem deutschen und französischen Geld obwaltenden Verhältniß.

Davon ist gehandelt im Art. 107 des Octroi-Vertrags, welcher wörtlich also lautet:

Dans la confection des tarifs ci-dessus, on a supposé que le pair entre l'argent d'Allemagne dont il est parlé dans l'article précédent et l'argent de France est tel que le florin réponde à deux francs 178 millièmes, et le kreuzer à trois centimes et 63 centièmes. En conséquence, cette proportion servira de base à toutes les conversions qu'il y aura lieu de faire d'une monnaie dans l'autre, quelque puisse être d'ailleurs le cours du change.

Bey Verfertigung der obigen Tarife hat man angenommen, daß das gleiche Verhältniß zwischen dem deutschen Gelde, wovon im vorhergehenden Artikel die Rede war, und dem französischen Gelde so ist, daß ein Gulden soviel als 2 Francs und $\frac{178}{1000}$, und ein Kreuzer soviel als 3 Centimes und $\frac{63}{100}$ beträgt. Dieses Verhältniß soll jedesmal zur Grundlage dienen, wenn eine Geldsorte in die andere verwandelt wird, der Geldcurs mag übrigens seyn, wie er will.

Dieses hier angegebene Verhältniß stimmt sehr nahe überein mit der Seite 58 bey b gegebenen Berechnung. Dort ist nämlich entwickelt, daß bey Unterstellung der Abkürzung der bey den französischen Ausmünzungen gesetzlich zugelassenen beiderley

Remedien die köllnische Mark fein Silber, welche in 24 Gulden rheinischer Währung gesetzlich enthalten ist, in Frankreich zu $52\frac{313}{1000}$ Franken ausgebracht werde; und rechnet man hiernach also:

wenn 24 Gulden gleich sind

$52\frac{313}{1000}$ Franken, wie viel beträgt diesemnach in Frankenwährung

1 Gulden?

---

so erhält man zur Antwort: $2\frac{178}{1000}$ Franken;

was sehr nahe mit der oben angegebenen vertragsmäßigen Bestimmung von $2\frac{178}{1000}$ Franken übereinkommt.

Auf welchen äußern Werth, beym Ausbringen der köllnischen Mark feinen Silbers zu $52\frac{313}{1000}$ Franken, die conventionsmäßigen Geldsorten sich berechnen, solches ist aus der Seite 170 gegebenen Tabelle, und zwar unter C, zu ersehen. Die gelieferten französischen Tarife aber, und insonderheit die ganze Abhandlung IX (Seite 121 — 133), lassen entnehmen, wie gar sehr successive von solcher vertragsmäßigen Bestimmung des Guldens zu $2\frac{178}{1000}$ Franken (Note unten), zum Nachtheil des deutschen Geldes, abgewichen worden ist.

* * *

Note

zu vorstehender Abhandlung XV.

(nämlich zu gegenwärtiger Seite 202.)

Es ist Seite 139 gezeigt worden, daß bey Reluition des Frankengeldes auf den Fuß von 81 Livres für 80 Franken und sodann 11 Gulden für 24 Livres, circa ½ Provent mehr gegeben wird, als der Werth des vollständig gesetzmäßig verfertigten Frankengeldes ausmacht. Hier ist aber anzuführen, daß bey jener Reluitions-Art, gegen die oben erwähnte und motivirte Bestimmung des Octroi-Vertrags, wodurch $2\frac{178}{1000}$ Franken mit einem rheinischen Gulden gleich gestellt sind, der Seite 139 zu ½ Procent berechnete Unterschied sich zu circa $1\frac{74}{1000}$ Procent herausstellet; weil

100 000 Franken, zu 81 Livres für 80 Franken, und sodann 11 Gulden für 24 Livres gerechnet, gemäs Seite 137 ausmachen . . . . . circa 46406 Gulden,

und hingegen

100 000 Franken, zu 1 Gulden für $2\frac{178}{1000}$ Franken, nur betragen . . . . » 45913 »

was von einander um . . . 493 Gulden

differirt und circa $1\frac{74}{1000}$ Procent ausmacht.

Endlich verdient hier ausdrücklich angeführt zu werden, daß gegen die oben bemerkte, durch den Octroi-Vertrag vom Jahr 1804 ausgesprochene sehr angemessene Reluitions-Norm von $2\frac{178}{1000}$ Franken für einen rheinischen Gulden, die, gemäs Seite 129, im Jahr 1810 dem Conventionsthaler zu 5 Franken 4 Centimen und dem 24-Kreuzerstück zu 75 Centimen gewordene französische Schätzung, um respective circa $3\frac{64}{100}$ und circa $13\frac{26}{100}$ Procent zu niedrig ist.

XVI.

Blicke auf Deutschlands ehemalige Verwaltung des Münzwesens, und Wünsche, veranlaßt durch Erscheinungen der jetzigen Zeit.

Bis zum 16ten Jahrhundert ist zwar die Geschichte des deutschen Münzwesens äußerst dunkel; doch waren schon in jener frühern Zeit seiner Verworrenheit die rheinischen Kurfürsten stets vorzüglich beflissen, durch Abschließung von Vereinen bessere Ordnung zu begründen und zu erhalten. Viele Beyspiele hievon liefert unter andern

Würdtwein, in Diplomat. Magunt. Tom. II. Diplomatarium II.

und in der Trierischen Chronik bey

Hontheim, Tom. II. pag. 1178. Prodrom. Hist. Trevir.

findet man eine im Jahr 1425 geschlossene Uebereinkunft zwischen Otto, Erzbischof von Trier, Conrad, Erzbischof von Maynz, Theodor, Erzbischof von Kölln, und Ludwig, Pfalzgraf bey Rhein, worin nicht nur bereits die Bestimmung enthalten ist, daß jeder derselben bey seiner Münze, neben dem Münzmeister und zu dessen Controllirung, auch einen Wardein anstellen solle, sondern auch die Bestellung eines General-Wardeins, in den Worten:

»Die Herren sullen eynen gemeinen probierer haben,«

von ihnen beliebet worden. Und man findet darin ferner — nach dem Maaß der Einsichten damaliger Zeit — sowohl die Pflichten der Specialwardeine umschrieben, als auch gemeinsam zweymal des Jahrs zu beschickende Probationstage, und das hierbey zu beobachtende Verfahren angeordnet.

Alle nachherige das Münzwesen betreffende Reichstagsverhandlungen und Anordungen beabsichtigten zwar in

Uebereinstimmung mit solchem frühern Bemühen eine vollkommene Gleichförmigkeit im Münzwesen; doch fand die Erreichung dieses schönen Ziels stets solche Hindernisse, welche nicht entfernt zu werden vermochten, und also dasselbe nicht erreichen ließen.

Daher war alles Gute, was über die Grenzen einzelner Länder hinaus im deutschen Münzwesen zu Stande kam, im Grunde nur durch solche freye Vereinigungen einzelner Reichsstände erzeugt, wie die oben erwähnte Convention vom Jahr 1425 darbietet.

Dieses Verhältniß wurde auch durch die successive erfolgten Reichsbeschlüsse befestiget, welche einer, von den Reichstagsverhandlungen abgesonderten Einwirkung der Kreise beym Münzwesen Deutschlands gesetzliche Norm ertheilten.

M. s. Kaisers Carls des V. Münzordnung, zu Eßlingen gegeben im Jahr 1524.

Hirsch's Münzarchiv Th. 1, Seite 240.

Auszug Abschieds der Röm. Kaiserl. Majestät Caroli V. und gemeiner Stând, auf dem Reichstag zu Augsburg aufgericht den 14. Februar 1551.

a. a. O. Seite 320.

Kaisers Ferdinandi Münzedict vom Jahr 1559. *)

a. a. O. Seite 383.

Im Jahr 1571 ward zu Frankfurt am Main auf dem Reichsdeputationstag u. a. beschlossen, daß

a) der Kurrheinische, Oberrheinische und Westphälische Kreis, welche man zusammen die drey untern Kreise oder die erste Klasse nannte;

*) Da alle durch den Reichsschluß vom Jahr 1738 (Hirsch's Münzarchiv Th. 6, Seite 329 und 333) getroffene Einleitungen, etwa 4 Jahre nach dessen Entstehung, kraftlos wurden: so wird derselbe, weil dadurch den Leipziger oder 18-Guldenfuß zu verallgemeinen beabsichtiget gewesen, nur der Leipziger Reichsfuß genannt und ist der obenerwähnten dritten Reichs-Münzordnung, vom Jahr 1559, die Benennung der letzten allgemeinen Reichsmünzordnung geblieben.

b) der Ober- und Niedersächsische Kreis (vorbehältlich des letztern alter Correspondenz mit dem Westphälischen Kreis) als die zweyte Klasse;

c) der Fränkische, Bayerische und Schwäbische Kreis, oder die drey obern Kreise,

mit einander gute nachbarliche Correspondenz, zur Handhabung durchgehender Gleichheit im Münzwesen halten sollten.

Von dieser Zeit an bis zur Auflösung der Reichsverfassung, handhabten hauptsächlich die Kreise, mit Beywirkung ihrer Generalwardeine, das deutsche Münzwesen.

Auf dem denkwürdigen in den Jahren 1760 und 1761 zu Augsburg gehaltenen Münzprobationstag, wobey in 47 Sitzungen Ueberlegung gepflogen wurde (m. s. Hirsch's Münzarchiv Th. 8, Seite 285 — 336), brachte der damalige Kaiser Franz durch die beharrlichsten und thätigsten Bemühungen den sogenannten Conventionsfuß zu Stande, wie solcher durch den Münzabschied der drey Kreise Franken, Bayern und Schwaben am 6. May 1761 (Hirsch a. a. O. Seite 336 u. f.) bekannt ward. Diesem Münzabschied liegt der Oesterreich-Bayerische Conventionsfuß vom Jahr 1753 (Hirsch's Münzarchiv Th. 6 S. 398) zum Grunde, dessen Verbreitung angelegentlichst betrieben wurde.

Von der hierdurch wirklich erzielten weitern Verbreitung des besagten Conventionsfußes, ist im 7ten Kapitel des ersten Theils des schon angeführten, von Praunschen Buchs, und zwar §. 24 daselbst, Nachricht zu finden.

Der am 15. Februar 1763 abgeschlossene Hubertsburger Friede war die glückliche Epoche, von wo an in Deutschland immer mehr und mehr Hand angelegt wurde, um das zerrüttete Münzwesen, durch Einführung des Conventionsfußes, in Ordnung zu bringen.

Wer die Mühe erwägt, die verwendet ward, um das Conventionsmünzsystem zu der erlangten Vollkommenheit und Ausbreitung zu bringen; wer die Folgen der Verwirrung er-

mißt, welche dadurch entfernt wurden; wer da weiß, wohin es noch immer führen mußte, wenn die Anordnungen eines Münzsystems nach und nach kraftlos wurden und dasselbe zuletzt gänzlich zusammenstürzte: den wird schon der bloße Gedanke der Möglichkeit der Vernichtung des Conventionssilbermünzfußes mit den nämlichen Besorgnissen erfüllen, welche die Voraussicht irgend einer andern großen Landplage erregt.

Und wer möchte anrathen wollen, daß jeder deutsche Bundesstaat sein Münzwesen isolire?

Leider! kündigen sich aber die gewöhnlichen Vorboten aller großen Münzrevolutionen bereits an; nämlich

> eine in Quanto et Quali höchst überspannte Ausbringung von Scheidemünzen, wodurch noch jederzeit das größeste Münzunheil und damit der Umsturz der successive entstandenen Münzordnungen bewirkt worden,
>
> und
>
> Verschiedenheiten von mancherley, auch zum Theil in der Vorzeit nie vorgekommener Art,

veroffenbaren sich in hohem Grade je mehr und mehr, so daß der gänzliche Umsturz des, früher weislich gestifteten und sorgfältig zu bewahren getrachteten, Conventionsmünzsystems unvermeidlich erfolgen muß, wenn nicht sehr bald, wie vormals, nachbarliche Correspondenzen, Conferenzen und Vereinigungen Orthodoxie im Münzwesen herstellen, und alles, nunmehr vielfältig zu findende, bedenkliche Schisma entfernen.

Die Herstellung solcher nachbarlichen Münz-Vereinigungen und regelmäßigen Zusammentritte deutscher Staaten, nebst der dazu gehörigen Generalwardeins-Function, ist demnach sehr zu wünschen, und dieß um so mehr,

> weil das Münzwesen anjetzt wesentlicher Nachhülfe und zu jeder Zeit einer ununterbrochenen Aufsicht und

Bewachung bedarf, und weil überhaupt bey diesem hochwichtigen Zweig der Staatsverwaltung, mehr als bey irgend einem andern, verfängliche Anträge leichtfertig sich einmischender Unkundigen, oder von Privatinteresse bestrickter, oder neuerungssüchtiger und umwälzungslustiger Personen, bedeutenden Nachtheil hervorbringen können; indem die Gemeinschädlichkeit deren Anträge meist nur durch eine tief eindringende Untersuchung enthüllt werden kann, wodurch die Lücken aufgedeckt werden, welche oft, absichtlich oder nicht (m. s. deshalb Hirsch's Münzarchiv Th. 8, Seite 157, §. XXIX am Ende) bey den vorgebrachten Grundsätzen gelassen sind, von welchen die aufgestellten Schlußfolgen sich herleiten.

Aber selbst nach Herstellung der, in aller Hinsicht höchst nöthigen Generalwardeine, wird Männern, welche in Sachen der Münzgesetzgebung und des Münzwesens zu reden haben, nicht zu rathen seyn, sich auch in Ansehung dessen, was dabey in das Gebiet der Staatswissenschaften gehöriges vorkommt, lediglich auf jene zu verlassen, und an ihrem Theil die sorgfältigste Beherzigung des

Qui recte distinguit, bene concludit!

nur einen Augenblick bey Seite zu setzen. Denn der Ausspruch, welchen Professor Büsch (an dem Seite 165 angeführten Ort, und zwar im 51sten Absatze daselbst,) mit großen Lettern drucken ließ:

> »Die Münzpolitik läßt keinen Fehler ungestraft, der Staat, welcher wider sie sündigt, mag mächtig oder schwach seyn,«

ist seit Menschengedenken wahr befunden worden, und wird bis an das Ende der Welt wahr befunden werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Chelius, Georg Kaspar

Aphorismen aus dem Fache der Münzgesetzgebung und des Münzwesens der vergangenen und gegenwärtigen Zeit

Frankfurt a. M. 1817

Num.rec. 14 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10742015-4